Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4327

26. 06. 80

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Sozialbericht 1980

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Bilanz der Sozial- und Gesellschaftspolitik in der 8. Legislaturperiode von 1976 bis 1980

Stand: 10. Juni 1980

Seite

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Juni 1980 — 14 (43) — 800 02 — So 99/80.
Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
Der Sozialbericht ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gleichzeitig zugeleitet worden.

Teil B

Sozialbudget 1980

Teil A

Bilanz der Gesellschafts- und Sozialpolitik in der 8. Legislaturperiode von 1976 bis 1980

Einleitung

Sozialer Fortschritt auf gesicherter Grundlage

Der **Sozialbericht 1980** informiert über die sozialpolitischen Leistungen der 8. Legislaturperiode. Er ist eine Bilanz der Gesellschafts- und Sozialpolitik seit Ende 1976.

Die Ausgangslage für die politische Arbeit der 8. Legislaturperiode war bestimmt von den Folgewirkungen der tiefsten Rezession der Weltwirtschaft seit Ende des 2. Weltkrieges. **Nahezu alle Politikbereiche hatten sich der Herausforderung weitreichend geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen zu stellen.** Für die Sozialpolitik galt dies in besonderer Weise. Es war vorrangige Aufgabe der Bundesregierung, die Auswirkungen der Rezession auf die Beschäftigungslage und die Finanzentwicklung der Systeme der Sozialen Sicherung auszugleichen. **Diese Arbeit war erfolgreich: Das Finanzgleichgewicht der Sozialen Sicherung ist wiederhergestellt; zugleich sind weitere soziale Fortschritte erreicht worden.**

1. **Seit 1976 konnte die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer um rd. 700 000 wesentlich erhöht und die Zahl der Arbeitslosen um knapp 200 000 verringert werden.** Vor allem erhöhte sich das Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die neu in das Berufsleben tretenden Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge. Bundesweit standen 1979 erstmalig wieder mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung als gesucht wurden; mit rd. 640 000 neuen Ausbildungsverträgen wurde 1979 der höchste Stand seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Entsprechend liegt die Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen (Mai 1980: 2,5 v. H.) deutlich unter der Gesamtquote (Mai 1980: 3,3 v. H.). die Bundesregierung wird die Politik aktiver Beschäftigungsförderung auch künftig fortsetzen; für sie bleibt die schrittweise Wiedererlangung der Vollbeschäftigung vorrangiges Ziel politischen Handelns.
2. **Die Konsolidierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung ist gelungen.** Zusammen mit der günstigen Wirtschaftsentwicklung haben die Konsolidierungsmaßnahmen bewirkt, daß sich der Ausgabenüberschuß der gesetzlichen Rentenversicherung schneller als erwartet abgebaut hat. 1980 werden die Einnahmen der Rentenversicherung die Ausgaben wieder übersteigen.
3. **In der Krankenversicherung ist es gelungen, die Kostenentwicklung stärker an den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu orientieren, ohne unser hohes medizinisches Leistungsniveau zu reduzieren.** Dem Anspruch der Versicherten auf optimale Versorgung bei rationaler Verwendung ihrer Beiträge wurde durch Stärkung der Verhandlungsposition der Krankenkassen bessere Geltung verschafft.
4. **Trotz gesamtwirtschaftlich engerer Finanzspielräume konnte der Sozialstaat in der 8. Legislaturperiode sachgerecht weiter ausgebaut werden.** Besonders zu nennen sind die Fortschritte in den Bereichen Arbeits- und Unfallschutz, Mutterschutz, Politik für Behinderte und für Kriegsopfer, Familienlastenausgleich, Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben. Dazu kommen der Ausbau der sozialen Sicherung besonderer Personengruppen, verstärkte Hilfen für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen und die Maßnahmen zur sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien. Für die künftige Gleichstellung von Männern und Frauen in der Hinterbliebenensicherung und für einen Ausbau der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen wurden wichtige konzeptionelle Grundlagen geschaffen.

Zu den Schwerpunkten der Sozialpolitik im einzelnen:

Erster Schwerpunkt: Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik waren vorrangig auf die Verbesserung der Beschäftigung ausgerichtet. Dies zeigen insbesondere die Maßnahmen und Programme für Zukunftsinvestitionen und zur Förderung und Stärkung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, aber auch die zusätzlichen Arbeitsmarktprogramme und die Novellen zum Arbeitsförderungsgesetz. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wurde beschäftigungswirksam gestützt, strukturwirksame öffentliche Investitionen wurden vorangetrieben und — durch den gezielten Ausbau des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums — die Voraussetzung für bessere Vermittlungschancen der Arbeitnehmer geschaffen.

Weiter wurden vor allem die Möglichkeiten zur beruflichen Bildung und Weiterbildung erweitert und damit der individuelle Schutz gegen die Risiken des Arbeitsmarktes verbessert. Gestärkt wurde zugleich die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Dienstleistungs- und Vermittlungsfunktion für Arbeitnehmer und Wirtschaft: Ihr Personalbestand wurde in beträchtlichem Umfang gezielt erhöht (seit 1977 wurde die Zahl der Vermittler und Berufsberater um rd. 4 200 angehoben), die Wirkungsmöglichkeit der

Selbstverwaltung, vor allem in den Arbeitsämtern, verbessert.

Die arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramme waren nicht nur auf einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gerichtet. Sie setzten zugleich neue Akzente in der Arbeitsmarktpolitik, so insbesondere das „Arbeitsmarktpolitische Programm für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen" vom Mai 1979. Dieses regionalisierte arbeitsmarktpolitische Programm fördert die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer in Betrieben mit Anpassungs- und Umstellungsprozessen, die Wiedereingliederung ungelernter und längerfristig Arbeitsloser und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dienste und der Infrastruktur.

Dieses arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm hat bei allen Beteiligten eine so positive Resonanz gefunden, daß der ursprüngliche Mittelansatz von 500 Millionen DM durch zusätzliche Mittel der Bundesanstalt für Arbeit auf rd. 930 Millionen DM erhöht werden konnte. Es zeichnet sich bereits ab, daß von diesem Programm Impulse zum Abbau bzw. zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit ausgelöst werden.

Insgesamt haben die konjunktur- und arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten dazu beigetragen, daß wir heute die günstigste Situation auf dem Arbeitsmarkt seit 1974 haben.

Zweiter Schwerpunkt: Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung und Vorbereitung der bis 1984 zu bewältigenden grundlegenden Reform auf der Grundlage der Gleichbehandlung von Mann und Frau

In der **Rentenversicherung** waren in der 8. Legislaturperiode die Auswirkungen der Weltwirtschaftsrezession auf die Finanzentwicklung zu bewältigen. Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten, die langsamer steigenden Löhne und Gehälter und das rezessionsbedingte frühere Ausscheiden vieler älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben hatten in der Rentenversicherung eine Scherenentwicklung von Einnahmen und Ausgaben zur Folge. Bundesregierung und Parlament haben gehandelt und mit dem 20. und dem 21. Rentenanpassungsgesetz ausgewogene Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenfinanzen beschlossen. Dadurch wurde einerseits der Ausgabenanstieg vorübergehend und sozial vertretbar verlangsamt. Trotzdem bleibt die Teilhabe der Rentner am wirtschaftlichen Fortschritt gesichert. 1969 bezog ein Rentner mit 45 Versicherungsjahren 65,1 v. H. des Nettoentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers, 1979 waren es 72,5 v. H. Andererseits wurde die Einnahmesituation grundlegend verbessert.

Durch die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit, für ihre Leistungsempfänger Beiträge an die Rentenversicherung zu zahlen, ist die Rentenversicherung von den finanziellen Auswirkungen von Beschäftigungsschwankungen unabhängiger geworden. Dieser Finanzstabilisator ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Alterssicherung; zugleich ist hiermit ein Schritt zur funktionsgerechten Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherung vollzogen.

Diese Maßnahmen zur Wiederherstellung des Finanzierungsgleichgewichts der Rentenversicherung waren erfolgreich: Die Schere von Einnahmen- und Ausgabenentwicklung konnte geschlossen werden. Unter plausiblen Annahmen über die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist mittelfristig wieder ein Aufbau der konjunkturellen Schwankungsreserve zu erwarten. Bereits im Jahr 1980 übertreffen die Einnahmen der Rentenversicherungsträger die zu leistenden Ausgaben.

Die Rentenversicherung hat damit eine solide Finanzgrundlage für die weitere Entwicklung und die in der 9. Legislaturperiode zu bewältigende Aufgabe erhalten, die Hinterbliebenenversorgung neu zu ordnen und die soziale Sicherung der Frau auszubauen. Zur Vorbereitung dieser Aufgabe hat eine unabhängige Sachverständigenkommission unter Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen Konzepte für eine sachgerechte Reform unter breiter öffentlicher Zustimmung vorgelegt.

Parallel hierzu hat die von der Bundesregierung berufene Transfer-Enquete-Kommission Informationen über die Wirkung von Transferleistungen auf die Einkommenslage von Rentner- und Pensionärshaushalten erarbeitet.

Dritter Schwerpunkt: Kostendämpfung im Gesundheitswesen bei Sicherung eines hohen medizinischen Versorgungsniveaus

In **Krankenversicherung und Gesundheitswesen** wurden in der 8. Legislaturperiode Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit verbessert. Die Kosten im Gesundheitswesen waren zu Beginn der siebziger Jahre stärker gestiegen als die Einkommen der Versicherten. Die durchschnittlichen Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhten sich von 1970 bis 1976 von 8,2 v. H. auf 11,29 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts. Zwar war ein Teil des Anstiegs der Beitragssätze auf gewollte Leistungsverbesserungen zurückzuführen, doch unzureichende Wirtschaftlichkeit und mangelndes Kostenbewußtsein belasteten die Ausgabenseite in zunehmendem Umfang.

Mit dem Gesetz zur Kostendämpfung in der Krankenversicherung wurde deshalb eine wirkungsvollere Vertretung der Interessen der Versicherten im Gesundheitswesen sichergestellt. Die Regelungen des Gesetzes umfassen sowohl die ärztliche Vergütung als auch eine wirtschaftliche Arzneimittelversorgung.

Das Ziel der gesetzlichen Neuregelungen wurde erreicht. Die Kostenentwicklung wurde in Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten gebracht und die Beitragssätze in der Krankenversicherung stabilisiert. Seit 1977 ist der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr gestiegen, 1979 sogar leicht gesunken. Die aufgrund des Kostendämpfungsgesetzes berufene Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat mit gemeinsamen Empfehlungen medizinische und wirtschaftliche Orientierungsdaten für die Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und

Ärzten gegeben und damit entscheidend zur Kostenstabilisierung beigetragen.

Vierter Schwerpunkt: Ausbau und Fortentwicklung vorausschauender Sozialpolitik

Weitere Fortschritte konnten seit 1976 auch im Bereich der **Arbeitsbeziehungen und der Arbeitsbedingungen** erzielt werden. Die tödlichen Unfälle im Arbeitsleben sind deutlich zurückgegangen. In den Betrieben hat die Zahl der nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wesentlich zugenommen. Zur Zeit sind 60 000 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und 10 000 Betriebsärzte tätig. Das Regelwerk zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Verstärkung der Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Anlagen und Arbeitsstoffen und zur Erhöhung der Gerätesicherheit ist weiter ausgebaut worden. Die Ergebnisse der umfangreichen Forschung für eine humanere Arbeitswelt sollen durch Errichtung eines Bundeszentrums „Humanisierung des Arbeitslebens" bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund verstärkt in die Praxis umgesetzt werden.

Zur Ausfüllung des Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetzes hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz gesetzlich konkretisiert werden soll. Danach soll das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts für alle Bereiche des Arbeitslebens, für Einstellung, Festlegung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung, den beruflichen Aufstieg und den Fall der Kündigung gelten. Damit werden wir dem Ziel der Gleichbehandlung der Frau im Arbeitsleben näher gekommen sein.

Mit der Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wurde die Freistellung von der Arbeit auf insgesamt 6 Monate nach der Entbindung erweitert und damit der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen verbessert. Die Frau ist auch für die zusätzliche Zeit weiter sozialversichert, ihr Arbeitsplatz bleibt erhalten und als Lohnersatz wird ein Mutterschaftsgeld bis zur Höhe von rd. 750 DM monatlich gezahlt. Dies ist auch ein Schritt zum Ausgleich der Belastung berufstätiger Mütter.

Die **Sozialpolitik für Behinderte** wurde vorangebracht. Der in den letzten Jahren geschaffene rechtliche Rahmen der Rehabilitation wurde im Verordnungswege ausgebaut und vervollkommnet.

Die flexible Altersgrenze wurde für Schwerbehinderte auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt, und alle Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt sind, haben jetzt Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Auch der Aufbau eines Netzes von Rehabilitationseinrichtungen wurde fortgesetzt.

In der **Kriegsopferversorgung** wurde der seit 1970 bewährte Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Das heißt, die Kriegsopfer nehmen ebenso wie die Rentner am wachsenden Wohlstand teil. Strukturelle Lücken in der Kriegsopferversorgung wurden in der 8. Legislaturperiode geschlossen.

In der 8. Legislaturperiode ging es der Bundesregierung auch darum, **weitere Personengruppen** in den Schutz der sozialen Sicherung einzubeziehen, so die selbständigen Künstler, Publizisten und weitere Personenkreise in der Landwirtschaft.

Die **sozialen Hilfen** in besonderen Lebensumständen, wie Sozialhilfe, Hilfen für ältere Menschen, Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, Hilfe zur Eingliederung von Aussiedlern, Zuwanderern und Flüchtlingen und Hilfen zum Ausgleich der Preisentwicklung beim Heizöl haben in einem sozialen Rechtsstaat trotz ausgebauten Sozialversicherungsnetzes eine wichtige Funktion. Deshalb wurden auch in der 8. Legislaturperiode diese Leistungen erweitert und verbessert.

Familien-, Jugend- und Frauenpolitik haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. In der Familienpolitik sind die Verbesserung des Familienlastenausgleichs durch erhebliche Erhöhung des Kindergeldes — z. B. für die dritten und weiteren Kinder seit 1975 von 120 DM auf 200 DM monatlich —, die Reform des Ehe- und Familienrechts, die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge und die Sicherung des Lebensunterhalts von Kindern alleinerziehender Elternteile durch Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfalleistungen herauszustellen. Die Jugendpolitik orientiert sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen, insbesondere an den Ansprüchen auf Erziehung und Bildung und auf Schutz vor akuten Gefährdungen.

In der Politik für Frauen gilt es, die rechtliche Gleichstellung in die Praxis umzusetzen und Schritt für Schritt tatsächliche Chancengleichheit für Frauen zu erreichen. Darauf ist eine Reihe von Maßnahmen ausgerichtet.

In der Ausländerpolitik geht es um die **soziale Integration** der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden **ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien.** Besondere Bedeutung haben hierbei die Maßnahmen zur Eingliederung der zweiten Ausländergeneration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Auch hier wurden in den letzten Jahren weitere Fortschritte erzielt.

Der individuelle Lebensstandard der Bürger wird in hohem Maße von Steuerrecht und sozialen Einkommensleistungen beeinflußt. In der 8. Legislaturperiode wurden verschiedene Maßnahmen zur **Steuerentlastung** und zur Hebung des Lebensstandards, etwa durch Verbesserung des **Wohngeldes,** getroffen. Die Lebensbedingungen der Bürger wurden durch umfangreiche städtebauliche Maßnahmen sowie Neubau und Modernisierung von Wohnungen stetig verbessert.

Der Umweltschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe von hohem Rang ist in den letzten Jahren stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit getreten. Umweltschutz hat auch enge sozialpolitische Bezüge, etwa zum Arbeitsschutz und zur Beschäftigungspolitik. Mit einer Reihe von Maßnahmen wurden **Umweltschutz und Arbeitsschutz** zugleich fortentwickelt.

Insgesamt war die **8. Legislaturperiode eine wichtige Phase vorausschauender und vorbeugender Sozialpolitik.** Es wurden die Nachwirkungen der

Weltwirtschaftsrezession auf die Finanzen der Systeme der sozialen Sicherung und auf die Beschäftigungslage ausgeglichen, damit die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau unseres sozialen Rechtsstaates geschaffen, und es wurden zugleich soziale Leistungen und Rechte verbessert.

I. Politik zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung

1. Beschäftigungsentwicklung

1. Die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung hatte für die Politik der Bundesregierung in der 8. Legislaturperiode zentrale Bedeutung. Finanz-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Forschungs- und Technologiepolitik haben zur Beschäftigungsförderung besonders beigetragen. Schwerpunkte waren das Programm für Zukunftsinvestitionen vom März 1977, das Programm zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung vom September 1977, das Wohnungsmodernisierungs- und Energiesparprogramm vom Juni 1978 und die Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums vom Juli 1978. Die Programme zielten auf die Ausweitung der öffentlichen Investitionen, die Stärkung der Kaufkraft der Verbraucher und die Förderung der privaten Investitionen. Hinzu traten der verstärkte Einsatz eines verbesserten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme.

Die tiefgreifenden Auswirkungen der Weltwirtschaftsrezession auf die deutsche Volkswirtschaft und die Beschäftigungslage konnten gemindert und die Weichen für einen auch auf dem Arbeitsmarkt spürbaren Aufschwung gestellt werden. Das Bruttosozialprodukt erhöhte sich real um 3,5 v. H. im Jahre 1978 und 4,4 v. H. im Jahre 1979.

2. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Industriestaaten, die sichtbare Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorzeigen können. Von 1976 bis 1979 ging die Zahl der Arbeitslosen um rd. 200 000 zurück. Die Zahl der offenen Stellen stieg um rd. 70 000. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der abhängig Beschäftigten um rd. 700 000 Personen zu, allein 1978 um rd. 260 000 und 1979 um rd. 380 000.

3. Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes konnte rechtzeitig für den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in das Erwerbsleben erweitert werden. Die Ausbildungsbereitschaft in der Gesamtwirtschaft hat deutlich zugenommen; die Zahl der Ausbildungsplätze stieg in den letzten Jahren um rd. 200 000, d. h. von rd. 480 000 im Jahre 1974 auf rd. 680 000 im Jahre 1979. Der vielfach befürchtete Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit ist daher ausgeblieben. Mit 3,3 v. H. lag 1979 die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote für die Jugendlichen deutlich unterhalb der Gesamtquote von 3,8 v. H. Diese positive Tendenz setzte sich auch zum Jahresbeginn 1980 fort. Im Mai 1980 betrug die Arbeitslosenquote für Jugendliche 2,5 v. H., während die Arbeitslosenquote insgesamt 3,3 v. H. betrug.

4. Die Arbeitsmarktpolitik hat im Zeitraum von 1974 bis 1979 einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet. Aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und aus zusätzlichen Arbeitsmarktprogrammen standen insgesamt rund 22 Mrd. DM für beschäftigungsfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Der Arbeitsmarkt wurde seit 1974 jahresdurchschnittlich um rd. 170 000 Arbeitslose entlastet.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik*)

Ausgaben Teilnehmer / Jahr	Berufliche Bildung		Förderung der Arbeitsaufnahme: im engeren Sinne		Förderung der Arbeitsaufnahme: Eingliederungsbeihilfe		Kurzarbeitgeld		Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	
	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben	Zahl (Jahresdurchschnitt)	Ausgaben	Zahl (Jahresdurchschnitt)	Ausgaben
	Tsd.	Million DM	Tsd.	Million DM	Tsd.	Million DM	Tsd.	Million DM	Tsd.	Million DM
1976	152	1 874	397	53	58	186	277	990	29	592
1977	136	1 157	463	89	103	266	231	595	38	818
1978	175	1 270	431	112	96	459	191	596	51	1 067
1979	209	1 875	451	119	84	616	88	334	51	1 162

*) Anm.: Maßnahmen nach dem AFG

5. Neben dem Abbau des globalen Arbeitsplatzdefizits stehen Strukturprobleme des Arbeitsmarktes im Vordergrund gezielter arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten.

— Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen sind Frauen. Ihre Situation wird besonders durch familienbedingte Flexibilitätshemmnisse, vergleichsweise geringe berufliche Qualifikation und einen Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen gekennzeichnet; von rd. 414 000 arbeitslosen Frauen im Mai 1980 suchten rd. 154 000 ausschließlich eine Teilzeittätigkeit. Insgesamt haben die Frauen aber — bei steigender Nachfrage nach Arbeitsplätzen — ihre Position am Arbeitsmarkt über die Rezession hinweg behauptet. Während die Zahl der männlichen Arbeitnehmer im Vergleich zum Anfang der siebziger Jahre zurückgegangen ist, liegt die Zahl der beschäftigten Frauen mit rd. 8 Millionen heute höher als vor 10 Jahren. Damals gab es rd. 7,3 Millionen Arbeitnehmerinnen.

— Die Dauer der ungünstigen Beschäftigungslage hat sich für bestimmte Personengruppen besonders nachteilig ausgewirkt. Das gilt vor allem für beruflich Unqualifizierte, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Schwerbehinderte und ältere Arbeitnehmer.

Die regionalen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahren zwar verringert, sind aber immer noch ausgeprägt. Während in einer Reihe von Arbeitsamtsbezirken bereits ein hoher Beschäftigungsstand erreicht ist, besteht in anderen noch erhebliche Arbeitslosigkeit. Hierzu gehören nicht nur traditionell strukturschwache Gebiete; auch einige Industrieregionen mit Umstrukturierungsproblemen haben sich zu arbeitsmarktpolitischen Problemregionen entwickelt.

2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen

6. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, das im Januar 1978 in Kraft getreten ist, wurden die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungsbereitschaft von Arbeitssuchenden verbessert. Vor allem wurden die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe situationsgerecht geändert.

Eine gegenüber früherer Tätigkeit geringer bezahlte kurzfristige Zwischenbeschäftigung führt seitdem nicht mehr zu einem niedrigeren Arbeitslosengeld. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger wurden der vorher bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert.

7. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom Juli 1979 hat insbesondere die Chancen der schwer vermittelbaren und längerfristig Arbeitslosen deutlich verbessert. An erster Stelle stehen hier die erweiterten Möglichkeiten, durch berufliche Bildungsmaßnahmen die Arbeitsmarktrisiken zu verringern. Der Zugang zu diesen Maßnahmen ist erleichtert worden. Neue Informationsangebote für Arbeitslose sollen eine bessere Übersicht über den Arbeitsmarkt vermitteln und die persönlichen Chancen, auch in bezug auf Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, erkennen helfen. Durch wirtschaftliche Anreize wird der Wechsel in Berufe, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht, gefördert. Verbesserte Einarbeitungszuschüsse sollen die Arbeitgeber bewegen, schwer vermittelbare Arbeitslose einzustellen (vgl. Tz. 40).

8. Die ungünstige Beschäftigungslage hat die Bedeutung intensiver Arbeitsberatung und Vermittlungsarbeit unterstrichen. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Arbeitsverwaltung in diesem Bereich wurden erweitert und verbessert. Die Arbeitsverwaltung soll auch ihre Bemühungen um die Vermittlung eines angemessenen Arbeitsplatzes fortsetzen, wenn ein Arbeitssuchender zunächst eine gegenüber der früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung annimmt.

9. Im übrigen bringt das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes die notwendige Erläuterung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Arbeit im Einzelfall zumutbar ist. So wird im Gesetz nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse sowie die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen eine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden müssen.

10. Ein weiteres Anliegen ist es, die Selbstverwaltungsorgane bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu stärken und u. a. die dort vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des regionalen Arbeitsmarktes bei der Aufgabenerfüllung der Arbeitsverwaltung besser zu nutzen. Besonders der Selbstverwaltung vor Ort wird hierbei eine große Bedeutung beigemessen. Deshalb werden durch eine neue Satzung der Bundesanstalt u. a. die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse erweitert. Damit sollen die Dienste und Leistungen der Bundesanstalt besser an den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen, den Belangen der Arbeit- und Ratsuchenden sowie den Bedürfnissen der Betriebe und Verwaltungen orientiert werden.

11. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Beratung des Verwaltungsverfahrensrechts für den Bereich des Sozialgesetzbuches (vgl. Tz. 131) hat der Deutsche Bundestag Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes beschlossen, die die Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit einerseits sowie den Leistungen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung andererseits verbessern: Arbeitslose, die keine Vollzeitarbeit mehr ausüben können, sollen Leistungen auf der Grundlage der Arbeitszeit erhalten, die für das letzte Beschäftigungsverhältnis maßgebend war. In die Regelung des Arbeitsförderungsgesetzes über die Nahtlosigkeit, die bisher nur für das Arbeitslosengeld galt, wird auch die Arbeitslosenhilfe einbezogen. Den Beziehern von Lohnersatzleistung des Arbeitsförderungsgesetzes wird die Leistung im

Krankheitsfall zukünftig bis zu 6 Wochen fortgezahlt. Damit werden die Unzuträglichkeiten der bisherigen Regelung vermieden, nach der vom ersten Tage einer Krankheit an Anspruch auf Krankengeld in gleicher Höhe bestand und deshalb bei jeder kurzfristigen Erkrankung der Leistungsträger wechselte. Zum Ausgleich wird der Beitrag, den die Bundesanstalt für Arbeit an die Krankenkassen zu entrichten hat, entsprechend ermäßigt. Ergänzend haben die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Februar 1980 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, durch die unnötige Doppeluntersuchungen und unterschiedliche Beurteilungen der Leistungsfähigkeit des Versicherten vermieden werden sollen.

12. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes vom April 1978 ist die Lage der Arbeitnehmer, die im Rahmen anzeigepflichtiger Entlassungen ihren Arbeitsplatz verlieren, verbessert worden. Die Pflicht der entlassenden Betriebe zur Anhörung der Betriebsräte wurde verstärkt. Großbetriebe ab 500 Arbeitnehmer sind schon bei 30 anstatt wie bisher 50 vorgesehenen Entlassungen innerhalb eines Monats gegenüber dem Arbeitsamt anzeigepflichtig.

Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente des Arbeitsförderungsgesetzes

Arbeitsvermittlung

13. Die Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit haben in den Jahren 1976 bis 1980 durch jährlich ungefähr 2,2 Millionen erfolgreiche Vermittlungen wesentlich zum Abbau der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Im Rahmen der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung initiierten Vermittlungsoffensive wurde die Zahl der Vermittler in den Arbeitsämtern vermehrt, zusätzlicher Außendienst bei den Betrieben ermöglicht und die Betreuung der Arbeitssuchenden wirkungsvoller gestaltet.

Allgemeine Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung

14. Das Arbeitsförderungsgesetz bietet die Möglichkeit, mit allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung die Einrichtung von Arbeitsplätzen zu fördern und damit unmittelbar zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten beizutragen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat dafür von 1977 bis 1979 rd. 3 Mrd. DM ausgegeben und in den Jahren 1978 und 1979 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für jeweils rd. 50 000 Arbeitnehmer geschaffen. Die gesamtwirtschaftliche Beschäftigungswirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen lag seit 1977 bei 70 000 bis 90 000 im Jahr. Im Haushaltsjahr 1980 stehen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen rd. 1,4 Mrd. DM zur Verfügung. Damit werden wiederum zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für etwa 50 000 geschaffen werden können mit einem gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekt von rd. 80 000 Personen.

Kurzarbeitergeld

15. Die Kurzarbeit ist seit dem Tiefpunkt der Rezession im Jahre 1975 deutlich zurückgegangen; 1979 haben im Jahresdurchschnitt noch 87 600 Arbeitnehmer kurzgearbeitet (1975: 773 300). Die beschäftigungssichernde Funktion des Kurzarbeitergeldes hat sich bewährt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb in den vergangenen Jahren jeweils von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes über die regelmäßige Bezugsdauer hinaus bis auf 21 Monate, in einigen Arbeitsamtsbezirken sogar bis auf 24 Monate verlängert.

Förderung der Arbeitsaufnahme

16. Die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sollen die Mobilität der Arbeitsuchenden erhöhen sowie ihre Eingliederung erleichtern, wenn die Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist. Es handelt sich dabei um: Zuschüsse zu Bewerbungskosten und zu Reise- und Umzugskosten, Trennungshilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushalts erfordert, Überbrückungsbeihilfen, Eingliederungsbeihilfe, Familienheimfahrten und sonstige Hilfen, die zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme notwendig sind.

Der Einsatz dieses Instrumentariums wurde in den vergangenen Jahren wesentlich verstärkt. Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit dafür haben sich seit 1976 verdreifacht.

Sonderprogamme zur Arbeitsbeschaffung und Eingliederung

17. Der Bund hat in einer Reihe von Programmen erhebliche Mittel zur Verbesserung der Beschäftigungschancen eingesetzt. Mit dem arbeitsmarktpolitischen Programm vom November 1976 wurden 430 Millionen DM für zusätzliche Mobilitäts- und Eingliederungshilfen für längerfristig Arbeitslose aus Bundesmitteln bereitgestellt. Darüber hinaus waren Sonderprogramme zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte in den Jahren 1977 und 1978 mit je 100 Millionen DM und 1979 mit 80 Millionen DM aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz ausgestattet. Mobilitätszulagen konnten in rd. 30 000 und Eingliederungshilfen in rd. 25 000 Fällen bewilligt werden. Die Schwerbehindertenprogramme ermöglichten die Vermittlung von rd. 28 000 längerfristig arbeitslosen Schwerbehinderten und behinderten Jugendlichen in Arbeit und Ausbildung.

18. Im Mai 1977 wurden von der Bundesregierung im Rahmen eines besonderen Programms zur Arbeitsbeschaffung weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Zusammen mit einem Beitrag von 200 Millionen DM aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit konnten

— 300 Millionen DM für bewährte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugunsten besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes (Ältere, Frauen, langfristig Arbeitslose, Angestellte) und

— 270 Millionen DM für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen in sozialen Diensten, hier insbesondere auch für Frauen, die Teilzeitarbeit suchen,

eingesetzt werden.

Mit den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Bereich der sozialen Dienste wurde versucht, die Beschäftigungsförderung zur Deckung eines dringenden gesellschaftlichen Bedarfs einzusetzen. Ende Mai 1980 waren auf dieser Grundlage fast 11 000 Personen tätig.

19. Die insgesamt verbesserte Wirtschaftslage hat nicht in allen Gebieten unseres Landes zu gleichmäßiger Verbesserung der Beschäftigungslage geführt. Für arbeitsmarktpolitische Problemregionen waren daher besondere Initiativen erforderlich. Die Bundesregierung hat in einem arbeitsmarktpolitischen Programm für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen vom Mai 1979 500 Millionen DM bereitgestellt, um durch gezielte Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Problemregionen den Anschluß an die allgemeine Entwicklung finden. Der finanzielle Rahmen des Programms konnte mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit inzwischen auf 930 Millionen DM erweitert werden. Das Programm ist gut angenommen worden. Erste Berichte der Beteiligten deuten auf einen arbeitsmarktpolitischen Erfolg hin. Nähere Ergebnisse wird die bereits angelaufene Begleitforschung ergeben.

20. In das Programm wurden die Gebiete einbezogen, in denen im Durchschnitt des Jahres 1978 die Arbeitslosenquote höher war als 6 v. H. In 23 von insgesamt 146 Arbeitsamtsbezirken war diese Voraussetzung gegeben. Dazu gehören z. B. Teile des niedersächsischen Zonenrandgebiets, Ostfriesland und Ostbayern, aber auch das Ruhrgebiet und das Saarland.

21. Gerade in den Gebieten mit besonderen Beschäftigungsproblemen ist die Umstrukturierung der Wirtschaft besonders dringend. Weitreichende Veränderungen in den beruflichen Anforderungen an die Beschäftigten sind die Folge. Deshalb ist einer der wichtigsten Programmpunkte die Förderung beruflicher Qualifizierung von Arbeitnehmern in Betrieben mit Anpassungs- und Umstellungsprozessen.

22. Ein weiteres Hauptanliegen dieses Programms ist auch die Wiedereingliederung ungelernter und längerfristig Arbeitsloser. Durch die Übernahme des größten Teils der Einarbeitungskosten, die in den Betrieben anfallen, sollen die Wiederbeschäftigungschancen dieser Arbeitslosen gezielt verbessert werden.

23. Die beschäftigungspolitischen Ziele des Programms sollen mit dem gesellschaftspolitischen Anliegen, mehr soziale Dienste und eine bessere soziale Umwelt aufzubauen, verbunden werden. Im dritten Schwerpunktbereich des Programms geht es deshalb darum, soziale Dienste einzurichten oder bestehende auszubauen sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz und Verbesserung des Wohnumfeldes zu fördern. Art, Umfang und Dauer der Förderungsleistungen sind den besonderen Anforderungen und Gegebenheiten in diesen Zielbereichen angepaßt.

Die Konzentration zusätzlicher Mittel und Instrumente auf besondere Problemregionen ist eine konsequente Weiterentwicklung aktiver Arbeitsmarktpolitik.

3. Förderung der beruflichen Qualifikation

24. Bildung und Ausbildung sind Grundlagen persönlicher und beruflicher Entwicklung des einzelnen. Sie bestimmen aber auch maßgeblich die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten einer Gesellschaft insgesamt. Es bleibt eine zentrale Aufgabe der Bildungspolitik, allen Jugendlichen gleiche Chancen für ihren Bildungsweg und ihre berufliche Ausbildung zu sichern. Voraussetzung hierfür ist ein breites und vielfältiges Bildungsangebot für alle Jugendlichen und eine finanzielle Absicherung der weiterführenden Ausbildung für junge Menschen aus einkommensschwächeren Familien. In den letzten Jahren, besonders auch im Bereich der beruflichen Bildung, wesentliche Fortschritte erzielt worden. Vor allem konnte eine stärkere Bildungsbeteiligung von Gruppen erreicht werden, die bisher im Ausbildungssystem unterrepräsentiert waren. Gleichwohl bleibt es weiterhin eine wesentliche Aufgabe der Bildungspolitik, soziale oder durch regionale Gegebenheiten bedingte Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Bundesregierung fördert derzeit im verstärkten Maße Forschungsvorhaben, Informations- und Beratungssysteme sowie Modellversuche, die auf weitere Verbesserungen für diese Gruppen gerichtet sind.

Ausbildung

25. Ein besonders wichtiges Ziel der Bildungspolitik ist es, den Schulabgängern zukunftsorientierte Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben, beruflichen Schulen und Hochschulen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Ausweitung beruflicher Bildungsangebote bei Sicherung ihrer Qualität und der bereits weitgehend erreichte Abbau des Numerus clausus waren und sind daher Schwerpunkte der Politik der Bundesregierung.

Wirtschaft und Verwaltung haben nicht zuletzt aufgrund der Bilanzierung der zu erwartenden Nachfrage und des Angebots an Ausbildungsplätzen im jährlichen Berufsbildungsbericht, erhebliche zusätzliche Anstrengungen unternommen, um der durch geburtenstarke Jahrgänge gestiegenen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen gerecht zu werden.

26. Wie im Vorjahr ist auch 1979 das Gesamtangebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen weiter an-

gestiegen. Erstmals seit fünf Jahren waren Ende September 1979 wieder mehr unbesetzte Ausbildungsplätze als unversorgte Bewerber gemeldet. Insgesamt wurden rd. 680 000 Ausbildungsplätze angeboten. Dem stand eine Gesamtnachfrage von rd. 660 000 Jugendlichen gegenüber. Auch der Bund hat seine Ausbildungskapazitäten stärker genutzt; 1979 konnten rd. 29 500 Auszubildende und Nachwuchskräfte eine Ausbildung in Betrieben, Forschungsstätten, Behörden und Einrichtungen des Bundes aufnehmen. Seit 1977 wurde damit eine Steigerung um rd. 40 v. H. erreicht.

Angesichts dieser Gesamtentwicklung konnte die Bundesregierung bisher davon absehen, eine Ausbildungsplatzabgabe zu erheben, wie sie das Ausbildungsplatzförderungsgesetz für den Fall eines nicht ausreichenden Angebots von Ausbildungsplätzen vorsieht.

27. Um die Chancen der Jugendlichen für eine erfolgreiche Berufsausbildung zu verbessern, tritt die Bundesregierung für ein Berufsgrundbildungsjahr ein. Hier sind in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden. Die Zahl der Jugendlichen, die das erste Jahr ihrer beruflichen Ausbildung in einem Berufsgrundbildungsjahr verbringen, hat sich zwischen 1976 und 1979 knapp verdreifacht. Sie stieg von rd. 22 000 auf rd. 65 000. Die Ausweitung der beruflichen Grundbildung hat mit dazu geführt, daß die Zahl der Jugendlichen, die keinen Ausbildungsvertrag erhalten haben, zurückgeht.

28. Die Bundesregierung hat zugleich Maßnahmen eingeleitet, um besonders benachteiligten Gruppen von Jugendlichen bessere Chancen in der beruflichen Bildung zu eröffnen. Es handelt sich hier vor allem um Hauptschulabgänger ohne Abschluß, Sonderschüler und Ausländer. Aber auch Mädchen sind, trotz guter Schulabschlüsse, grundsätzlich betroffen, weil ihnen nach überholtem Verständnis nur eine begrenzte Zahl von Ausbildungsberufen zur Verfügung steht. Um die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen zu verbessern, führt die Bundesregierung ein Modellversuchsprogramm für Frauen in gewerblich-technischen Berufen durch.

29. Im Jahre 1980 werden Förderungsprogramme der Bundesregierung ausländischen Jugendlichen, Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilgenommen haben und keinen Ausbildungsplatz finden, eine berufliche Vollausbildung ermöglichen. Das Programm zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen fördert die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten während des ersten Jahres der Berufsausbildung. Durch ausbildungsbegleitende Fördermaßnahmen soll der Übergang in eine betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr erreicht werden. Findet der Jugendliche dann keinen betrieblichen Ausbildungsplatz, erhält er eine Vollausbildung in der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung. Das Modellversuchsprogramm zur Förderung der Ausbildung von ausländischen Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen soll dazu beitragen, das Angebot an geeigneten betrieblichen Ausbildungsplätzen für ausländische Jugendliche zu erhöhen.

30. Die Bundesregierung hat wesentliche finanzielle Beiträge zum Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung und zur Entwicklung neuer Ausbildungswege geleistet. In der Zeit von 1974 bis 1980 stellte der Bund insgesamt rd. 1,2 Mrd. DM bereit. Diese Mittel dienen vor allem dem Bau und der Einrichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten, von Berufsschulen und Berufsfachschulen. Das vom Bund und Ländern gemeinsam beschlossene Programm zur Minderung von Beschäftigungsrisiken Jugendlicher sieht bis zum Jahre 1982 einen weiteren Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung vor.

31. Die Verbesserung der Qualität beruflicher Ausbildung soll u. a. durch die Erarbeitung neuer Ausbildungsordnungen erreicht werden. Für rd. 120 Berufe sind diese Ausbildungsgrundlagen neu geschaffen oder modernisiert worden. Das bedeutet, daß z. Z. schon etwa 675 000 Jugendliche nach neuen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden.

Im Bereich der Hochschulausbildung wurde durch den Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern im November 1977 die Voraussetzung für einen weitgehenden Abbau der Zulassungsbeschränkungen geschaffen. Durch die Politik der Öffnung der Hochschulen soll auch den geburtenstarken Jahrgängen die Chance für ein Hochschulstudium eröffnet werden. Dies soll durch einen Ausbau auf rund 850 000 Studienplätze und eine volle Ausnutzung der Kapazitäten und ggf. zusätzliche Personalbereitstellung der Länder (Zusatzlastmaßnahmen) gesichert werden. Schon 1978 wurde das zentrale Auswahlverfahren auf wenige Fächer beschränkt, so daß die Situation in den Numerus clausus-Fächern entscheidend verbessert wurde. Soweit andere Fächer noch in die zentrale Studienplatzvergabe einbezogen sind, gewährleistet ein neues, wesentlich vereinfachtes Verteilungsverfahren, daß die Bewerber einen Studienplatz im gewünschten Fach erhalten, wenn auch nicht immer an dem zuerst gewünschten Ort.

32. Die Förderung der Berufsausbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist weiter verbessert worden.

Die Bedarfssätze und die Einkommensfreigrenze für die Bemessung der Berufsausbildungsbeihilfe wurden erhöht. Aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten seit August 1979 arbeitslose Jugendliche, die vorher mindestens ein Jahr beschäftigt waren, bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen eine Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen der Eltern.

33. Für die Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit ist eine gründliche, umfassende Berufsberatung besonders wichtig. Um diesem Erfordernis möglichst weitgehend gerecht zu werden, ist die Zahl der Berufsberater bei den Arbeitsämtern seit 1977 um rd.

ein Drittel erhöht worden. Außerdem ist damit begonnen worden, ein Netz von Berufsinformationseinrichtungen zu schaffen. Hier erhalten Jugendliche und Eltern berufskundliches Material zur Selbstinformation.

Fortbildung und Umschulung

34. Die Förderung von Fortbildung und Umschulung ist eines der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation durch berufliche Weiterbildung ermöglichen den Arbeitnehmern, Chancen, die sich aus technischen und wirtschaftlichen Veränderungen am Arbeitsmarkt ergeben, besser zu nutzen. Vor allem aber verringern sie deutlich das Risiko, arbeitslos zu werden.

35. Davon ausgehend, wurde seit 1976 der Zugang zu beruflichen Bildungsmaßnahmen für arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder ungelernte Arbeitnehmer im Verordnungswege erleichtert. Die Zahl der Arbeitslosen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnahmen, stieg von rd. 50 000 im Jahre 1976 auf rd. 90 000 im Jahre 1979.

36. Ein Hauptanliegen ist die Verbesserung und Intensivierung der beruflichen Bildung, vor allem für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird bei arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten und ungelernten Arbeitnehmern, die einer beruflichen Bildungsmaßnahme bedürfen, nunmehr auf eine vorhergehende Berufspraxis als Voraussetzung für die Förderung verzichtet. Bei ungelernten Arbeitslosen wird anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die sonst Bedingung für die Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung ist, eine dreijährige Erwerbstätigkeit als ausreichend betrachtet. Darüber hinaus werden Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zur Hälfte der nachzuweisenden Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet.

37. Arbeitnehmer, die einen Beruf ergreifen wollen, in dem in der für sie jeweils in Betracht kommenden Region ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, erhalten nunmehr für die Zeit der erforderlichen beruflichen Bildungsmaßnahmen das erhöhte Unterhaltsgeld von 80 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgelts.

38. Eine wichtige Neuerung des Fünften Änderungsgesetzes ist die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten. Dieses Angebot richtet sich vor allem an schwer vermittelbare Arbeitslose und solche, die bereits längere Zeit ohne Beschäftigung sind. Sie sollen durch Information, Beratung und Betreuung Übersicht über den Arbeitsmarkt und das berufliche Bildungsangebot erhalten und zur beruflichen Wiedereingliederung besser befähigt werden.

39. Eine weitere Neuregelung wirkt sich vor allem zugunsten der Frauen aus. Es ist jetzt sichergestellt, daß ein Elternteil, der wegen Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, durch diese Unterbrechung keine Nachteile im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit späterer beruflicher Weiterbildung erleidet, soweit die Unterbrechung drei Jahre für jedes Kind nicht überschreitet. Damit ist ein weiterer Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan worden.

40. Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach Einarbeitung erreichen können. Diese Zuschüsse sind von 60 auf 80 v. H. des Arbeitsentgelts erhöht worden, um die Arbeitgeber zu bewegen, vermehrt schwer vermittelbare Arbeitslose einzustellen und betrieblich zu qualifizieren.

41. Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wendet die Bundesanstalt für Arbeit erhebliche Mittel auf: In den Jahren 1977 bis 1979 waren es insgesamt rd. 4,3 Mrd. DM. Im Haushaltsjahr 1980 stehen der Bundesanstalt wieder rd. 2,3 Mrd. DM für diesen Zweck zur Verfügung.

Soziale Sicherung für Schüler und Studenten

42. Den Kern der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung für Schüler und Studenten bildet die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Sie konnte in den letzten Jahren erheblich verbessert werden. Auch der Kreis der in die Förderung einzubeziehenden Personen wurde erweitert.

43. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von 1978 wurde die Förderung auf die Schüler der 10. Klasse in allen schulischen Formen der beruflichen Grundbildung und der 10. Klasse der Berufsfachschulen ausgedehnt. Die Förderung, die hier zunächst auf drei Jahre befristet war, wurde durch das Sechste Änderungsgesetz von 1979 schließlich auf fünf Jahre verlängert. Durch die Einbeziehung dieser Schüler in die Förderungsmöglichkeiten unterstützt die Bundesregierung den Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres. Der finanzielle Anreiz hilft, Vorbehalte gegenüber dieser Form der beruflichen Grundbildung abzubauen. Bisher bot die unmittelbare Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder einer Arbeit als Jungarbeiter durch Ausbildungsvergütung oder Lohn größere wirtschaftliche Vorteile.

44. Das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hob die Leistungen der Ausbildungsförderung um durchschnittlich 7 bis 8 v. H. an. Die Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wurde damit gewährleistet:

— Die Bedarfssätze wurden für Schüler von allgemeinbildenden Schulen, die bei den Eltern wohnen, von 235 DM auf 260 DM monatlich, für auswärts wohnende Studenten von 580 DM auf 620 DM angehoben.

— Der Freibetrag vom Einkommen der Eltern wurde von 1 130 DM auf 1 220 DM erhöht. Der

Freibetrag vom Einkommen des alleinstehenden Elternteils und des Ehegatten stieg von 760 DM auf 830 DM.

— Die Höchstbeträge für die Abgeltung der Aufwendungen zur sozialen Sicherung sind dem Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen entsprechend angehoben worden.

Die Gesamtaufwendungen von Bund (65 v. H.) und Ländern (35 v. H.) für die Ausbildungsförderung betrugen 1979 rd. 3,1 Mrd. DM. Mit diesem Betrag wurden im Jahresdurchschnitt 1979 rd. 400 000 Schüler und 325 000 Studenten gefördert. Dies entspricht gegenüber 1976 bei Schülern einem Anstieg von rd. 31 v. H., bei Studenten von rd. 2 v. H.

45. Für den Herbst 1980 ist zum ersten Mal eine Zwischenanpassung der Einkommensfreibeträge vorgesehen, durch die die bisherigen Schwankungen in der Förderung gemildert werden. Nach geltendem Recht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung in zweijährigem Abstand vorgesehen. Die jährliche Steigerung der der Förderung zugrunde gelegten Einkommen führte bei diesem Anpassungsrhytmus dazu, daß sowohl die Zahl der Geförderten als auch die Höhe der Förderungsbeträge deutlichen Schwankungen unterlag, die zum Teil zu sozialen Härten führten. Die vorgesehene Zwischenanpassung wird hier eine Korrektur schaffen.

46. Die Förderung des Wohnraumbaus für Studenten bildete neben der Ausbildungsförderung in den vergangenen Jahren einen Schwerpunkt sozialpolitischer Maßnahmen der Bundesregierung im Hochschulbereich. Dabei wurde der Bedarf von sozial schwächer gestellten und behinderten Studenten, von verheirateten Studenten und Studenten mit Kindern besonders berücksichtigt.

Die Aufgabe der Studentenwohnraumförderung nehmen Bund und Länder gemeinsam wahr. Der Bund hat seit Verabschiedung der Förderungsrichtlinien im Jahre 1972 mehr als 660 Millionen DM für den Studentenwohnraumbau zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Wohnheimplätze ist seitdem um über 50 000 auf rd. 108 000 im Jahre 1979 erhöht worden.

II. Verbesserung der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

47. Die mit dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 eingeleitete und mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz 1974 fortgeführte Politik des Ausbaus der Mitbestimmung der Arbeitnehmer hat mit dem Mitbestimmungsgesetz 1976 ihre notwendige Ergänzung erfahren. Die jetzt zu Ende gehende Legislaturperiode war gekennzeichnet von den Bemühungen, die vielfältigen von diesen Gesetzen eröffneten Möglichkeiten in der Praxis auszuschöpfen.

48. Auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes hat die Bundesregierung ihre bisherige Politik, die Rechte der Arbeitnehmer auszubauen und zur humaneren Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen, zielstrebig weiterverfolgt. Staatliche Maßnahmen auf diesen Gebieten bedürfen aber der Ergänzung durch autonome Regelungen der Tarifvertragsparteien sowie der Arbeitgeber und Betriebsräte.

Der Anfang 1980 vorgelegte Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung belegt den Erfolg aktiver Arbeitsschutzpolitik und zugleich den Erfolg aller am Arbeitsschutz Beteiligten: Der Zuwachs an gemeldeten und entschädigten Berufskrankheiten ist gestoppt. Die Zahl der Berufsunfälle ist gegenüber 1970 um 23 v. H. zurückgegangen. Bei schweren Unfällen und Berufskrankheiten beträgt der Rückgang 25 v. H. und bei Todesfällen im Arbeitsleben (gegenüber 1971) sogar 35 v. H. Hier ist die niedrigste Zahl seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

1. Arbeitsrecht

Mitbestimmung

49. Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat stellt sicher, daß die Arbeitnehmer an den wesentlichen Entscheidungsprozessen in Großunternehmen und -konzernen der privaten Wirtschaft als grundsätzlich gleichberechtigte und mitverantwortliche Partner der Anteilseigner teilnehmen.

Seit Juli 1978 wird das Mitbestimmungsgesetz in den betroffenen Unternehmen angewandt; am 1. April 1980 waren 481 Unternehmen und Konzerne mit rd. 4 Millionen Arbeitnehmern mitbestimmt. Die 1977 und 1978 erstmals unter der Geltung des Mitbestimmungsgesetzes durchgeführten Aufsichtsratswahlen sind mit Hilfe der umfangreichen, von der Bundesregierung 1977 als ausführliche Handlungsanleitung erlassenen Wahlordnungen gut bewältigt worden.

50. Die von Arbeitgeberseite 1977 gegen das Mitbestimmungsgesetz eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 1. März 1979 zurückgewiesen. Das Gericht hat in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung ohne Einschränkung festgestellt, daß die angegriffenen Vorschriften mit den Grundrechten der vom Mitbestimmungsgesetz erfaßten Gesellschaften, der Anteilseigner und der

Koalitionen der Arbeitgeber vereinbar sind. Insbesondere sind die Eigentumsgarantie und die grundgesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie nicht unzulässig beeinträchtigt. Das Gericht hat ausdrücklich die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes und damit insoweit die prinzipielle Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers unter Beachtung der Grundrechte hervorgehoben. Zugleich hat es den stärkeren sozialen Bezug des unternehmerisch genutzten Eigentums gegenüber dem individuell genutzten Eigentum klargestellt. Es hat den verstärkten sozialen Bezug vor allem auch darauf gestützt, daß der wirtschaftliche Erfolg von Großunternehmen nur im Zusammenwirken von Anteilseignern und Arbeitnehmern verwirklicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil ausdrücklich auf das Mitbestimmungsgesetz beschränkt. Es hat keine Aussage darüber getroffen, ob mit diesem Gesetz die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen erreicht seien.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz

51. Die Bundesregierung hat im Jahre 1979 den gesetzgebenden Körperschaften den Gesetzentwurf über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang zugeleitet.

Der Gesetzentwurf soll die Gleichbehandlung der Frau im Arbeitsleben sicherstellen. Kern des Entwurfs ist deshalb das Verbot, einen Arbeitnehmer wegen seines Geschlechts zu benachteiligen. Dies gilt für das gesamte Arbeitsverhältnis, also bei der Einstellung, bei der Festlegung von Arbeitsbedingungen, bei beruflichem Aufstieg und im Fall einer Kündigung. Zugleich wird der Grundsatz der Lohngleichheit festgeschrieben. Für gleiche und gleichwertige Arbeit darf allein wegen des Geschlechts kein geringerer Lohn gezahlt werden.

52. Macht im Streitfall ein Arbeitnehmer glaubhaft, daß er vermutlich wegen des Geschlechts benachteiligt wurde, soll in Zukunft der Arbeitgeber beweisen müssen, daß die beanstandete Behandlung durch sachliche, nicht geschlechtsbezogene Gründe gerechtfertigt ist. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot haben Arbeitnehmer Anspruch auf Beseitigung der Diskriminierung oder auf Schadenersatz. Darüber hinaus wird festgelegt, daß eine Kündigung oder sonstige Maßnahme zu Lasten eines Arbeitnehmers dann unwirksam ist, wenn sie darauf zurückgeht, daß der Arbeitnehmer insbesondere gesetzliche Rechte oder tarifliche Vereinbarungen geltend gemacht hat.

Die Vorschriften sollen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden. Die klare gesetzliche Fixierung wird auch den Betriebsräten die Arbeit auf diesem Gebiet erleichtern.

Zugleich enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die die Ansprüche der Arbeitnehmer aus Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bei Betriebsübergang schützen sollen.

Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes

53. Durch das im Dezember 1977 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist der Kündigungsschutz für Wehrdienstleistende erheblich erweitert worden. So muß z. B. der Arbeitgeber nach neuem Recht auch bei einer Kündigung vor oder nach dem Wehrdienst beweisen, daß er nicht aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt hat. Er darf auch die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Außerdem sind Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren uneingeschränkt in das Arbeitsplatzschutzgesetz einbezogen worden.

Pfändungsfreigrenzen

54. Durch das im April 1978 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen wurde der nichtpfändbare Grundbetrag des Arbeitseinkommens für einen alleinstehenden Schuldner von 338 DM auf 559 DM monatlich erhöht. Die zusätzlichen Freibeträge für unterhaltsberechtigte Angehörige wurden ebenfalls angehoben.

Ferner führte das Gesetz einen besonderen Pfändungsschutz für Lohn-und Gehaltskonten ein. Es beseitigt die vollstreckungsrechtlichen Nachteile, die die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung mit sich gebracht hatte.

Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes

55. Im Juli 1979 ist das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in Kraft getreten. Das Gesetz bezweckt in erster Linie, die Verfahren in allen drei Instanzen zu beschleunigen. Ein besonderer Schwerpunkt des Gesetzes liegt bei einer Entlastung der Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts, weil in diesen Instanzen in den letzten Jahren eine besonders starke Zunahme der Verfahren zu beobachten war.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes sind:

— Straffung des Verfahrens auf nur eine mündliche Verhandlung;

— Entlastung der Landesarbeitsgerichte durch Anhebung der Streitwertgrenze von 300 DM auf einen Beschwerdewert von 800 DM;

— Entlastung des Bundesarbeitsgerichts durch Wegfall der Streitwertrevision. Das Bundesarbeitsgericht kann nur noch in Fällen grundsätzlicher Bedeutung und bei abweichenden Rechtsauffassungen der Instanzgeschäfte angerufen werden;

— Kostenerleichterungen für die Parteien.

2. Humanisierung des Arbeitslebens, Arbeitsschutz

Mutterschaftsurlaubsgesetz

56. Durch das im Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wurde der Mutterschutz ausgebaut. Im Anschluß an

die Schutzfrist nach der Entbindung (acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) kann die Mutter bis zu vier (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zu drei) Monate Mutterschaftsurlaub verlangen. Sie wird mithin auf Wunsch für insgesamt ein halbes Jahr nach der Entbindung von der Arbeit freigestellt.

Das Gesetz verbessert den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerin. Zugleich hat sie die Möglichkeit, sich in den ersten sechs Monaten nach der Geburt besser ihrem Kind widmen zu können. Der Arbeitnehmerin wird die Entscheidung für den Mutterschaftsurlaub erleichtert:

— Sie behält ihren Arbeitsplatz; auch während des Mutterschaftsurlaubs und für weitere zwei Monate danach darf ihr nicht gekündigt werden.
— Sie erhält für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs weiterhin Mutterschaftsgeld in Höhe ihres Nettoentgelts bis zu maximal 25 DM pro Tag bzw. rd. 750 DM monatlich netto aus Bundesmitteln.
— Sie bleibt beitragsfrei in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert.

57. Entsprechend dem Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs hat die Bundesregierung für die Beamtinnen des Bundes durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, im Anschluß an die Schutzfrist einen Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu nehmen, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Die Regelungen, die sich weitgehend an die neuen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen anlehnen, sind gleichzeitig mit dem Mutterschaftsurlaubsgesetz in Kraft getreten.

Verbesserte Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit

Richtlinien zur Verordnung über Arbeitsstätten

58. Zur Verbesserung der Verhältnisse am Arbeitsplatz hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Verordnung über Arbeitsstätten erlassen, die im Mai 1976 in Kraft getreten ist. Sie regelt u. a. die Gestaltung und Unterhaltung von Arbeitsräumen. Allgemeine Forderungen der Arbeitsstättenverordnung werden durch Arbeitsstätten-Richtlinien konkretisiert. Bisher sind rd. 30 Arbeitsstätten-Richtlinien bekanntgemacht worden. Sie enthalten u. a. Bestimmungen über Belüftung und Beleuchtung von Arbeitsplätzen; aber z. B. auch über die Gestaltung und Ausstattung von Pausenräumen, Kantinen und Sanitärräumen.

Verordnungen über gefährliche Anlagen und Arbeitsstoffe

59. Die Verordnungen über überwachungsbedürftigte Anlagen regeln den Schutz der Arbeitnehmer, der Nachbarschaft und Dritter vor bestimmten, vom Gesetzgeber als besonders gefährlich bezeichneten Anlagen.

Die in den Jahren 1960 bis 1972 erlassenen Verordnungen werden zum 1. Juli 1980 durch Neufassungen abgelöst. Damit werden einschlägige EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt und gleichzeitig die Verordnungen an den technischen Fortschritt angepaßt. Außerdem werden sie vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert. Die Sicherheit beim Umgang mit der Technik soll damit verbessert, d. h. Arbeitnehmer und Bevölkerung sollen noch wirksamer vor gefährlichen Anlagen geschützt werden.

60. Im April 1980 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ferner den Entwurf einer neuen Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vorgelegt; sie soll — nach Zustimmung des Bundesrates — noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Ihr Schwerpunkt sind neue grundsätzliche Schutzvorschriften insbesondere in bezug auf krebserzeugende Substanzen. So sind z. B. die Verwendung möglicher Ersatzstoffe, besondere technische Schutzvorkehrungen und höchstzulässige Konzentrationsgrenzwerte vorgesehen. Die Verordnung ist ein weiterer Beitrag zur Humanisierung des Arbeitslebens und zum Umweltschutz.

Verbesserung des Gerätesicherheitsgesetzes

61. Maschinen und Geräte in Betrieben, in der Medizin und im Haushalt müssen nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel — Gerätesicherheitsgesetz — unfallsicher sein. Dies gilt auch für Spielzeug, Bastel- und Sportgeräte.

Mit einem im August 1979 verkündeten Änderungsgesetz ist der Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz in wesentlichen Punkten verbessert worden:

— Zum Schutz von Patienten und Benutzern werden medizinisch-technische Geräte nunmehr schärferen Sicherheitsvorschriften unterworfen.
— Für den Käufer wird leichter erkennbar, ob Maschinen und Geräte von einer anerkannten Prüfstelle einer sicherheitstechnischen Typenprüfung unterzogen worden sind. Gegebenenfalls dürfen sie vom Produzenten mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Sicherheitszeichen „GS = geprüfte Sicherheit" versehen werden. Eine irreführende mißbräuchliche Verwendung des Zeichens kann bestraft werden.
— Der Weiterverkauf gefährlicher Geräte und deren Ausstellung auf Messen kann von den Aufsichtsbehörden den Herstellern, Importeuren und Händlern unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden.

Forschung für eine humanere Arbeitswelt

62. Die Forschung auf der Grundlage des 1974 gemeinsam von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Forschung und Technologie erarbeiteten Aktionsprogramms „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens" ist fortgeführt und erweitert worden. Inzwischen stehen hierfür über 100 Millionen DM jährlich zur Verfügung, davon knapp 10 Millionen DM für die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund,

die die Forschungen im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durchführt.

Diese Forschungen beginnen sich in der Praxis auszuwirken. Teilweise werden ihre Ergebnisse in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften umgesetzt; teilweise werden sie in DIN-Normen und ähnliche nichtstaatliche Regelungen aufgenommen.

63. In der Praxis bleibt nach wie vor die unmittelbare Wirkung neuer Erkenntnisse ein wesentlicher Antrieb für Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Einige geförderte Forschungsvorhaben haben auf diese Weise erhebliche Wirkung entfalten können. Dies trifft z. B. für das Forschungsvorhaben über die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zu, das erstmals ergonomische Daten für die menschengerechte Einrichtung dieser Arbeitsplätze geliefert hat. Eine ähnlich große Wirkung wurde durch die Veröffentlichung eines Forschungsberichts über die menschengerechte Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen in Selbstbedienungswarenhäusern erreicht.

Das Gutachten „Schichtarbeit in der Bundesrepublik Deutschland" wurde Grundlage eines Forschungsschwerpunktes bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung. Weitere inzwischen vorgelegte und noch laufende Forschungsvorhaben werden Lösungsmöglichkeiten für Schichtarbeitsprobleme aufzeigen.

Um die Umsetzung der Forschungsergebnisse insgesamt zu intensivieren, sind Ende 1979 von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung sog. „Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse — Handlungsanleitungen für die Praxis" veröffentlicht worden. Hierbei handelt es sich um kurzgefaßte, auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Darstellungen von Forschungsergebnissen.

64. Zusätzlich wird 1980 ein „Bundeszentrum Humanisierung des Arbeitslebens" bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung eingerichtet. Dieses Bundeszentrum soll Schulungsveranstaltungen über Humanisierungsforschungsergebnisse durchführen, Handlungsanleitungen erstellen und Betriebsberatungen über die menschengerechte Gestaltung von Arbeitsbedingungen durchführen. Von der Bundesregierung beschlossen ist außerdem die Einrichtung einer „Ständigen Arbeitsschutzausstellung" bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung.

III. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Sozialen Sicherung

65. Als Folge der Weltwirtschaftsrezession und der seither veränderten wirtschaftlichen Erwartungen war Vorsorge zu treffen, daß sich die Ausgabenzuwächse für die Soziale Sicherung in Einklang halten mit den sich aus dieser veränderten Entwicklung ergebenden finanziellen Möglichkeiten. Ausgewogene und systemkonforme Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite konsolidierten die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wurde zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems die Kostenentwicklung an den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ausgerichtet. Der Selbstverwaltung von Krankenkassen und Ärzten wurden neue Instrumente zur Begrenzung des Kostenanstiegs zur Verfügung gestellt.

Trotz des engeren gesamtwirtschaftlichen Rahmens konnte der Ausbau der sozialen Sicherung fortgesetzt werden. Neue Gruppen wurden in den Schutz des Systems einbezogen und notwendige Verbesserungen ermöglicht.

Die Weiterentwicklung des Leistungssystems soll auch künftig ein gerechtes Verhältnis von Beiträgen und Sozialleistungen sicherstellen. Voraussetzung dafür ist u. a. eine genauere Kenntnis von der Wirkung staatlicher Transferleistungen.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits 1977, entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung von 1976, eine Sachverständigenkommission berufen, die den Einfluß staatlicher Geldleistungen auf das insgesamt verfügbare Einkommen der unterschiedlichen privaten Haushalte untersucht. Diese Transfer-Enquete-Kommission hat im Februar 1979 ihren ersten Zwischenbericht vorgelegt. Er beschäftigt sich mit der Auswirkung von Transferleistungen auf die Einkommenslage von Haushalten, denen Renten und Pensionseinkommen zufließen.

1. Rentenversicherung

Konsolidierung

66. Die Rezession von 1974/75 hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung nach sich gezogen. Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten von 1973 bis 1976 um 1,3 Millionen, geringere Zuwachsraten bei Löhnen und Gehältern und der Wegfall von Mehrarbeit und Überstunden haben zu einem verlangsamten Anstieg der Beitragseinnahmen geführt.

Auf der anderen Seite sind in dem gleichen Zeitraum die Ausgaben der Rentenversicherung deutlich gestiegen. Dies war vor allem eine Folge der zeitlichen Verzögerung, mit der die Rentenanpassungen der Lohnentwicklung folgen. In den Jahren 1973 bis 1976 hatte es — aufgrund der Lohnerhöhungen in den Jahren von 1969 bis 1974 — Rentenanpassungen von 11 v. H. oder mehr gegeben. Hinzu kam,

daß infolge der veränderten Arbeitsmarktsituation viele ältere Arbeitnehmer vorzeitig Rentner wurden. Und schließlich führte die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung zu Überzahlungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner (vgl. Tz. 75).

Zusammengenommen hatten diese Entwicklungen dazu geführt, daß in der Rentenversicherung seit 1976 die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Da die Rentenversicherung in die Phase des sich abflachenden Wirtschaftswachstums mit hohen Rücklagen hineingegangen war, konnte ein Teil der Rezessionsfolgen finanziell abgefangen werden. Dennoch waren gesetzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben unumgänglich.

67. Die Maßnahmen des 20. und des 21. Rentenanpassungsgesetzes lassen sich unter den folgenden Zielsetzungen zusammenfassen:

- Die Zuwächse bei den Ausgaben wurden sozial vertretbar verlangsamt.
- Die Einnahmen der Rentenversicherung wurden systemgerecht stabilisiert.
- Die Aufgaben der Rentenversicherung wurden gegenüber anderen Bereichen der sozialen Sicherung funktionsgerecht abgegrenzt.
- Es wurde mehr Gerechtigkeit im Verhältnis von Beiträgen und Leistungen geschaffen.
- Nicht länger zu rechtfertigende Doppelversorgungen wurden abgebaut.

68. Die Maßnahmen des 20. und des 21. Rentenanpassungsgesetzes haben bereits Erfolg gehabt und werden auch langfristig wirken. Die noch aus der Rücklage auszugleichende Finanzierungslücke für das Jahr 1979 ist — auch wegen des günstigen Konjunkturverlaufs — erheblich geringer ausgefallen, als es noch Anfang 1979 vorausgeschätzt worden ist: Ende 1979 verfügten die Rentenversicherungsträger über eine Schwankungsreserve in Höhe von rd. 16,3 Mrd. DM (1,9 Monatsausgaben), das sind rd. 3 Mrd. DM mehr als erwartet. Diese positive Entwicklung im Jahre 1979 ist in erster Linie auf eine günstige Beitragsentwicklung zurückzuführen; der Zuwachs lag hier bei rd. 8,5 v. H.

Das Jahr 1980 wird wieder ein Jahr sein, in dem die Schwankungsreserve nicht mehr in Anspruch genommen wird, sondern durch Einnahmeüberschüsse leicht aufgestockt werden kann. Auch im weiteren Verlauf der 80er Jahre werden die Einnahmen der Rentenversicherung die Ausgaben übersteigen, so daß allmählich wieder mit einem Aufbau der konjunkturellen Schwankungsreserve zu rechnen ist. Der vor kurzem vorgelegte Rentenanpassungsbericht 1980 belegt darüber hinaus, daß die Leistungen der Rentenversicherung einschließlich der Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter ab 1982 bei plausiblen Annahmen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung ohne Beitragserhöhung über den ab 1981 geltenden Satz von 18,5 v. H. hinaus auch längerfristig finanzierbar sind.

69. Diese positive Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Liquiditätslage: Die Rentenversicherungsträger, die Ende 1979 über liquide Mittel in Höhe von rd. 7,2 Mrd. DM verfügten, werden auch im Laufe des Jahres 1980 immer über eine Liquiditätsreserve in Höhe einer halben Monatsausgabe verfügen. Diese Liquiditätsreserve wird sich von da an im Umfang der zu erwartenden Überschüsse aufbauen.

Durch die Maßnahmen des 20. und des 21. Rentenanpassungsgesetzes und durch die positive wirtschaftliche Entwicklung hat die gesetzliche Rentenversicherung eine solide finanzielle Basis wiedergewonnen.

Die Maßnahmen des 20. und des 21. Rentenanpassungsgesetzes im einzelnen

Rentenanpassungen

70. Aufgrund des 20. Rentenanpassungesetzes sind die Renten am 1. Juli 1977 um 9,9 v. H. erhöht worden. Gleichzeitig wurde mit diesem Gesetz der Termin für die nächste Rentenanpassung um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 1979 hinausgeschoben.

71. Durch das 21. Rentenanpassungsgesetz sind die Anpassungssätze für das Jahr 1979 mit 4,5 v. H. und für die Jahre 1980 und 1981 mit je 4 v. H. festgesetzt worden. Die Entscheidungen im 21. Rentenanpassungsgesetz über die Anpassung der Renten bedeuten aber keine Aufgabe des Prinzips der Bruttolohnbezogenheit der Renten aus der Rentenversicherung, sondern sind lediglich eine auf die Jahre 1979 bis 1981 beschränkte Maßnahme, die durch die veränderte wirtschaftliche Gesamtlage und die dadurch verursachte Finanzlage der Rentenversicherung notwendig geworden ist. Ab Januar 1982 ist durch das 21. Rentenanpassungsgesetz in der Rentenversicherung wieder das Prinzip der Bruttolohnbezogenheit der Renten festgelegt.

72. Die Renten aus der Rentenversicherung sind von 1976 bis 1980 um 25,7 v. H. gestiegen. Angesichts eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten für Rentnerhaushalte in diesem Zeitraum von gut 14 v. H. hat sich die reale Einkommenssituation der Rentner trotz der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen weiter verbessert. — 1969 bezog ein Rentner nach 45 Versicherungsjahren 65,1 v. H. des Nettoentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers, 1979 waren es 72,5 v. H.

Beiträge

73. Nach dem 21. Rentenanpassungsgesetz wird der Beitragssatz in der Rentenversicherung vom 1. Januar 1981 an um 0,5 Prozentpunkte, in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten also von 18 v. H. auf 18,5 v. H., angehoben; für Arbeitnehmer bedeutet dies einen Anstieg um einen viertel Prozentpunkt. Entsprechend der Regelung im Arbeitsförderungsgesetz ist gleichzeitig eine Ermächtigung vorgesehen, den Beitragssatz nach Maßgabe der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussehbare Entwicklung durch Rechtsverordnung zeitweise wieder auf bis zu 18 v. H. zu ermäßigen.

Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung ist angehoben worden. Er betrögt im Jahre 1980 72 DM im Monat und wird von 1981 an entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter fortgeschrieben.

Dem Ziel, die Rechtsposition der freiwillig Versicherten der der Pflichtversicherten anzugleichen, dient die Regelung, wonach von 1980 an freiwillige Beiträge nur noch in dem Jahr entrichtet werden können, für das sie gelten sollen, d. h., daß sie nicht mehr später nachentrichtet werden können.

Sonstige Regelungen

74. Von den strukturellen Maßnahmen des 20. und des 21. Rentenanpassungsgesetzes ist die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit hervorzuheben, für ihre Leistungsempfänger Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Durch diese Maßnahme sind die Risiken des Arbeitsmarktes auch hinsichtlich der Alterssicherung sachgerecht der Bundesanstalt für Arbeit zugeordnet worden. Die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung ist dadurch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage unabhängiger geworden. Daher konnte im Rahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes die Mindesthöhe der Schwankungsreserve der Rentenversicherung auf eine Monatsausgabe herabgesetzt werden. Für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit bedeutet ihre Einbeziehung in die Versicherungspflicht gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Verbeserung ihrer sozialen Absicherung für das Alter.

75. Besondere Bedeutung hat die Neuordnung der Krankenversicherung der Rentner. Die im Jahre 1967 getroffene Regelung über die Beitragszahlung der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner hatte im Laufe der Jahre zu immer größeren Überzahlungen der Rentenversicherung an die Krankenkassen geführt, die von den Krankenkassen nicht zurückgefordert werden konnten, weil dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Grundlagen der Krankenkassen geführt hätte. Durch das 20. Rentenanpassungsgesetz wurden die Ausgaben der Rentenversicherung für die Pflichtkrankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. des Rentenvolumens und damit analog dem durchschnittlichen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt und zugleich das künftige Entstehen von Überzahlungen ausgeschlossen.

76. Vom Jahr 1982 an wird im 21. Rentenanpassungsgesetz der Pauschalbeitrag der Rentenversicherung an die Krankenkassen durch einen Beitrag des einzelnen Rentners ersetzt, der seine individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Um den Rentnern die Beitragszahlung aus der Rente zu ermöglichen, wird ihre Rente entsprechend bezuschußt.

77. In den Zusammenhang der Regelungen, die den Aufgabenbereich der Rentenversicherung sachgerecht gegenüber anderen Sozialleistungsbereichen abgrenzen, gehört auch diejenige, wonach der Bund den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen für Kinderzuschüsse in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz seit dem 1. Januar 1979 zu erstatten hat. Die Regelung wird dazu führen, daß in dem Maße, in dem sich das Kindergeld auch für das erste und zweite Kind erhöhen wird, die Rentenversicherung von Familienlastenausgleichsleistungen befreit wird.

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte

78. In der Rentenversicherung wurden weitere sozialpolitische Fortschritte durch stufenweise Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte und für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte auf das 60. Lebensjahr erzielt. Dieses Gesetz vom November 1978 hat zum Ziel, den in ihrer Erwerbsunfähigkeit besonders beeinträchtigten älteren Arbeitnehmern zu einem früheren Zeitpunkt als bisher die Möglichkeit zu eröffnen, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden und zugleich die Arbeitsmarktsituation für arbeitslose Behinderte zu verbessern.

Verbesserungen für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsgefangene

79. Die geltenden Vorschriften über die Anrechnung und Bewertung von Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft in der Rentenversicherung schließen nicht aus, daß es in Einzelfällen, insbesondere bei Spätheimkehrern mit langen Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft, Nachteile in der Alterssicherung geben kann. Aus diesem Grunde wurde durch eine Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — Siebentes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom Oktober 1979 — die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage versetzt, Leistungen an ehemalige Kriegsgefangene zu gewähren, denen in der Alterssicherung Nachteile entstanden sind und bei denen dies — unter Berücksichtigung ihrer gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse — eine Härte bedeutet.

Soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen

80. Die bevorstehende zentrale Aufgabe im Rahmen der Rentenversicherung ist die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und der sozialen Sicherung der Frau. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. März 1975 festgestellt, daß die unterschiedlichen Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten angesichts der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen auf Dauer mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind; nach geltendem Recht erhält eine Witwe grundsätzlich immer eine Witwenrente, ein Witwer aber eine Witwerrente nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß die Verstorbene den Lebensunterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Hinterbliebenenversorgung bis 1984 insoweit neu zu regeln.

81. Die Bundesregierung sieht einen engen Zusammenhang zwischen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung und dem Ausbau der sozialen Sicherung der Frau. Sie hat zur Vorbereitung einer Gesamtkonzeption im August 1977 eine Sachverständigenkommission eingesetzt, der Vertreter der Wissenschaft, der Bundestagsfraktionen, der Länder, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Kirchen, der gesetzlichen Rentenversicherung und des Deutschen Frauenrats angehörten. Vorsitzender war der Vorsitzende des Sozialbeirats, Professor Meinhold. Die Kommission hat dem Bundeskanzler im Mai 1979 ihr Gutachten überreicht.

82. Die Kommission hat dem Gesetzgeber und der Bundesregierung einstimmig das Modell einer Gesamtversorgung vorgeschlagen. Danach nimmt die Frau nach dem Tod ihres Mannes ebenso an den von beiden Ehegatten erworbenen Rentenansprüchen teil, wie umgekehrt der Mann nach dem Tod der Frau. Diese Teilhaberente, die 70 oder 75 v. H. der Gesamtversorgung betragen soll, soll als eigene Rente gezahlt werden, wenn der überlebende Ehegatte invalide ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Unterschiedliche Auffassungen bestanden in der Kommission darüber, ob die vor der Ehe erworbenen Rentenansprüche in die Gesamtversorgung einzubeziehen seien und ob die selbst erworbenen Ansprüche garantiert werden sollen. Bei Kindererziehung oder vorgerücktem Alter (45, 50 oder 55 Jahre) soll nach überwiegender Kommissionsauffassung eine von den Rentenanwartschaften des Verstorbenen abgeleitete Rente gezahlt werden.

Nach Meinung der Kommission sollten Regelungen mit entsprechenden Zielsetzungen auch für andere Alterssicherungssysteme, insbesondere die Beamtenversorgung, vorgesehen werden.

83. Bei Übergangsregelungen im Rahmen der Neuordnung soll dem Grundsatz des Vertrauensschutzes besondere Bedeutung zukommen. Die Kommission hat ferner vorgeschlagen, künftige Zeiten der Erziehung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr rentensteigernd anzurechnen, ferner den Frauen, die nach 1985 in Rente gehen, für vergangene Versicherungszeiten ein Baby-Jahr zu gewähren. Außerdem hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, die Pflegetätigkeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtzuversichern und die unterschiedlichen Tabellenwerte für Männer und Frauen, d. h. die unterschiedlichen Bewertungen insbesondere der anrechnungsfähigen Ausbildungszeiten und der ersten fünf Pflichtversicherungsjahre, zu vereinheitlichen.

84. Die Bundesregierung hält das Lösungskonzept der Kommission für eine gute Grundlage ihrer weiteren Überlegungen. Sie wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode hierzu einen Gesetzentwurf vorlegen.

2. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

85. Die gesetzliche Krankenversicherung schützt heute über 90 v. H. der Bevölkerung vor den finanziellen Risiken, die im Krankheitsfall entstehen. Damit umfaßt dieser Zweig der sozialen Sicherung nahezu alle Schichten der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Der Leistungsbereich wurde in den letzten 10 Jahren zunehmend über die Bewältigung von Krankheit und Krankheitsfolgen hinaus ausgedehnt; Maßnahmen zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten und zur Rehabilitation sind Elemente einer präventiv orientierten Krankenversicherung und eines weiteren Aufgabenverständnisses. Von der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens werden soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit entscheidend bestimmt. Sicherung und Verbesserungen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen standen daher in dieser Legislaturperiode im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung.

Kostendämpfung und Strukturverbesserung im Gesundheitswesen

86. Die erheblichen Kostensteigerungen in der ersten Hälfte der siebziger Jahre haben die Krankenkassen zunehmend finanziell belastet und eine starke Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung nach sich gezogen. Mit dem Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1977 wurde daher ein Instrumentarium geschaffen, um die Wirksamkeit des Gesundheitswesens zu verbessern, die Kostenentwicklung an den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auszurichten und tendenzielle Beitragssatzstabilität in der Krankenversicherung zu sichern.

Dieses Ziel wurde in den Jahren 1977 bis 1979 erreicht.

Während die Ausgaben je Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1970 bis 1975 durchschnittlich um 17,4 v. H. jährlich stiegen, betrug der Anstieg im Durchschnitt der Jahre 1977 bis 1979 nur noch 5,5 v. H. Der durchschnittliche Beitragssatz konnte daher in den Jahren 1977 und 1978 mit 11,4 v. H. konstant gehalten und im Jahre 1979 sogar geringfügig auf knapp 11,3 v. H. gesenkt werden.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung

	Leistungsausgaben je Mitglied	beitragspflichtiges Entgelt je Mitglied (ohne Rentner)	allgemeiner Beitragssatz v. H.
	Steigerung in v. H.		
1972	14,3	10,9	8,4
1973	15,0	9,1	9,2
1974	18,9	10,2	9,5
1975	18,3	9,1	10,5
1976	9,0	7,9	11,3
1977	4,0	6,2	11,4
1978	5,8	6,9	11,4
1979*)	7,0	6,1	11,3

*) vorläufiges Ergebnis

Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

87. Durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz ist eine Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen geschaffen worden. Sie hat die Aufgabe, medizinische und wirtschaftliche Orientierungsdaten und Vorschläge zur Rationalisierung, Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu entwickeln und jährliche Empfehlungen, insbesondere über eine angemessene Veränderung der ärztlichen Gesamtvergütungen und der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben.

An der Konzertierten Aktion nehmen Vertreter der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, der Ärzte, der Zahnärzte, der Krankenhausträger, der Apotheker, der pharmazeutischen Industrie, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände teil.

Die Konzertierte Aktion unter Vorsitz des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat in den Jahren 1978 und 1979 ihre Aufgabe erfüllt und gemeinsame Empfehlungen abgegeben, wodurch wesentliche Beiträge zur Kostenstabilisierung geleistet wurden. Darüber hinaus wurde vereinbart, sich mit strukturellen Fragen des Gesundheitswesens zu befassen. So hat die Konzertierte Aktion bereits gemeinsame Empfehlungen zu Fragen der Gesundheitsvorsorge, der Arzneimittelversorgung, des Ärztebedarfs, der Qualität der ärztlichen Ausbildung und des Abbaus von Überkapazitäten im Krankenhausbereich abgegeben.

Ärztliche Versorgung

88. Für die von Ärzten und Zahnärzten erbrachten Leistungen werden auf Landesebene zwischen Krankenkassenverbänden und Kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtvergütungen vereinbart. Die dafür bis 1976 maßgebenden Regeln trugen dazu bei, daß die Steigerung der Ausgaben für ambulante ärztliche Behandlung von 1970 bis 1976 mit durchschnittlich 14 v. H. jährlich über das volkswirtschaftlich vertretbare Maß hinausging. Nach dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz sind deshalb bei den Vergütungsverhandlungen sowohl die Einkommensentwicklung der Versicherten (Grundlohnsumme), als auch die Entwicklung der Praxiskosten, der ärztlichen Arbeitszeit und gesetzliche oder satzungsgemäße Leistungsausweitungen zu berücksichtigen. Außerdem soll die Empfehlung der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen (vgl. Tz 87) über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütung berücksichtigt werden.

89. Die unterschiedlichen Gebührenordnungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind vereinheitlicht und neu gestaltet worden. Die Bundesverbände der Kassen und der Ärzte bzw. Zahnärzte haben aufgrund einer Vorschrift des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes einheitliche Bewertungsmaßstäbe für ärztliche und zahnärztliche Leistungen aufgestellt. Die Leistungen werden nach Punkten bewertet, wobei der Punktwert in DM für die einzelnen Kassenarten unterschiedlich vereinbart werden kann.

90. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gesetzlich verpflichtet worden, dafür zu sorgen, daß medizinisch-technische Leistungen durch die Kassenärzte kostengünstig erbracht werden. Dazu gehört auch, daß sie es den Ärzten ermöglichen, Leistungen von Gemeinschaftseinrichtungen niedergelassener Ärzte zu beziehen.

Wirtschaftliche Arzneimittelversorgung

91. Für die von den Ärzten zu verordnenden Arzneimittel wird zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen ein Höchstbetrag vereinbart, den die Gesamtaufwendungen der beteiligten Krankenkassen für Arzneimittel nicht übersteigen sollen. Bei der Bemessung dieses Betrages sind die Entwicklung der Arzneimittelpreise, die Zahl der behandelten Personen und die Einkommensentwicklung der Versicherten (Grundlohnsumme) zu berücksichtigen. Die Spitzenorganisationen der Krankenkassen und der Kassenärzte haben, sofern nicht die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat, einmal jährlich eine gemeinsame Empfehlung für die angemessene Veränderung der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben. Wird der vereinbarte Höchstbetrag überschritten und geht die Überschreitung des Höchstbetrages nicht auf eine allgemeine Zunahme der Krankheitshäufigkeit zurück, können gezielte Einzelprüfungen der Verordnungsweise der Ärzte und ggf. Einzelregresse durchgeführt werden.

92. Die Preisspannen für Fertigarzneimittel sind mit Wirkung vom 1. Januar 1978 neu geregelt worden. Durch eine Reduzierung der Apothekenzuschläge wurde das Arzneimittelpreisniveau um durchschnittlich 3,5 v. H. gesenkt. Gleichzeitig sind die Zuschläge des pharmazeutischen Großhandels in die staatliche Preisregelung übernommen worden.

Wirtschaftliche Krankenhausversorgung

93. Um eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Krankenhausversorgung zu sozial tragbaren Kosten auf Dauer zu sichern, hat die Bundesregierung 1978 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgelegt. Nach den inzwischen abgeschlossenen Beratungen des Deutschen Bundestages soll die Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes dazu beitragen,

— die Planungs- und Steuerungsinstrumente im Krankenhausbereich zu verbessern,

— die Krankenhäuser in ihren Bemühungen um eine wirtschaftliche Betriebsführung wirksamer zu unterstützen und

— die Selbstverwaltung im Krankenhausbereich zu stärken, um alle Möglichkeiten zu einer bedarfsgerechten und kostengünstigen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen auszuschöpfen.

Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

94. Mit der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom April 1978 wurde den Krankenhäusern

mit Wirkung ab Januar 1979 eine kaufmännische Buchführung und mit Wirkung ab Januar 1980 eine Kosten- und Leistungsrechnung vorgeschrieben.

95. Zu den Investitionskosten der Krankenhäuser, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz von den Ländern zu tragen sind, leistete der Bund den Ländern Finanzhilfen in folgender Höhe (in Millionen DM):

	Aufwendungen der Länder	davon gezahlte Finanzhilfen des Bundes
1976	3 539	983
1977	3 241	915
1978	3 612	785
1979	3 686*)	740*)
1980	3 975*)	766*)

*) vorläufige Zahlen

Ein Teil dieser Finanzhilfen wurde den Ländern ab 1977 für einzelne Modellmaßnahmen zugewiesen, die u. a. eine bessere Verzahnung von stationärer und ambulanter Versorgung, die Frühbehandlung von Behinderten, Rationalisierungsmaßnahmen insbesondere zur Energieeinsparung und den Ausbau ortsnaher psychiatrischer Versorgung fördern sollen.

96. Durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz ist die ärztliche Versorgung dadurch verbessert worden, daß über den Kreis der leitenden Krankenhausärzte hinaus auch Krankenhausfachärzten die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermöglicht wird. Außerdem können die Landesverbände der Krankenkassen mit den Landesverbänden der Krankenhäuser allgemeine Regelungen über vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung von Krankenhauspatienten vereinbaren. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen sollen auch auf eine leistungsfähige belegärztliche Versorgung hinwirken.

Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung

Krankenversicherung der Rentner

97. Die Krankenversicherung der Rentner ist neu geregelt worden. Sie wird wie bisher durch Beiträge der Rentenversicherung und aus Beiträgen der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Der Anteil, den die Rentenversicherungsträger für die Pflichtkrankenversicherung der Rentner aufbringen müssen, beträgt seit Juli 1977 11 v. H. der Rentenausgaben. Das entspricht etwa dem Beitragssatz, den die Krankenversicherung im Durchschnitt auch von allen anderen Versicherten erhält (vgl. Tz. 75 f.).

Der Kreis der Rentner, der ohne eigene Beitragsleistung der gesetzlichen Krankenversicherung angehört, ist neu bestimmt worden, um dem Solidaritätsprinzip und der Beitragsgerechtigkeit stärker als bisher Rechnung zu tragen.

98. Ein besonderer Finanzausgleich hat die unterschiedliche Belastung der Krankenkassen durch die Krankenversicherung der Rentner beseitigt. Die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner werden jetzt auf die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gleichmäßig verteilt, so daß jeder Beitragszahler einen einkommensgerechten Solidarbeitrag für die Rentnerkrankenversicherung leistet.

Finanzausgleich zwischen den Krankenkassen

99. Zum Ausgleich besonderer Belastungen einzelner Krankenkassen können die Landesverbände für ihre Mitgliedskassen eine Umlage vorsehen. Damit aber sparsam wirtschaftende Krankenkassen vermeidbare Aufwendungen anderer Kassen nicht mitfinanzieren müssen, werden bei der Berechnung des Finanzausgleichs keine Leistungen berücksichtigt, deren Gewährung in das Ermessen der Krankenkassen gestellt ist.

Verwaltung der Finanzmittel der Krankenkassen

100. Das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung, das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, hat das Vermögensrecht der Krankenversicherung neu geregelt. Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen werden klar voneinander getrennt und ihre zulässige Höhe bestimmt. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine Stabilisierung der Beitragssätze verbessert und die Mittel der Krankenkassen können funktionsgerechter eingesetzt werden.

Korrekturen im Leistungsrecht

101. Die Inanspruchnahme einzelner Kassenleistungen hat in der Vergangenheit zu sozialpolitisch unvertretbaren Ergebnissen geführt. Mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz von 1977 sind deshalb Korrekturen im Leistungsrecht eingeführt worden, die zugleich das Kostenbewußtsein der Versicherten im Umgang mit den Mitteln der Solidargemeinschaft fördern sollen:

— Anstelle der früheren Rezeptgebühr von 2,50 DM je Rezept zahlen grundsätzlich alle Versicherten nunmehr für jedes verordnete Arznei-, Verband- oder Heilmittel eine Mark. In besonderen Härtefällen kann die Krankenkasse Versicherte von der Zahlung der Arzneikostenbeteiligung freistellen; sie legt dabei bestimmte Einkommensgrenzen zugrunde, die 1980 in der Regel 740 DM monatlich für einen alleinstehenden Versicherten, zuzüglich 220 DM für jeden Familienangehörigen, betragen. Generell befreit bleiben allerdings mitversicherte Kinder, werdende Mütter bei Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden und Kriegsbeschädigte bei der Behandlung ihrer Kriegsleiden.

— Arznei-, Verband- und Heilmittel, die im allgemeinen bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, dürfen künftig nicht oder nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden. Hierzu hat der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen unter Berücksichtigung der Therapiefreiheit und der Zumutbarkeit für die Versicherten Richtlinien zu beschließen, die der Zu-

stimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedürfen.

— Für die Eigenbeteiligung der Versicherten an den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und kieferorthopädische Behandlung ist ein einheitlicher Rahmen geschaffen worden. Die Zuschüsse der Krankenkassen zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen dürfen — von besonderen Härtefällen abgesehen — 80 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten. Bei der kieferorthopädischen Behandlung kann die Satzung der Krankenkassen vorsehen, daß der Versicherte bis zu 20 v. H. der Gesamtkosten selbst zu tragen hat.

— Der Kreis der mitversicherten Familienangehörigen ist unter Gesichtspunkten der Beitragsgerechtigkeit neu abgegrenzt worden. Familienangehörige eines Versicherten sind nicht mehr beitragsfrei mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag, im Jahre 1980 390 DM monatlich, übersteigt. Kinder sind nicht mehr mitversichert, wenn der Ehegatte des Versicherten nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Einkommen die Versicherungspflichtgrenze überschreitet und höher ist als das des Versicherten.

102. Seit 1977 ist die häusliche Krankenpflege Pflichtleistung der Krankenkassen. Die Kasse muß erkrankten Versicherten in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen auch pflegerische Betreuung gewähren.

Gesundheitsvorsorge

103. Um die Mütter- und Säuglingssterblichkeit und die Erkrankungen im frühen Kindesalter weiter abzubauen, sind gezielte Maßnahmen insbesondere der Vorsorge und Früherkennung eingeleitet worden.

Dazu gehören:

— Intensivierung der Schwangerenvorsorge,

— Konzentration und Ausbau von Kliniken für Geburtenhilfe und

— Sicherstellung der Behandlung entwicklungsgestörter Kinder durch Errichtung eines ausreichenden Netzes von sozialpädiatrischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Beratung des Verwaltungsverfahrensrechts für den Bereich des Sozialgesetzbuchs ist außerdem vorgeschlagen worden, die Altersgrenze für Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen vom 30. auf das 20. Lebensjahr herabzusetzen.

Versorgung Pflegebedürftiger

104. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit sind auf der Grundlage einer Analyse des Ist-Zustandes Überlegungen für einen bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ambulanter und stationärer Pflegedienste erarbeitet und Vorschläge für eine verbesserte soziale Sicherung Pflegebedürftiger entwickelt worden.

105. Die Betreuung von alten und behinderten Bürgern ist ein Schwerpunkt des Zivildienstes geworden. Die Zahl der mit der Betreuung Pflegebedürftiger beschäftigten Zivildienstleistenden ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Zusätzliche Arbeitsplätze im Bereich der ambulanten sozialen Dienste wurden durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert. Damit wurde u. a. auch ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation älterer und behinderter Bürger geleistet.

Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit

106. Um die Erkenntnisse über Zusammenhänge und Einflußfaktoren in der gesundheitlichen Versorgung zu verbessern, hat die Bundesregierung im Jahre 1978 ein Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit beschlossen.

Die Förderungsmaßnahmen der Jahre 1978 bis 1981 konzentrieren sich u. a. auf folgende Forschungsschwerpunkte:

— Wirksamkeit der Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten,

— Konzepte für Diagnostik, Therapie und Rehabilitation,

— Sicherheit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung,

— Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitseinrichtungen,

— Organisation und Funktionserfüllung der gesetzlichen Krankenversicherung,

— Planung der Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen,

— Datenlage, Information und Dokumentation im Gesundheitswesen.

Die Bundesregierung hat ihre Zusammenarbeit mit den Ländern im Bereich der Krankenhausforschung fortgesetzt. Es geht dabei vor allem um verbesserte wissenschaftliche Grundlagen für erhöhte Wirtschaftlichkeit im Krankenhaus und um eine wirkungsvolle Krankenhausbedarfsplanung.

3. Unfallversicherung

107. Die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflegegelder werden jährlich an die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt. Die Anpassungen erfolgten von 1964 bis 1979 durch Gesetz und seit 1980 durch Anpassungsverordnungen. Die Unfallrenten und Pflegegelder sind zum 1. Januar 1979 um 6,9 und zum 1. Januar 1980 um 5,2 v. H. erhöht worden. (vgl. auch Tz. 48)

4. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung

108. Ein wesentlicher Bereich des Sozialrechts ist die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. Unter diesen Begriff faßt das Sozialgesetzbuch die Ansprüche derjenigen zusammen, die Gesundheitsschäden erleiden, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Neben dem Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit besteht ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen.

Außer der Versorgung von Kriegsopfern umfaßt das soziale Entschädigungsrecht insbesondere die Leistungen an Wehr- und Zivildienstgeschädigte, Impfgeschädigte und die Opfer von Gewalttaten.

Insgesamt erhalten rd. 2 Millionen Versorgungsberechtigte im Rahmen der sozialen Entschädigung laufende Rentenleistungen.

Rentenanpassungen

109. Seit der Dynamisierung der Versorgungsbezüge im Jahre 1970 ist sichergestellt, daß die Empfänger von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Dabei richten sich die Rentenanpassungen nach dem Vomhundertsatz, um den die Renten in der Rentenversicherung verändert werden.

Das bedeutet, daß die Renten im sozialen Entschädigungsrecht im Jahre 1977 um durchschnittlich 9,9 v. H. erhöht wurden und daß mit dem 10. Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom August 1978 der Steigerungssatz für den 1. Januar 1979 auf 4,5 v. H. und für den 1. Januar 1980 und 1981 auf jeweils 4 v. H. festgesetzt wurde.

Wie in der Rentenversicherung werden sich ab 1982 die Rentenanpassungen im sozialen Entschädigungsrecht wieder an der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter orientieren.

Seit der ersten Anpassung aufgrund der Dynamisierung sind einschließlich der Anpassung zum 1. Januar 1980 die Beschädigten-, Waisen- und Elternrenten um rd. 160 v. H. und die Witwenrenten um rd. 180 v. H. gestiegen. Diese Erhöhung der steuerfreien Renten liegt deutlich über dem Anstieg der Nettoverdienste der Beschäftigten im gleichen Zeitraum.

Strukturelle Leistungsverbesserungen

110. Das Zehnte Anpassungsgesetz-KOV enthielt neben der Rentenanpassung für die Jahre 1979 bis 1981 eine Reihe struktureller Leistungsverbesserungen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Ausdehnung des Berufsschadensausgleichs auf alle rentenberechtigten Beschädigten;
- Streichung des Höchstbetrags beim Berufsschadensausgleich für Beschädigte und beim Schadensausgleich für Witwen;
- Aktualisierung des Vergleichseinkommens für die Festsetzung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs;
- Erhöhung der Beihilfen für Hinterbliebene von erwerbsunfähigen Beschädigten, die nicht an Schädigungsfolgen verstorben sind, auf die vollen Rentensätze;
- Einbeziehung der Eltern in die Kriegsopferfürsorge, die wegen der Höhe ihres Einkommens keine Elternrente beziehen;
- Lockerung der Kausalitätsvoraussetzungen für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die grundsätzlich an den Zusammenhang zwischen Schädigung und Hilfebedarf gebunden sind;
- Neuregelung und Anhebung der bisher dem Sozialhilferecht folgenden Grenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Kriegsopferfürsorge.

Zugleich wurde mit dem Zehnten Anpassungsgesetz-KOV und in einer neuen Rechtsverordnung das Recht der Kriegsopferfürsorge unter Betonung des entschädigungsrechtlichen Charakters der ergänzenden Individualhilfen neu geordnet.

5. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten

Fortführung des Aktionsprogramms

111. Die Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft gehörte auch in dieser Legislaturperiode zu den vorrangigen sozialpolitischen Anliegen der Bundesregierung. Das 1970 verkündete Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation Behinderter konnte im Zusammenwirken aller an der Lösung dieser Aufgabe beteiligten Kräfte und unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel weitgehend verwirklicht werden. Durch eine Reihe von Gesetzen und eine wesentliche Verstärkung der finanziellen Förderung überregionaler und modellhafter Rehabilitationseinrichtungen wurden die Chancen für eine erfolgreiche Eingliederung der Behinderten deutlich verbessert.

Gleichwohl bedarf es noch vielfältiger Anstrengungen, um die Hindernisse zu beseitigen, die einer vollen Teilnahme der Behinderten am wirtschaftlichen und sozialen Leben noch entgegenstehen. Die Bundesregierung wird deshalb ihre Bemühungen um die Rehabilitation der behinderten Mitbürger entschlossen fortsetzen. Sie wird das Aktionsprogramm fortschreiben und erwartet wichtige Anregungen und Vorschläge von der Kommission, die in der Bundesrepublik das internationale Jahr der Behinderten — 1981 — vorbereitet.

Verbesserung und Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen

112. Mit dem Schwerbehindertengesetz und dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz sind die Grundlagen dafür geschaffen worden, daß die Hilfen zur Rehabilitation unabhängig von Art und Ursache der Behinderung zur Verfügung stehen. Ergänzende

Rechtsverordnungen und Gesamtvereinbarungen der Rehabilitationsträger sichern die einheitliche und wirkungsvolle Durchführung der Maßnahmen.

Schwerbehindertengesetz

113. Durch das Schwerbehindertengesetz werden alle Schwerbehinderten unabhängig von Art und Ursache der Behinderung im Arbeitsleben geschützt. Die Regelungen des Gesetzes sind durch Verordnungen ergänzt worden. Die Ausgleichsabgabeverordnung vom August 1978 stellt sicher, daß die Mittel der Ausgleichsabgabe, die von den Arbeitgebern für nicht besetzte Schwerbehindertenpflichtplätze zu entrichten ist, nach einheitlichen Grundsätzen verwendet werden. Sie werden vor allem für die Schaffung und Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte, für nachgehende Hilfen im Arbeitsleben und für den weiteren Ausbau von Einrichtungen der Rehabilitation, insbesondere von Werkstätten für Behinderte und diesen zugeordnete Wohnanlagen, eingesetzt.

114. Die Werkstätten für Behinderte haben die Aufgabe, für Schwerbehinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt nicht zugänglich ist, angemessene berufsfördernde Maßnahmen durchzuführen und angepaßte Dauerarbeitsplätze und Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Durch die Werkstättenverordnung, die voraussichtlich in Kürze in Kraft treten wird, wird Näheres über die fachlichen Anforderungen an diese Einrichtungen und über das Verfahren für ihre Anerkennung bestimmt. Schwerbehinderten, die auf solche Werkstätten angewiesen sind, werden damit bundesweit einheitliche Rehabilitations- und Arbeitsbedingungen gewährleistet. Es geht dabei um rd. 300 Einrichtungen mit etwa 53 000 Plätzen. Mittelfristig wird mit einem Bedarf von rd. 60 000 Plätzen gerechnet.

Hilfswerk für behinderte Kinder

115. Aus dem Vermögen der Stiftung wurden in der 8. Legislaturperiode bis zum 31. Mai 1980 für 2 683 Contergangeschädigte Leistungen in Höhe von rd. 73 Millionen DM erbracht. Daneben hat die Stiftung in dieser Zeit über 22 Millionen DM bereitgestellt, um Behinderten,vor allem im Alter unter 21 Jahren, Hilfen zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Aufgrund des zweiten Änderungsgesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom Januar 1980 sind vom Bund in das Stiftungsvermögen weitere 35 Millionen DM eingebracht worden.

Vergünstigungen für Behinderte

116. Das Schwerbehindertengesetz enthält den Auftrag, die Vorschriften über Vergünstigungen für Behinderte so zu gestalten, daß Art und Schwere der Behinderung unabhängig von der Ursache Rechnung getragen wird. Diesem Auftrag hat die Bundesregierung u. a. mit der Vorlage von zwei Gesetzen entsprochen, die im Jahre 1979 in Kraft getreten sind:

— Das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom Juli 1979 sichert allen Schwerbehinderten, die im Straßenverkehr in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt sind, kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr. Ist der Behinderte ständig auf eine Begleitperson angewiesen, so wird diese im Nah- und Fernverkehr kostenlos befördert. Die Ursache der Behinderung spielt für diesen Anspruch keine Rolle mehr.
— Mit dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1979 wurden alle Behinderten im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung ihrer Kraftfahrzeuge gleichgestellt.

117. Darüber hinaus ist dem Finalitätsgrundsatz auch durch das Gesetz über die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte vom November 1978 und entsprechende beamtenrechtliche Vorschriften Rechnung getragen worden. Schwerbehinderte hatten danach seit Januar 1979 schon die Möglichkeit, mit 61 Jahren aus dem Arbeitsleben auszuscheiden; seit Januar 1980 ist die Grenze das 60. Lebensjahr.

Beschäftigung und berufliche Bildung Behinderter

118. Die besondere Sorge der Bundesregierung gilt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter. Sie hat deshalb zusammen mit den Ländern als flankierende Maßnahme zur Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz drei Sonderprogramme zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte beschlossen. Mit ihrer Hilfe sind von November 1976 bis April 1980 rd. 28 000 arbeitslose Schwerbehinderte wieder in das Arbeitsleben eingegliedert worden. Für diese Programme sind 280 Millionen DM aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz zur Verfügung gestellt worden (vgl. Tz. 17).

119. Die qualifizierte berufliche Bildung soll auch Behinderte zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen. Für die Ausbildung von Behinderten, die nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, sollen bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat eine „Empfehlung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche" beschlossen, auf deren Grundlage Muster-Ausbildungsregelungen für Behinderte vorbereitet werden.

Auf- und Ausbau eines Netzes von Rehabilitationseinrichtungen

120. Der Auf- und Ausbau des notwendigen Netzes moderner Rehabilitationseinrichtungen wurde in den letzten Jahren fortgesetzt.

Das bedeutet im einzelnen:

— Das Netz von 21 Berufsförderungswerken, davon 5 Spezialeinrichtungen für Querschnittgelähmte und Blinde, mit rd. 12 000 Umschulungsplätzen

für die berufliche Umschulung behinderter Erwachsener wurde weitgehend vollendet.

— Der Aufbau des vorgesehenen Netzes von zunächst 37 Berufsbildungswerken mit insgesamt 10 000 Ausbildungsplätzen für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher wurde in den letzten Jahren deutlich vorangebracht. 27 Werke sind ganz oder teilweise in Betrieb, 4 Werke sind im Bau.

— Die Zahl der Plätze in Werkstätten für Behinderte wurde auf rd. 53 000 ausgebaut.

— Die finanzielle Förderung von Modellzentren für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen bereits am Krankenbett Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden, wurde in den letzten Jahren verstärkt. Für sozialmedizinisch bedeutsame Krankheits- und Behinderungsarten (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Querschnittslähmungen, geistige Behinderungen) sind eine Reihe von Einrichtungen bereits im Betrieb, im Bau oder in der Planung.

Für den Bau überregionaler oder modellhafter Einrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation wurden seit Verkündung des Aktionsprogramms zur Förderung Behinderter im Jahre 1970 Bundesmittel in Höhe von insgesamt etwa 560 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

121. Zur finanziellen Förderung von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen stehen seit 1978 auch Mittel aus dem Ausgleichsfonds nach dem Schwerbehindertengesetz zur Verfügung. Über 235 Projekte, vor allem Werkstätten und Wohnheime für Behinderte, werden aus diesem Fonds mit insgesamt rd. 300 Millionen DM gefördert.

122. Neben der medizinischen und beruflichen Rehabilitation kommt der sozialen Eingliederung besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat deshalb auch den Bau von Wohnungen für Behinderte weiter gefördert. Der Bedarf an Wohnheimplätzen für Schwerbehinderte, die auf eine besondere Unterbringung angewiesen sind, wird auf ca. 20 000 Plätze geschätzt. Zur Zeit sind rd. 3 500 Plätze in 71 Einrichtungen fertiggestellt oder im Bau.

Durch die Beseitigung baulicher Hindernisse in öffentlichen und privaten Gebäuden konnte die Mobilität von Schwerbehinderten erheblich verbessert werden. Auch die Verkehrsträger haben zunehmend die besonderen Bedürfnisse der Behinderten bei der Gestaltung der Verkehrsmittel berücksichtigt. Die Bundesregierung hat Behindertenzentren als Modelle für die gesellschaftliche Integration der Behinderten und hotelartige Einrichtungen für Schwerbehinderte mit erheblichen Mitteln unterstützt.

6. Betriebliche Altersversorgung

123. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von 1974 hat die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung vorangebracht. Wie der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Dezember 1978 ausweist (neuere Daten liegen nicht vor), ist der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersversorgung zwischen Anfang 1974 und Anfang 1977 von 60,5 v. H. auf 65 v. H. und der Anteil der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung von 27,2 v. H. auf 36 v. H. angestiegen; die Aufwendungen der Arbeitgeber haben sich gleichzeitig um 56,5 v. H. und das angesammelte Finanzierungsvermögen um 49 v. H. erhöht.

7. Soziale Sicherung besonderer Personengruppen

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

124. Die Sozialpolitik für die Landwirtschaft bezweckt nicht nur die soziale Sicherung des einzelnen. Sie dient zugleich als Instrument der Einkommens- und Strukturpolitik.

Die strukturpolitische Komponente in der Altershilfe für Landwirte hat mit dem Anreiz zur frühzeitigen Hofabgabe wesentlich dazu beigetragen, daß das Durchschnittsalter der landwirtschaftlichen Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Gemeinschaft am niedrigsten liegt, nämlich bei rd. 45 Jahren.

Altershilfe für Landwirte

125. Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte sind in dieser Legislaturperiode entsprechend der Entwicklung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes soll die soziale Absicherung der jüngeren Witwen und Witwer in der Altershilfe für Landwirte erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens. Für diesen Zweck sollen Fachkräfte — Betriebs- oder Haushaltshilfe — gestellt und übergangsweise eine Geldleistung erbracht werden, wenn der Hinterbliebene mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind betreuen muß.

Kann der hinterbliebene Ehegatte trotz der gesetzlich vorgesehenen Hilfen den Betrieb nicht weiterführen, soll er ein Hinterbliebenengeld erhalten, wenn ihm wegen Kindererziehung oder wegen vorgerückten Alters die Aufnahme einer ausreichenden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dabei wird seiner sozialen Situation Rechnung getragen.

Außerdem sollen die Fluß- und Seenfischer sowie die Imker, soweit sie nicht bereits als landwirtschaftliche Unternehmer erfaßt waren, in die Altershilfe für Landwirte und in die Krankenversicherung der Landwirte einbezogen werden.

Mit Ausnahme des Hinterbliebenengeldes sollen die vorgesehenen Leistungen, auch die Leistungen

an den neu einbezogenen Personenkreis, in vollem Umfang durch die Solidargemeinschaft finanziert werden. Mit dieser Regelung wird der Forderung nach Beitragsäquivalenz mehr als bisher Rechnung getragen.

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

126. Für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist durch Tarifvertrag eine Zusatzaltersversorgung vereinbart worden. Für ehemalige Land- und Forstarbeiter, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzaltersversorgung haben, wird nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von 1974 aus Bundesmitteln eine Ausgleichsleistung erbracht. Der Entwurf eines Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes sieht eine Anhebung der seit 1973 gleichgebliebenen Ausgleichsbeträge um 40 v. H. vor.

Soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten

127. Die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten soll verbessert werden. Die Bundesregierung hat im Mai 1979 den Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten eingebracht.

Er sieht in seinen Grundzügen die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten — soweit diese nicht bereits anderweitig kraft Gesetzes ausreichend sozial gesichert sind — in die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung vor. Dabei sollen sie — wie Arbeitnehmer — nur mit der Hälfte des Beitrages belastet werden. Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Künstlersozialabgabe aufgebracht werden, die als Umlage von Unternehmern erhoben wird, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus Einnahmen zu erzielen; zu einem Drittel soll sie durch einen Bundeszuschuß finanziert werden. Ferner ist die Errichtung einer Künstlersozialkasse vorgesehen. Sie soll insbesondere die Aufgabe haben, die Versicherten und die Abgabepflichtigen zu erfassen, die Beiträge der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen.

Soziale Sicherung der Gefangenen

128. Die soziale Sicherung der arbeitenden Gefangenen und deren Familien entspricht nicht der der übrigen Arbeitnehmer. Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht sind arbeitende Gefangene mit wenigen Ausnahmen von der Sozialversicherung ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat deshalb im August 1979 einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Strafvollzugs vorgelegt. Der Entwurf sieht — neben einer Erhöhung des Arbeitsentgelts — vor, arbeitende Gefangene ab 1. Januar 1981 in die gesetzliche Krankenversicherung und ab 1. Januar 1986 in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Damit erfolgt ein weiterer Schritt zur Förderung der sozialen Integration dieses Personenkreises, nachdem die arbeitenden Gefangenen bereits seit dem 1. Januar 1977 durch das Strafvollzugsgesetz in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind und einen Rechtsanspruch auf ein Arbeitsentgelt erlangt haben.

8. Sozialgesetzbuch

129. Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Sozialrecht zu vereinfachen, indem die bisherigen Sozialrechtsgebiete in einem Gesetzbuch zusammengefaßt und dabei nach entbehrlichen Vorschriften und komplizierten Regelungen „durchforstet" werden. Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines einheitlichen Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. Tz. 131) wird die Zahl der z. Z. in den verschiedenen Gesetzen angesiedelten Vorschriften dieses Sachbereichs um über 200 vermindert. Es wird nicht nur eine bessere Überschaubarkeit des Rechts erreicht, sondern auch dem Bürger das Gesamtangebot unseres Sozialleistungssystems näher gebracht. Folgende Rechtsbereiche sind dem Sozialgesetzbuch zugeordnet: Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Kindergeld, Wohngeld und Sozialhilfe.

130. 1976 trat der Allgemeine Teil in Kraft, dessen Regelungen den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt sind. Ihm folgten im Juli 1977 die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, die u. a. eine Definition wichtiger sozialrechtlicher Begriffe und Rahmenvorschriften über den Umfang der Versicherung und Grundsätze des Beitragsrechts enthalten.

131. Die Verabschiedung des für alle Bereiche des Sozialgesetzbuchs geltenden Verwaltungsverfahrensrechts ist noch für diese Legislaturperiode vorgesehen. Es hat zum Ziel, das zersplitterte Verfahrensrecht weitgehend zu vereinheitlichen und die Rechtsstellung des Bürgers im Verfahren entscheidend zu stärken.

Bei der Behandlung des Verwaltungsverfahrensrechts in den gesetzgebenden Körperschaften sind Bestrebungen aufgegriffen worden, die Vorschrift über das Sozialgeheimnis neu zu fassen und im Zusammenhang damit den erforderlichen Datenschutz im Sozialrecht — in Ergänzung der generellen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes — zu regeln. Die Bundesregierung unterstützt das Bestreben, auf diesem Gebiet mehr Rechtssicherheit zu schaffen und zugleich das System des Datenschutzes wirkungsvoll auszubauen.

IV. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen

1. Sozialhilfe

132. Die Sozialhilfe will Personen, die in eine Notlage geraten sind, ein menschenwürdiges Leben sichern. Sie versteht sich in erster Linie als Hilfe zur Selbsthilfe und kann in persönlicher Hilfe und in Geld- und Sachleistungen bestehen.

Die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt werden regelmäßig erhöht. Weitere Leistungsverbesserungen gab es aufgrund gesetzlicher Dynamisierungsbestimmungen wie z. B. beim Pflegegeld. 1977 erhielten rd. 2,1 Millionen Personen Sozialhilfeleistungen. Die Zunahme der Zahl der Sozialhilfeempfänger in den letzten Jahren — vor allem aufgrund von Leistungsverbesserungen und Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises — liegt bei etwas über 2 v. H. jährlich. Dennoch sind die Sozialhilfeaufwendungen in den letzten Jahren weniger angestiegen als vorher. 1979 lagen die Ausgaben bei rd. 12 Mrd. DM gegenüber 11,3 Mrd. DM für 1978. Rund ein Fünftel der Gesamtausgaben wurde insbesondere durch Kostenersatz Dritter gedeckt.

133. Ebenso wie anderes Sozialleistungsrecht bedarf auch das Sozialhilferecht der Anpassung an wirtschaftliche und soziale Entwicklungen. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgelegt. Er sieht im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungsverbesserungen zu Gunsten alleinstehender Elternteile mit Kindern und Verbesserungen für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege vor. Wo Leistungen der Sozialhilfe und tatsächlicher Bedarf nicht mehr übereinstimmen, sind Korrekturen des geltenden Rechts vorgesehen. Die Einkommensvoraussetzungen für die Hilfegewährung sollen vereinheitlicht, die besonders bedeutsame persönliche Hilfe umfassender beschrieben und der Verwaltungsaufwand in der Sozialhilfe verringert werden.

2. Einmaliger Heizölkostenzuschuß

134. Im Oktober 1979 ist das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 in Kraft getreten. Es sieht einmalige Zuschüsse zu den Kosten der Heizölbeschaffung vor. Anspruchsberechtigt sind alle mit Öl heizenden Wohngeldempfänger und Haushalte mit einem geringen Netto-Monatseinkommen. Bei Ein-Personen-Haushalten ist das ein Betrag unter 900 DM, der sich bei einer zweiten Person um 350 DM und bei jeder weiteren Person um 250 DM erhöht. Der Zuschuß beträgt für Alleinstehende 120 DM, für Mehrpersonenhaushalte 180 bis 420 DM. Sofern die jeweilige Einkommensgrenze um bis zu 10 v. H. überschritten ist, besteht noch ein Anspruch auf 50 v. H. dieser Beträge. Die Kosten des Gesetzes werden den Ländern zu zwei Drittel vom Bund erstattet.

3. Hilfen für ältere Menschen

135. Bund, Länder und Gemeinden bieten älteren Menschen vielfältige Hilfen an, die sie befähigen sollen, ihre Selbständigkeit in der ihnen vertrauten Umgebung so lange wie möglich zu erhalten. Bei Pflegebedürftigkeit und damit verbundenem Heimaufenthalt ist Ziel aller Hilfen, die verbliebenen Fähigkeiten zu erhalten, verlorene wieder zurückzugewinnen und auch die Rückkehr der älteren Menschen in ihren häuslichen Bereich zu ermöglichen.

136. Forschungen und Modellmaßnahmen in den Bereichen Bildung im höheren Erwachsenenalter und Vorbereitung auf den Ruhestand sollen dazu beitragen, Lebenshilfen für alte Menschen, daneben aber auch Bildungs- und Kulturgüter zu vermitteln.

Die vom Bund den Ländern im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus gewährten Finanzhilfen dienen mit dazu, angemessenen Wohnraum für ältere Menschen zu errichten. Je nach Bedarfssituation können mit den Bundesmitteln Altenwohnungen, Wohnungen in Altenwohnheimen und Wohnplätze in Altenheimen gefördert werden.

137. Durch zwei Rechtsverordnungen ist die Lage der Heimbewohner wesentlich verbessert worden. Die Heimmindestbauverordnung vom Januar 1978 legt Mindestanforderungen für Räume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen in Heimen fest. Die Heimsicherungsverordnung vom April 1978 dient der Sicherung von Darlehen, Vorauszahlungen und sonstigen Geldleistungen, die Heimbewohner dem Träger eines Heimes für ihre Unterbringung gewähren.

4. Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Beratungshilfe

138. Mit dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) wird nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 bundeseinheitlich eine Lücke im geltenden Rechtsberatungssystem geschlossen. Finanziell hilfsbedürftige Bürger haben künftig einen Anspruch auf rechtliche Auskunft und außergerichtliche Vertretung. Sie können sich an das Amtsgericht als Anlaufstelle wenden, das — sofern es nicht mit einer sofortigen Auskunft helfen oder an andere Stellen mit kostenfreier Auskunft weiterverweisen kann — einen Berechtigungsschein zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ausstellt. Sie können sich aber auch unmittelbar an einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens wenden. Der Rechtssuchende hat an den Rechtsanwalt nur eine geringe feste Gebühr zu entrichten, die in Notfällen erlassen werden kann. Im übrigen wird der Rechtsanwalt aus

öffentlichen Mitteln für seine Tätigkeit entschädigt.

Prozeßkostenhilfe

139. Das am 1. Januar 1981 in Kraft tretende Gesetz über die Prozeßkostenhilfe soll sicherstellen, daß die Inanspruchnahme der Gerichte durch den Bürger nicht an den Prozeßkosten scheitert. Das überholte Armenrecht wird durch ein neues System der Prozeßkostenhilfe ersetzt.

Für Rechtsuchende mit geringem Einkommen ist völlige Kostenfreiheit vorgesehen. Ausgenommen sind nur die Kosten, die im Falle des Unterliegens dem Gegner zu erstatten sind. Rechtsuchende, die aus ihren Einkünften zu den Kosten beitragen können und deren Einkommen bestimmte Beträge nicht überschreitet, haben Monatsraten zu zahlen. Die Ratenhöhe ist nur von der Höhe des Einkommens und nicht von der Höhe des Streitwertes abhängig. Insgesamt sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.

In Verfahren, in denen sich Bürger nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, hat der Rechtsuchende bereits dann einen Anspruch darauf, durch einen Anwalt vertreten zu werden, wenn der Gegner einen Rechtsanwalt bestellt hat. In jedem Fall wird der Partei aber die freie Wahl des Rechtsanwaltes garantiert. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist nicht mehr, wie bisher beim Armenrecht, ein behördliches Armutszeugnis beizufügen, sondern eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

5. Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern

140. Vor 1976 kamen jährlich durchschnittlich 20 000 Aussiedler — davon rd. 7 000 aus Polen — in die Bundesrepublik Deutschland. Vor allem aufgrund der deutsch-polnischen Vereinbarungen vom Oktober 1975 ist die Gesamtzahl der Aussiedler auf über 220 000 in den Jahren 1976 bis 1979 gestiegen. Der Anteil der jungen Aussiedler bis zu 35 Jahren beträgt rd. 50 v. H..

Das von der Bundesregierung im Mai 1976 beschlossene Programm für die Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern hat den betroffenen Personen das Hineinfinden in die neue Lebenssituation wesentlich erleichtert. Es wird fortgeführt und sieht u. a. vor:

- Schaffung von Wohnraum und Gewährung von Einrichtungsdarlehen;
- Sprachförderungsmaßnahmen;
- Vereinfachte Anerkennung von Ausbildungsgängen und Befähigungsnachweisen;
- Besondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung jugendlicher Aussiedler.

Die vom Bund in den Jahren 1976 bis 1980 neben den Mitteln des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus speziell für den Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer bereitgestellten Finanzhilfen betragen rd. 1,25 Mrd. DM. Im Zeitraum von 1976 bis Ende Mai 1980 wurden rd. 361 Millionen DM zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen bewilligt.

141. Nach der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen vom Juli 1976 erhalten Arbeitnehmer, die der Einführung in die deutsche Sprache bedürfen und an einem ganztägigen Unterricht teilnehmen, ein Unterhaltsgeld in Höhe von 80 v. H. des erzielbaren Verdienstes; alle Nebenkosten werden erstattet. Im Jahre 1979 haben rd. 23 500 Personen Deutsch-Lehrgänge begonnen. Auch Hausfrauen und Rentner können kostenlos an den von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Lehrgängen teilnehmen. Im Bundeshaushalt 1980 sind für die Sprachmaßnahmen insgesamt 453 Millionen DM vorgesehen. Außerdem erhalten Personen bis zu 35 Jahren für ihre Teilnahme an Deutschlehrgängen zu ihrer schulischen und beruflichen Eingliederung Beihilfen im Rahmen des sogenannten Garantiefonds des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Die Mittel des Garantiefonds wurden von rd. 16 Millionen DM im Jahre 1972 auf 156,8 Millionen DM im Jahre 1979 erhöht; im Bundeshaushalt 1980 sind 228 Millionen DM für den Garantiefonds vorgesehen.

6. Hilfsmaßnahmen für ausländische Flüchtlinge

142. Für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen im Rahmen besonderer Hilfsaktionen aufgenommen werden (Kontingentflüchtlinge), hat die Bundesregierung im Rahmen eines besonderen Programms vom August 1979 Hilfsmaßnahmen in den Krisengebieten selbst und Maßnahmen zur Aufnahme und Betreuung vorgesehen.

Wirtschaftlich und sozial werden Kontingentflüchtlinge den anerkannten Asylberechtigten gleichgestellt. Sie genießen die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951. Die Flüchtlinge können Eingliederungshilfen erhalten, ohne das Asylverfahren durchlaufen zu müssen, an Sprachkursen teilnehmen und die individuelle Förderung der Ausbildung und der beruflichen Bildung beanspruchen.

Grundlage hierfür bilden insbesondere die Änderung der Sprachförderungsverordnung und der Garantiefonds-Richtlinien zur Jahreswende 1979/80 und das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, das voraussichtlich am 1. Juli 1980 in Kraft treten wird.

Die Bundesregierung stellt den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtpflege und der Jugendsozialarbeit Zuwendungen für die Durchführung zentraler Betreuungsmaßnahmen an ausländischen Flüchtlingen zur Verfügung.

7. Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

143. Die Bundesregierung hat sich in den letzten Jahren verstärkt um Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bemüht. Es handelt sich vor

allem um Obdachlose, Nichtseßhafte, Zigeuner, Landfahrer und Haftentlassene. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten erhalten. Dementsprechend wurden verstärkt Maßnahmen durchgeführt, die der Wohnungs- und Arbeitsplatzbeschaffung, der Ausbildung sowie der Beratung und persönlichen Betreuung dienen. Zur Entwicklung neuer, verbesserter Hilfen wurden Forschungs- und Modellvorhaben vergeben.

V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

1. Familienpolitik

144. Die Familienpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, die Familien wirtschaftlich zu entlasten, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, die Entwicklungschancen der Kinder unabhängig von der sozialen Stellung der Eltern zu verbessern und Wohnungen und Wohnumwelt familienfreundlicher zu gestalten.

145. Den hohen Rang, den die Bundesregierung der Förderung der Familien einräumt, zeigen Leistungen und Leistungsverbesserungen für Familien. Hierzu zählen die mehrfachen Verbesserungen des Kindergeldes für Familien mit mehreren Kindern, die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs in seiner auch familienpolitischen Dimension, die Sicherung des Lebensunterhalts von Kindern alleinerziehender Elternteile, die Reform des Ehe-, Familien-, Kindschafts- und Adoptionsrechts, der Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes und eine Vielzahl von Maßnahmen in der Sozialpolitik, der Bildungspolitik, der Wohnungs-, Umwelt- und Verkehrspolitik und der Steuer- und Finanzpolitik.

Das im Mai 1980 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung sieht weitere Verbesserungen vor (vgl. Tz. 179).

Familienlastenausgleich

146. Der Familienlastenausgleich soll die wirtschaftliche Belastung von Eltern mindern. Wichtigster Bestandteil ist das Kindergeld, das seit der Reform des Familienlastenausgleichs mehrfach erhöht worden ist.

Monatliches Kindergeld
für das

Ab	erste Kind	zweite Kind	dritte und jedes weitere Kind
	DM		
1. Januar 1975	50	70	120
1. Januar 1978	50	80	150
1. Januar 1979	50	80	200
1. Juli 1979	50	100	200

Von 1975 bis 1979 stiegen die jährlichen Kindergeldleistungen trotz rückläufiger Kinderzahlen von 14,3 Mrd. DM auf 17,2 Mrd. DM.

147. Mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung soll u. a. ein steuerlicher Kindergrundfreibetrag eingeführt werden, der ab 1981 unabhängig von der Höhe des Einkommens zu einer steuerlichen Entlastung von rd. 30 DM monatlich pro Kind führen soll.

Entsprechende kinderbezogene Leistungen sind vorgesehen im Arbeitsförderungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz und im Sozialversicherungsbereich.

Ferner soll ab 1982 ein Kindergeldzuschlag von monatlich 300 DM in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes gezahlt werden. Flankierend ist eine Erhöhung des Wohngeldes mit Verstärkung der familienbezogenen Leistungen ab 1981 vorgesehen.

Reform des Ehe- und Familienrechts

148. Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 betont den Grundsatz, daß die Ehe eine lebenslange, partnerschaftliche Gemeinschaft von Mann und Frau mit gleichen Rechten und gleicher Verantwortung ist.

Die Eherechtsreform ermöglicht aber auch eine humanere und gerechtere Auflösung gescheiterter Ehen, indem sie

- — im Scheidungs- wie auch im Scheidungsfolgenrecht das Schuldprinzip aufgibt; eine Ehe soll geschieden werden können, wenn sie gescheitert ist (Zerrüttungsprinzip);
- — durch den Versorgungsausgleich die von beiden Ehepartnern während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung im Alter gleichmäßig zwischen ihnen aufteilt;
- — die Verfahren über die Ehescheidung und ihre Folgen beim Familiengericht zusammenfaßt.

Neuregelungen des Rechts der elterlichen Sorge

149. Das im Januar 1980 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge paßt die in ihren Grundzügen seit 1900 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Verhältnis zwischen Eltern und Kind den heutigen Wertvorstellungen und Gegebenheiten an.

Die Neuregelung verbessert den Schutz gefährdeter Kinder. Es wird dabei sichergestellt, daß die stärksten Eingriffe in das Elternrecht, nämlich die Her-

ausnahme des Kindes aus der Familie oder die Entziehung des Sorgerechts im ganzen, nur dann in Betracht kommen, wenn minderschwere Maßnahmen die Gefahr nicht beseitigen können.

Die Eltern sollen über Fragen der elterlichen Sorge mit ihren Kindern in einer dem Entwicklungsstand und Alter gemäßen Weise sprechen. In Berufs- und Ausbildungsangelegenheiten sind die Eltern gehalten, auf Eignung und Neigung des jungen Menschen Rücksicht zu nehmen.

Das neue Recht stellt klar, daß der Staat in intakte Familien, die Störungen aus eigener Kraft beheben können, nicht eingreifen darf. Die Selbstverantwortlichkeit der Familie und das Elternrecht werden respektiert.

Internationales Jahr des Kindes 1979

150. In der Bundesrepublik Deutschland sind auf der Grundlage eines von der nationalen Kommission für das internationale Jahr des Kindes entwickelten Aktionsprogramms zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, um die Bereitschaft zu fördern, den Bedürfnissen der Kinder mehr als bisher gerecht zu werden. Schwerpunkt waren Aktionen und Maßnahmen zur Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt, zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien und zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Mit bundeszentralen Veranstaltungen wurde dazu beigetragen, der Forderung nach Anerkennung der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen Geltung zu verschaffen.

Erziehung, Beratung, Unterhaltsvorschuß

151. Zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie hat die Bundesregierung Angebote der Eltern- und Familienbildung, der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung bereitgestellt. Sie fördert Modellprojekte, in deren Rahmen neue Ansätze für Elternbildung entwickelt und erprobt werden. In weiteren Modellprojekten erprobt die Bundesregierung außerdem, wie mit Hilfe weiterer Maßnahmen die Erziehungsfähigkeit von Eltern mißhandelter Kinder, ausländischer Kleinkinder und von Pflegefamilien gestärkt werden kann.

152. Außerdem finanziert die Bundesregierung 54 Modellberatungsstellen, die in erster Linie schwangeren Frauen in Konfliktsituationen helfen. Diese Stellen beraten auch über soziale Hilfen und in Fragen der Familienplanung.

153. Das Unterhaltsvorschußgesetz, das im Januar 1980 in Kraft getreten ist, verbessert die Entwicklungsbedingungen der Kinder alleinerziehender Elternteile. Danach erhalten Kinder unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben, auf Antrag eine Unterhaltsleistung aus öffentlichen Mitteln bis zur Höhe des Regelbedarfs für nichteheliche Kinder, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt in entsprechender Höhe leistet oder im Falle seines Todes keine entsprechende Waisenbezüge gezahlt werden. Die staatliche Unterhaltsleistung wird für längstens drei Jahre gezahlt. Die neue Leistung wird voraussichtlich für rd. 73 000 Kinder zu zahlen sein. Dem entspricht ein Jahresaufwand von 143 Millionen DM, der je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen wird.

2. Jugendpolitik

154. Erziehung und Bildung stehen im Mittelpunkt der Jugendpolitik. Darüber hinaus geht es um die Verbesserung von Mitwirkungschancen und einen wirksamen Schutz der Jugendlichen vor aktuellen Gefährdungen. Vor allem die Reform des Jugendhilferechts und die Weiterentwicklung des Bundesjugendplanes dienen diesen Zielen.

155. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit fördert flankierend zu den vielfältigen beschäftigungs- und bildungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung berufsschwache, berufsunreife und arbeitslose Jugendliche mit Hilfe sozialpädagogischer Lern- und Arbeitsformen. Es fördert unter anderem auch die Aufklärungsarbeit in der Auseinandersetzung mit dem Problem, daß sich junge Menschen der Konfrontation mit der Wirklichkeit entziehen und sich neuen religiösen Gemeinschaften (Jugendreligionen, Jugendsekten) zuwenden.

156. Einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe und ihre Leistungen und Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung enthält der Fünfte Jugendbericht. Er ist von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erarbeitet und den parlamentarischen Gremien mit der Stellungnahme der Bundesregierung zugeleitet worden.

Jugendwohlfahrt, Jugendhilfe

Jugendwohlfahrtsgesetz

157. Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Einen großen Teil der Leistungen erbringen Träger der freien Jugendhilfe, die zu diesem Zweck Zuschüsse der öffentlichen Träger erhalten. Die Aufwendungen für die Jugendhilfe sind in den letzten Jahren stetig angehoben worden.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom Juli 1979 der neuen Rechtslage angepaßt.

Reform des Jugendhilferechts

158. Der Deutsche Bundestag hat im Mai 1980 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Jugendhilferechts verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, das Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu sichern und seine Rechtsstellung zu verbessern. Die Vorrangigkeit der Erziehung in der Familie ist eines der Grundprinzipien dieses Entwurfs. Ein Hauptanliegen ist die Intensivierung der Hilfen für die Familie. Das neue Gesetz soll das zum Teil noch aus dem Jahre 1922 stammende Gesetz für Jugendwohlfahrt ablösen.

Adoptionsvermittlungsgesetz

159. Zusammen mit dem Adoptionsgesetz ist im Januar 1977 das Adoptionsvermittlungsgesetz vom Juli 1976 in Kraft getreten. Die bereits seit 1974 zu beobachtende Zunahme der Adoptionen hat sich seit Inkrafttreten dieser neuen Gesetze weiter fortgesetzt. Im Jahre 1977 wurden im Bundesgebiet rd. 10 000 und im Jahre 1978 rd. 11 000 Minderjährige adoptiert. Das ist seit Beginn der Adoptionsstatistik im Jahre 1950 bei weitem der höchste Stand.

Bundesjugendplan, außerschulische Jugendarbeit und Jugendbildung

160. Mit dem Bundesjugendplan fördert die Bundesregierung insbesondere die politische Bildung, die internationale und kulturelle Jugendarbeit und sozialpädagogische Modellmaßnahmen für sozial benachteiligte junge Menschen.

In den Jahren 1977 bis 1979 stellte der Bund im Rahmen des 28. bis 30. Bundesjugendplans insgesamt rd. 316 Millionen DM zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit bereit. Zur Finanzierung des 31. Bundesjugendplans (1980) sind rd. 128 Millionen DM vorgesehen. Die außerschulische Jugendbildung wurde in die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung einbezogen.

Internationale Jugendpolitik

161. Die Bundesregierung mißt der internationalen Jugendarbeit große Bedeutung zu. Der internationale Jugendaustausch unter verstärkter Teilnahme junger Arbeitnehmer und die Qualifizierung der Mitarbeiterschulung stehen dabei im Vordergrund.

Neben der Festigung des Jugendaustausches im westeuropäischen Raum und der Unterstützung der Jugendarbeit im Rahmen des Europarats und der Europäischen Gemeinschaften wird die jugendpolitische Zusammenarbeit mit ost- und südeuropäischen Ländern auf der Basis der Ergebnisse der Konferenz von Helsinki und von Kulturabkommen ausgebaut. Im Vordergrund der Beziehungen zu den außereuropäischen Ländern steht die jugendpolitische Zusammenarbeit mit Israel und den arabischen Staaten.

3. Politik für Frauen

162. Die rechtliche Gleichstellung der Frau ist in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen erreicht. Dennoch gilt es, noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen und die volle Chancengleichheit für Frauen herzustellen. Dazu sollen folgende Maßnahmen dienen:

— Verbesserung der Situation der Frau im Arbeitsleben durch gleiche Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung, zum beruflichen Aufstieg und durch gleiche Arbeitsbedingungen (vgl. Tz. 51);

— verbesserte Förderung zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach Zeiten der Kleinkindererziehung;

— Verbesserung der sozialen Sicherung der Frau (vgl. Tz. 80ff.).

163. Darüber hinaus sollen Frauen angeregt werden, mehr politische und gesellschaftliche Aktivitäten zu entfalten. Damit Frauen ihre Interessen besser wahrnehmen können, fördert die Bundesregierung Initiativen der freien Verbände, insbesondere des Deutschen Frauenrates, die Frauen über ihre Möglichkeiten und Rechte zu informieren und zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermutigen.

In Modellprojekten werden Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Frauen erprobt:

— Ausbildungsprogramm für arbeitslose Frauen;

— ein Projekt, in dem Möglichkeiten aufgezeigt werden sollen, wie Frauen nach mehrjähriger Hausfrauentätigkeit wieder eine Berufstätigkeit oder ein anderes Engagement in der Gesellschaft übernehmen können;

— Förderung der Ausbildung von Mädchen in bisher für sie unüblichen Berufen des gewerblich-technischen Bereichs.

— neue Formen von Bildungsveranstaltungen, die es Frauen mit Kindern erleichtern sollen, sich an der Erwachsenenbildung stärker zu beteiligen;

— familiennahe Tagesbetreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern, insbesondere von alleinstehenden Elternteilen;

— Beratungsstellen, die die Reform des § 218 des Strafgesetzbuches ergänzen;

— eine Zufluchtstätte für mißhandelte Frauen.

VI. Soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

164. Die Bundesregierung ist stets davon ausgegangen, daß die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern in großer Zahl besondere politische Verantwortung gegenüber diesem Personenkreis und der Gesamtbevölkerung begründet. Die hierbei zu lösenden Probleme haben sich im Laufe der Jahre deutlich gewandelt.

Während der Anwerbejahre mit dem extrem raschen Anstieg der Zahl ausländischer Arbeitnehmer standen ohne Zweifel arbeitsmarktpolitische Überlegungen im Vordergrund der Politik. Auch die ausländischen Arbeitnehmer sahen seinerzeit ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik weit überwiegend als eine Beschäftigungschance auf Zeit an.

165. Die konjunkturell bedingte Änderung der Beschäftigungslage mit erheblichem Rückgang der Arbeitskräftenachfrage erforderte Anfang der siebziger Jahre Maßnahmen der Konsolidierung der Ausländerbeschäftigung.

Inzwischen hat sich auch die Einstellung der ausländischen Arbeitnehmer zu ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik erheblich geändert. Kennzeichnend dafür sind der deutliche Anstieg der durchschnittlichen Verweildauer und der starke Nachzug der Familienangehörigen.

166. Diese Veränderungen sind die Grundlage für eine Politik der Bundesregierung, die sich die soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Ziel gesetzt hat und bei der sozial- und gesellschaftspolitische Gesichtspunkte gegenüber den beschäftigungspolitischen Ansätzen größeres Gewicht erhalten.

Besondere Bemühungen müssen sich dabei an die rd. 1 Million ausländische Kinder und Jugendliche richten, von denen bereits knapp die Hälfte hier geboren wurde.

167. Die Integrationsbemühungen des Bundes, der Länder und der großen gesellschaftlichen Gruppen können jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn die Konsolidierungspolitik fortgesetzt wird. Das bedeutet, daß der Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt, der Nachzug von Familienangehörigen im erwerbsfähigen Alter nicht zusätzlich angeregt und bei der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft im Arbeitskräftebereich wie bisher Zurückhaltung geübt wird.

1. Entwicklung und Lage der Ausländerbevölkerung

168. Ende des vergangenen Jahres lebten in der Bundesrepublik Deutschland etwas mehr als 4 Millionen Ausländer, davon knapp 2 Millionen Arbeitnehmer. Über 3 Millionen stammten aus den Anwerbestaaten. Knapp ein Drittel der gesamten Ausländerbevölkerung kommt aus der Türkei.

Die ausländische Bevölkerung hat allein in der Zeit von September 1978 bis September 1979 um rd. 4 v. H. zugenommen und damit den bisherigen Höchststand von 1974 bereits überschritten. Die Zahl der Kinder unter 16 Jahren ist mit mehr als 10 v. H. besonders stark angestiegen.

Seit 1976 nimmt die Rückwanderung ab, während die Zuwanderung, vor allem bedingt durch den nach wie vor starken Familiennachzug, zunimmt. Im Jahre 1978 sind erstmals seit dem Anwerbestopp wieder mehr Ausländer zugezogen als in ihre Heimatländer zurückkehrten.

1979 lebten schon zwei Drittel aller Ausländer länger als sechs Jahre, die Hälfte über acht Jahre und knapp ein Drittel sogar mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet.

Große Teile der bei uns lebenden Ausländer, vor allem aber die Kinder und Jugendlichen, werden für lange Zeit oder auf Dauer in der Bundesrepublik bleiben. Ihre gesellschaftliche Situation und ihre Lebensbedingungen müssen erheblich verbessert werden. Obwohl es gelungen ist, die Wohnsituation der ausländischen Familien zu verbessern — 1978 lebten rd. 18 v. H. in öffentlich geförderten Wohnungen — ist ihr Wohnstandard noch immer unzureichend. Nur rd. 80 v. H. der schulpflichtigen Ausländerkinder besuchen die allgemeinbildenden Schulen. Sehr wenige Ausländerkinder wechseln in weiterführende Schulen. Von den 490 000 Ausländerkindern in den allgemeinbildenden Schulen erreicht über die Hälfte keinen Abschluß. Lediglich knapp ein Drittel der jährlich etwa 45 000 ausländischen Schulabgänger erhält eine Berufsausbildung.

Besondere Schwierigkeiten hat die große Zahl derjenigen ausländischen Jugendlichen, die erst im schulpflichtigen Alter in die Bundesrepublik kommen. Ihnen fehlen nicht nur ausreichende Sprachkenntnisse, sondern auch notwendige Vorkenntnisse für eine erfolgreiche Einordnung in das Bildungssystem.

Starke räumliche Konzentration der Ausländerfamilien, Sprachbarrieren und teilweise mangelndes Verständnis der deutschen Bevölkerung erschweren eine Kontaktaufnahme der Kinder mit gleichaltrigen Deutschen. Außerdem wird die Entwicklung der ausländischen Kinder und Jugendlichen auch durch Konflikte und Identitätsprobleme im Spannungsfeld des heimatlichen und des deutschen Kulturkreises belastet. Ein knappes Ausbildungsangebot erschwert zudem die angemessene berufliche Eingliederung. Die geringe berufliche Qualifikation, verbunden mit einer starken Konzentration der Ausländerbeschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen, macht ausländische Jugendliche im erhöhten Maße von Arbeitsmarktschwankungen abhängig.

2. Verbesserte rechtliche Bedingungen für die Integration

169. Der aufenthaltsrechtliche Status der Ausländer ist mit dem Inkrafttreten geänderter Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz im Oktober 1978 erheblich verbessert worden. Seitdem wird die Aufenthaltserlaubnis nach dem ersten Jahr zweimal für jeweils zwei Jahre verlängert; die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel nach fünfjährigem, die Aufenthaltsberechtigung nach achtjährigem Aufenthalt erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind allerdings angemessene Wohnung, Schulbesuch der schulplichtigen Kinder und in näher bestimmten Umfang deutsche Sprachkenntnisse.

Minderjährigen Kindern, die im übrigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, und Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer kann die unbefristete Aufenthaltserlaubnis schon vor Ablauf von fünf Jahren erteilt werden, wenn sie ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung, die nach altem Recht nur von relativ wenigen Ausländern erworben werden konnten, verfestigen den aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und sichern ihnen längerfristig den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen Oktober 1978 und September 1979 wurden rd. 156 000 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse und rd. 4 000 Aufenthaltsberechtigungen erteilt. Damit hatten Ende September 1979 knapp 550 000, d. h. mehr als ein Fünftel der Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis brauchen, einen so gefestigten aufenthaltsrechtlichen Status.

170. Im April 1979 wurde die „Stichtagsregelung", die den nach dem 30. November 1974 eingereisten Ehegatten und nach dem 31. Dezember 1976 zugezogenen Kindern ausländischer Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten den Zugang zum Arbeitsmarkt generell verwehrte, von einer individuellen Wartezeitenregelung abgelöst. Vorbehaltlich des Vorrangs deutscher und diesen gleichgestellter Arbeitnehmer erhalten damit die im Wege des Familiennachzugs als Minderjährige eingereisten Kinder nach zweijährigem Aufenthalt im Bundesgebiet Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Den Ehegatten wird in der Regel nach vierjährigem Aufenthalt der Weg zu Arbeitsplätzen in den Bereichen geöffnet, in denen ein besonderer Arbeitskräftebedarf besteht.

Bei Kindern, die im Bundesgebiet an berufsorientierenden Maßnahmen von mindestens halbjähriger Dauer teilgenommen haben, kann auf die Erfüllung der restlichen Wartezeit verzichtet werden. Über diese neue Regelung erhielten bis Januar 1980 bereits 8 500 Ehegatten und 7 900 Kinder ausländischer Arbeitnehmer zusätzlich eine Arbeitserlaubnis.

Eine unbefristete Arbeitserlaubnis wird nunmehr schon nach achtjähriger, statt wie zuvor nach zehnjähriger Arbeitnehmertätigkeit erteilt.

3. Neue Wege zur Integration der zweiten Ausländergeneration

171. Bereits in den letzten Jahren galten besondere Bemühungen der Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen. Auf der Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Kommission zur Fortentwicklung einer umfassenden Konzeption der Ausländerbeschäftigungspolitik vom Februar 1977 wurden die Maßnahmen zur außerschulischen Betreuung von Ausländerkindern, zur beruflichen Eingliederung ausländischer Jugendlicher, zur Fortbildung von Ausländern und zur sprachlichen Förderung erheblich ausgebaut. Insgesamt rd. 25 000 Ausländer werden 1980 voraussichtlich Sprachkurse besuchen.

Gleichzeitig sind die Sozial- und Beratungsdienste für Ausländer erheblich ausgebaut worden. Zur Zeit bestehen 570 Betreuungsstellen mit rd. 750 Sozialberatern. Diese Einrichtungen werden derzeit an die durch gestiegene Aufenthaltsdauer und verstärkten Familiennachzug veränderten Erfordernisse angepaßt.

172. Ende 1978 hat die Bundesregierung einen Beauftragten für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen bestellt. Er hat im Herbst 1979 ein Memorandum zu Stand und Entwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in unserem Lande vorgelegt und damit eine Reihe von Anstößen für Initiativen auf diesem Gebiet gegeben.

Auch der Koordinierungskreis „Ausländische Arbeitnehmer" beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Gesprächskreis „Bildungsplanung" beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft haben Vorschläge zur Eingliederung ausländischer Kinder und Jugendlicher unterbreitet.

173. Die Bundesregierung hat all diese Anregungen aufgenommen und im März 1980 ein Programm für die Weiterentwicklung der Ausländerpolitik beschlossen. Es sieht insbesondere vor:

Die Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung für ausländische Jugendliche ohne Hauptschulabschluß werden stufenweise zu einem Angebot mit 20 000 Plätzen ausgebaut. In wenigen Jahren soll allen ausländischen Schulabsolventen ohne Abschluß eine Berufsvorbereitung angeboten werden können. Um spät eingereisten ausländischen Jugendlichen die Teilnahme an Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu erleichtern, werden für diesen Personenkreis drei- bis viermonatige Intensivsprachkurse entwickelt.

Der Bund wird überbetriebliche Ausbildungsplätze für junge Ausländer verstärkt fördern. Er wird darüber hinaus im Rahmen eines Modellversuchsprogramms Klein- und Mittelbetrieben helfen, ausländische Jugendliche auszubilden.

Die Ausländer-Sozialdienste sollen ausgebaut und verbessert werden.

Für jugendliche Ausländer werden Hindernisse im Arbeitserlaubnisrecht weiter abgebaut. Künftig erhalten alle Anwärter für ein Ausbildungsverhältnis, alle Jugendlichen mit deutschem Schulabschluß oder abgeschlossener Berufsausbildung und alle Absolventen einer berufsorientierenden Maßnahme von zehnmonatiger Regeldauer einen Rechtsanspruch auf die Arbeitserlaubnis.

In der Bundesrepublik heranwachsende Ausländer sollen unter bestimmten Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch ab dem 18. Lebensjahr erhalten.

VII. Soziale Verbesserungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer

174. Die soziale Lage der Bürger wird in erheblichem Maße durch Regelungen des Steuerrechts beeinflußt.

Steuerpolitische Maßnahmen haben daher unter dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit zu stehen und besondere Belastungen und Lebensumstände des einzelnen Steuerzahlers zu berücksichtigen. Daneben sind der Steuerpolitik eine Reihe anderer Ziele vorgegeben. In den letzten Jahren kam es vor allem darauf an, den Folgen der weltweiten Rezession gerade auch mit Mitteln der Steuerpolitik entgegenzuwirken. Eine wesentliche Maßnahme war die Erhöhung der Massenkaufkraft durch Steuerentlastungen.

175. Diesen Zielen dient eine Reihe von sozialpolitisch bedeutsamen steuerlichen Verbesserungen und Entlastungen durch das Steueränderungsgesetz 1977:

— Zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Kindern sind mit Wirkung ab 1977 Ausbildungsfreibeträge eingeführt worden. Sie bemessen sich für über 18 Jahre alte Kinder auf 2 400 DM oder 4 200 DM je nach dem, ob die Kinder im Haushalt der Eltern oder auswärts untergebracht sind, und für unter 18 Jahre alte Kinder auf 1 800 DM, wenn sie auswärts untergebracht sind. Ein Ausbildungsfreibetrag kann grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit das Kind nicht Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Ausbildungsförderung erhält.

— Das Steueränderungsgesetz von 1977 stellte die Kinderzuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Einkommensteuer frei.

— Seit Januar 1978 wurde durch Anhebung der Höchstbeträge für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen eine stärkere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Alters- und Krankheitsvorsorge ermöglicht.

— Die gleichzeitige Anhebung der Vorsorgepauschale von 16 auf 18 v. H. berücksichtigte die Entwicklung der Beiträge in der Sozialversicherung und sicherte weiterhin die mit der Pauschalregelung erreichte Vereinfachung.

— Kinder, die das achtzehnte, aber noch nicht das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, werden seit 1978 wie für die Zahlung von Kindergeld auch einkommensteuerrechtlich berücksichtigt, wenn sie keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden.

— Für Elternteile, deren Kinder dem anderen Elternteil zugeordnet werden, ist mit Wirkung ab 1978 ein Freibetrag von 600 DM eingeführt worden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, daß dieser Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt. Durch den Freibetrag werden insbesondere Mehraufwendungen abgegolten, die diesen Elternteilen zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ihren Kindern entstehen, weil diese nicht in ihrem Haushalt leben.

176. Weitere Entlastungen brachten das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung und das Steueränderungsgesetz 1979:

— Mit Wirkung vom Kalenderjahr 1977 an wurde der Weihnachts-Freibetrag von 100 auf 400 DM erhöht. Dies begünstigt alle Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahlung eines Weihnachtsgeldes.

— Der Grundfreibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer wurde 1978 und 1979 angehoben und zusätzlich ein Tariffreibetrag eingeführt.

— Der Tarifsprung beim Übergang von der proportionalen zur progressiven Besteuerung wurde beseitigt.

— Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können ab 1979 von dem Unterhaltsverpflichteten bis zu 9 000 DM jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

  Diese Leistungen gehören dann insoweit beim Empfänger steuerlich zu den sonstigen Einkünften. Dieses als begrenztes Realsplitting bezeichnete Verfahren ist von der Zustimmung des Unterhaltsempfängers abhängig.

— Auch die Möglichkeit, Unterhaltsaufwendungen für andere Personen, zum Beispiel Eltern, als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen, wurde durch Anhebung der Höchstbeträge verbessert.

— Ab 1980 sind Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung minderjähriger Kinder grundsätzlich bis zu 600 DM bei Alleinstehenden und bis zu 1 200 DM bei Verheirateten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

— Schließlich wurde ab 1980 der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag für Versicherungsbeiträge, der sogenannte Vorwegabzug, um zwei Drittel erhöht.

177. Das Steueränderungsgesetz 1977, das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung und das Steueränderungsgesetz 1979 haben insgesamt zu einer Minderbelastung der Steuerzahler von jährlich knapp 20 Mrd. DM geführt. Dabei ist die Anhebung der Mehrwertsteuer bereits berücksichtigt.

Die im Zusammenhang mit den steuerlichen Maßnahmen vorgenommenen Erhöhungen des Kindergeldes brachten den Familien mit zwei und mehr Kindern zusätzliche Entlastungen von insgesamt etwa 1,8 Mrd. DM.

178. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes führte ab 1979 zur Einkommensteuerbefreiung des Mutterschaftsgeldes nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sowie vergleichbarer Leistungen.

179. Im Februar 1980 hat die Bundesregierung den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung vorgelegt, das inzwischen vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist. Mit Wirksamkeit ab 1981 bzw. 1982 sind insbesondere Steuerentlastungen im Bereich der kleinen und mittleren Einkommen sowie Maßnahmen zur Förderung von Familien und Kindern vorgesehen. Die steuerlichen Maßnahmen sind im einzelnen:

- Milderung der Progressionswirkung des Tarifs im Bereich der kleineren und mittleren Einkommen durch Ermäßigung der Grenzsteuersätze und durch Verlängerung der Proportionalzone in der Lohn- und Einkommensteuer,
- Anhebung des Weihnachtsfreibetrages bereits für 1980 von 400 auf 600 DM,
- Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge und des Vorwegabzugsbetrages für Sonderausgaben,
- Einführung eines steuerlichen Kindergrundfreibetrages von 1 600 DM pro Kind (je Elternteil 800 DM) bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugsbetrages für Kinderbetreuungskosten.

Die Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1981 führen zusammen mit der Wohngelderhöhung (vgl. Tz. 183) in den Entstehungsjahren 1980 bis 1982 zu Steuermindereinnahmen und Haushaltsmehrausgaben von rd. 17,5 Mrd. DM.

180. Das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude bezieht die Anschaffung von Ein- und Zweifamilienhäusern und von Eigentumswohnungen in die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7b des Einkommensteuergesetzes ein und sieht den Wegfall der Grunderwerbsteuer für den Erwerb eigengenutzter Gebäude und Eigentumswohnungen bis zu bestimmten Höchstgrenzen vor.

Rückwirkend ab Januar 1977 erhält der Erwerber die Abschreibungsvergünstigungen in vollem Umfang auch dann, wenn bereits ein Voreigentümer des erworbenen Objektes erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen hat. Kann ein Steuerpflichtiger die erhöhten Absetzungen nicht voll ausnutzen, weil er nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraumes von acht Jahren Eigentümer des Objektes ist, so kann er die erhöhten Absetzungen für den Rest der Zeit bei einem Folgeobjekt vornehmen.

181. Weitere einkommensteuerliche Verbesserungen im Wohnungsbau enthalten das im Dezember 1977 in Kraft getretene Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude und das im Juli 1978 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes. Nach diesen Gesetzen und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen können Aufwendungen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung historisch wertvoller Bausubstanz und für bestimmte heizenergiesparende Maßnahmen steuerlich durch die Gewährung erhöhter Abschreibungen begünstigt werden.

VIII. Wohnungspolitik

1. Sozialer Wohnungsbau

182. Das Ziel der Wohnungspolitik ist eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen. Hierbei sind große Fortschritte erzielt worden. Seit 1948 sind rd. 15,7 Millionen Wohnungen errichtet worden, davon allein rd. 6,5 Millionen Wohnungen unter Einsatz öffentlicher Mittel. In den Jahren 1977 bis 1979 wurden rd. 1 140 000 Wohnungen fertiggestellt.

Trotz des inzwischen erreichten hohen Standes der Wohnungsversorgung sind bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere kinderreiche Familien, Schwerbehinderte und ältere Menschen, noch nicht immer ausreichend untergebracht. Außerdem sind Aussiedler aus den süd- und südosteuropäischen Ländern und Zuwanderer aus der DDR oder Berlin (Ost) angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Vor allem in den Ballungszentren und den Kernbereichen der Städte ist das Wohnungsangebot für Haushalte mit durchschnittlichem oder unterdurchschnittlichem Einkommen unzureichend. Die Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen übersteigt hier deutlich das Angebot. Das Wohnungsangebot bedarf deshalb besonders in diesen Regionen einer deutlichen Verbesserung. Der soziale Wohnungsbau ist deshalb verstärkt auf soziale und regionale Schwerpunkte ausgerichtet. Im Jahre 1977 wurden rd. 113 000 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau gefördert, im Jahre 1978 über 135 000 und 1979 rd. 110 000.

2. Wohngeld

183. Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist ein wichtiges Instrument zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens für alle Bürger. Jeder Mieter oder Eigentümer

hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf den staatlichen Zuschuß zu den Aufwendungen für seinen Wohnraum.

Mit Wirkung vom Januar 1978 ist das Wohngeldgesetz geändert worden. Diese 4. Wohngeldnovelle paßte die Wohngeldleistungen an die Einkommens- und Mietenentwicklung an, baute Benachteiligungen der Erwerbstätigen ab und verstärkte die Förderung von Familien.

1979 stiegen die Wohngeldausgaben des Bundes und der Länder auf je 923 Millionen DM. Damit haben sich die Ausgaben des Bundes gegenüber 1977 um 188 Millionen DM erhöht. Ende 1978 wurde Wohngeld in Höhe von durchschnittlich monatlich 83 DM an ca. 1,7 Millionen Haushalte gezahlt. Die Zahl der Wohngeldempfänger hat sich dabei gegenüber 1977 um 6 v. H. erhöht.

Bei den Haushaltsgruppen, bei denen die Zahl der Empfänger von 1974 bis 1977 besonders stark zurückgegangen war, hat die Novelle wieder zu einem erheblichen Anstieg der Empfängerzahl geführt, z. B. bei Haushalten mit vier und mehr Personen und bei Erwerbstätigen-Haushalten. Insgesamt waren 1978 fast zwei Drittel der Wohngeldempfänger Rentner und knapp ein Fünftel Erwerbstätige. 15 v. H. der Wohngeldempfänger sind Haushalte mit vier und mehr Personen.

Eine weitere Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung und eine Verstärkung der familienbezogenen Leistungen ist durch das im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungsgesetz 1981 vom Deutschen Bundestag beschlossene 5. Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes ab 1981 vorgesehen.

3. Städtebauförderung, Wohnumfeldverbesserung, Wohnungsmodernisierung und Energieeinsparung

Städtebauförderung und Wohnumfeldverbesserung

184. Erhaltung und Erneuerung von Städten und Gemeinden haben zunehmend auch gesellschaftspolitische Bedeutung. Sie sind daher in der Regierungserklärung vom Dezember 1976 als Aufgabenschwerpunkt für die laufende Legislaturperiode herausgestellt worden.

Gezielte Hilfen für die Stadterneuerung, insbesondere Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes, verhindern, daß sich der Prozeß räumlicher Trennung sozialer Schichten in den Städten verstärkt. Zur Zeit werden im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Städtebauförderungsgesetz 617 Sanierungsmaßnahmen mit finanzieller Hilfe des Bundes gefördert. Insgesamt hat die Bundesregierung für das Bundesprogramm von 1971 bis 1980 knapp 2 Mrd. DM zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen hat der Bund zusätzliche Hilfen für die Stadterneuerung in Höhe von 950 Millionen DM bereitgestellt. Besondere Schwerpunkte lagen hier unter anderem bei sozial bedeutsamen Infrastruktur- und Ersatzwohnungsbauvorhaben.

Wohnungsmodernisierung und Energieeinsparung

185. Die Modernisierungsförderung vermindert gezielt die Wohnkostenbelastungen, die aus einer qualitativen Verbesserung unzeitgemäßer Wohnverhältnisse für Mieter oder Eigentümer entstehen. Sie verbessert damit die Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung. Die staatliche Förderung heizenergiesparender Investitionen nach dem sogenannten 4,35 Mrd.-DM-Programm hilft dabei, die Belastungen in vertretbaren Grenzen zu halten, und bietet gleichzeitig einen Anreiz für Maßnahmen zum rationelleren und sparsameren Umgang mit Energie. Die Modernisierungsförderung soll neben ihrer primär wohnungspolitischen Zielsetzung vor allem sozial- und städtebaulichen Zielen gerecht werden.

Im Zeitraum 1974 bis 1979 wurden im Rahmen des Modernisierungsprogramms rd. 350 000 Wohnungen gefördert. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Mehrfamilienhäuser im Eigentum von Wohnungsgesellschaften. Da die staatlichen Förderungsmittel bei den als Folge von Modernisierungsmaßnahmen notwendigen Mieterhöhungen berücksichtigt werden müssen, war es möglich, die Mieten der modernisierten Wohnungen in tragbaren Grenzen zu halten.

Steuerliche Vergünstigungen im Wohnungsbaubereich

186. Die Bundesregierung hat auch die steuerliche Förderung von Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung verstärkt. Altbauten sind in die Abschreibungsregelungen des § 7 b des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden, und die Grunderwerbsteuer für den Erwerb eigengenutzter Altbauten ist bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen (vgl. Tz. 183). Im steuerbegünstigten Wohnungsbau wurde die Wohnflächengrenze für Zweifamilienhäuser von bisher 216 qm auf 240 qm angehoben. Schließlich werden bestimmte heizenergiesparende Maßnahmen durch die Gewährung erhöhter Abschreibungen steuerlich begünstigt (vgl. Tz. 181).

IX. Soziale Aspekte der Umweltpolitik

187. Umweltpolitik ist in einem hochindustrialisierten und dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. Ihr Ziel ist es, für den Menschen eine Umwelt zu erhalten und zu gestalten, die als Standort von Wohnsiedlungen und Arbeitsstätten, Lieferant von Grundstoffen, Produzent von Nahrungsmitteln und zur Erholung geeignet ist.

188. In wesentlichen Wirkungsbereichen treffen sich Umwelt- und Sozialpolitik. Besonders eng sind die Verbindungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Beschäftigungspolitik.

1. Umweltschutz, Arbeitsschutz und Beschäftigungspolitik

189. Die Erwerbstätigen sind im Arbeitsleben zum Teil erheblichen Umweltbelastungen ausgesetzt. Lärm, Erschütterungen, Hitze, Kälte, schlechte Luftverhältnisse, gesundheitsgefährdende Stoffe sind nur einige Beispiele für Einwirkungen der Arbeitsumwelt auf den Menschen. Die von der Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm von 1971 und dessen Fortschreibung, dem Umweltbericht '76, gesetzten Ziele konnten inzwischen auf vielen Gebieten erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Gesetzgebung; hier ist ein Chemikaliengesetz die einzige noch ausstehende umfassende Regelung.

Bei ihren gesetzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung Wert darauf gelegt, daß die Betriebe in eigener Verantwortung Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Umweltvorsorge treffen.

Die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz in Industrie, Gewerbe und bei den Kommunen eingeführten Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz haben sich in ihrem Tätigkeitsbereich bereits bewährt. Auf ihren persönlichen Einsatz ist in vielen Betrieben — bei Unternehmensleitungen wie auch bei Belegschaften — eine gesteigerte Bereitschaft zu umweltschützenden Maßnahmen zurückzuführen.

Durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verringerung gesundheitsschädlicher Einwirkungen, die oft auch dem Schutz der Bevölkerung dienen, werden auch wichtige Beiträge zur Verbesserung des Umweltschutzes geleistet (vgl. Tz. 58ff.).

190. Zur Frage der Auswirkungen des Umweltschutzes auf den Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung in den letzten Jahren mehrere Studien erstellen lassen. Diese Studien kommen zu dem Ergebnis, daß die Umweltpolitik insbesondere in der Mitte der 70er Jahre zur Stabilisierung des Beschäftigungsstandes beigetragen hat. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Untersuchung des Ifo-Instituts im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie.

Die Zahlenangaben der direkt und indirekt für den Umweltschutz Tätigen weichen infolge unterschiedlicher Fragestellungen und Methoden in den verschiedenen Studien voneinander ab. Alle Quellen nennen aber weit mehr als 100 000 Arbeitsplätze im Umweltschutzbereich.

Damit die Erfüllung der Umweltnormen durch die Wirtschaft zügiger erfolgt, sieht das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vor, den zeitlichen Rahmen für erhöhte Absetzungen bei Umweltschutzinvestitionen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes um weitere zehn Jahre zu verlängern und die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen zu verbessern. Diesem Ziel dient auch das vom Bundesminister des Innern aufgestellte „Programm zur Förderung von Investitionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung bei bestehenden Industrieanlagen" mit einem Volumen von 560 Millionen DM für den Zeitraum von 1979 bis 1984.

2. Umweltpolitische Initiativen und Maßnahmen

191. Mit einer Reihe von Maßnahmen wurden Umweltschutz und Arbeitsschutz zugleich vorangebracht. Der dem Parlament vorliegende Entwurf eines Chemikaliengesetzes umfaßt Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Menschen vor den Einwirkungen gefährlicher Stoffe, die von der Industrie auf den Markt gebracht werden. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, sicherzustellen, daß künftig kein neuer Stoff mehr unkontrolliert in den Verkehr gebracht wird. Der Entwurf enthält auch Ermächtigungen für umfassende arbeitsschutzrechtliche Regelungen in der Industrie, soweit hier mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

192. Durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze werden u. a. Maßnahmen des Umweltschutzes, die gleichzeitig dem innerbetrieblichen Umweltschutz (Arbeitsschutz) dienen, in die Abschreibungsvergünstigung für betriebliche Umweltschutzinvestitionen einbezogen.

193. Durch die im Februar 1980 vom Bundeskabinett beschlossene Störfallverordnung sollen Störfälle in der chemischen Industrie bekämpft werden.

Die Störfallverordnung sieht ein gestuftes Programm vor. Durch eine Anzeige sollen der Behörde Kenntnisse darüber vermittelt werden, in welchen

Anlagen mit welchen gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Der Betreiber einer solchen Anlage hat ferner eine Sicherheitsanalyse anzufertigen, aus der alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Störfallabwehr ersichtlich sind. Ist die Anlage nicht sicher, können nachträglich Anordnungen getroffen werden. Im Störfall muß der Betreiber die Behörde sofort über Art und Ausmaß der Störung unterrichten.

194. Entwürfe zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) werden sowohl den Erfordernissen von Rechtssicherheit, Beschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum, als auch den Anforderungen des Immissionsschutzes gerecht. Die Fortschreibung der TA-Luft enthält neue Immissionswerte auch für bisher noch nicht geregelte Schadstoffe. Sie präzisiert das Meß- und Beurteilungsverfahren für von Kraftwerken und anderen großen Anlagen ausgehende Immissionen, schreibt für solche Anlagen eine größtmögliche Verringerung der Emission krebserregender Stoffe vor und konkretisiert die zum Schutz von Pflanzen und Tieren notwendigen Bestimmungen.

Aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung konnte im Zeitraum von 1969 bis 1978 z. B. die Gesamtstaubemission um rd. 50 v. H. vermindert und ein Rückgang der Bleibelastung in den Verkehrsschwerpunkten bis zu 70 v. H. erreicht werden.

195. Lärm ist heute eine der stärksten Umweltbelastungen. Seine Auswirkungen auf die menschliche Psyche und Gesundheit sind allzulange vernachlässigt worden.

Die Bundesregierung fördert seit Jahren die Forschung auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung. Die Kenntnis der Auswirkungen des Lärms sind sowohl für den Arbeitsschutz wie für den Umweltschutz von großer Bedeutung. Die Festlegung von Lärmgrenzwerten gehört im Umweltschutz zum festen Instrumentarium der Lärmminderung. Das Verkehrslärmschutzgesetz, das zur Zeit dem Vermittlungsausschuß zur Beschlußfassung vorliegt, sieht insbesondere die Festlegung von Grenzwerten vor, die bei dem Bau von Straßen und Schienenwegen nicht überschritten werden dürfen. Für den Fall, daß diesen Normen nicht entsprochen wird, sind bauliche Maßnahmen an den Verkehrswegen und ersatzweise Erstattung von Aufwendungen für Schallschutz an Gebäuden vorgesehen. Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern im Oktober 1978 ein umfassendes „Aktionsprogramm Lärmbekämpfung" als Grundlage für die weitere Politik der Lärmbekämpfung der Öffentlichkeit vorgelegt, das Schritt für Schritt vollzogen wird.

196. Der Umweltschutz ist ein weiterer Bereich, der für die Beschäftigung Zivildienstleistender in Frage kommt. Zivildienstleistende werden im praktischen Umweltschutz eingesetzt. Gegenwärtig sind 130 Einrichtungen als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes im Umweltschutz anerkannt. Das Platzangebot wird erweitert.

X. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

1. Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit

197. Internationale Zusammenarbeit in der Sozialpolitik ist die Antwort auf soziale Entwicklungen und Probleme, die — in unterschiedlicher Intensität — vielen Ländern in der Welt gemeinsam sind.

Soziale Probleme und soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten in den Ländern der Welt, insbesondere zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, fordern Verantwortung für soziale Gerechtigkeit und für soziale Sicherung über die nationalen Grenzen hinaus. Wirtschaftlich starke Länder, wie die Bundesrepublik Deutschland, haben dabei besondere Verpflichtungen. Die Bundesrepublik arbeitet mit anderen Ländern sozialpolitisch sowohl unmittelbar als auch innerhalb von internationalen oder übernationalen Einrichtungen zusammen. Sie wirkt als Mitglied in Organisationen mit, die entweder — wie die Internationale Arbeitsorganisation — sich ausschließlich mit Sozialpolitik befassen oder die — wie die Europäischen Gemeinschaften — neben anderen auch wichtige sozialpolitische Teilaufgaben zu erfüllen haben. Die Zusammenarbeit mit einzelnen anderen Ländern geschieht vor allem durch den Abschluß von Abkommen und Verträgen über soziale Sicherheit, die die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsländer erreichen und die Sozialleistungen für die Betroffenen über die Grenzen hinweg sicherstellen sollen.

2. Sozialpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften

198. Die seit 1974 in der Gemeinschaft bestehenden Beschäftigungsprobleme stehen nach wie vor im Mittelpunkt der Erörterungen. Die Anstrengungen konzentrieren sich auf eine Wiederherstellung der Vollbeschäftigung auch durch arbeitsmarkt- und arbeitszeitpolitische Maßnahmen. Im Dezember 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften Grundsätze zur Anpassung der Arbeitszeit beschlossen, die, ohne die Verantwortung der Wirtschaftspolitik für die Beschäftigungslage zu berühren, flankierend zur Verbesserung der Beschäfti-

gung beitragen können. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, ihm gemeinschaftliche Gesichtspunkte im Bereich der Begrenzung der systematischen Überstunden sowie der Verkürzung der effektiven Jahresarbeitszeit in der Gemeinschaft vorzulegen und die Konsultationen über Fragen der Anpassung der Arbeitszeit mit den Tarifparteien fortzusetzen. Diese Maßnahmen zielen auch auf das sozialpolitische Anliegen der Humanisierung des Arbeitslebens.

199. Das wichtigste Finanzinstrument für die Beschäftigungspolitik in der Gemeinschaft ist mit über 2 Mrd. DM (1979) der Europäische Sozialfonds. Mehr als 75 v. H. seiner Mittel sind zur Verbesserung der Beschäftigungslage in strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaft und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bestimmt. Seit 1978 kann auch die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Frauen in das Berufsleben gefördert werden.

200. In Ausführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms von 1974 wurde eine Reihe von Richtlinien verabschiedet, die von besonderer Bedeutung für die Angleichung der Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft sind:

Die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen vom Februar 1977 soll den sozialen Besitzstand der Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Betriebsinhabers oder bei Fusionsvorgängen sichern. Sie sieht vor, daß die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus bestehenden Arbeitsverhältnissen auf den Erwerber übergehen und daß der Übergang eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils in der Regel keinen Grund zur Kündigung darstellt.

Die in der Bundesrepublik Deutschland noch erforderlichen gesetzlichen Detailänderungen hat das Kabinett im Juni 1979 beschlossen (vgl. Tz. 52).

201. Mit der im Juli 1977 erlassenen Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz werden bis 1981 einheitliche Sicherheitskennzeichen eingeführt. Dies bedeutet insbesondere auch eine Verbesserung des Arbeitsschutzes für ausländische Arbeitnehmer in der Gemeinschaft.

202. Im Juni 1978 billigte der Rat die Grundlage eines von der Kommission aufgestellten Aktionsprogramms für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, das u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Stoffen und vor Lärm vorsieht.

203. Grundsätzliche Einigung besteht seit Mai 1979 über den Inhalt einer Richtlinie, die den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber zum Gegenstand hat. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, innerhalb von drei Jahren Maßnahmen zu treffen, um bestimmte Ansprüche der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu befriedigen. Der Rechtszustand in der Bundesrepublik Deutschland (Konkursausfallgeld) entspricht dem Inhalt der formell noch zu verabschiedenden Richtlinie.

204. Zur Verbesserung der Qualität der ambulanten kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung — unterstützt durch eine Empfehlung der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen — die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ersucht, geeignete Vorschläge zu machen, damit in Abänderung von Bestimmungen der bestehenden EG-Richtlinien über die Freizügigkeit der Ärzte und Zahnärzte der Zugang zur Tätigkeit als Kassenarzt oder Kassenzahnarzt von einer bis zu zweijährigen praktischen Vorbereitungszeit abhängig gemacht werden kann. Die EG-Kommission hat zugesagt, diesen Vorschlag in die laufende Beratung eines diese Materie betreffenden Richtlinienvorschlages für den Arzt für Allgemeinmedizin einzubeziehen.

3. Internationale Arbeitsorganisation

205. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den 140 Mitgliedstaaten. Sie hatte 1976/77 den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Die Internationale Arbeitskonferenz beschloß auf ihren jährlichen Tagungen (1976 bis 1979) u. a. die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen über

- dreigliedrige Beratungen zwischen Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen,
- den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch Lärm, Luftverschmutzung und Vibrationen am Arbeitsplatz,
- Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Krankenpflegepersonals,
- Rolle, Aufgaben und Aufbau der Arbeitsverwaltung,
- den Schutz des Vereinigungsrechts und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst,
- den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit,
- die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßentransport.

Die Seeschiffahrtskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedete im Oktober 1976 Übereinkommen und Empfehlungen über Mindestnormen im Bereich der Sicherheit und des sozialen Schutzes der Seeleute auf Handelsschiffen, über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, über bezahlten Jahresurlaub der Seeleute und über sozialen Schutz junger Seeleute.

206. Die 3. Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation befaßte sich im Oktober 1979 mit Fragen der Beschäftigung Jugendlicher und ihrer Vorbereitung auf die Arbeitswelt

und mit Maßnahmen und Praktiken zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt in europäischen Ländern.

207. Die Bundesrepublik Deutschland hat in der 8. Legislaturperiode weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert. Sie umfassen Regelungen über Verbände ländlicher Arbeitnehmer und über dreigliedrige Beratungen zwischen Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen.

Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung sowie über Mindestnormen auf Handelsschiffen sind den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifizierung zugeleitet worden.

4. Sozialversicherungsabkommen

208. Die wechselseitige Beschäftigung im Ausland und der internationale Tourismus erfordern den weiteren Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherung. Seit 1977 sind elf neue zwischenstaatliche Abkommen und Vereinbarungen im Bereich der sozialen Sicherung in Kraft getreten. Der Ausbau eines Netzes zwei- und mehrseitiger Sozialversicherungsverträge wird fortgesetzt.

Anlage zum Sozialbericht 1980 (Teil A)
Stand: 10. Juni 1980

Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben

I. Politik zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm vom November 1976	Eingliederungshilfen für längerfristig und schwervermittelbare Arbeitslose (Mobilitätszulagen, Umzugsbeihilfen) 430 Millionen DM.	Programm ausgelaufen	Arbeitslose
Programm für Zukunftsinvestitionen vom März 1977	Schaffung von Einrichtungen der Berufsausbildung durch finanzielle Beteiligung des Bundes in Höhe von 350 Millionen DM.	laufendes Programm	Jugendliche in der Berufsausbildung
Programm zur Arbeitsbeschaffung vom Mai 1977	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Schwerpunktbereich soziale Dienste, 600 Millionen DM.	Programm läuft aus	Arbeitslose
Viertes Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz	Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsvermittlung, Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld.	Gesetz vom 12. Dezember 1977 BGBl. I S. 2557	Arbeitnehmer, Arbeitgeber
Zweites Änderungsgesetz zum Kündigungsschutzgesetz	Regelung des Anzeigeverfahrens mit verstärkter Beteiligung des Betriebsrates, frühere Unterrichtung der Arbeitsämter, Herabsetzung der Anzeigepflichtgrenze für Massenentlassungen in Großbetrieben, Einbeziehung weiterer Betriebe in die Anzeigepflicht.	Gesetz vom 7. April 1978 BGBl. I S. 550	Arbeitnehmer, Arbeitgeber
Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung	Günstigere Regelung für Anlagen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und dem Dritten Vermögensbildungsgesetz bei der Berücksichtigung von Vermögen in der Arbeitslosenhilfe.	Verordnung vom 10. April 1978 BGBl. I. S. 500	Empfänger von Arbeitslosenhilfe
Wintergeld-Verordnung	Wintergeld auch für Bauarbeiter, die auf europäische Baustellen nördlich des 42. Grades nördlicher Breite entsandt worden sind.	Verordnung vom 24. Mai 1978 BGBl. I S. 646	Arbeitnehmer (Bauarbeiter)
Erste Änderungsverordnung zur Sprachförderungsverordnung	Neuabgrenzung des Begriffs der Erwerbstätigkeit, Einführung einer Härteklausel.	Verordnung vom 2. Juni 1978 BGBl. I S. 677	Aussiedler, Asylberechtigte
Modellversuchsprogramm zur Erschließung gewerblich/technischer Ausbildungsberufe für Mädchen von August/September 1978	Nachweis, daß eine wesentlich größere Zahl von bisher fast ausschließlich von Männern besetzten Berufen auch für Frauen geeignet ist.	laufendes Programm	Weibliche Jugendliche
Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	Einbeziehung von Schülern der Klasse 10 aller schulischen Formen der beruflichen Grundbildung und der Klasse 10 der Berufsfachschulen in die Ausbildungsförderung.	Gesetz vom 17. November 1978 BGBl. I S. 1794	Schüler der Klasse 10

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Arbeitsmarktpolitisches Programm für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen vom Mai 1979	Stabilisierung der Arbeitsmärkte in den Problemregionen durch Förderung der beruflichen Qualifizierung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, 930 Millionen DM.	Programm läuft	Beschäftigte, Arbeitslose
Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	Anhebung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einführung einer Zwischenanpassung der Leistungen.	Gesetz vom 16. Juli 1979 BGBl. I S. 1037	Schüler und Studenten
Fünftes Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz	Verbesserung der Förderung der beruflichen Bildung und der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen, situationsgerechtere Ausgestaltung der übrigen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit.	Gesetz vom 23. Juli 1979 BGBl. I S. 1189	Arbeitnehmer, Arbeitgeber
Änderung zweier Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden:			Ältere Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie mit langjährigen Beschäftigungszeiten in Warmbetrieben
– Einführung einer einmaligen Abfindung,	Ältere Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie mit langjährigen Beschäftigungszeiten in Warmbetrieben erhalten bei strukturell bedingten Entlassungen eine einmalige Abfindung von 4000 DM.	Richtlinie vom 26. April 1978 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1978	
– Verbesserung der Übergangsbeihilfe	Erhöhung des Höchstbetrages der Übergangsbeihilfe (soziale Leistung bei längerer Arbeitslosigkeit) von monatlich 600 auf 1500 DM und des Familienzuschlags von 50 auf 100 DM.	Richtlinie vom 30. November 1979 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979	
Zweite Änderungsverordnung zur Sprachförderungsverordnung	Einbeziehung der Kontingentflüchtlinge.	Verordnung vom 22. Januar 1980 BGBl. I S. 87	Erwerbstätige Kontingentflüchtlinge (z. B. Chilenen, Vietnamesen)
Sonderprogramme zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte von 1977, 1978 und 1979	Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungschancen Schwerbehinderter durch Mittel der Ausgleichsabgabe, insgesamt 280 Millionen DM.	Programm 1979 läuft bis Juli 1980	Schwerbehinderte Arbeitslose und Jugendliche
Programm für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen	Ermöglichung einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für solche Jugendliche, die auch nach der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nicht auf einen Ausbildungsplatz vermittelt werden konnten, bei weiterer intensiver Förderung aber einen Abschluß erreichen können.	Programmbeginn September 1980	Junge Ausländer, Jugendliche ohne Hauptschulabschluß, Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte, sozial benachteiligte Jugendliche

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Modellversuchsprogramm zur Förderung der Ausbildung ausländischer Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen	Verbesserung der Berufsausbildungschancen der ausländischen Jugendlichen, die Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, weil sie zum Abbau noch vorhandener Defizite zusätzlicher Förderung bedürfen.	Programmbeginn Herbst 1980	Ausländische Jugendliche
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Kostenausgleich für Unterkunft, Familienheimfahrten auswärts untergebrachter Auszubildender, förderungsfähige Lern- und Arbeitsmittel usw.	im Verfahren	Schüler und Studenten

II. Verbesserung der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Drei Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz	Vorschriften über die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.	Verordnungen vom 23. Juni 1977 BGBl. I S. 861, 893 und 934	Arbeitnehmer in den mitbestimmten Unternehmen
BGS-Jugendarbeitsschutzverordnung	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.	Verordnung vom 11. November 1977 BGBl. I S. 2071	Jugendliche Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	Rahmenbestimmungen für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen.	Verordnung vom 23. November 1977 BGBl. I S. 2189	Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Öffentlichkeit
Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	Verbesserung des Kündigungsschutzes für wehrpflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende.	Gesetz vom 23. Dezember 1977 BGBl. I S. 3110	Wehrpflichtige, Arbeitnehmer und Auszubildende
Viertes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an die Geldwertentwicklung, Einführung eines Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten.	Gesetz vom 28. Februar 1978 BGBl. I S. 333	Arbeitnehmer
Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	Anzeigepflicht für Sprengungen.	Verordnung vom 23. Juni 1978 BGBl. I S. 783	Öffentlichkeit
Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens	Beschleunigung des Verfahrens durch Straffung des Verfahrens in der ersten Instanz, Anhebung der Berufungsgrenze, Prozeßförderungspflicht in Kündigungsschutzverfahren, Beseitigung der Streitwertrevision.	Gesetz vom 21. Mai 1979 BGBl. I S. 545	Rechtsuchende im arbeitsgerichtlichen Verfahren
Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel	Sicherheitsanforderungen bei Geräten und Maschinen und den Teilen, aus denen diese zusammengesetzt sind.	Verordnung vom 11. Juni 1979 BGBl. I S. 629	Öffentlichkeit
Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs	Ausbau des geltenden Mutterschutzgesetzes insbesondere durch Ausdehnung der Freistellung der Arbeitnehmerin von der Arbeit unter Fortzahlung des bisherigen Mutterschaftsgeldes bis zu rd. 750,— DM monatlich; beitragsfreie Weiterversicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	Gesetz vom 25. Juni 1979 BGBl. I S. 797	Arbeitnehmerinnen
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen	Wie im Arbeitnehmerinnenbereich auf Antrag Gewährung von Mutterschaftsurlaub.	Verordnung vom 27. Juni 1979 BGBl. I S. 835	Beamtinnen des Bundes
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung	Verbesserung des Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzes durch schärfere Sicherheitsvorschriften für medizinisch-technische Geräte, Einführung des Sicherheitszeichens „GS = geprüfte Sicherheit" und Möglichkeit, den Weiterverkauf gefährlicher Geräte und deren Ausstellung auf Messen zu verbieten.	Gesetz vom 13. August 1979 BGBl. I S. 1432	Arbeitnehmer, Verbraucher, Patienten

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Novellierung der Verordnung über gefährliche Anlagen	Anpassung an den technischen Fortschritt.	Verordnung vom 27. Februar 1980 BGBl. I S. 173	Hersteller und Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen
Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang	– Der Grundsatz der Gleichbehandlung für Frauen und Männer am Arbeitsplatz wird gesetzlich fixiert. Er soll für alle Vereinbarungen im Arbeitsleben und für sämtliche Maßnahmen des Arbeitgebers gelten. – Ansprüche der Arbeitnehmer aus Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen werden bei Betriebsübergang geschützt.	Im Gesetzgebungsverfahren	Frauen im Arbeitsleben Arbeitnehmer bei Betriebsübergängen
Novellierung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	Neue Vorschriften über krebserzeugende Arbeitsstoffe; Umsetzung neuer EG-Richtlinien; Anpassung an den technischen Fortschritt.	im Verfahren	Arbeitnehmer

III. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Sozialen Sicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz	Rentenanpassung um 9,9 v. H. ab 1. Juli 1977; Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung.	Gesetz vom 27. Juni 1977 BGBl. I S. 1040	Rentner, Versicherte
Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Verbesserung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung; Neuregelung der finanziellen Grundlagen der Krankenversicherung der Rentner.	Gesetz vom 27. Juni 1977 BGBl. I S. 1069	Versicherte, Ärzte, Krankenkassen
Neuntes Anpassungsgesetz – KOV	Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz.	Gesetz vom 27. Juni 1977 BGBl. I S. 1037	Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. a.
Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner	Durchführung des Ausgleichs der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner zwischen den Krankenkassen.	Verordnung vom 20. Dezember 1977 BGBl. I S. 3140	Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Verbände
Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern	Einführung einer kaufmännischen Buchführung sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser.	Verordnung vom 10. April 1978 BGBl. I S. 473	Krankenhausträger
Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen für gesundheitspolitische Entscheidungen. Konzentration der Förderaktivitäten der Bundesregierung auf zehn Schwerpunktbereiche.	Kabinettbeschluß vom 15. Juni 1978	Beteiligte am Gesundheitswesen
Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz	Rentenanpassungen für 1979 um 4,5 v. H. und für 1980 und 1981 um je 4 v. H.; Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung; Neuordnung der Krankenversicherung der Rentner.	Gesetz vom 25. Juli 1978 BGBl. I S. 1089	Rentner, Versicherte
Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes	Verwendung der Ausgleichsabgabe, die von den Arbeitgebern entrichtet wird.	Verordnung vom 8. August 1978 BGBl. I S. 1228	Schwerbehinderte
Zehntes Anpassungsgesetz – KOV	Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Jahre 1979 – 1981 und strukturelle Leistungsverbesserungen.	Gesetz vom 10. August 1978 BGBl. I S. 1217	Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. a.
Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz	Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte.	Gesetz vom 6. November 1978 BGBl. I S. 1710	Schwerbehinderte
Verordnung zur Kriegsopferfürsorge	Neuordnung des Rechts der Kriegsopferfürsorge.	Verordnung vom 16. Januar 1979 BGBl. I S. 80	Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. a.

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr	Kostenfreie Beförderung von Schwerbehinderten mit Bewegungsbeeinträchtigungen, unabhängig von der Ursache der Behinderung.	Gesetz vom 9. Juli 1979 BGBl. I S. 989	Schwerbehinderte
Siebentes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	Härteausgleich für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsgefangene.	Gesetz vom 29. Oktober 1979 BGBl. I S. 1769	Personen, denen aus Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft Nachteile in der Alterssicherung entstanden sind
Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung	Begrenzung von Betriebsmitteln, Rücklagen und Verwaltungsvermögen auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß.	Gesetz vom 15. Dezember 1979 BGBl. I S. 2241	Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –	Vereinheitlichung und Neuordnung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens; grundlegende Neuregelung des Sozialdatenschutzes.	im Gesetzgebungsverfahren	Bezieher sozialer Leistungen, Sozialleistungsträger
Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	Dauerhafte Sicherung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und humanen Krankenhausversorgung.	im Gesetzgebungsverfahren	Patienten, Krankenhausträger, Krankenkassen
Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz	Verbesserung der sozialen Sicherung der Hinterbliebenen von landwirtschaftlichen Unternehmern, Einbeziehung der Fluß- und Seenfischer und der Imker in die Altershilfe für Landwirte, Erhöhung der Ausgleichsleistung für ältere Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.	im Gesetzgebungsverfahren	Hinterbliebene von landwirtschaftlichen Unternehmern, Selbständige und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten	Einbeziehung von nicht ausreichend gesicherten selbständigen Künstlern und Publizisten in die Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Einführung einer Künstlersozialabgabe.	im Gesetzgebungsverfahren	Selbständige Künstler und Publizisten, Vermarkter
Erstes Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges	Einbeziehung arbeitender Gefangener in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, Erhöhung des Arbeitsentgelts.	im Gesetzgebungsverfahren	Arbeitende Gefangene
Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes	Bestimmung der fachlichen Anforderungen an Werkstätten für Behinderte.	im Verfahren	Schwerbehinderte
Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes.	Neuordnung der Ausweise für Schwerbehinderte.	im Verfahren	Schwerbehinderte

IV. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes	Anpassung der Vorschriften über die Berechnung des Einkommens in der Sozialhilfe.	Verordnung vom 23. November 1976 BGBl. I S. 3234	Sozialhilfeempfänger
Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige	Interessenschutz der Heimbewohner durch Sicherung einer baulichen Mindestausstattung der von ihnen bewohnten Heime.	Verordnung vom 27. Januar 1978 BGBl. I S. 189	Alte Menschen, behinderte Volljährige in Heimen
Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers	Sicherung von Finanzierungsbeiträgen alter oder behinderter Heimbewohner an Heimträger.	Verordnung vom 24. April 1978 BGBl. I S. 553	Alte Menschen, behinderte Volljährige in Heimen
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes	Erhöhung der Barbeträge, die in der Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben.	Verordnung vom 6. Dezember 1979 BGBl. I S. 2004	Sozialhilfeempfänger
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"	Aufstockung des Stiftungsvermögens um 170 Millionen DM zur – Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen um rd. 13 v.H. ab 1. Januar 1980, – Sicherung der Rentenleistungen für die Rentenlaufzeit, – Erhöhung des Kapitalstocks für institutionelle Förderungsmaßnahmen.	Gesetz vom 31. Januar 1980 BGBl. I S. 111	Contergangeschädigte, Einrichtungen für Behinderte
Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Weiterentwicklung des Sozialhilferechts nach geänderten Bedarfslagen und Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung.	im Gesetzgebungsverfahren	Sozialhilfeempfänger, insbesondere alleinstehende Elternteile mit Kind
Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen	Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen sollen sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat verschaffen können.	von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen	Bürger mit niedrigem Einkommen und Vermögen
Gesetz über die Prozeßkostenhilfe	Chancengleicher Zugang zu den Gerichten.	von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen	Untere und mittlere Einkommensschichten
Programm zur Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern vom Mai 1976	Eingliederung von Aussiedlern aus den ost- und südosteuropäischen Staaten und von Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost).	laufendes Programm	Aussiedler und Zuwanderer

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Programm der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge vom August 1979	Humanitäre Hilfsaktionen zur Linderung der Flüchtlingsnot; wirtschaftliche und soziale Gleichstellung der Kontingentflüchtlinge mit den Asylberechtigten, individuelle Förderung der Ausbildung und der beruflichen Bildung.	laufendes Programm	im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene ausländische Flüchtlinge (Kontingentflüchtlinge), Asylberechtigte, Asylbewerber
Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge	Übertragung der Rechtstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Kontingentflüchtlinge sowie deren wirtschaftliche und soziale Gleichstellung mit den Asylberechtigten.	im Gesetzgebungsverfahren	im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene ausländische Flüchtlinge (Kontingentflüchtlinge)

V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Steueränderungsgesetz 1977	Ab 1. Januar 1978 Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 70 DM auf 80 DM, für das dritte und jedes weitere Kind von 120 DM auf 150 DM monatlich.	Gesetz vom 16. August 1977 BGBl. I S. 1586	Familien mit mehreren Kindern
Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, geändert durch Steueränderungsgesetz 1979	Ab 1. Januar 1979 Erhöhung des Kindergeldes für das dritte und jedes weitere Kind von 150 DM auf 200 DM und ab 1. Juli 1979 für das zweite Kind von 80 DM auf 100 DM monatlich.	Gesetz vom 14. November 1978 BGBl. I S. 1757; Gesetz vom 30. November 1978 BGBl. I S. 1849	Familien mit mehreren Kindern
Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge	Anpassung des in seinen Grundzügen seit 1900 unveränderten Rechts über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern an die Wertvorstellungen des Grundgesetzes und die heutigen tatsächlichen Gegebenheiten.	Gesetz vom 18. Juli 1979 BGBl. I S. 1061	Familien, Eltern, Kinder, Pflegeeltern
Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen	Verbesserung der Erziehungsbedingungen der Kinder alleinstehender Elternteile.	Gesetz vom 23. Juli 1979 BGBl. I S. 1184	Kinder unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben
Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979	Milderung von Härten, die in der Heizperiode 1979/80 durch den Preisanstieg bei leichtem Heizöl entstanden sind.	Gesetz vom 23. Oktober 1979 BGBl. I S. 1753	Einkommensschwache Bevölkerungskreise, die mit leichtem Heizöl heizen.
Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Jugendhilfe	Verwirklichung des Rechts Jugendlicher auf Erziehung, Stärkung der Erziehungskraft der Familie, Beseitigung oder Verminderung sozialer Benachteiligung.	im Gesetzgebungsverfahren	Junge Menschen, Erziehungsberechtigte
Modellprogramm „Beratungsstellen" im Rahmen der Reform des § 218 StGB vom April 1974	Beratung in Fragen der Familienplanung, Sexualberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung und Beratung über soziale Hilfen für werdende Mütter, Kinder und Familien.	Die Bundesförderung des Modellprogramms läuft am 31. Dezember 1980 aus	Werdende Mütter, junge Ehepaare, Jugendliche

VI. Soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes	Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländer durch erleichterten Zugang zur unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und zur Aufenthaltsberechtigung.	Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1978 GMBl. S. 368	Aufenthaltserlaubnispflichtige Ausländer
Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung	Erleichterung des Zugangs zur Arbeit für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (im Rahmen der besonderen Arbeitserlaubnis), Erleichterung bei der unbefristeten Arbeitserlaubnis für langjährig im Bundesgebiet beschäftigte Ausländer.	Verordnung vom 29. August 1978 BGBl. I S. 1531	Arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer, Kinder ausländischer Arbeitnehmer
Wartezeitenregelung für den Arbeitsmarktzugang von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer	Ablösung der sog. Stichtagsregelung für nachgereiste Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer.	In Kraft seit 1. April 1979	Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer
Programm für die Weiterentwicklung der Ausländerpolitik vom März 1980	Verbesserung der sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien, insbesondere der zweiten Ausländergeneration.	Kabinettbeschluß vom 19. März 1980	Ausländische Arbeitnehmer und Familien
Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung	Weitere Erleichterung des Zugangs zur Arbeit für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (Rechtsanspruch auf Arbeitserlaubnis für Ausbildungsanwärter, Absolventen zehnmonatiger berufsorientierender Maßnahmen sowie Jugendliche mit abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung).	Verordnung vom 30. Mai 1980 BGBl. I S. 638	Arbeitserlaubnispflichtige Kinder ausländischer Arbeitnehmer

VII. Soziale Verbesserungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Steueränderungsgesetz 1977	– Einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Kinder, die dem anderen Elternteil zugeordnet werden, durch Freibetrag von 600 DM für jedes in Betracht kommende Kind ab 1978; – Verbesserungen beim Aubzug von Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiung der Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	Gesetz vom 16. August 1977 BGBl. I S. 1586	Kindesunterhalt zahlende, dauernd getrennt lebende oder geschiedene Elternteil sowie entsprechende Elternteile nicht ehelicher Kinder, Arbeitnehmer, Rentner
Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung und Steueränderungsgesetz 1979	– Anhebung des Weihnachts-Freibetrags ab 1977, – Senkung des Einkommensteuertarifs, – Einführung des sogenannten Realsplittings für Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten, – Erhöhung des sogenannten Vorwegabzugs für Versicherungsbeiträge ab 1980, – Einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung von Kindern unter 18 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von grundsätzlich 600 DM bei Alleinstehenden und 1 200 DM bei Ehegatten je Kind ab 1980.	Gesetz vom 4. November 1977 BGBl. I S. 1965 und Gesetz vom 30. November 1978 BGBl. I S. 1849	Arbeitnehmer, alle Steuerpflichtigen, geschiedene Ehegatten, die Unterhalt zahlen, Arbeitnehmer, Eltern minderjährige Kinder, denen entsprechende Aufwendungen erwachsen
Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvolle Gebäude	Abschreibungsvergünstigungen bei Aufwendungen an Baudenkmälern.	Gesetz vom 22. Dezember 1977 BGBl. I S. 3107	Eigentümer vom kulturhistorisch wertvollen Gebäuden
Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Muttergesetzes	Freistellung des Mutterschaftsgeldes und vergleichbarer Leistungen von der Einkommensteuer.	Gesetz vom 27. Juni 1979 BGBl. I S. 823	Mütter
Steuerentlastungsgesetz 1981	– Milderung der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs ab 1981, – Anhebung des Weihnachts-Freibetrags ab 1980, – Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge und des sogenannten Vorwegabzugs für Sonderausgaben ab 1982 – Einführung eines steuerlichen Kindergrundfreibetrags von 1 600 DM pro Kind bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugsbetrags für Kinderbetreuungskosten ab 1981.	im Gesetzgebungsverfahren	Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, Arbeitnehmer, Arbeitnehmer und andere Steuerpflichtige, insbesondere Selbständige, Eltern

VIII. Wohnungspolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude	– Ausdehnung des § 7b EStG auf den Erwerb von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen; – Ausweitung der Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb solcher – eigengenutzten – Objekte bis zu bestimmten Höchstbeträgen; damit zusätzliche Förderung der Vermögensbildung in Form von Wohneigentum.	Gesetz vom 11. Juli 1977 BGBl. I S. 1213	Alle Einkommensteuerpflichtigen bei der erstmaligen Bildung von Wohneigentum
Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes	Anpassung der Wohngeldleistungen an die Mieten- und Einkommensentwicklung. Weitgehende Beseitigung von Verzerrungen im Wohngeldsystem, insbesondere faktischer Benachteiligung von Erwerbstätigen.	Gesetz vom 23. August 1977 BGBl. I S. 1629	Einkommensschwächere Haushalte
Programm „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden"	Ergänzung der Städtebauförderung durch Bundesfinanzhilfen an die Länder; 1977 bis 1979: 950 Millionen DM.	Programm in der Abwicklung	
Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes	Förderung der Modernisierung von Wohnungen zur besseren Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung; Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen.	Gesetz vom 27. Juni 1978 BGBl. I S. 878	Mieter und Wohnungseigentümer
Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes	Anpassung der Wohngeldleistungen an die Mieten- und Einkommensentwicklung. Verstärkung der familienpolitischen Komponente.	im Gesetzgebungsverfahren	Einkommensschwächere Haushalte, insbesondere ab vier Personen; Alleinerziehende
Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Verstärkter Schutz der Mieter vor Verdrängungen im Zuge der Umwandlungen von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen; Auflockerung der Belegungs- und Mietpreisbindungen, soweit hierdurch nicht die fortdauernde wohnungspolitische Aufgabe des Sozialwohnungsbestandes, namentlich in den Bedarfsschwerpunkten beeinträchtigt wird; Maßnahmen zur Entzerrung des Mietengefüges; Anhebung der Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau unter besonderer familienpolitischer Akzentuierung; familiengerechtere Ausgestaltung der maßgeblichen Wohnflächengrenzen im sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau; nachträgliche Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte innerhalb von acht Jahren seit Bezugsfertigkeit bei Familienvergrößerung.	Gesetz vom 20. Februar 1980 BGBl. I S. 159	Mieter, Vermieter, Wohnungssuchende sowie Bauherren (Erwerber) von Eigentumswohnungen, namentlich Familien mit Kindern

IX. Soziale Aspekte der Umweltpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Chemikaliengesetz	Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vor den Einwirkungen gefährlicher Stoffe.	im Gesetzgebungsverfahren	Öffentlichkeit, Arbeitnehmer
Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes	Schutz von Bevölkerung und Natur vor schädlichen Imissionen.	im Gesetzgebungsverfahren	Öffentlichkeit
Gesetz zum Schutz gegen Verkehrslärm an Straßen und Schienenwegen	Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Lärmvorsorge an neuen Verkehrswegen und Lärmsanierung an bestehenden Straßen, bei deren Überschreiten bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind.	im Gesetzgebungsverfahren	Öffentlichkeit
Programm zur Förderung von Investitionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung bei bestehenden Industrieanlagen vom Februar 1979	Förderung von Investitionsmaßnahmen bei Altanlagen zur zügigen Erfüllung der Umweltnormen durch die Wirtschaft; Mittelaufwand von 1979 bis 1984: 560 Millionen DM.	laufendes Programm	Betreiber von Industrieanlagen
Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze	Zeitliche Verlängerung und inhaltliche Erweiterung der Abschreibungsvorschrift für Umweltschutzinvestitionen, insbesondere für auch innerbetrieblich wirkende Maßnahmen des Umweltschutzes einschließlich des Arbeitsschutzes.	im Gesetzgebungsverfahren	Betreiber von Industrieanlagen, Arbeitnehmer
Störfallverordnung	Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Arbeitsstoffen in der chemischen Industrie.	im Verfahren	Arbeitnehmer, Öffentlichkeit

X. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen Nr. 141 der IAO über Verbände ländlicher Arbeitnehmer	Fördcerung der Gründung und Entwicklung unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte.	Gesetz vom 8. Juni 1977 BGBl. II S. 481	Arbeitnehmer in der Landwirtschaft
Ratifikation des Übereinkommens Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen zwischen Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	Förderung der Beratung zwischen der Regierung und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen bei der Vorbereitung und Durchführung internationaler Arbeitsnormen.	Bekanntmachung vom 17. September 1979 BGBl. II S. 1057	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen
Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen Nr. 142 der IAO über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	Förderung moderner Berufsausbildungs- und Berufsberatungsprogramme.	im Gesetzgebungsverfahren	Arbeitnehmer
Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen Nr. 147 der IAO über Mindestnormen auf Handelsschiffen	Einhaltung von Mindestnormen über Sicherheit, Befähigung und Beschäftigungsbedingungen auf Seeschiffen.	im Gesetzgebungsverfahren	Arbeitnehmer, insbesondere Seeleute
Zwischenstaatliche Verträge über soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	– Schweden	Gesetz vom 29. Juli 1977 BGBl. II S. 665; Gesetz vom 21. September 1977 BGBl. II S. 793	
	– USA	Gesetz vom 30. Mai 1979 BGBl. II S. 566	
	– Österreich	Gesetz vom 18. Juli 1979 BGBl. II S. 789	
	– Spanien	Gesetz vom 29. Juli 1977 BGBl. II S. 685	
	– Rumänien	Gesetz vom 29. Juli 1977 BGBl. II S. 661	
	– Luxemburg	Gesetz vom 27. August 1979 BGBl. II S. 953	
	– Finnland	im Gesetzgebungsverfahren	
	– Liechtenstein	im Gesetzgebungsverfahren	

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Zielgruppe
	– Schweiz (Revision)	im Gesetzgebungsverfahren	
	– Liechtenstein, Österreich, Schweiz	im Gesetzgebungsverfahren	
	– Europäische Weltraumorganisation	im Gesetzgebungsverfahren	
	– Österreich (Drittes Abkommen)	in Vorbereitung	
	– Schweiz	in Vorbereitung	
	– Türkei (Revision)	in Vorbereitung	
	– Marokko	in Vorbereitung	
	– Tunesien	in Vorbereitung	
	– Rheinschifferabkommen (Revision)	in Vorbereitung	

Teil B

Sozialbudget 1980

Inhaltsverzeichnis

Durch Runden von Zahlen und Faktoren entstehen gelegentlich Abweichungen im Zahlenwerk.

Die einzelnen Kapitel beginnen jeweils mit einer Kurzfassung auch in englischer und französischer Sprache.

Fundstellen (Drucksachen-Nr.) früherer Sozialbudgets

	Bundestag	Bundesrat
Sozialbudget 1968	Anlage zu V/416	
Sozialbudget 1969/70	VI/643	208/70
Sozialbudget 1971	VI/2155	212/71
Sozialbudget 1972	VI/3432	288/72
Sozialbudget 1973	7/1167	680/73
Sozialbudget 1974	7/2853	797/74
Sozialbudget 1976	7/4953	252/76
Sozialbudget 1978	8/1805	210/78

Liste der Textübersichten

Liste der Grafiken

Vorwort

1. Rationale, vorausschauende Sozialpolitik bedarf umfangreicher Informationen. Aus diesem Grund stellt die Bundesregierung seit gut einem Jahrzehnt regelmäßig Sozialbudgets auf. Sie beschreiben Geld- und Sachleistungen sowie allgemeine Dienste und Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland dann erbracht werden, wenn die sozialen Tatbestände, Risiken und Bedürfnisse

Ehe und Familie
Gesundheit
Beschäftigung
Alter und Hinterbliebene
Folgen politischer Ereignisse
Wohnen
Sparen
Allgemeine Lebenshilfen

eintreten oder vorliegen; auch deren Finanzierungsmodalitäten und Verankerung im wirtschaftlichen Kreislauf werden dargestellt.

Preface

A rational foresighted social policy requires comprehensive information. For this reason the Federal Government has for more than a decade regularly submitted a Social Budget. The Social Budget gives a description of cash benefits an benefits in kind as well as general services and benefits granted in the Federal Republic of Germany in respect of contingencies, risks and needs relating to

marriage and family
health
employment
old-age an survivors
consequences of political events
housing
savings
general assistance

and outlines the financing methods and their position in the economic process.

Préface

Une politique sociale rationnelle orientée vers l'avenir nécessite des informations très complexes. C'est pourquoi le Gouvernement fédéral établit périodiquement depuis plus d'une décennie un budget social. Celui-ci indique les prestations en espèces et en nature ainsi que les services et prestations généraux accordés en République fédérale d'Allemagne en cas de faits, risques ou besoins sociaux qui existent ou se réalisent dans les domaines:

vie conjugale et familiale
santé
emploi
âge et survivants
suites d'événements politiques
logement
épargne
aide générale à la vie;

il précise également leurs modalités de financement et leur insertion dans le cycle économique.

2. Um so vollständig wie möglich zu informieren, enthält das Sozialbudget nicht nur Angaben über die Systeme der Sozialversicherung, sondern auch über Leistungen der Arbeitgeber, über die Versorgungsregelungen der Selbständigen, über soziale Hilfen, Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen und steuerliche Vergünstigungen aus sozialen Gründen [1]).

[1]) Erläuterungen hierzu bringt der Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen". Enthalten ist auch das System, nach dem Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger gesichert werden.

Institutionen des Sozialbudgets

Soziale Sicherung	
Allgemeine Systeme	Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderung, Kindergeld
Sondersysteme	Altershilfe für Landwirte, Versorgungswerke
Beamtenrechtliches System	Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen
Ergänzungssysteme	Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst und für einzelne Berufe

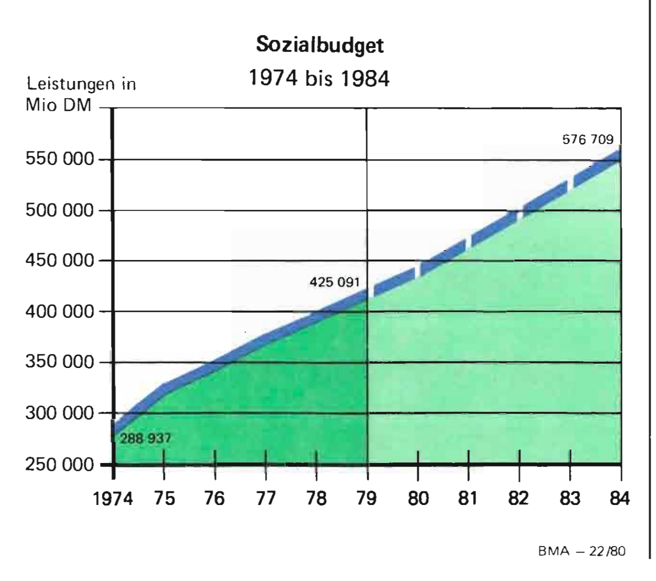
Arbeitgeberleistungen
Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Leistungen

Entschädigungen
Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung), Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Sonstige Entschädigungen

Soziale Hilfen und Dienste
Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausbildungsförderung, Wohngeld, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Vermögensbildung

Indirekte Leistungen
Steuerermäßigungen, Vergünstigungen im Wohnungswesen

Grafik 1



3. Zeitlich erstreckt sich das Sozialbudget auf die nähere Vergangenheit, die Gegenwart und die mittelfristige Zukunft. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1980 bietet Daten für die Zeit von 1974 bis 1980 und eine Vorausberechnung für 1984, die vom geltenden Recht (Stand Mai 1980) und von den Gesetzentwürfen ausgeht, die bis Anfang Mai 1980 von der Bundesregierung verabschiedet worden sind (vgl. Nr. 11).

4. Neben den Grunddaten über Einnahmen und Ausgaben und deren Entwicklung im Laufe der Jahre unterrichtet das Sozialbudget darüber, wie die Einrichtungen der sozialen Sicherung untereinander, mit anderen Systemen und mit der Wirtschaft verflochten sind. Es macht soweit wie möglich Angaben über die Zahl der geschützten Personen, der Beitragszahler, der Leistungsempfänger, über Art und Zweck der Leistungen und über Art und Herkunft der Mittel.

I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1980

Hierzu: Materialband M I — 2

5. Aufbau und Gliederung des Sozialbudgets 1980 entsprechen denen der Sozialbudgets vergangener Jahre, insbesondere denen des Sozialbudgets 1978. Änderungen, auch der Daten früherer Jahre, waren notwendig, weil neuere Ergebnisse der amtlichen Statistik verfügbar waren und — auf Anregung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften — eine Reihe von Daten weiter an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen angeglichen wurde. Die Änderungen werden im Text erläutert.

Basis assumptions of the 1980 Social Budget

The 1980 Social Budget corresponds in lay-out and structure to the Social Budgets submitted in previous years and particularly to the 1978 Social Budget. General changes and amendments of the figures of previous years had become necessary because on the one hand official statistics had produced more up-to-date data and as, on the other, a series of data had been further harmonised with the European system of national accounting-upon the initiative of the European Statistical Office. These changes will be explained in the text.

Hypothèses de base relatives au budget social 1980

Le schéma et la structure du budget social 1980 sont conformes à ceux de budgets sociaux des années précédantes, notamment à ceux du budget social 1978. Il a été nécessaire d'apporter quelques modifications également aux données des années précédantes, étant donné que, d'une part, de meilleurs résultats et des résultats plus récents de la statistique officielle étaient disponibles et que, d'autre part, sur initiative de l'Office statistique des Communautés Européennes toute une série de données avaient été alignées sur le système européen de comptabilités nationales. Dans la mesure ou des modifications ont été apportées, des précisions en sont indiquées sous les rubriques y relatives.

1. Rahmen der Berichterstattung

6. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1980 erscheint wegen seines Umfanges in einem gesonderten Materialband.

7. Die Daten für die Zeit von 1974 bis 1978 konnten zum größten Teil aus gesicherten statistischen Quellen abgeleitet werden. Den Daten für 1979 liegen Teilergebnisse zugrunde, wie sie bis etwa Anfang 1980 bekannt waren. Zum Teil wurden auch Haushaltspläne und deren Nachträge für 1979 verwendet, zum Teil mußten Schätzungen vorgenommen werden.

8. Die Prognose für 1980 stützt sich grundsätzlich auf Zahlen, die der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (Drucksache 8/3628) nennt. Sie wurden auf Grund des Verlaufs im ersten Quartal 1980 in einigen Punkten aktualisiert. In vielen Fällen wurde auf Haushaltsansätze zurückgegriffen (ohne Nachtragshaushalt 1980).

9. Den Vorausberechnungen für 1984 liegen die Annahmen über die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde, die die Bundesregierung Anfang 1980 auch für den Rentenanpassungsbericht und für die Fortschreibung der Finanzplanung von Bund und Ländern getroffen hat.

10. Dem Sozialbudget 1976 (Drucksache 7/4953) war ein Materialband beigefügt, der Daten für die Jahre 1965 bis 1974 enthielt. Das Sozialbudget 1980 schließt hier an, wiederholt aber wegen der Neuberechnung einiger Positionen die Zahlen für 1974, damit die Berichterstattung von 1965 bis 1980 kontinuierlich verfolgt werden kann.

11. Stand der Gesetzgebung ist der 1. Mai 1980; berücksichtigt wurden auch Gesetzentwürfe, die bis zu diesem Zeitpunkt von der Bundesregierung verabschiedet worden sind (in der Fassung des Kabinettsbeschlusses). Außerdem wurden in die Berechnungen die Erhöhungen von Geldleistungen einbezogen, die regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen sind (Dynamisierung). Folgende Gesetzentwürfe wurden berücksichtigt:

- Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG)
- Entwurf eines Jugendhilfegesetzes (JHG)
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes [1]
- Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981)
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzugs

12. Das Sozialbudget enthält (Nrn. 47 bis 54) wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien.

[1]) Inzwischen mit dem Entwurf eines Fünften Änderungsgesetzes zusammengefaßt.

2. Wirtschaftliche Grundannahmen

13. Das Sozialbudget geht von den gleichen wirtschaftlichen Grundannahmen aus, die die Bundesregierung ihren übrigen mittelfristigen Vorausberechnungen zugrunde legt. Für 1980 wurden aktualisierte Eckdaten (Stand Mai 1980) verwandt. Für 1984 entsprechen die Grundannahmen den Daten der mittelfristigen Rechnung des Rentenanpassungsberichtes (Drucksache 8/3845) und denjenigen, die für die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften gelten. Danach wird für die nächsten Jahre mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme des realen Sozialprodukts von drei bis dreieinhalb Prozent und mit Preissteigerungen von dreieinhalb bis vier Prozent pro Jahr gerechnet. Die aus diesen Eckwerten resultierenden Annahmen für das Sozialbudget 1980 sind in der Übersicht 1 aufgeführt.

Economic assumptions

The Social Budget is based in the same economic assumptions which the Federal Government uses also for its medium-term projections. For 1980 updated basic data (position as of May 1980) were used. The basic assumptions for 1984 correspond to the data used for the medium-term projections of the pension adjustment report (Document 8/3845) and to the data used by the regional and local authorities for their medium-term financial planning. Over the next few years the national product is expected to increase in real terms by 3 to 3.5 per cent on annual average accompanied by price increases of between 3.5 and 4 per cent per year. The assumptions for the 1980 Social Budget derived from these basic data are listed in Table 1.

Hypothèses économiques de base

Les hypothèses économiques de base sur lesquelles repose le budget social sont les mêmes que celles sur lesquelles reposent les autres prévisions à court et à moyen terme du Gouvernement fédéral. Pour l'année 1980, on a utilisé des données de référence actualisées (situation: mai 1980). Pour l'année 1984, les hypothèses de base correspondent aux données de la prévision à moyen terme du rapport sur la revalorisation des pensions (imprimé 8/3845) et à celles nécessaires à la programmation financière à moyen terme des collectivités locales. C'est ainsi qu'on s'attend pour les années à venir à une croissance moyenne annuelle du produit national en termes réels de 3 à 3,5% et à une augmentation annuelle des prix de 3,5 à 4%. Les hypothèses pour le budget social 1980 résultant des ces valeurs de référence sont précisées dans le tableau 1.

Übersicht 1

Wirtschaftliche Grundannahmen

	Veränderungsrate gegenüber Vorjahr in %	
	1980	1980 bis 1984[1])
Abhängig Beschäftigte	rd. 1	rd. 1/2
Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten	gut 6 1/2	rd. 6 1/2
Bruttolohn- und -gehaltsumme	rd. 7 1/2	rd. 7
Preisniveau des privaten Verbrauchs	5 bis 5 1/2	.
Preisniveau des Bruttosozialprodukts	rd. 4 1/2	3 1/2 bis 4
Bruttosozialprodukt – real	gut 2 1/2	3 bis 3 1/2
Bruttosozialprodukt – nominal	rd. 7	rd. 7

[1]) Jahresdurchschnitte

14. Bei Würdigung dieser Daten darf nicht verkannt werden, daß sie derzeit mit erheblichen Risiken verbunden sind. Sie beruhen insbesondere auf den Annahmen, daß

— die außenwirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere die Erdöl- und sonstigen Rohstoffeinfuhren (Preise und Mengen), der freie Warenverkehr und das Weltwährungssystem, sich nicht wesentlich ändern und

— die binnenwirtschaftlichen Voraussetzungen durch entsprechende Verhaltensweisen aller Beteiligten verwirklicht werden.

3. Demografische Daten

15. Die Bevölkerungsentwicklung ist in den nächsten Jahren durch einen Rückgang der Zahl jüngerer Menschen und durch eine nur noch leichte Zunahme der Zahl älterer Menschen gekennzeichnet. Infolge des starken Geburtenrückgangs der vergangenen Jahre hat sich das Verhältnis zwischen der Zahl jüngerer und älterer Personen bereits erheblich verändert.

Demographic data

Over the next years the population development is characterised by a decline in the number of younger persons and an only slight increase in the number of older persons. As a result of the strongly declining birth-rate of the past years the ratio between the number of younger and older persons has already undergone a substantial change.

Données démographiques

L'évolution démographique sera caractérisée dans les années à venir par une régression du nombre des jeunes et un accroissement devenu faible du nombre des personnes âgées. En raison du fort recul des naissances au cours des dernières années, le rapport entre le nombre des jeunes et celui des personnes âgées a déjà sensiblement changé.

16. Die Altersstruktur der deutschen Bevölkerung ist durch Unregelmäßigkeiten gekennzeichnet, die durch zwei Weltkriege, eine Weltwirtschaftskrise und durch Veränderungen des generativen Verhaltens ausgelöst wurden.

17. Die Gesamtzahl der Bevölkerung ist bis Ende 1973 auf den bisher höchsten Stand von 62,1 Millionen gestiegen. Infolge rezessionsbedingter Abwanderungen und eines stetig steigenden Sterbeüberschusses vermindert sie sich bis Ende 1978 um rund 800 000 auf 61,3 Millionen. Seitdem nahm die Bevölkerung wegen leichter Wanderungsüberschüsse und einer Stabilisierung der Geburtenzahlen bis September 1979 geringfügig zu.

Übersicht 2

Wohnbevölkerung 1970, 1974, 1979 und 1984

Jahr (Jahresdurchschnitt)	Wohnbevölkerung insgesamt	Männer	Frauen
	in 1000		
1970 [1]	60 651	28 867	31 784
1974 [2]	62 054	29 669	32 385
1979 [3]	61 331	29 214	32 117
1984 [3]	60 503	28 926	31 577

[1]) Volkszählungsergebnisse von 1970
[2]) Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)
[3]) Schätzungen BMA

18. Für die Sozialplanung hat der Altersaufbau der Bevölkerung, der wiederum das Verhältnis von Er-

Übersicht 3

Altersstruktur der Bevölkerung [1])

Jahr	Altersgruppen in Jahren: insgesamt	unter 20	20 bis 60	60 bis 65	65 und älter
	insgesamt				
1970 [2])	100,0	29,8	51,0	6,1	13,2
1974 [3])	100,0	29,1	51,0	5,8	14,1
1979 [4])	100,0	27,4	53,4	3,9	15,3
1984 [4])	100,0	24,6	55,8	5,4	14,2
	Männer				
1970 [2])	100,0	32,0	51,8	5,4	10,7
1974 [3])	100,0	31,2	52,7	4,9	11,2
1979 [4])	100,0	29,5	55,6	3,2	11,7
1984 [4])	100,0	26,4	59,0	4,5	10,1
	Frauen				
1970 [2])	100,0	27,7	50,2	6,7	15,4
1974 [3])	100,0	27,1	49,5	6,5	16,9
1979 [4])	100,0	25,6	51,4	4,4	18,6
1984 [4])	100,0	23,1	52,8	6,2	17,9

[1]) Jahresdurchschnittszahlen
[2]) Ergebnisse der Volkszählung 1970
[3]) Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)
[4]) Schätzungen BMA

werbs- und Nichterwerbspersonen wesentlich bestimmt, eine erhebliche Bedeutung. Hiervon hängen der Umfang der Maßnahmen zur sozialen Sicherung und deren Ausgaben entscheidend ab.

19. Der Anteil der Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verminderte sich in den Jahren 1970 bis 1979 von 29,8 auf 27,4 Prozent. Dies entspricht einem Rückgang von 1,2 Millionen.

Wenn die Geburtenzahlen auf dem in den letzten Jahren erreichten Niveau verharren, dürfte diese Alterspruppe 1984 voraussichtlich rund 25 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen.

20. Die Zahl der Personen, die mindestens 65 Jahre alt waren, nahm von 1970 bis 1979 um 1,4 Millionen zu und wird voraussichtlich im Jahr 1980 den vorläufig höchsten Stand erreichen.

Durch das Hineinwachsen geburtenschwächerer und zudem durch Kriegseinwirkung verringerter Jahrgänge in das Rentenalter wird der Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung bis 1984 um rund 840 000 auf 14 Prozent der Geamtbevölkerung zurückgehen (1979 etwa 15 Prozent).

21. Die Zahl der Frauen, die sechzig Jahre alt und älter sind, liegt deutlich über der der Männer. Im Zeitraum von 1979 bis 1984 gehören knapp 15 Prozent der Männer dieser Altersgruppe an, bei den Frauen beträgt der entsprechende Anteil rund 23 Prozent im Jahre 1979 und rund 24 Prozent im Jahre 1984.

22. Die Gruppe der Zwanzig- bis Sechzigjährigen veränderte sich bis Mitte der siebziger Jahre nur unwesentlich. Danach wuchsen zunehmend geburtenstarke Jahrgänge in das Erwerbsfähigenalter hinein, so daß sich der Anteil an der Gesamtbevölkerung von 51 Prozent Anfang der siebziger Jahre auf 53 Prozent im Jahre 1979 erhöht hat und bis 1984 auf 56 Prozent ansteigen wird.

23. Für die soziale Sicherung ist insbesondere von Bedeutung, wie sich die Zahl der Erwerbstätigen entwickelt und wie sie sich nach Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie abhängig Beschäftigten (Beamte, Angestellte, Arbeiter), aufteilt.

24. Nachdem die Zahl der Erwerbstätigen von 1973 bis 1977 infolge der weltwirtschaftlich verursachten Rezession um 1,6 Millionen abgenommen hatte, nahm sie bis 1979 wieder um eine halbe Million zu. Bis 1984 wird sie bei entsprechenden Annahmen um 350 000 weiter zunehmen. Die Zahl der abhängig Beschäftigten wird im gleichen Zeitraum um rund eine halbe Million steigen; die der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen wird dagegen weiter abnehmen, wenn auch weniger rasch als in der Vergangenheit.

Übersicht 4

Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf [1])

Jahr	Erwerbstätige [2]) in 1000	davon (Spalte 1)				davon (Spalte 4)					
		Selbständige und mithelfende Familienangehörige		Abhängig Beschäftigte [2])		Beamte [5])		Angestellte		Arbeiter	
		in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1970	26 668	4 422	*16,6*	22 246	*83,4*	1 945	*7,3*	7 800	*29,2*	12 501	*46,9*
1974	26 215	4 063	*15,5*	22 152	*84,5*	2 124	*8,1*	8 286	*31,6*	11 742	*44,8*
1979	25 548 [3])	3 570	*14,0*	21 978 [3])	*86,0*	2 271	*8,9*	8 927 [3])	*34,9*	10 780 [3])	*42,2*
1984	25 889 [4])	3 278 [4])	*12,7*	22 611 [4])	*87,3*	2 399 [4])	*9,3*	9 497 [4])	*36,7*	10 715 [4])	*41,4*

[1]) Jahresdurchschnittszahlen
[2]) einschließlich Soldaten
[3]) Statistisches Bundesamt: vorläufige Ergebnisse (Stand Mai 1980)
[4]) BMA-Schätzung im Rahmen der Vorbereitung einer mittelfristigen Wirtschaftsprojektion (Sommer 1980)
[5]) Beamte nach erwerbsstatistischer Definition

II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1980

1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen

Hierzu: Materialband M I — 1, M II — 1, M III, M IV — 14

25. In den fünf Jahren von 1974 bis 1979 nahm das Sozialbudget insgesamt um 47 Prozent von 289 auf 425 Milliarden DM zu; das sind im Durchschnitt acht Prozent pro Jahr. Für 1980 wird mit einem Wachstum um 5,7 Prozent gerechnet, so daß der nominelle Wert des Sozialbudgets auf etwa 450 Milliarden DM steigen wird. Um sechseinhalb Prozent wird das Sozialbudget voraussichtlich bis 1984 jährlich weiter zunehmen und somit die Höhe von 577 Milliarden DM erreichen.

Volume and nature of social expenditure

In the five years between 1974 and 1979 the total Social Budget rose by 47 per cent from 289 to 425 billion DM; in percentage terms the increase amounted to 8 per cent on annual average. For 1980 social expenditure will rise by about 5.7 per cent which brings the Social Budget to a nominal value of about 450 billion DM. Until 1984 the Social Budget is expected to rise by approximately 6.5 per cent per annum which will result in an overall volume of 577 billion DM.

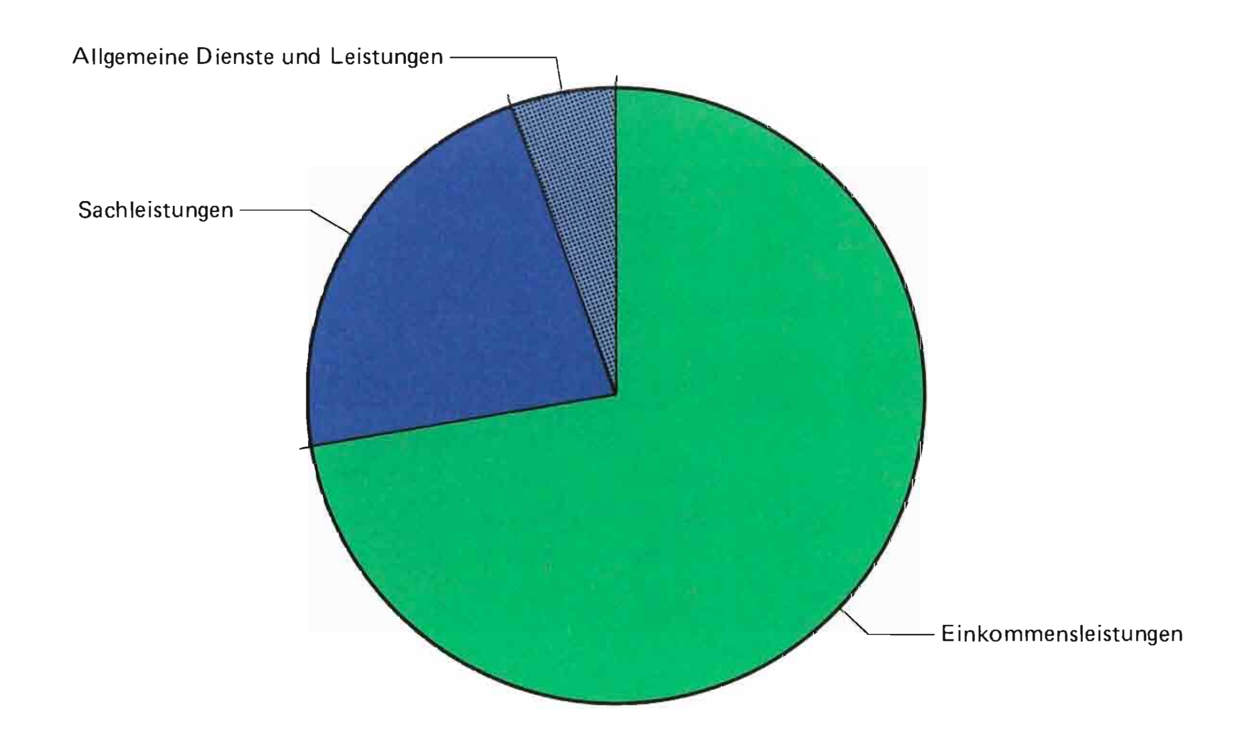
Volume du budget social et nature des prestations

Dans la période quinquennale de 1974 à 1979, le budget social a augmenté de 47 % au total et est passé de 289 à 425 milliards de DM, le pourcentage étant en moyenne de 8 % par an. Pour l'année 1980, on s'attend à un accroissement de 5,7 % de façon à ce que la valeur nominale du budget social passera à environ 450 milliards de DM. Jusqu'en 1984, le budget social accusera probablement un accroissement annuel de 6,5 % de sorte qu'il s'élèvera à environ 577 milliards de DM.

Sozialbudget 1980

nach Leistungsarten

Grafik 2

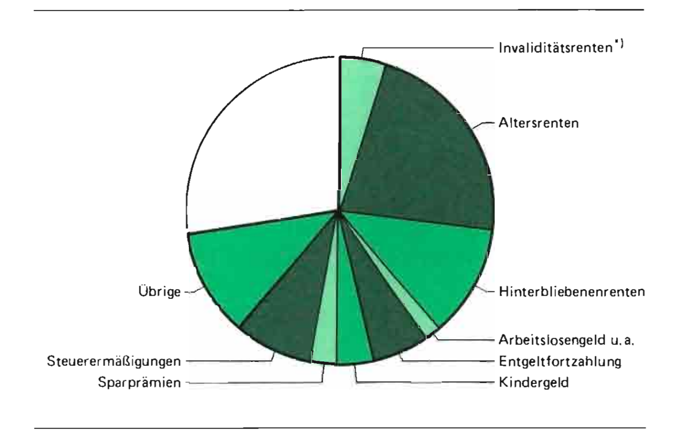


BMA – 23/80

26. Rund drei Viertel der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen bestehen aus Einkommensleistungen. Sie sind überwiegend in mehr oder weniger strenger Weise mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter verbunden. Ein knappes Viertel sind Sachleistungen, vorwiegend im Gesundheits- und Ausbildungswesen sowie in der Sozial- und Jugendhilfe.

Grafik 3

Einkommensleistungen 1980
nach Leistungstypen
Anteile am Sozialbudget



*) Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten der Unfallversicherung, Unfallausgleich und Unfallruhegehälter

BMA – 22/80

Übersicht 5

Sozialbudget nach Leistungsarten

	1974	1978	1979	1980	1984
			Millionen DM		
Sozialbudget insgesamt	288 936	403 479	425 090	449 472	576 709
– Einkommensleistungen	213 658	296 116	309 245	325 169	418 652
– Sachleistungen	60 218	86 356	93 266	99 722	127 598
– Allgemeine Dienste und Leistungen	15 061	21 007	22 579	24 581	30 459
			Struktur in Prozent		
– Einkommensleistungen	*73,9*	*73,4*	*72,7*	*72,3*	*72,6*
– Sachleistungen	*20,8*	*21,4*	*21,9*	*22,2*	*22,1*
– Allgemeine Dienste und Leistungen	*5,2*	*5,2*	*5,3*	*5,5*	*5,3*

2. Sozialleistungsquote

27. Die Sozialleistungsquote ist das Verhältnis der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen zum Bruttosozialprodukt. Sie informiert über das Gewicht, das der soziale Sektor, sehr umfassend interpretiert, für die Gesamtwirtschaft hat. Die anschauliche Kürze dieser Information ist ihr besonderer Vorzug. Es lassen sich in undifferenzierter Form wirtschaftliche Be- und Entlastungen erkennen. Feinheiten, z. B. ob die einzelne Sozialleistung nützlich ist und ihren Zweck erfüllt, kann die Quote nicht aufklären. So ist es aufschlußreicher, zu beobachten, wie sie sich im Laufe der Jahre verändert, als ihre absolute Höhe zu untersuchen. Seit 1960 hat sie stark zugenommen. Sie stieg bis 1974 von zwanzig auf 29 Prozent des Bruttosozialprodukts. Bis zur Gegenwart nahm sie weiter auf rund dreißig Prozent zu. Vor allem die Erfolge, die auf dem Gebiete der Kostendämpfung im Gesundheitswesen und bei der Konsolidierung der Finanzlage der Rentenversicherung erzielt wurden, werden zu einer Stabilisierung der Sozialleistungsquote beitragen. Mittelfristig wird bei steigenden Leistungen pro Kopf damit gerechnet, daß sich die Quote bis 1984 bei knapp dreißig Prozent einpendeln wird.

Rate of social expenditure

The rate of social expenditure is the relation between social expenditure and the gross national product. It defines the weight of the social sector in its broadest sense with reference to the economy as a whole. The advantage of this information is its illustrative brevity. It shows in an undifferentiated way the increasing or decreasing financial burden. Yet details as to the usefulness of special benefits and as to whether they serve their purpose at all cannot be expressed by this figure. Better information can therefore be obtained by examining its development over the past years than by analysing the absolute figures. The rate of social expenditure has sharply increased since 1960. By 1974 it had risen from 20 per cent to 29 per cent of the gross national product. Today it accaunts for approximately 30 per cent. The successful cost containment efforts in the health sector and the consolidation of the financial situation of the pension insurance will contribute to stabilising the rate of social expenditure. With increasing per capita benefits the rate will have reached just about 30 per cent by 1984.

Taux des prestations sociales

Le taux des prestations sociales est le rapport entre les prestations indiquées dans le budget social et le produit national brut. Il fournit des informations sur l'importance que revête le secteur social, au sens large du terme, pour l'économie générale. La concision et la clarté de cette information constituent un avantage particulier. Il en ressort de façon non différenciée, les charges et les décharges économiques. Il n'est, pourtant, pas possible de conclure de ce taux à certains détails par exemple sur l'utilité de certains prestations sociales et la question de savoir si, après tout, elles ont atteint leur but. Il est, par conséquent, plus instructif d'observer leur modification au cours des années que d'étudier leur montant absolu. Depuis 1960, il a accusé une forte augmentation et passa jusqu'en 1974 d'environ 20 à 29 % du produit national brut. Jusqu'à présent, il a continué à augmenter et atteint aujourd'hui environ 30 %. Surtout les succès obtenus au niveau de la réduction des coûts de la santé publique et de la consolidation de la situation financière de l'assurance invalidité-vieillesse, contribueront à stabiliser le taux des prestations sociales. On peut s'attendre à ce que parallèlement à une augmentation des prestations par personne le taux se stabilisera d'ici 1984 aux alentours de presque 30 %.

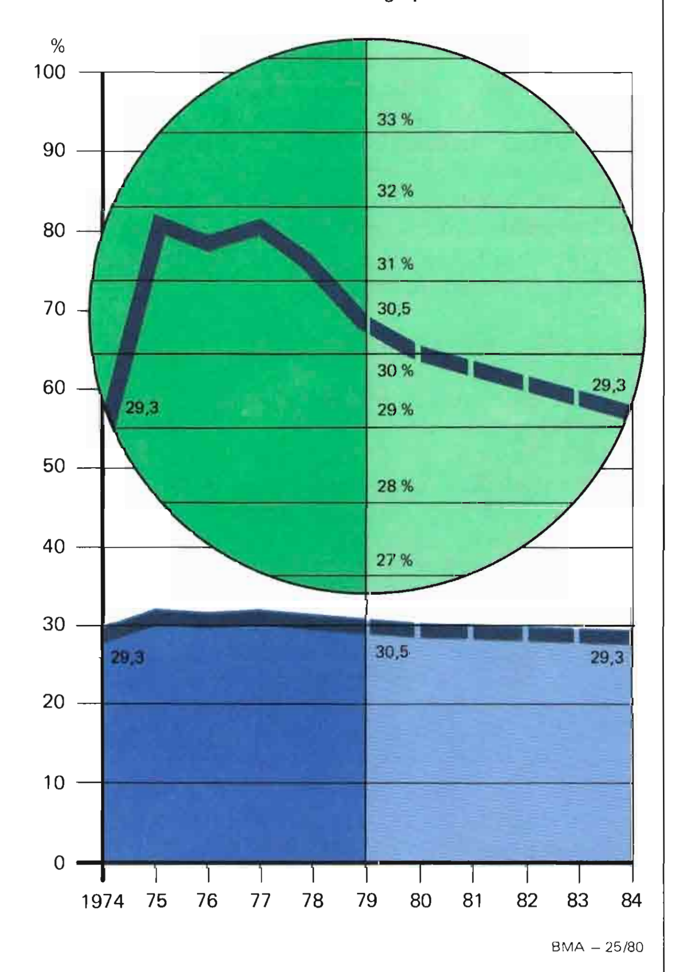
28. Die Höhe der Sozialleistungsquote wird

— von der Summe der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen und

— von der Höhe der Bezugsgröße Bruttosozialprodukt

bestimmt. Steigen die Sozialleistungen schneller als das Sozialprodukt, erhöht sich die Quote, steigt das Sozialprodukt schneller, so sinkt sie. Auf diese Weise neigt die Quote im Konjunkturaufschwung stets etwas zum Sinken, im Abschwung zum Steigen. Hierzu trägt vor allem bei, daß eine Reihe von Sozialleistungen mit ein- bis dreijähriger Verzögerung auf das Wirtschaftsgeschehen reagiert, das gilt z. B. für die Rentenanpassung. Besonders steigen im Konjunkturabschwung Ausgaben der Arbeitslosenversicherung. Auch gesetzgeberische Maßnahmen, die durch konjunkturelle Situationen angeregt werden, können erst nach einer gewissen Zeit wirksam werden.

Grafik 4



29. Die Zu- und Abnahmen der Sozialleistungsquote in der Zeit seit 1974 bestätigen diese Beobachtung.

— Von 1974 bis etwa 1977 nahm das Bruttosozialprodukt im Durchschnitt der Jahre nur mäßig zu, dagegen folgten die Rentenleistungen noch den hohen Lohnraten aus der Zeit vor 1975. Hinzu kamen beträchtliche Steigerungen der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit und der Ausgaben für Sachleistungen im Gesundheitswesen. Beide Effekte ließen die Sozialleistungsquote steigen.

— Seit 1978 weist die konjunkturelle Entwicklung wieder etwas höhere Wachstumsraten aus. Die Sozialleistungen nahmen ebenfalls zu, jedoch mit Verzögerung; auch wurden in den großen Bereichen Renten- und Krankenversicherung Stabilisierungs- und Kostendämpfungsmaßnahmen wirksam. Die Folge war, daß die Sozialleistungsquote sank.

30. Für die Zeit bis 1984 wird unterstellt, daß die Kostendämpfung im Gesundheitswesen fortgesetzt wird. In den übrigen Bereichen zeigt sich überwiegend eine ausgeglichene Weiterentwicklung. Zum Teil bedeutet das, daß bei abnehmender Zahl von Leistungsempfängern überdurchschnittliche Zunahmen pro Kopf erfolgen, besonders bei den Leistungen für Ehe und Familie [1]). Eine abnehmende Tendenz wird bei der Sparförderung erwartet. Insgesamt werden die Sozialleistungen bis 1984 jährlich um 6,3 Prozent zunehmen; zugleich wird mit einem Wachstum des Bruttosozialprodukts um rund sieben Prozent gerechnet, so daß sich die Sozialleistungsquote etwas unter dreißig Prozent einpendeln wird.

31. Pro Kopf der Bevölkerung werden die Sozialleistungen 1980 voraussichtlich im Durchschnitt 7 370 DM betragen; darin sind 2 480 DM, also fast ein Drittel, an Leistungen für Gesundheit enthalten. Bis 1984 wird der durchschnittliche Gesamtbetrag auf etwa 9 530 DM, der Teilbetrag für Gesundheit auf 3 190 DM steigen. Pro Kopf der Bevölkerung im Alter von sechzig und mehr Jahren werden 1980 im Durchschnitt 13 770 DM zur Alterssicherung ausgegeben werden; 1984 werden das 18 160 DM sein.

32. Die Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik hat von 1974 bis 1979 um gut ein Prozent abgenommen. Im gleichen Zeitraum sind die Sozialleistungen um 47 Prozent gestiegen. Pro Kopf der Bevölkerung stiegen sie um 49 Prozent von 4 660 auf 6 930 DM. Das sind gut acht Prozent pro Jahr.

33. Bis 1980 wird mit einer weiteren Zunahme der Sozialleistungen um 5,7 und bis 1984 um insgesamt 35 Prozent gerechnet. Die Bevölkerungszahl wird sich in der gleichen Zeit geringfügig verringern. Die Sozialleistungen pro Kopf werden um 37,5 Prozent steigen. In diesem Rahmen fügen sich — im Gegensatz zu vergangenen Jahren — auch die Leistungen ein, die pro Kopf der Bevölkerung für Gesundheit verwandt werden.

---

[1]) Darin sind Leistungen an mitversicherte Familienangehörige in der Krankenversicherung nicht enthalten (vgl. Nrn. 45 und 46), wohl aber Leistungen aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts, die ihrer Rechtsnatur nach keine Sozialleistungen sind, und des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (vgl. Nr. 130 und Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen").

Übersicht 6

Sozialleistungsziffern

Sozialleistungen in DM pro Kopf der Bevölkerung		1974	1979	1984
1. insgesamt		4 656	6 931	9 532
2. für Gesundheit		1 542	2 323	3 186
3. für Alter (60 Jahre und mehr)	jährlich	8 167	13 000	18 157
	monatlich	681	1 083	1 513

Veränderung in Prozent	1974/79		1979/84	
	insgesamt	pro Jahr	insgesamt	pro Jahr
zu 1.	48,9	8,3	37,5	6,6
zu 2.	50,6	8,5	37,0	6,5
zu 3.	59,2	9,7	39,7	6,9

34. Bezieht man die Leistungen für den Tatbestand Alter auf die Bevölkerung im Alter von sechzig und mehr Jahren, so erhält man einen Indikator für die Alterssicherung. Dabei zeigt sich, daß pro Kopf von 1974 bis 1979 die monatlichen Einkommensleistungen für Alter von 680 DM auf 1 080 DM gestiegen sind. Unter Einkommensleistungen für Alter werden nicht nur Altersruhegelder der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Pensionen, Betriebs- und Zusatzrenten verstanden sowie die Witwenrenten und die Renten aus der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung, die an Personen gezahlt werden, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten; enthalten sind auch die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe, nicht aber Wohngeld und Sparprämien. Bis 1980 werden die Pro-Kopf-Werte für Alter auf fast 1 150 und bis 1984 auf über 1 500 DM im Monat steigen; das entspricht Zunahmen von knapp sieben Prozent im Durchschnitt der fünf Jahre 1979 bis 1984.

3. Funktionen

Hierzu: Materialband M I — 3, M II — 2, M III

35. Fast vierzig Prozent des Sozialbudgets werden für Alter und Hinterbliebene aufgewandt, rund 33 Prozent für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit. Dem Schutz von Ehe und Familie dienen fast 15 Prozent des Sozialbudgets. Die Ausgaben im Rahmen der Beschäftigungssicherung erreichen etwas mehr als fünf Prozent des Sozialbudgets; davon entfällt ein Drittel auf Sozialleistungen bei Arbeitslosigkeit. Vier Prozent werden auf die Förderung des Sparens verwandt. Der Rest entfällt je etwa zur Hälfte auf Entschädigungen der Folgen politischer Ereignisse und auf Leistungen für Wohnen, außerdem zu einem kleinen Anteil auf allgemeine Hilfen.

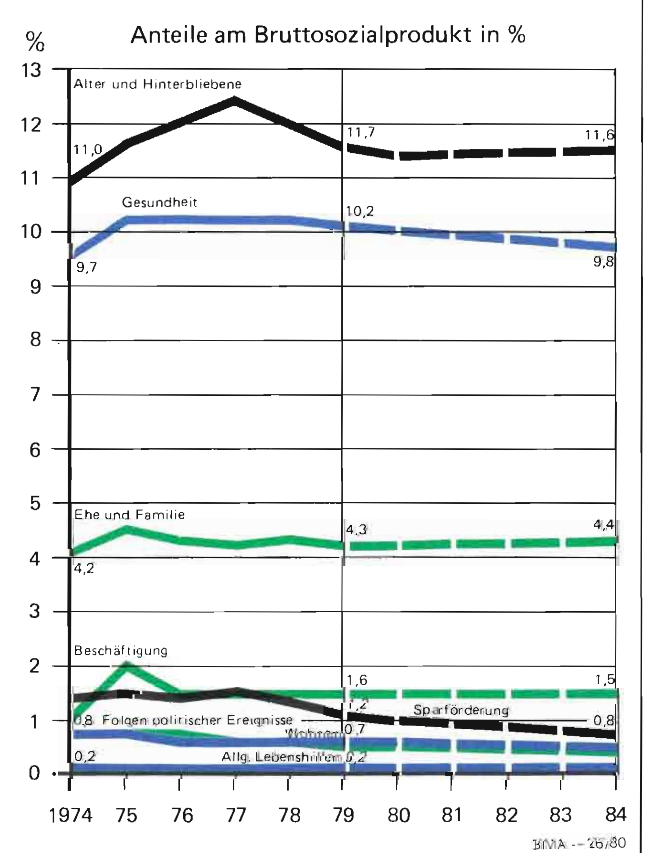
Benefits by functions

Old-age and survivors' benefits account for almost 40 per cent of the Social Budget, some 33 per cent are spent for preventive and curative health care. Approximately 15 per cent of the Social Budget are allocated for the protection of the family. Expenditure for job security accounts for just over 5 per cent of the Social Budget, one-third of which fall into the category of unemployment benefits. 4 per cent are spent for the promotion of savings. Of the remainder about half is allocated for compensation for the consequences of political events, the other half is spent for housing benefits and a small percentage for general assistance.

Fonctions

Presque 40 % du budget social sont affectés aux pensions vieillesse/survie, et environ 33 % au maintien et au rétablissement de la santé. Presque 15 % du budget social sont utilisés pour la protection de la famille. Un peu plus de 5 % du budget social sont affectés à la garantie de l'emploi, dont 1/3 étant utilisé pour les prestations sociales en cas de chômage. 4 % sont consacrés à la promotion de l'épargne. Le reste du budget social de répartit à peu près à parts égales entre les prestations fournies au titre de suites d'événements politiques et les allocations à logement, une petite partie en étant, en outre, réservée aux aides générales.

Grafik 5



36. Im Laufe des Beobachtungszeitraumes verschieben sich die Anteile. Bei der Alters- und Hinterbliebenensicherung stehen sich ausgabensteigernde Einflüsse — z. B. aus der Zunahme der älteren Jahrgänge und aus der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze — und Ergebnisse der Maßnahmen zur Konsolidierung der Rentenfinanzen ausgleichend gegenüber. Im Endjahr 1984 erreicht der Anteilsatz der Alters- und Hinterbliebenenleistungen vierzig Prozent

Die Leistungen für Gesundheit sind über den ganzen Beobachtungszeitraum mit 34 bis 36 Prozent im Sozialbudget enthalten. Die Leistungen für Ehe und Familie vergrößern ihren Anteil leicht. Darin drükken sich beträchtliche Zunahmen der Pro-Kopf-Leistungen aus; denn die Zahl der Kinder, also eines Teils der potentiellen Leistungsempfänger, nimmt im gleichen Zeitraum ab.

Bei steigendem Einkommen nimmt die Sparförderung infolge der Einkommensgrenzen relativ ab. Auch der Anteil der Leistungen zur Entschädigung von Folgen politischer Ereignisse sinkt im Laufe der Zeit trotz steigender Leistungen pro Kopf.

37. Das Sozialbudget ordnet jede Leistung — nicht nur Einkommensleistungen, sondern auch Sachleistungen und allgemeine Dienste und Leistungen — einer Funktion zu oder verteilt sie auf mehrere Funktionen. Soweit eine Leistung mehreren funktionalen Zuordnungskriterien entspricht, z. B. ärztliche Behandlung von Altersrentnern betrifft Krankheit und Alter, wird sie nur einer Funktion zugeord-

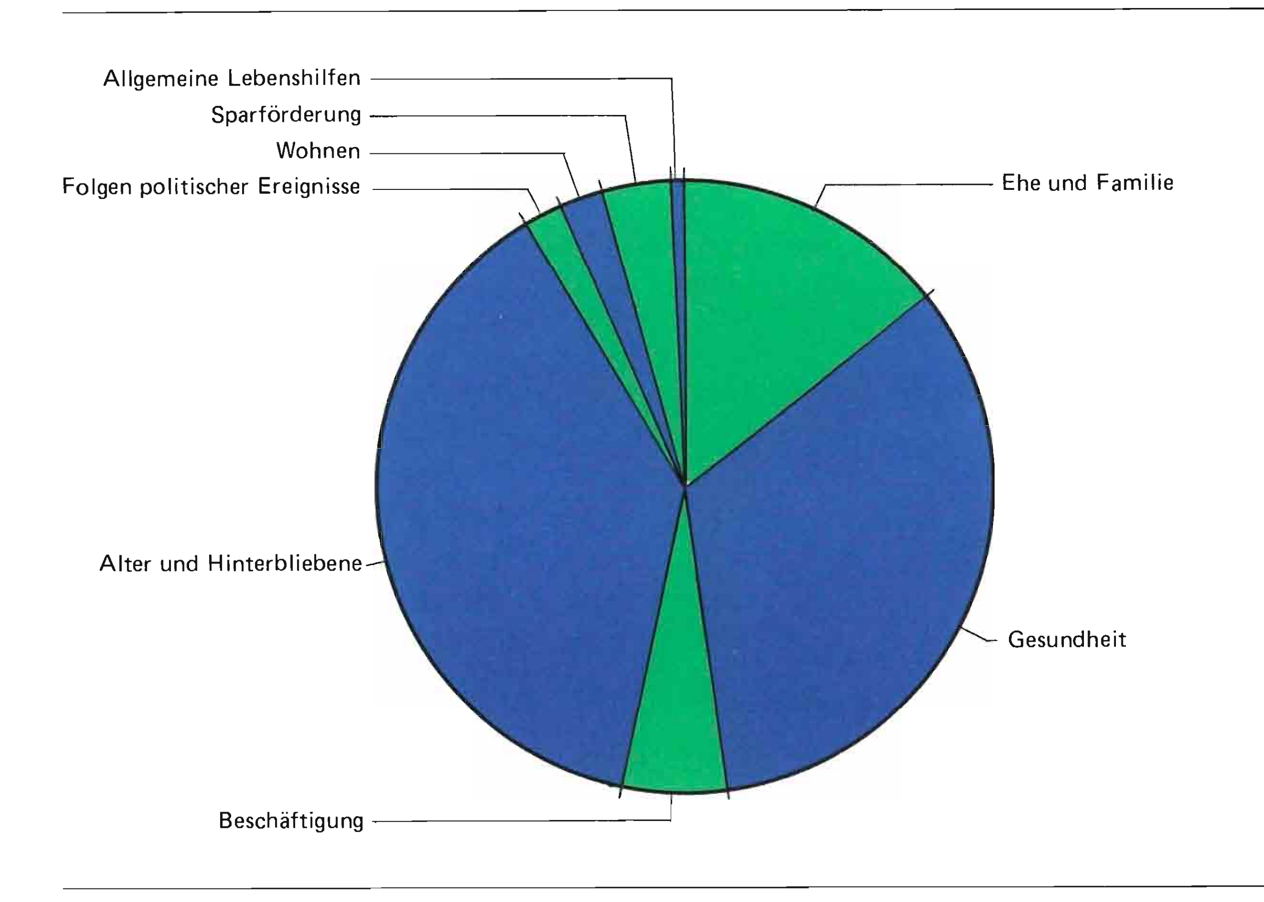
Übersicht 7

Sozialbudget nach Funktionen

	1974	1978	1979	1980	1984	1974	1978	1979	1980	1984
	in Millionen DM					in Prozent des Bruttosozialprodukts				
Sozialbudget insgesamt	288 936	403 477	425 090	449 472	576 709	*29,3*	*31,3*	*30,5*	*30,1*	*29,3*
Ehe und Familie	41 470	56 742	60 149	64 197	86 144	*4,2*	*4,4*	*4,3*	*4,3*	*4,4*
Kinder	20 909	27 302	29 405	30 733	39 460	*2,1*	*2,1*	*2,1*	*2,1*	*2,0*
Ehegatten	18 468	27 009	28 016	30 111	42 636	*1,9*	*2,1*	*2,0*	*2,0*	*2,2*
Mutterschaft	2 094	2 431	2 728	3 354	4 048	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Gesundheit	95 698	132 736	142 476	151 140	192 785	*9,7*	*10,3*	*10,2*	*10,1*	*9,8*
Vorbeugung	6 418	7 881	8 201	8 741	11 290	*0,7*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*
Krankheit	70 626	97 657	105 520	111 793	141 493	*7,2*	*7,6*	*7,6*	*7,6*	*7,2*
Arbeitsunfall Berufskrankheit	7 959	10 852	11 420	12 051	15 195	*0,8*	*0,8*	*0,8*	*0,8*	*0,8*
Invalidität (allgemein)	10 695	16 347	17 335	18 556	24 806	*1,1*	*1,3*	*1,2*	*1,2*	*1,3*
Beschäftigung	11 337	20 522	22 399	24 496	28 508	*1,2*	*1,6*	*1,6*	*1,6*	*1,5*
Berufliche Bildung	5 444	8 118	9 151	10 512	12 581	*0,6*	*0,6*	*0,7*	*0,7*	*0,6*
Sonstige Mobilität	1 701	3 922	5 029	4 894	5 376	*0,2*	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*0,3*
Arbeitslosigkeit	4 191	8 482	8 220	9 089	10 551	*0,4*	*0,7*	*0,6*	*0,6*	*0,5*
Alter und Hinterbliebene	108 591	156 195	163 328	171 376	229 058	*11,0*	*12,1*	*11,7*	*11,5*	*11,6*
Alter	100 992	146 460	153 103	160 586	214 816	*10,2*	*11,4*	*11,0*	*10,8*	*10,9*
Hinterbliebene	7 599	9 735	10 226	10 790	14 242	*0,8*	*0,8*	*0,7*	*0,7*	*0,7*
Folgen politischer Ereignisse	7 436	8 919	8 628	8 798	9 874	*0,8*	*0,7*	*0,7*	*0,7*	*0,6*
Wohnen	7 878	8 853	9 374	9 878	10 871	*0,8*	*0,7*	*0,7*	*0,7*	*0,5*
Sparförderung	15 034	17 440	16 447	16 775	16 590	*1,5*	*1,4*	*1,2*	*1,1*	*0,8*
Allgemeine Lebenshilfen	1 493	2 071	2 288	2 812	2 879	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,1*
Nachrichtlich: Bruttosozialprodukt	986 900	1 287 500	1 395 000	1494 000	1 971 000	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*

Grafik 6

Sozialbudget 1980
nach Funktionen



BMA – 27/80

net[1]). In den Funktionen drückt sich der Zweck der Leistung, zum Teil auch deren Ursache aus. Durch diese Einteilung wird das Bild, das von der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik gezeichnet wird, übersichtlicher und von historischen und gesellschaftlichen Zufälligkeiten, wie sie sich in der Liste der Institutionen widerspiegeln, bereinigt. Internationale Vergleiche werden erleichtert; Widersprüchlichkeiten und Überschneidungen allerdings kann auch diese Darstellung nicht sichtbar machen.

38. Die Übersicht 7 zeigt in absoluten Beträgen, wie sich die Leistungen über die Skala der sozialen Tatbestände verteilen. Indem sie auch die Anteile am Bruttosozialprodukt ausweist, verdeutlicht sie die Beziehung zwischen Wirtschaft und Sozialbereich. Nach langen Jahren, in denen die Anteile stets und stetig zunahmen, zeigt sich im Vorausberechnungszeitraum eine ausgewogene Entwicklung in allen Bereichen. Kostendämpfung und Konsolidierung machen sich besonders bei den Leistungen für Gesundheit und denen für Alter und Hinterbliebene bemerkbar. Die Leistungen für Ehe und Familie nehmen trotz abnehmender Kinderzahl weiter zu. Ein stärkerer relativer, zum Teil auch absoluter Rücklauf zeigt sich bei der Sparförderung. In den übrigen Sektoren zeigen sich nur leichte Rückgänge.

[1]) Vgl. Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen"

Übersicht 8

Sozialbudget nach Funktionen

— Anteile in % —

	1974	1978	1979	1980	1984
Ehe und Familie	14,4	14,1	14,1	14,3	14,9
Gesundheit	33,1	32,9	33,5	33,6	33,4
Beschäftigung	3,9	5,1	5,3	5,4	4,9
Alter und Hinterbliebene	37,6	38,7	38,4	38,1	39,7
Folgen politischer Ereignisse	2,6	2,2	2,0	2,0	1,7
Wohnen	2,7	2,2	2,2	2,2	1,9
Sparförderung	5,2	4,3	3,9	3,7	2,9
Allgemeine Lebenshilfen	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Ehe und Familie

39. Die Leistungen für Ehe und Familie, die in sich unterteilt sind in Leistungen für Kinder, Leistungen für Ehegatten und Leistungen bei Mutterschaft, nehmen von 1979 bis 1984 voraussichtlich von sechzig auf 86 Mrd. DM zu, das sind durchschnittlich gut sieben Prozent pro Jahr. Diese hohe Wachstumsrate, die etwa der des Bruttosozialprodukts entspricht, ist um so bemerkenswerter, als ein Teil der Leistungsempfänger, die geburtenstarken Jahrgänge der Jugendlichen, aus dem Alter der Leistungsberechtigung herauswächst und wegen niedriger Geburtenzahlen nicht voll durch Neugeborene ersetzt wird. In der Zunahme drückt sich unter anderem eine hohe Leistungssteigerung pro Kopf aus.

40. Im Jahre 1974 gab es 14,1 Millionen Kinder (bis zu 14 Jahren). Die Zahl der Kinder sank bis 1979 auf 11,9 und wird voraussichtlich 1984 nur noch rund zehn Millionen betragen. Demgegenüber nehmen die Leistungen für Kinder von 1979 bis 1984 um durchschnittlich sechs Prozent jährlich zu. Ein grober Vergleich, dem mangels besserer Möglichkeiten die ersten 15 Jahrgänge der Bevölkerung zugrunde liegen, ergibt, daß die Leistungen für Kinder pro Kopf im Durchschnitt der Jahre 1979 bis 1984 voraussichtlich um zehn Prozent pro Jahr, also weit überdurchschnittlich, zunehmen werden.

41. Zu dieser Leistungssteigerung tragen die im Gesetzentwurf über Steuerentlastungen vorgesehenen Leistungen erheblich bei. Für 1984 werden sich folgende Mehrleistungen für Kinder ergeben:

— Kindergrundfreibeträge bei der Einkommensteuer rund 5,4 Mrd. DM,

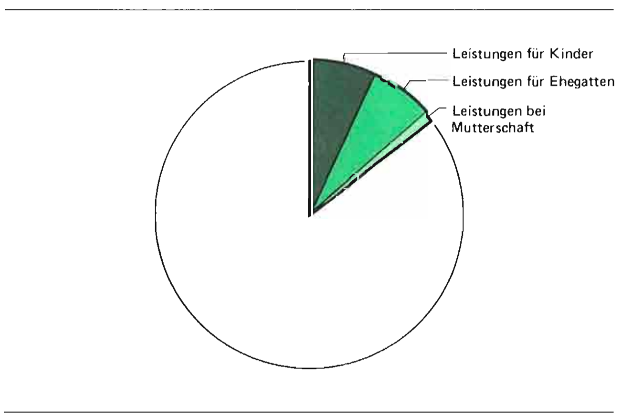
— Kinderausgleichsbeträge für Empfänger von Sozialleistungen 150 Millionen DM,

— Zuschläge zum Kindergeld für die ersten sechs Monate nach der Geburt: eine Mrd. DM.

Grafik 7

Ehe und Familie

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1980



Übersicht 9

Ehe und Familie

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

in Millionen DM

Leistungen	Ehe und Familie insgesamt	Kinder	Ehegatten	Mutterschaft
1979				
Gesamt	60 148	29 404	28 016	2 728
darunter:				
Waisenrenten	2 523	2 523	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	1 208	—	—	1 208
Kindergeld, Kinderzuschüsse	18 306	18 306	—	—
Familienzuschläge	8 024	3 779	4 245	—
Steuerermäßigungen	23 420	420	23 000	—
1980				
Gesamt	64 197	30 732	30 111	3 354
darunter:				
Waisenrenten	2 639	2 639	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	2 206	—	—	2 206
Kindergeld, Kinderzuschüsse	18 493	18 493	—	—
Familienzuschläge	8 176	3 850	4 326	—
Steuerermäßigungen	25 937	937	25 000	—
1984				
Gesamt	86 144	39 460	42 636	4 048
darunter:				
Waisenrenten	3 542	3 542	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	2 443	—	—	2 443
Kindergeld, Kinderzuschüsse	17 931	17 931	—	—
Familienzuschläge	8 942	4 197	4 745	—
Steuerermäßigungen	42 910	5 910	37 000	—

42. Leistungen für Ehegatten sind überwiegend systembedingte steuerliche Entlastungen, die sich aus der Möglichkeit des Splittings bei der Einkommensteuer ergeben. Außerdem handelt es sich um Familienzuschläge für Ehegatten zu Löhnen und Gehältern sowie Sozialleistungen. Die mit fast neun Prozent pro Jahr ebenfalls hohe Wachstumsrate beruht hauptsächlich auf der Steuerprogression. Die für Splitting errechneten Zahlen (z. B. Übersicht 47) geben rein rechnerisch den Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung wieder, die den sozialen Tatbestand Ehe steuerlich nicht berücksichtigen würde.

43. Die Mutterschaftsleistungen steigen infolge der Einführung eines Mutterschaftsurlaubs ab 1. Juli 1979. Ab 1980 werden voraussichtlich jährlich rund 700 Millionen DM hierfür verwandt; hinzu kommen rund 200 Millionen DM für Sozialversicherungsbeiträge.

44. Der Anteil der Leistungen für Ehe und Familie am Sozialbudget beträgt zur Zeit 14 Prozent. Er wird bis 1984 auf 15 Prozent zunehmen.

Übersicht 10

Ehe und Familie — Leistungen im weiteren Sinne

Leistung	1979	1980	1984
	Millionen DM		
Familienleistungen (Funktion Ehe und Familie)	60 149	64 197	86 144
Sachleistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige (Funktion Gesundheit)	21 841	23 141	30 007
Ausbildungsförderung (Funktion Beschäftigung)	3 145	3 322	3 807
Witwenrenten (Funktion Alter und Hinterbliebene)	32 215	33 317	46 530
Ehe und Familie — Leistungen zusammen	117 350	123 977	166 488
Anteil am Bruttosozialprodukt in %	8,4	8,3	8,4

45. Im Sozialbudget werden nur solche Leistungen als Familienleistungen bezeichnet, die unmittelbar und allein der Förderung und Unterstützung von Familien zugute kommen. Darüber hinaus gibt es Leistungen, die primär anderen Funktionen zugeordnet werden, die aber in einem weiteren Sinne auch als Familienleistungen angesehen werden müssen. Das sind vor allem die Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung junger Menschen, aber auch Witwenrenten (vgl. Übersicht 10). Weitere Leistungen für Ehe und Familie gibt es beispielsweise auch beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau und beim Prämiensparen, die in den Funktionen Wohnen und Sparförderung ausgewiesen werden. Nicht im Sozialbudget enthalten sind Familienleistungen nach Programmen und Gesetzen der Bundesländer (z. B. Familienferienprogramm) und bestimmte Leistungen karitativer Organisationen, die statistisch nicht bekannt sind, sowie von Wirtschaftsunternehmen (z. B. Bundesbahn).

46. Einschließlich der Leistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige, der Ausbildungsförderung und der Witwenrenten erhöht sich der Anteil der Familienleistungen am Sozialbudget von 14 auf 28 Prozent. Die übrigen Vergünstigungen für Familien lassen sich in Zahlen und Anteilen nicht darstellen. Die Aufzählung (Nr. 45) läßt aber den weiten Umfang der Familienförderung erkennen.

47. Das Sozialbudget enthält wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien, wie er erstmalig im Sozialbudget 1978 aufgrund der Zusage der Bundesregierung im Vermittlungsverfahren zum Einkommensteuerreformgesetz 1974 [1]) gegeben wurde. Entsprechend dem Antrag des Bundesrates beschränkt sich der Bericht darauf, der Entwicklung der Kindergeldsätze die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und der Einkommen gegenüberzustellen.

[1]) Vgl. Stenografischer Bericht über die 113. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Juli 1974 S. 7643 (D) und S. 7644 (A).

48. Durch das Steueränderungsgesetz 1977 waren mit Wirkung vom 1. Januar 1978 das Kindergeld für das zweite Kind um 10 DM auf 80 DM, das Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind um 30 DM auf 150 DM gegenüber dem Stand Januar 1975 angehoben worden.

49. Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wurden das Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind um 50 DM auf 200 DM und mit Wirkung vom 1. Juli 1979 das Kindergeld für das zweite Kind um 20 auf 100 DM erhöht. Gegenüber 1978 bedeutet das eine Steigerung des Kindergeldes für Familien mit

- 2 Kindern um . . . . 15,4 Prozent,
- 3 Kindern um . . . . 25,0 Prozent,
- 4 Kindern um . . . . 27,9 Prozent,
- 5 Kindern um . . . . 29,3 Prozent.

50. In der Zeit von Januar 1978 bis 1980 ist der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalte mit mittlerem Einkommen um 7,4 Prozent gestiegen. Das entspricht einem Kaufkraftverlust von 6,9 Prozent. Unter Berücksichtigung dieses Kaufkraftverlustes entspricht das im Januar 1980 gezahlte Kindergeld für Familien mit

- einem Kind . . . . 93,1 Prozent,
- zwei Kindern . . . . 107,4 Prozent,
- drei Kindern. . . . . 116,4 Prozent,
- vier Kindern. . . . . 119,1 Prozent,
- fünf Kindern. . . . . 120,4 Prozent

des im Januar 1978 für diese Familien gezahlten Kindergeldes.

51. Eine Parallele zu der dargestellten Entwicklung zeigt sich beim Vergleich der Entwicklung des verfügbaren Einkommens [2]) von verheirateten Ar-

[2]) Arbeitnehmereinkommen (nach Abzug der darauf entfallenden öffentlichen Abgaben) und Kindergeld. Die daneben — insbesondere bei unterem bis mittlerem Erwerbseinkommen — gezahlten Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind hier der Einfachheit halber außer Betracht gelassen worden.

beitnehmern ohne Kinder einerseits und verheirateten Arbeitnehmern mit einem bis fünf Kindern andererseits (je mit durchschnittlichem Arbeitnehmereinkommen); von 1978 bis 1980 ist der Realwert des durchschnittlich verfügbaren Monatseinkommens der Arbeitnehmer [1])

ohne Kinder um . . . . 3,8 Prozent,
mit einem Kind um . . . . 3,5 Prozent,
mit zwei Kindern um . . . . 4,3 Prozent,
mit drei Kindern um. . . . . 6,0 Prozent,
mit vier Kindern um. . . . . 7,3 Prozent,
mit fünf Kindern um. . . . . 8,5 Prozent

gestiegen.

52. Im selben Zeitraum hat sich der Anteil des Kindergeldes am durchschnittlich verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer mit

einem Kind . . . . von 3,0 auf 2,7 Prozent,
zwei Kindern . . . . . . von 7,4 auf 7,6 Prozent,
drei Kindern. . . . . . . von 14,6 auf 16,0 Prozent,
vier Kindern. . . . . . . von 20,7 auf 23,0 Prozent,
fünf Kindern. . . . . . . von 26,1 auf 28,9 Prozent

verändert.

53. Das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer (durchschnittliche Bruttoverdienste minus Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialabgaben plus Kindergeld) beträgt im Jahr 1980 für Familien

ohne Kinder. . . . . 71,5 Prozent,
mit einem Kind. . . . . 73,9 Prozent,
mit zwei Kindern. . . . . 78,4 Prozent,
mit drei Kindern . . . . 86,9 Prozent,
mit vier Kindern . . . . 94,8 Prozent,
mit fünf Kindern . . . . 102,7 Prozent

des Bruttoeinkommens.

54. Die Bundesregierung hält die Entwicklung, die der Familienlastenausgleich seit Erstattung des ersten Berichts über die wirtschaftliche Lage der Familien (Sozialbudget 1978) genommen und die in einer Erhöhung des Kindergeldes für Familien mit zwei oder mehr Kindern bestanden hat, für ausgewogen und familienpolitisch günstig [2]). Für die Zeit ab 1. Januar 1981 ist eine weitere Verbesserung, die auch die ersten Kinder einbezieht, beabsichtigt und in den Zahlen des Sozialbudgets berücksichtigt. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung sind für 1981 Kindergrundfreibeträge vorgesehen, die eine Steuerentlastung von rund 30 DM je Kind und Monat zur Folge haben werden.

[1]) Unter Zugrundelegung der Preiserhöhungen für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen.

[2]) Für Beamte, Richter und Soldaten ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) bindend: Das Sicherungssystem des Beamtenrechts bildet eine Einheit und ist nicht teilbar. Dessen Leistungen können nicht in Leistungen anderer Rechtsqualität gewährt werden.
Zu einem eigenen System gehören auch die nach beamtenrechtlichem Vorbild für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich gewährten Leistungen mit sozialer Wirkung.

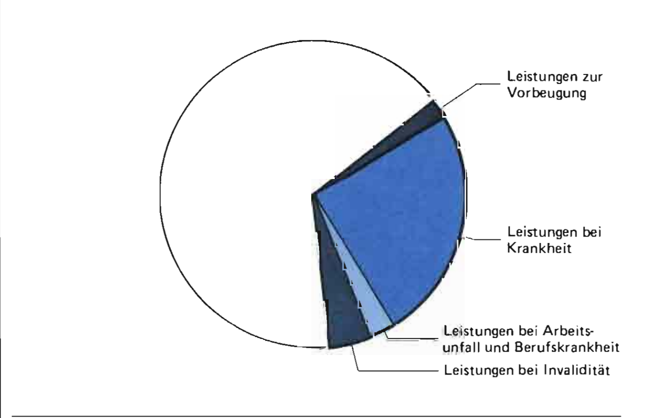
Gesundheit

55. Soziale Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, stiegen bis 1975 besonders stark. Sie nahmen zuletzt mehr als zehn Prozent des Sozialprodukts in Anspruch. Seit etwa 1976 läßt sich eine Abflachung der bisherigen Entwicklung erkennen. Die Leistungen für Gesundheit nehmen seither langsamer zu als das Bruttosozialprodukt. Als Ursachen für diese Entwicklung spielen die Maßnahmen der Kostendämpfung in der Krankenversicherung und die Anpassungssätze der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten in der Rentenversicherung eine wichtige Rolle.

Grafik 8

Gesundheit

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1980



BMA – 30/80

56. Unter den Tatbeständen, welche zur Funktion Gesundheit zusammengefaßt werden, also Vorbeugung, Krankheit, Arbeitsunfall und Invalidität, zeigt sich die Abflachung der Zuwachsraten am deutlichsten bei Krankheit, d. h. in dem Bereich, in dem die Kostendämpfungsmaßnahmen ansetzen. Eine leicht überproportionale Zunahme zeigen die Leistungen, die bei Invalidität zugewendet werden, vor allem als Folge der verstärkten Förderung der Behinderten.

57. Für die Zeit bis 1984 kann voraussichtlich mit einer Fortsetzung der in den letzten Jahren beobachteten Entwicklung der Leistungen für Gesundheit gerechnet werden. Der Anteil dieser Leistungen am Bruttosozialprodukt wird 1984 bei knapp zehn Prozent liegen. Für die wichtigsten Leistungsbereiche wird ein Wachstum entsprechend dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter angenommen.

58. Gut die Hälfte der Gesundheitsleistungen wird von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht; knapp zwanzig Prozent geben die Arbeitgeber in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall. Die Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung machen knapp ein Zehntel, Hilfen der Sozialhilfe gut fünf Prozent aus. Je drei bis vier Prozent steuern die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst bei. Der Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen.

Übersicht 11

Gesundheit

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

in Millionen DM

Leistungen	Gesundheit insgesamt	Vorbeugung	Krankheit	Arbeitsunfall	Invalidität (allgemein)
1979					
Gesamt	142 476	8 201	105 520	11 420	17 335
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	12 900	—	—	2 839	10 061
Kranken- und Übergangsgeld	7 343	478	6 409	456	—
Entgeltfortzahlung	25 800	775	22 163	2 862	—
Sachleistungen	84 081	4 461	71 849	3 554	4 217
1980					
Gesamt	151 141	8 741	111 793	12 051	18 556
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	13 779	—	—	2 996	10 783
Kranken- und Übergangsgeld	7 868	531	6 802	535	—
Entgeltfortzahlung	27 150	800	23 338	3 012	—
Sachleistungen	89 552	4 728	76 312	3 770	4 742
1984					
Gesamt	192 784	11 290	141 493	15 195	24 806
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	18 225	—	—	3 845	14 380
Kranken- und Übergangsgeld	9 906	676	8 560	670	—
Entgeltfortzahlung	32 950	1 000	28 296	3 654	—
Sachleistungen	115 294	6 187	97 608	4 874	6 625

Beschäftigung

59. Die Funktionsgruppe Beschäftigung umfaßt Leistungen für die berufliche Bildung, für Arbeitslose und für sonstige Maßnahmen der Beschäftigungspolitik (im Sozialbudget als „Sonstige Mobilität" bezeichnet). Die Leistungen verdoppelten sich fast von 11,3 Mrd. DM im Jahre 1974 auf 21,2 Mrd. DM im Jahre 1975 und gingen in den beiden folgenden Jahren auf Grund der konjunkturellen Erholung wieder zurück. Der Anteil am Sozialbudget betrug 1979 rund fünfeinhalb Prozent. Es wird damit gerechnet, daß er bis 1984 vor allem wegen des Ausbaus der Leistungen zur beruflichen Bildung etwa unverändert bleiben wird. Die Leistungen in der Funktionsgruppe Beschäftigung werden dann voraussichtlich eine Höhe von 28,5 Mrd. DM erreicht haben.

60. Die Aufgliederung in die Teilbereiche berufliche Bildung, Sonstige Mobilität und Arbeitslosigkeit zeigt, daß die Leistungen bei Arbeitslosigkeit 1975 mit 11,7 Mrd. DM einen Höhepunkt erreicht hatten. Sie machten damals gut 55 Prozent der Gesamtlei-

stungen für Beschäftigung aus. Bis 1979 ging dieser Anteil auf knapp 37 Prozent zurück.

61. Die Leistungen für Sonstige Mobilität — das sind vor allem Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme — stiegen von 1,7 Mrd. DM im Jahre 1974 mit durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten von 24 Prozent auf fünf Mrd. DM im Jahre 1979. Ursächlich dafür waren die verstärkten arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten in diesem Zeitraum, die insbesondere bei der Förderung der Arbeitsaufnahme und bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu einer starken Ausweitung des Leistungsvolumens führten. Bis 1984 wird mit einem weiteren, aber deutlich verlangsamten Anstieg auf etwa fünfeinhalb Mrd. DM gerechnet.

Übersicht 12

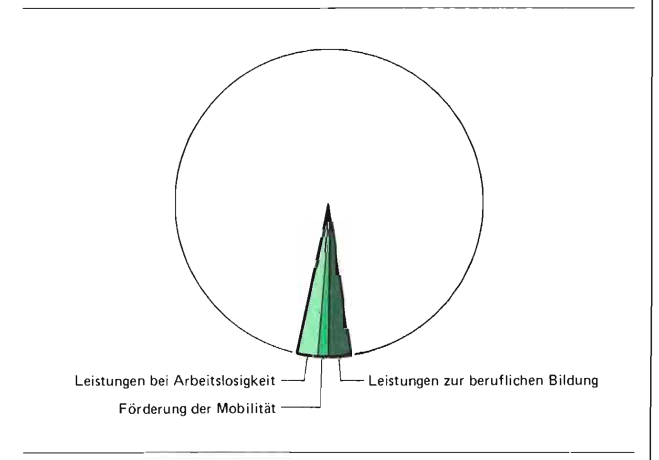
Beschäftigung

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

— Millionen DM —

Leistungen	Beschäftigung insgesamt	Berufliche Bildung	Sonstige Mobilität	Arbeitslosigkeit
1979				
Gesamt	22 400	9 151	5 029	8 220
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förderung der Arbeitsaufnahme	3 190	2 515	675	—
Ausbildungsförderung	3 145	3 145	—	—
Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schlechtwettergeld, Wintergeld	3 478	—	3 145	333
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	5 670	—	—	5 670
1980				
Gesamt	24 495	10 512	4 894	9 089
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation Förderung der Arbeitsaufnahme	3 775	3 077	698	—
Ausbildungsförderung	3 322	3 322	—	—
Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schlechtwettergeld, Wintergeld	3 446	—	2 876	570
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	6 036	—	—	6 036
1984				
Gesamt	28 508	12 581	5 376	10 551
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation Förderung der Arbeitsaufnahme	4 521	3 807	714	—
Ausbildungsförderung	3 807	3 807	—	—
Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schlechtwettergeld, Wintergeld	3 782	—	3 137	645
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	7 324	—	—	7 324

Grafik 9



62. Die Leistungen für berufliche Bildung stiegen von 5,4 Mrd. DM im Jahre 1974 auf 9,2 Mrd. DM im Jahre 1979. Der überwiegende Teil (zuletzt gut siebzig Prozent) wird nach Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt. Hinzu kommt die Jugendberufshilfe im Rahmen der Sozialhilfe mit einem im Zeitablauf relativ konstanten Anteil von rund zehn Prozent. In die Leistungen für berufliche Bildung gehen in zunehmendem Umfang indirekte Leistungen in Form von Steuerermäßigungen ein. Dabei handelt es sich überwiegend um Ausbildungsfreibeträge. Der Anteil der steuerlichen Vergünstigungen an den Leistungen zur beruflichen Bildung stieg von zwei Prozent im Jahre 1974 auf vierzehn Prozent im Jahre 1979 und führte damit zu einer Steuerersparnis der privaten Haushalte von 1,3 Mrd. DM.

63. Seit 1979 nehmen die Leistungen für berufliche Bildung mit über 40 Prozent den größten Anteil innerhalb der Funktionsgruppe Beschäftigung ein. Es wird erwartet, daß bis 1984 bei einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von etwa sechseinhalb Prozent eine Höhe von gut zwölfeinhalb Mrd. DM erreicht wird. Ihr Anteil an allen Leistungen für die Funktionsgruppe Beschäftigung wird dann bei rund 44 Prozent liegen.

Alter und Hinterbliebene

64. Mit einem Anteil von fast 40 Prozent stellen die Leistungen für Alter und Hinterbliebene[1]) den größten Posten im Sozialbudget dar; gemessen am Bruttosozialprodukt sind das rund elfeinhalb Prozent.

65. Die Höhe der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene ändert sich im Beobachtungszeitraum durch eine Reihe von Einflüssen.

— Die Zahl der Personen im Rentenalter nimmt noch leicht zu.

— Die Möglichkeit, früher als sonst Rente zu beziehen (flexible Altersgrenze), wird häufiger wahrgenommen.

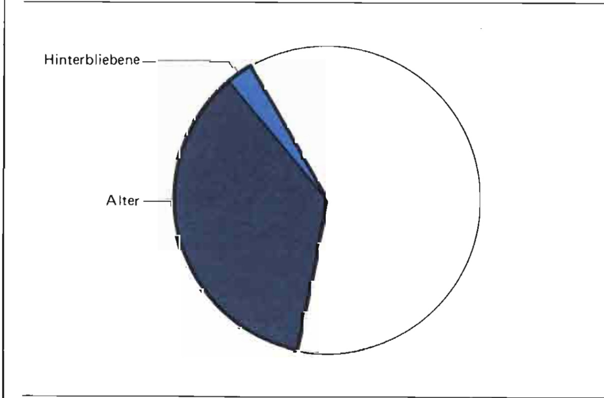
— Maßnahmen der Bundesregierung, die Finanzlage der Rentenversicherung zu konsolidieren, wirken sich seit 1978 spürbar aus.

— Die Beiträge der Rentner für die Krankenversicherung der Rentner werden ab 1982 nach einem neuen Verfahren entrichtet: Bisher wurden sie von der Rentenversicherung unmittelbar an die Krankenversicherung gezahlt [2]), in Zukunft werden sie ihren Weg über die Rentnerhaushalte nehmen. Entsprechend der Methodik des Sozialbudgets (und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) müssen sie dann in den Positionen „Alter" auf der Leistungs- und „Beiträge" auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets aufgeführt werden.

66. Zum überwiegenden Teil (rund 95 Prozent) handelt es sich bei den Leistungen für Alter und Hinterbliebene um Renten, also um Einkommensleistungen. Manche Sachleistungen der Altenhilfe, z. B. Leistungen der freien Wohlfahrtsverbände, konnten im Sozialbudget nicht erfaßt werden.

67. Fast zwei Drittel der Leistungen für Alter und Hinterbliebene kommen von der gesetzlichen Rentenversicherung, 18 Prozent sind Pensionen im öffentlichen Dienst. Die Anteile für weitere Institutionen lauten: viereinhalb Prozent Kriegsopferversorgung und Lastenausgleich (Renten), dreieinhalb Prozent vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen (Betriebsrenten). Der Rest verteilt sich auf Unfallversicherung, Zusatzversicherungen, Sozialhilfe, Altershilfe für Landwirte und andere.

Grafik 10



[1]) Leistungen an Hinterbliebene, die das 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahr überschritten haben, werden der Funktion Alter zugeordnet (vgl. Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen").

[2]) Im Sozialbudget werden derartige Transaktionen als „Verrechnungen" bezeichnet. Sie erscheinen weder in einer funktionalen Position noch in der Sozialleistungsquote (vgl. Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen").

Übersicht 13

Alter und Hinterbliebene

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

in Millionen DM

Leistungen	Alter und Hinterbliebene	Alter	Hinterbliebene
1979			
Gesamt	163 327	153 102	10 226
darunter:			
Altersrenten, Ruhegeld	68 139	68 139	—
Witwen-, Witwerrenten	43 634	35 934	7 700
Invaliditätsrenten	6 157	6 157	—
Entschädigungsrenten	1 237	1 237	—
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 786	1 786	—
Steuerermäßigungen	2 313	2 313	—
1980			
Gesamt	171 376	160 586	10 790
darunter:			
Altersrenten, Ruhegeld	71 504	71 504	—
Witwen-, Witwerrenten	49 514	41 380	8 134
Invaliditätsrenten	6 445	6 445	—
Entschädigungsrenten	1 249	1 249	—
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 846	1 846	—
Steuerermäßigungen	2 417	2 417	—
1984			
Gesamt	229 058	214 816	14 242
darunter:			
Altersrenten, Ruhegeld	94 756	94 756	—
Witwen-, Witwerrenten	65 385	54 617	10 768
Invaliditätsrenten	8 684	8 684	—
Entschädigungsrenten	1 395	1 395	—
Hilfe zum Lebensunterhalt	2 335	2 335	—
Steuerermäßigungen	2 876	2 876	—

Folgen politischer Ereignisse

68. Mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg und den anderen ursächlichen Ereignissen steigen die Leistungen für Folgen politischer Ereignisse bei überproportionaler Leistungssteigerung pro Kopf nur noch mit relativ geringen Raten, so daß ihr Anteil am Bruttosozialprodukt von Jahr zu Jahr sinkt.

Übersicht 14

Folgen politischer Ereignisse

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

in Millionen DM

Leistungen	1979	1980	1984
Gesamt	8 628	8 798	9 874
darunter:			
Entschädigungsrenten	2 720	2 717	2 879
Invaliditätsrenten (Anteil)	741	773	1 060
Witwenrenten	1 614	1 620	1 721
Berufsschadensausgleich	597	613	679
Steuerermäßigungen	467	485	508

69. Rund 30 Prozent der Leistungen sind Entschädigungsrenten, rund 19 Prozent Witwenrenten aus der Kriegsopferversorgung. Siebeneinhalb Prozent sind Renten aus den Rentenversicherungen. Ins Ausland geht rund ein Prozent der Leistungen, vor allem als Wiedergutmachung.

70. Die Funktion „Folgen politischer Ereignisse" nimmt in erster Linie die Kriegsfolgelasten und Entschädigungen der Folgen nationalsozialistischen Unrechts auf. Sie ist nicht voll identisch mit den Institutionen, die Entschädigungsleistungen gewähren, weil

— bestimmte Leistungen dieser Institutionen anderen Funktionen zugeordnet werden, vor allem Leistungen an alte Menschen der Funktion Alter und Familienzuschläge einer der einschlägigen Funktionen,

— auch andere Institutionen die Folgen politischer Ereignisse mittragen, z. B. die Rentenversicherung, die in die Rentenberechnung auch Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft u. a.) einschließt.

71. Am Sozialbudget sind die „Folgen politischer Ereignisse" mit rund zwei Prozent beteiligt.

Wohnen

72. Im Jahre 1979 wurden 9,4 Mrd. DM zur Verbesserung der Wohnungsversorgung und zur Erreichung von tragbaren Mieten verwandt. Mehr als sieben Zehntel davon sind indirekte Leistungen, vor allem Zins- und Tilgungszuschüsse sowie Zinsermäßigungen im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus, weiterhin steuerliche Vergünstigungen in Form von Grundsteuerermäßigungen. Gut 20 Prozent waren 1979 Wohngeldleistungen, der Rest hauptsächlich Zuschüsse von Arbeitgebern.

Übersicht 15

Wohnen

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

— Millionen DM —

Leistungen	1979	1980	1984
Gesamt	9 374	9 878	10 871
darunter:			
Wohngeld (ohne Verwaltungskosten)	1 846	1 860	2 080
Steuerermäßigungen	1 340	1 320	1 240
Zinsermäßigungen einschließlich Lastenausgleich	2 571	2 603	2 731
Zins- und Tilgungszuschüsse	2 231	2 718	3 459
Zuschüsse von Arbeitgebern	569	560	521

73. Bis 1984 erwartet man durchschnittliche jährliche Steigerungsraten von rund drei Prozent. Dabei verschieben sich im Zeitablauf die Anteile. Ein stärkeres Gewicht werden die Zins- und Tilgungszuschüsse für den Sozialen Wohnungsbau erhalten, die voraussichtlich überproportional mit gut neun Prozent jährlich wachsen werden. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes sieht ab 1981 unter anderem eine Anhebung der Wohngeldbeträge und der Einkommensgrenzen vor, so daß mit einem weiteren Anstieg der Wohngeldleistungen gerechnet werden kann.

Sparförderung

74. Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat seit Ende der sechziger Jahre in ihrer Bedeutung erheblich zugenommen. An der Funktion Sparförderung sind die beiden Institutionen Vermögensbildung und Steuerermäßigungen beteiligt. Bei den Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung handelt es sich um staatliche Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz) sowie um Arbeitgeberleistungen im Sinne dieses Gesetzes. Bei den Steuerermäßigungen handelt es sich um erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und um Sonderausgabenabzüge für Bausparkassenbeiträge.

75. Die Leistungen für die Sparförderung erreichten 1979 eine Höhe von 16,4 Mrd. DM. Bis 1984 werden die Leistungen nach den Prämiengesetzen und dem Vermögensbildungsgesetz voraussichtlich sinken, vor allem wegen der in diesen Gesetzen festgelegten Einkommensgrenzen. Diese Abnahme wird aufgewogen durch die Zunahme der in Nr. 74 erwähnten steuerlichen Vergünstigungen, so daß insgesamt im Durchschnitt der Jahre ein leichter Anstieg erwartet wird.

Übersicht 16

Sparförderung und Eigentumsbildung

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

— Millionen DM —

Leistungen	1979	1980	1984
Gesamt	16 447	16 775	16 590
darunter:			
Sparprämien	1 351	1 430	1 800
Bausparprämien	1 926	1 880	1 720
Arbeitnehmersparzulagen	2 700	2 600	2 000
Vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber	5 850	6 025	5 400
Steuerermäßigungen [1])	4 620	4 840	5 670

[1]) Sonderausgabenabzug für Bausparkassenbeiträge nach § 10 EStG sowie erhöhte Absetzungen für Wohngebäude nach den §§ 7b und § 54 EStG

Allgemeine Lebenshilfen

76. Zu den Leistungen, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen zugeordnet werden zu können, zählen vor allem Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, ferner die sogenannten Sonstigen Hilfen, die von der Krankenversicherung als ärztliche Beratung und Hilfe zur Empfängnisregelung erbracht werden.

Übersicht 17

Allgemeine Lebenshilfen

Ausgewählte Leistungen 1979, 1980 und 1984

in Millionen DM

Leistungen	1979	1980	1984
Gesamt	2 288	2 812	2 879
darunter:			
Hilfe zum Lebensunterhalt	265	257	299
Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (Jugendhilfe)	544	569	727
Beratung in Fragen der Empfängnisregelung/Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch	210	222	288
Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	120	140	180
Weihnachtsbeihilfe	90	95	120
Heizölkostenzuschuß	55	463	—
Freizeithilfe/Politische Bildung/Internationale Jugendbegegnung	251	282	383
Unterhalt von Angehörigen (§§ 33, 33 a EStG)	272	285	345

77. Der Anteil der allgemeinen Lebenshilfen am Bruttosozialprodukt ist mit rund 0,2 Prozent relativ niedrig, entsprechend auch der Anteil am Sozialbudget, der etwa ein halbes Prozent ausmacht.

Rehabilitation

78. Die Gewährung von Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation ist nicht einem eigenständigen Zweig der sozialen Sicherung übertragen. Die Rehabilitation ist vielmehr eingebettet in das Leistungssystem der verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung.

Dementsprechend ist die Durchführung von umfassenden medizinischen, berufsfördernden und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen den verschiedenen Sozialleistungsbereichen als zusätzliche Aufgabe zu ihren jeweiligen Grundaufgaben übertragen. Gegenwärtig werden Rehabilitationsmaßnahmen hauptsächlich in folgenden Institutionen erbracht:

- — Krankenversicherung,
- — Unfallversicherung,
- — Rentenversicherung,
- — Kriegsopferversorgung einschließlich Kriegsopferfürsorge,
- — Arbeitsförderung,
- — Sozialhilfe.

79. Die Aufwendungen der Rehabilitationsträger sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Ursächlich hierfür sind vor allem die Verbesserung der Leistungen, aber auch die steigenden Kosten und eine verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Behinderten.

Übersicht 18

Rehabilitation 1976

Leistungen in Millionen DM und Struktur

	Millionen DM	Prozent
Rentenversicherung	3 791	45
Unfallversicherung	1 764	21
Sozialhilfe	1 675	20
Kriegsopferversorgung	858	10
Arbeitsförderung	333	4
Gesamt	8 421	100

80. Die Rehabilitationsleistungen der Krankenversicherung sind in Übersicht 18 nicht aufgeführt, da sie infolge der schwierigen Abgrenzung zwischen kurativer und rehabilitativer Medizin nicht genau zu beziffern sind.

81. Die finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die individuelle Arbeits- und Berufsförderung Behinderter weisen folgende Entwicklung auf:

1978	475,8 Millionen Deutsche Mark
1979	974,0 Millionen Deutsche Mark
1980	1 000,0 Millionen Deutsche Mark
1984	1 200,0 Millionen Deutsche Mark

Die starke Zunahme der Leistungen von 1978 auf 1979 ist unter anderem eine Folge der im Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz festgelegten Neuabgrenzung der Aufgabenbereiche der Sozialversicherungsträger.

82. Für die Sonderprogramme des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte sind für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 31. Juli 1980 insgesamt rund 280 Millionen vorgesehen. Die Mittel dafür entstammen der Ausgleichsabgabe, die die Arbeitgeber für jeden unbesetzten Arbeitsplatz für Schwerbehinderte zu entrichten haben.

4. Institutionen

Hierzu: Materialband M I — 4, M II, M III

83. Die allgemeinen Systeme der Sozialversicherung — Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitsförderung und Kindergeld — haben im Berichtszeitraum weiter an Bedeutung gewonnen. Die Ursachen dafür sind bis zur Gegenwart in gesetzlichen Änderungen zu suchen, die den Kreis der geschützten Personen ausweiten, und in der Zunahme der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Bis zum Jahre 1974 stieg der Anteil der allgemeinen Systeme am gesamten Budget auf über die Hälfte, 1975 erhöhte er sich infolge der Reform des Kindergeldes noch einmal sprunghaft und war bis 1979 auf 57 Prozent gestiegen. Bis 1984 wird dann die Zunahme in allen Bereichen flacher als bisher sein. Wenn der Anteil der allgemeinen Systeme dennoch weiter — auf 58 Prozent des gesamten Budgets — steigt, so liegt das auch daran, daß die übrigen Bereiche des Sozialbudgets weniger stark expandieren.

Institutions

The general social insurance schemes, i.e. pension insurance, sickness insurance and industrial injuries insurance, employment promotion and child benefits, have been of increasing importance in the period under review. This is due to legal amendments extending the personal scope as well as to an increase in the number of employed persons subject to compulsory insurance. By 1974 general social security schemes accounted for more than 50 per cent of all social expenditure; in 1975 this percentage had sharply increased as a result of the reform of the provisions governing child benefit and had reached 57 per cent by 1979. Up to 1984 the growth rate will slow down in all sectors. If the percentage of the general schemes will nevertheless increase — to about 58 per cent of the total Budget — this will i.a. be attributable to an even slower expansion of the other sectors.

Institutions

Les systèmes généraux de la protection sociale — les assurances invalidité-vieillesse, accident et maladie, la promotion de l'emploi et les allocations familiales — n'ont pas cessé de gagner en importance au cours de la période de référence. Jusqu'à aujourd'hui ceci est dû à des changements dans la législation en vertu desquels le nombre des personnes protégées a été étendu ainsi qu'à un accroissement du nombre de travailleurs soumis à l'assujettissement. Jusqu'en 1974, la part des systèmes généraux dans le budget global augmentait pour atteindre plus de la moitié; en 1975, il y eu encore une fois une augmentation sensible en raison de la réforme des allocations familiales et jusqu'en 1979, cette part avait atteint 57 %. D'ici 1984, l'augmentation dans tous les domaines sera moins importante. Si la part des systèmes généraux continuent, malgré tout, à augmenter — pour atteindre environ 58 % du budget global — la raison en réside, entre autre, dans l'expansion moins forte des autres domaines.

84. Leistungen zur Entschädigung der Folgen politischer Ereignisse — Kriegsopferversorgung und Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Kriegsgefangenenentschädigung und Häftlingshilfe sowie die Unterhaltssicherung — zeigen wegen der insgesamt rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger keine hohen Wachstumsraten, so daß ihr Anteil am Sozialbudget von 1974 bis 1984 von fünf auf drei Prozent zurückgeht.

85. Die Institutionen, die soziale Hilfen und Dienste leisten, verändern sich unterschiedlich. Sozial-

Übersicht 19

Sozialbudget nach Institutionen

		1974	1978	1979	1980	1984	1974	1978	1979	1980	1984
		Millionen DM					in % des Bruttosozialprodukts				
0	**Sozialbudget insgesamt**	**288 937**	**403 479**	**425 091**	**449 473**	**576 709**	**29,3**	**31,3**	**30,5**	**30,1**	**29,3**
1	**Soziale Sicherung**	**188 690**	**279 507**	**295 970**	**312 441**	**403 871**	**19,1**	**21,7**	**21,2**	**21,0**	**20,5**
10	**Allgemeine Systeme**	**148 085**	**229 264**	**243 529**	**257 326**	**336 941**	**15,0**	**17,8**	**17,5**	**17,2**	**17,1**
101	Rentenversicherung	88 777	129 256	134 807	141 543	178 623	9,0	10,0	9,7	9,5	9,1
1011	Rentenversicherung der Arbeiter	54 374	73 970	76 379	79 573	98 408	5,5	5,8	5,5	5,3	5,0
1012	Angestelltenversicherung	30 994	56 793	55 970	58 046	72 668	3,1	4,4	4,0	3,9	3,7
1013	Knappschaftliche Rentenversicherung	8 881	12 401	12 698	13 230	16 513	0,9	1,0	0,9	0,9	0,8
103	Krankenversicherung	51 902	74 991	81 175	86 536	112 339	5,3	5,8	5,8	5,8	5,7
104	Unfallversicherung	6 440	8 916	9 450	9 963	12 683	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
105	Arbeitsförderung	10 285	18 577	20 673	22 655	26 564	1,0	1,4	1,5	1,5	1,4
106	Kindergeld	3 247	15 196	17 412	17 605	18 000	0,3	1,2	1,3	1,2	0,9
12	**Sondersysteme**	**2 031**	**3 189**	**3 374**	**3 562**	**4 365**	**0,2**	**0,3**	**0,2**	**0,2**	**0,2**
122	Altershilfe für Landwirte	1 658	2 505	2 641	2 794	3 406	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
123	Versorgungswerke	373	684	733	768	959	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
13	**Beamtenrechtliche Systeme**	**36 753**	**44 043**	**45 866**	**48 217**	**58 377**	**3,7**	**3,4**	**3,3**	**3,2**	**3,0**
131	Pensionen	24 806	31 235	32 987	34 978	43 775	2,5	2,4	2,4	2,3	2,2
132	Familienzuschläge	8 205	7 621	7 478	7 616	8 294	0,8	0,6	0,5	0,5	0,4
133	Beihilfen	3 742	5 187	5 401	5 623	6 308	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
14	**Ergänzungssysteme**	**2 691**	**4 032**	**4 267**	**4 447**	**5 519**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,3**
141	Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst	2 613	3 905	4 134	4 308	5 347	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
142	Zusatzversicherung für einzelne Berufe	78	127	133	139	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	**Arbeitgeberleistungen**	**26 820**	**33 630**	**35 650**	**37 580**	**45 850**	**2,7**	**2,6**	**2,6**	**2,5**	**2,3**
201	Entgeltfortzahlung	19 570	24 110	25 800	27 150	32 950	2,0	1,9	1,9	1,8	1,7
229	Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen	7 250	9 520	9 850	10 430	12 900	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
3	**Entschädigungen**	**14 932**	**17 217**	**17 596**	**17 726**	**18 720**	**1,5**	**1,3**	**1,3**	**1,2**	**1,0**
301	Kriegsopferversorgung	10 129	12 693	13 103	13 400	15 170	1,0	1,0	0,9	0,9	0,8
302	Lastenausgleich	1 793	1 833	1 783	1 719	1 329	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
303	Wiedergutmachung	2 412	2 219	2 191	2 092	1 726	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
309	Sonstige Entschädigungen	598	472	519	515	495	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
4	**Soziale Hilfen und Dienste**	**28 393**	**35 796**	**36 242**	**38 595**	**45 152**	**2,9**	**2,8**	**2,6**	**2,6**	**2,3**
401	Sozialhilfe	7 452	11 497	12 533	13 944	18 037	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9
402	Jugendhilfe	3 254	4 901	5 318	5 876	8 251	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
403	Ausbildungsförderung	2 036	2 945	3 145	3 322	3 807	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
404	Wohngeld	1 578	1 969	2 031	2 046	2 288*)	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
405	Öffentlicher Gesundheitsdienst	1 209	1 334	1 388	1 472	1 849	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
406	Vermögensbildung	12 864	13 150	11 827	11 935	10 920	1,3	1,0	0,8	0,8	0,6
001	**Direkte Leistungen insgesamt**	**258 388**	**365 591**	**384 874**	**405 730**	**512 866**	**26,2**	**28,4**	**27,6**	**27,3**	**25,8**
5	**Indirekte Leistungen**	**30 549**	**37 888**	**40 217**	**43 743**	**63 843**	**3,1**	**2,9**	**2,9**	**2,9**	**3,2**
501	Steuerermäßigungen	25 938	33 015	34 846	37 862	57 132	2,6	2,6	2,5	2,5	2,9
502	Vergünstigungen im Wohnungswesen	4 611	4 883	5 371	5 881	6 711	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3
	Nachrichtlich: Bruttosozialprodukt	986 900	1 287 500	1 395 000	1 494 000	1 971 000	100	100	100	100	100

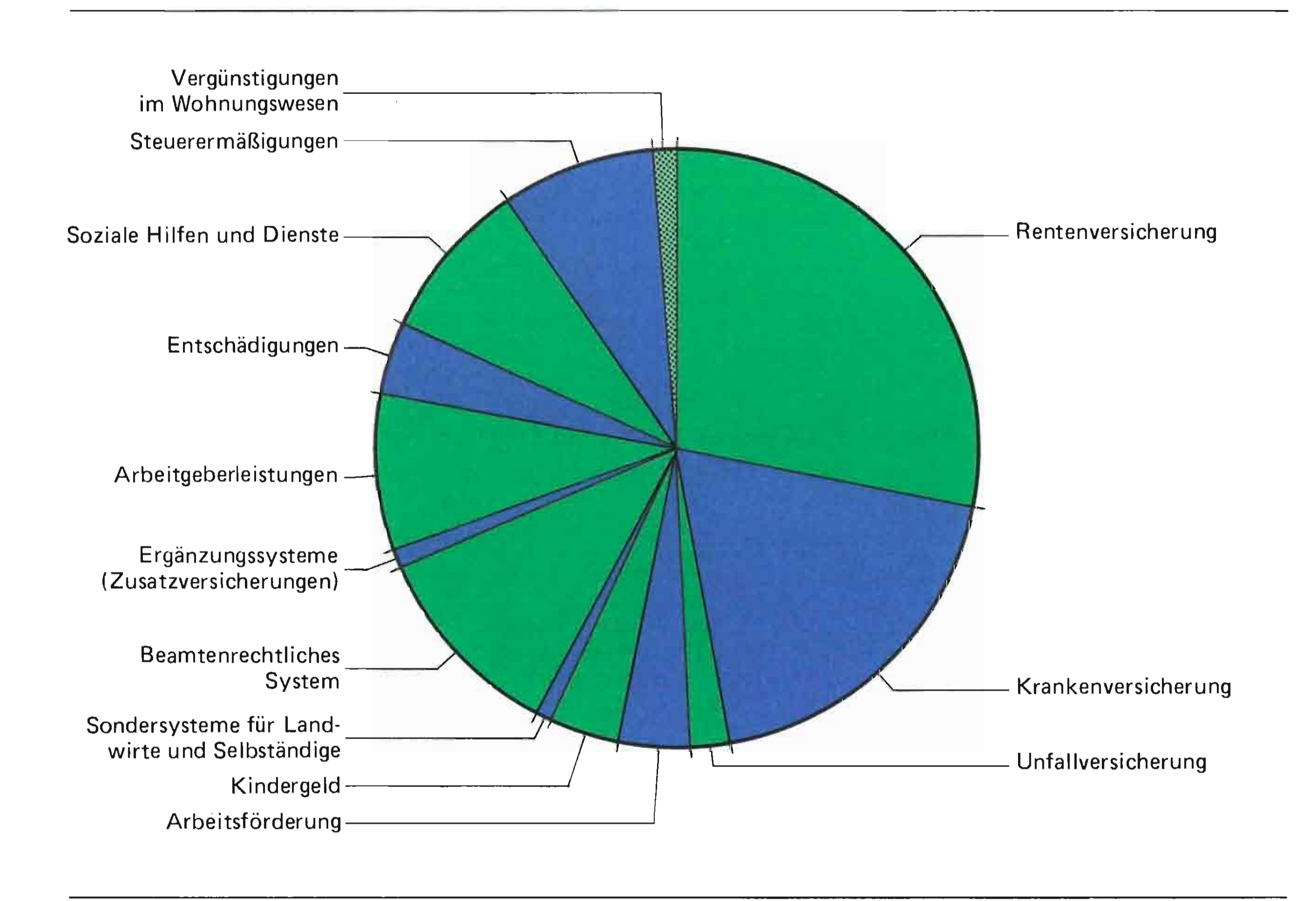
Anmerkungen:

1. Das Zahlenmaterial wurde in allen Institutionen nach einheitlichen Gesichtspunkten dargestellt; aus diesem Grunde ergeben sich gegenüber der amtlichen Statistik Abweichungen. Bei der Summenbildung heben sich Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen) auf.
2. Wegen der Beamtenrechtlichen Leistungen wird auf die Fußnoten zu Nrn. 30 und 54 verwiesen.

*) Nach Redaktionsschluß für das Rechenwerk geändert auf 2 178.

Grafik 11

Sozialbudget 1980
nach Institutionen



BMA – 32/80

und Jugendhilfe nehmen zu und vergrößern ihren Anteil am Sozialbudget. Dagegen nehmen die Leistungen der Vermögensbildung relativ ab. Ausbildungsförderung, Wohngeld und öffentlicher Gesundheitsdienst nehmen ungefähr im gleichen Maße wie das gesamte Budget zu. Insgesamt beträgt der Anteil der „Sozialen Hilfen und Dienste" knapp zehn Prozent des Sozialbudgets.

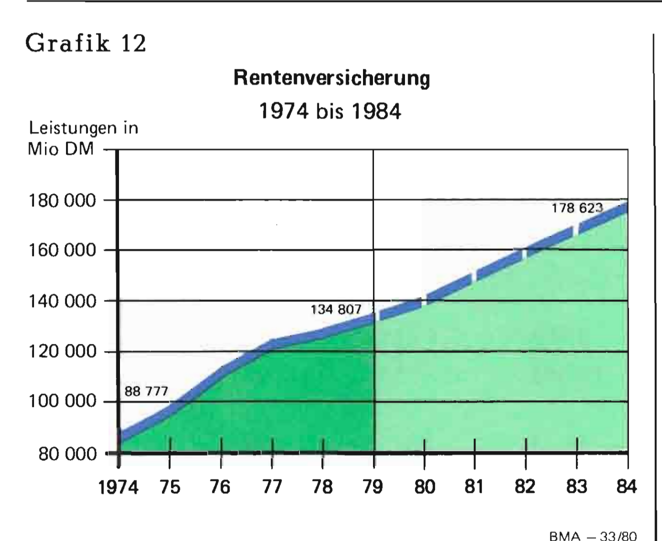
86. Überdurchschnittlich nehmen die Leistungen zu, die in Form von Steuer- oder Zinsermäßigungen gewährt werden. Hier gibt es als neue Leistung die Steuerermäßigung durch Kindergrundfreibeträge nach dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes. Auch die Vergünstigung durch das Splitting nimmt überproportional zu.

Rentenversicherung

Hierzu: Materialband M III — 101, M III — 1011, M III — 1012, M III — 1013

87. Die Rentenversicherung im Sinne des Sozialbudgets umfaßt die Rentenversicherung der Arbeiter, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Leistungen dieser Zweige werden nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz beschrieben. Berücksichtigt wurden auch die Entwürfe des Künstlersozialversicherungsgesetzes und des Steuerentlastungsgesetzes 1981.

Grafik 12



88. Die Rentenversicherung bleibt die größte Einheit im Sozialbudget. Nach Ausschaltung der Verrechnungen der Zweige untereinander ergibt sich, daß 1979 annähernd 135 Mrd. DM umverteilt wurden, dies sind rund ein Drittel aller im Sozialbudget beschriebenen Leistungen und fast zehn Prozent des Bruttosozialprodukts.

89. Dem Sozialbudget liegen für die Rentenversicherung folgende Daten und Annahmen zugrunde:

— Bis einschließlich 1978 die endgültigen Rechnungsergebnisse, für 1979 vorläufige Ergebnisse,

— für 1980 und 1984 Vorausberechnungen entsprechend dem Rentenanpassungsbericht 1980 und den wirtschaftlichen Grundannahmen von Mai 1980.

90. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung bis 1984 wird wesentlich durch das Zwanzigste und Einundzwanzigste Rentenanpassungsgesetz bestimmt. Die Ausgaben der konsolidierten Institution Rentenversicherung werden 1984 knapp 179 Mrd. DM erreichen, das bedeutet gegenüber 1979 eine Steigerung von rund 32 Prozent. Bei den Einnahmen, die 1984 etwa 186 Mrd. DM erreichen werden, beträgt die Steigerung gegenüber 1979 rund 39 Prozent.

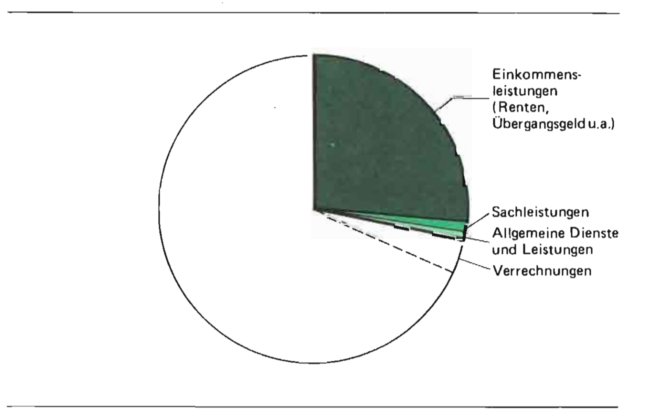
91. Die Zahl der Versicherten in der Rentenversicherung wurde für April 1978 auf rund 26,5 Millionen geschätzt, davon waren etwa 21,1 Millionen Pflichtversicherte. Für April 1977 lagen die entsprechenden Zahlen bei 26,1 und 20,8 Millionen. Im Jahre 1974 gab es insgesamt 25,8 Millionen Versicherte, davon waren 21,9 Millionen Personen pflichtversichert.

92. Im Januar 1980 wurden insgesamt rund 12 878 000 Renten gezahlt, und zwar

266 000 Berufsunfähigkeitsrenten (einschließlich Bergmannsrenten),
1 779 000 Erwerbsunfähigkeitsrenten,
6 250 000 Altersruhegelder,
4 009 000 Witwen- und Witwerrenten,
555 000 Waisenrenten;
19 000 Personen erhielten Knappschaftsausgleichsleistungen.

1974 wurden insgesamt 10 718 000 Renten gezahlt, 1978 rund 11 977 000 und 1979 etwa 12 075 000.

Grafik 13



Übersicht 20

Rentenversicherung

— Leistungen in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Gesundheitsmaßnahmen	3 799	4 059	4 241	4 595	6 090
Renten	71 495	108 555	113 713	118 971	165 857
davon:					
Berufsunfähigkeit	1 527	1 825	1 897	1 974	2 633
Erwerbsunfähigkeit	6 878	11 177	11 694	12 218	16 921
Alter	41 892	64 045	67 137	70 281	98 520
Witwen/Witwer	20 004	29 796	31 193	32 625	45 183
Waisen	1 194	1 712	1 792	1 873	2 600
Knappschaftsausgleichsleistung	102	301	346	378	274
Krankenversicherung der Rentner	11 333	13 466	14 058	14 814	2 866
Beitragserstattungen	47	590	506	497	286
Verwaltung/Verfahren	2 117	2 529	2 532	2 740	3 515
Übrige Ausgaben	15	461	43	45	21
Ausgaben insgesamt	88 908	129 961	135 439	142 040	178 909
abzüglich	131	705	632	497	286
davon:					
Beitragserstattungen	47	590	506	497	286
Rentenrückflüsse	84	115	126	–	–
Leistungen Sozialbudget	**88 777**	**129 256**	**134 807**	**141 543**	**178 623**
davon:					
Einkommensleistungen	71 719	109 493	114 215	119 716	166 618
Sachleistungen	3 604	3 652	3 826	4 218	4 741
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 017	2 355	2 354	2 560	3 310
Verrechnungen	11 437	13 756	14 412	15 049	3 954

Übersicht 21

Rentenversicherung

— Finanzierung in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Beiträge	73 732	96 352	105 128	112 577	148 649
Vermögenserträge	3 187	1 646	1 075	849	1 849
Bundeszuschüsse	16 880	25 305	26 580	29 393	34 714
Erstattungen	473	712	954	953	909
Rentenrückflüsse	84	115	126	–	–
Übrige Einnahmen	–	1	51	25	2
Einnahmen insgesamt	94 356	124 131	133 914	143 797	186 123
abzüglich	131	705	632	497	286
davon:					
Beitragserstattungen	47	590	506	497	286
Rentenrückflüsse	84	115	126	–	–
Finanzierung Sozialbudget	**94 225**	**123 426**	**133 282**	**143 300**	**185 837**
davon:					
Beiträge	73 668	94 099	101 352	108 679	144 024
Zuweisungen	17 177	25 805	27 131	29 924	35 236
Sonstige Einnahmen	3 359	1 854	1 372	1 146	2 146
Verrechnungen	21	1 668	3 427	3 551	4 431
Finanzierungssaldo	5 448	– 5 830	– 1 525	1 757	7 214

Übersicht 22

Renten

— Verrechnungen der

— in

Einnahmen / Ausgaben	Rentenversicherung der Arbeiter 1974	1978	1979	1980	1984
Rentenversicherung der Arbeiter					
Ersatz für Rentenzahlungen					
Wanderversicherungsausgleich					
Wanderungsausgleich					
Erstattungen für Aufwendungen in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner					
Rentenversicherung der Angestellten					
Liquiditätsausgleich	2 146	10 863	7 196	6 292	4 498
Wanderversicherungsausgleich					
Wanderungsausgleich					
Erstattungen für Aufwendungen in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner					
Knappschaftliche Rentenversicherung					
Wanderversicherungsausgleich	180	249	258	268	333
insgesamt	**2 326**	**11 112**	**7 454**	**6 560**	**4 831**

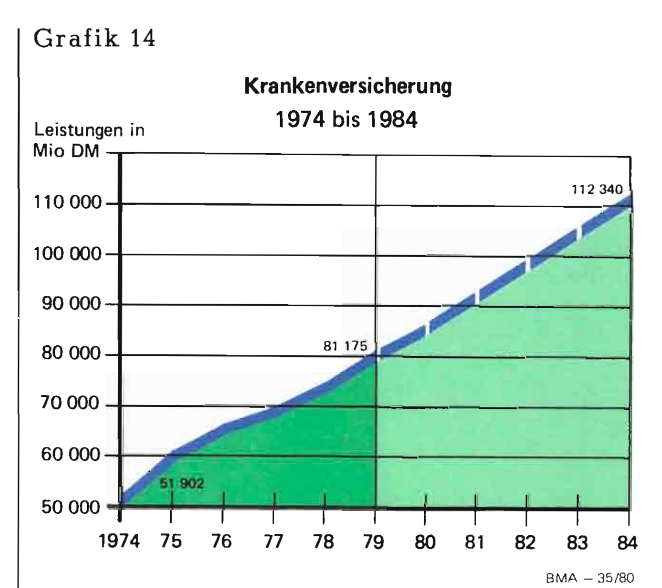
Krankenversicherung

Hierzu: Materialband M III — 103

93. Die gesetzliche Krankenversicherung[1]) ist nach der Rentenversicherung der größte und bedeutendste Zweig im System sozialer Sicherung der Bundesrepublik Deutschland. Über 90 Prozent der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit und Mutterschaft geschützt. Mehr als 86 Mrd. DM, 5,8 Prozent des Bruttosozialprodukts, werden 1980 voraussichtlich für den Schutz bei Krankheit, für vorbeugende Maßnahmen und Mutterschaft verwandt.

[1]) Beschrieben werden neben der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Leistungen des Bundes nach dem Mutterschutzgesetz.

Grafik 14



Übersicht 22

versicherung

Zweige untereinander —

Millionen DM —

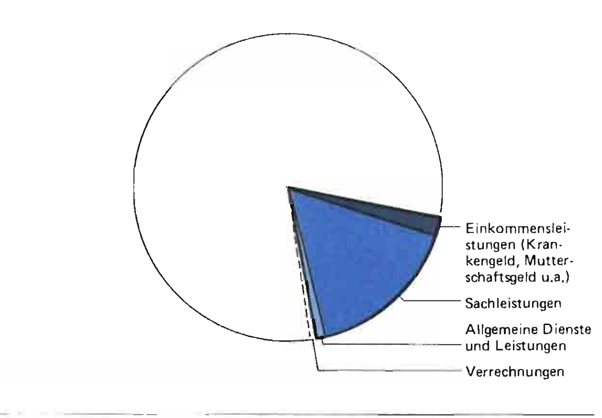
Rentenversicherung der Angestellten					Knappschaftliche Rentenversicherung					Insgesamt				
1974	1978	1979	1980	1984	1974	1978	1979	1980	1984	1974	1978	1979	1980	1984
748	—	—	—	—						748	—	—	—	—
					1 246	1 743	1 840	1 914	2 654	1 246	1 743	1 840	1 914	2 654
					348	5	6	6	8	348	5	6	6	8
					294	406	292	176	608	294	406	292	176	608
										2 146	10 863	7 196	6 292	4 498
					349	504	528	549	762	349	504	528	549	762
					66	1	1	1	2	66	1	1	1	2
					56	77	56	34	116	56	77	56	34	116
39	60	63	66	81						219	309	321	334	414
787	**60**	**63**	**66**	**81**	**2 359**	**2 736**	**2 723**	**2 680**	**4 150**	**5 472**	**13 908**	**10 240**	**9 306**	**9 062**

94. Die Entwicklung der Leistungen und der Finanzierung in der Krankenversicherung wurde und wird bestimmt durch gesetzliche Regelungen, wirtschaftliche Einflüsse, Verhaltensweisen der Beteiligten, durch Maßnahmen der Sozialversicherungsträger, Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen (§ 405a RVO), Vereinbarungen der Verbände sowie kurz- und längerwirkende Änderungen der Morbidität. In der Vergangenheit ging ein Teil des Wachstums auch auf die Zunahme des Mitgliederbestandes zurück, besonders nahm die Zahl der versicherten Rentner zu. So stieg die Zahl der pflicht- und freiwillig versicherten Mitglieder von 1974 bis 1979 um kanpp zwei Prozent; gleichzeitig nahm die Zahl der versicherten Rentner um rund neun Prozent zu. Bis 1984 wird die Zahl der Mitglieder ohne Rentner in etwa gleichem Ausmaß weiter steigen, bei den versicherten Rentnern wird sich das Wachstum voraussichtlich auf die Hälfte reduzieren.

Grafik 15

Krankenversicherung

Anteil am Sozialbudget
und Struktur nach Leistungsarten 1980



Kostendämpfung

95. Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der Krankenversicherung wird durch das Kostendämpfungsgesetz wesentlich mitbestimmt, insbesondere durch folgende Vorschriften:

— Die Vergütungen für Ärzte und Zahnärzte sollen sich unter anderem an gesamtwirtschaftlichen Kriterien, vor allem an der Entwicklung der Löhne und Gehälter der versicherten Arbeitnehmer (Grundlohnsumme der Krankenkassen), orientieren.

— Zwischen den Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen wird ein Höchstbetrag für die Aufwendungen für Arzneimittelverordnungen vereinbart.

— Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat Empfehlungen über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütungen und der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben. Auch die Versicherten tragen zur Kostendämpfung bei, zum Beispiel durch Beteiligung an den Arzneikosten in Höhe von einer Mark je verordnetem Mittel; Zuschüsse für Zahnersatz werden auf 80 Prozent der Kosten begrenzt; die beitragsfreie Familienhilfe wird auf Familienangehörige beschränkt, die kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen haben.

96. Das Kostendämpfungsgesetz hat der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen den Auftrag erteilt, zu Beginn jedes Jahres auf der Grundlage des Kostendämpfungsgesetzes wirtschaftliche Orientierungsdaten für die gesetzliche Krankenversicherung zu entwickeln und im Kreise der Beteiligten abzustimmen. Sie hat hierzu jährlich bis zum 31. März Empfehlungen insbesondere über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütungen und der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben. Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat bisher ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Empfehlungen zur Begrenzung der Ausgaben der Krankenversicherung für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, für Arzneimittel, Krankenhauspflege, sowie für Heil- und Hilfsmittel und zahntechnische Leistungen liegen bis Jahresende 1980 vor.

Übersicht 24

Krankenversicherung

Wachstum der Leistungen 1960 bis 1980

Zeitraum	Durchschnittliches Wachstum in %
1960 bis 1965	10 3/4
1965 bis 1970	10
1970 bis 1975	19 1/2
1975 bis 1980	7

97. Bei den Berechnungen zum Sozialbudget mußten die Auswirkungen, die die Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen in den kommenden Jahren haben werden, offen bleiben. Die Vorausberechnungen berücksichtigen entsprechend der Zielvorstellung des Kostendämpfungsgesetzes vor allem die erwartete Lohnentwicklung. Veränderungen in den einzelnen Leistungsbereichen auf Grund von künftigen Empfehlungen der Konzertierten Aktion sind möglich.

Übersicht 23

Krankenversicherung

Mitglieder (Jahresdurchschnitt) in Tausend

	1970	1974	1978	1979	1980	1984
Mitglieder insgesamt	30 646	33 516	34 379	34 838	35 000	35 700
1970 = 100	100	109	112	114	114	116
Pflichtmitglieder	17 839	19 409	19 752	20 205	20 300	.
1970 = 100	100	109	111	113	114	.
Rentner	8 009	9 355	10 174	10 235	10 300	.
1970 = 100	100	117	127	128	129	.
Freiwillige Mitglieder	4 798	4 752	4 453	4 398	4 400	.
1970 = 100	100	99	93	92	92	.

Übersicht 25

Krankenversicherung [1])

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilpersonen, Zahnersatz	15 428	23 962	25 889	27 501	35 770
Apotheken, sonstige Heil- und Hilfsmittel	9 978	14 495	15 731	16 659	21 674
Krankenhauspflege	15 246	21 865	23 259	24 655	32 077
Krankengeld	4 263	5 308	5 959	6 317	8 219
Mutterschaft	1 604	1 828	1 891	2 004	2 607
Sterbegeld	887	1 224	1 305	1 383	1 799
Übrige Leistungen	1 785	2 773	3 184	3 372	4 389
Sach- und Geldleistungen	**49 191**	**71 455**	**77 218**	**81 891**	**106 535**
Netto-Verwaltungskosten	2 435	3 193	3 369	3 571	4 646
Sonstige Kosten	187	136	130	138	138
Ausgaben insgesamt	**51 813**	**74 784**	**80 717**	**85 600**	**111 319**
abzüglich	106	58	50	50	50
davon:					
Überschuß der Eigenbetriebe	3	7	10	10	10
Sonstige Einnahmen	103	51	40	40	40
zuzüglich	195	265	508	986	1 071
davon:					
Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub [2])	15	15	243	706	713
Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen (geschätzt)	180	250	265	280	358
Leistungen Sozialbudget	**51 902**	**74 991**	**81 175**	**86 536**	**112 340**
davon:					
Einkommensleistungen	5 087	6 083	6 953	7 813	9 970
Sachleistungen	43 923	65 032	70 154	74 407	96 802
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 432	3 254	3 413	3 629	4 729
Verrechnungen	460	622	655	687	839

[1]) einschließlich Mutterschutz
[2]) ab 1979

98. Nach dem Mutterschaftsurlaubsgesetz wird für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsgeld bis zu 750 DM pro Monat gezahlt. Die Aufwendungen dafür, rund 700 Millionen DM pro Jahr, werden den Kassen vom Bund bis zum 31. Dezember 1981 erstattet. Außerdem erstattet der Bund die Beitragsausfälle (rund 77 Millionen DM pro Jahr für die Kranken- und 130 Millionen DM pro Jahr für die Rentenversicherung). Die Frage der Kostentragung wird nach diesem Zeitpunkt durch besondere Regelung zu klären sein.

Finanzierung

99. Die Krankenversicherung wird zu über 75 Prozent durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Ab 1982 erhöht sich der Anteil der Beitragsfinanzierung auf über 90 Prozent, weil die bisher als Zahlungen von der Rentenversicherung eingesetzten Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner künftig als Beiträge der Rentner behandelt werden (vgl. Nr. 65).

Übersicht 26

Krankenversicherung

Finanzierung in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Beiträge	**48 434**	**73 193**	**76 925**	**82 251**	**106 770**
davon:					
versicherungspflichtig Beschäftigte	27 974	44 620	47 908	51 549	67 066
Arbeitslose	1 053	2 088	1942	2 127	2 641
Rentner	10 719	12 857	13 508	14 116	18 621
sonstige Versicherungspflichtige [1])	124	190	200	210	230
Versicherungsberechtigte	8 564	13 319	13 242	14 111	18 050
Rehabilitanden	—	119	125	138	162
Vermögenserträge	577	759	650	630	600
Sonstige Erträge	125	114	82	84	88
Erstattungen und Zuschüsse	1 972	2 364	2 435	2 546	3 002
Einnahmen insgesamt	**51 108**	**76 430**	**80 092**	**85 511**	**110 460**
zuzüglich [2])	195	265	508	986	1 071
abzüglich [2])	106	58	50	50	50
Finanzierung Sozialbudget	**51 197**	**76 637**	**80 550**	**86 447**	**111 481**
davon:					
Beiträge	36 662	58 129	61 360	65 922	101 112
Zuweisungen	1 117	1 271	1 542	2 031	2 398
Sonstige Einnahmen	910	1 301	1 172	1 177	1 222
Verrechnungen	12 508	15 936	16 476	17 317	6 749
Finanzierungssaldo	– 705	1 646	– 625	– 89	–859

[1]) Jugendliche und Behinderte, pflichtversicherte Studenten und Praktikanten, Dienstleistende im Wehr- und Zivil- sowie im Grenzschutzpflichtdienst.

[2]) siehe Übersicht 25

100. Es wurde angenommen, daß der Beitragssatz von durchschnittlich 11,4 Prozent der Arbeitsentgelte, den die Versicherten mit Lohnfortzahlungsanspruch seit 1977 zahlen, tendenziell stabil bleibt. Allgemeine Steigerungen des Beitragssatzes sind zur Zeit nicht zu erwarten. Dies schließt Änderungen der Beitragssätze bei einzelnen Krankenkassen auf Grund besonderer Verhältnisse nicht aus.

Übersicht 27

Krankenversicherung

Durchschnittliche Beitragssätze in Prozent des Grundlohns

Beitragsbemessungsgrenzen

(jeweils Juli)

	1970	1974	1978	1979	1980	1984
Pflichtmitglieder						
a) mit Anspruch ...	8,2	9,5	11,5	11,3	11,4	11,4
b) ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen ...	10,9	12,6	15,0	14,8	14,8	14,8
Beitragsbemessungsgrenze DM/Monat ...	1 200	1 875	2 775	3 000	3 150	3 975

Unfallversicherung

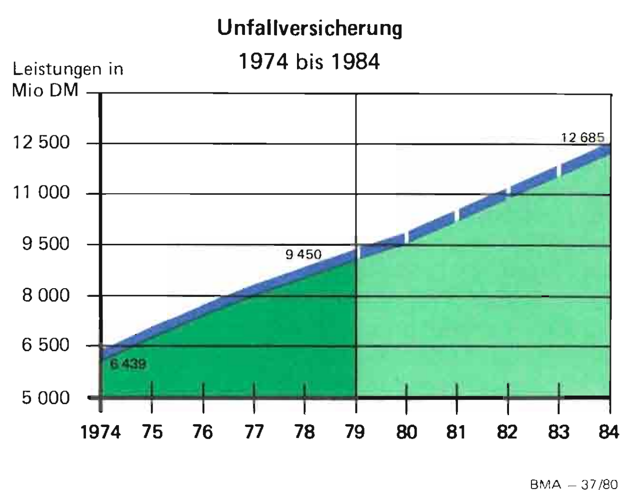
Hierzu: Materialband M III — 104

101. Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten und nach eingetretenen Unfällen gesundheitliche Schädigungen und wirtschaftliche Folgen zu beheben oder zu mildern. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bund, die Länder und die Gemeinden, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Feuerwehr-Unfallkassen.

102. Die genaue Zahl der geschützten Personen ist schwer zu ermitteln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitnehmer, auf Personen bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern, Erfüllung der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z. B. Schüler und Kinder in Kindergärten). Angehörige der direkt Geschützten haben abgeleitete Ansprüche. Insgesamt dürften rund 40 Millionen Personen geschützt sein, davon etwa 15 Millionen Schüler, Hochschüler und Kinder in Kindergärten.

103. Ähnlich schwierig ist die Ermittlung der Zahl der Leistungsempfänger, da das Leistungsangebot von Arztbesuch und Krankenhausaufenthalt bis zu Rentenzahlungen reicht. Eine ungefähre Vorstellung vermittelt die Zahl der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten. Sie lag in den Jahren 1974

Grafik 16



bis 1978 jeweils bei knapp drei Millionen. Der Anteil der Schülerunfallversicherung ist dabei ständig gestiegen, von etwa 23 Prozent im Jahre 1974 auf fast 30 Prozent im Jahre 1978. Die Übersicht 28 enthält weitere wichtige statistische Daten.

Übersicht 28

Unfallversicherung

Leistungsfälle in 1 000

	1974	1975	1976	1977	1978
Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten					
Arbeitsunfälle	2 556	2 361	2 495	2 542	2 569
Wegeunfälle	267	257	277	279	291
Berufskrankheiten	36	38	40	48	45
Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten [1])					
Arbeitsunfälle	70	64	61	61	58
Wegeunfälle	14	14	14	14	14
Berufskrankheiten	6	6	6	8	7
Renten [2]) an					
Verletzte/Erkrankte	806	801	798	801	800
Hinterbliebene	222	219	218	217	213

[1]) Entschädigt durch Gewährung von Rente/Abfindung oder Zahlung von Sterbegeld.
[2]) Bestand am Jahresende

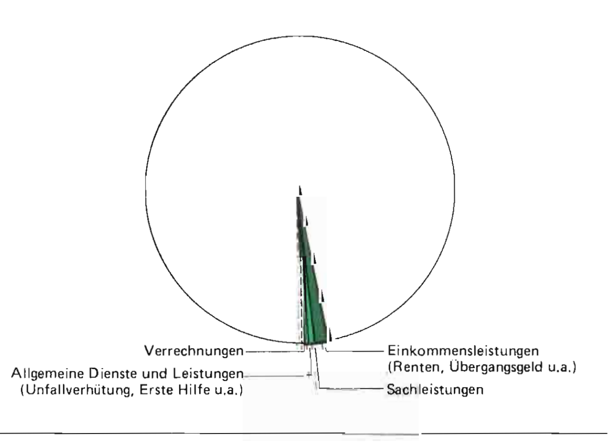
104. Das Leistungsvolumen der Unfallversicherung beträgt etwa zwei Prozent des gesamten Sozialbudgets. Die jährliche Steigerungsrate liegt im Durchschnitt der Jahre 1974 bis 1978 bei gut acht Prozent mit fallender Tendenz. Für die Jahre 1979 bis 1984 wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von ungefähr sechs Prozent gerechnet. Rund 84 Prozent der Leistungen werden für Arbeits- und Wegeunfälle in der allgemeinen Unfallversicherung aufgewandt, etwa 13 Prozent für Berufskrankheiten. Der Anteil der Schülerunfallversicherung beträgt rund drei Prozent. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit geringe Leistungsanteil beruht darauf, daß bei Unfällen von Schülern kein Übergangsgeld und in der Regel niedrigere Renten gezahlt werden.

105. Die Unfallversicherung wird nach einem anderen Verfahren als die übrigen Sozialversicherungsträger finanziert. Die Ausgaben zuzüglich im Gesetz vorgeschriebener zweckbestimmter Beiträge werden nach Ablauf eines Jahres auf die versicher-

Grafik 17

Unfallversicherung

Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Leistungsarten 1980



Übersicht 29

Unfallversicherung

Leistungen in Millionen DM

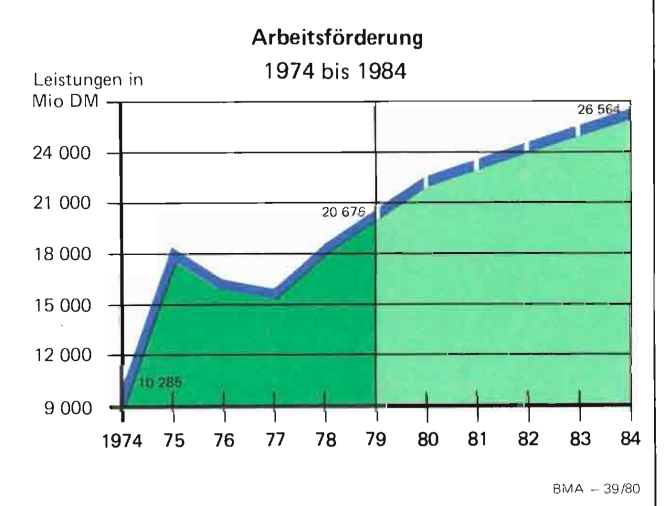
	1974	1978	1979	1980	1984
Ambulante Heilbehandlung	371	466	511	545	696
Zahnersatz	11	14	16	17	23
Heilanstaltspflege	542	765	831	880	1 138
Übergangsgeld bei Heilbehandlung und besonderer Unterstützung	436	541	581	611	776
Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung	95	254	268	280	358
Berufshilfe und ergänzende Leistungen zur Berufshilfe	62	127	135	143	183
Renten	3 896	5 433	5 728	6 026	7 653
Beihilfen/Abfindungen	116	137	128	135	172
Sterbegeld	12	14	14	14	16
Unfallverhütung und Erste Hilfe	203	296	322	351	494
Sonstige Leistungen [1])	10	16	17	18	22
Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben	1 782	2 332	2 365	2 403	2 578
Verwaltungskosten	545	673	715	756	950
Verfahrenskosten	76	86	90	92	105
Ausgaben insgesamt	**8 157**	**11 154**	**11 721**	**12 271**	**15 164**
abzüglich	1 728	2 250	2 283	2 321	2 493
davon:					
Darlehen	1	0	0	0	0
Überschuß der Eigenbetriebe	1	2	2	2	2
Beitragsausfälle	260	404	427	435	527
Zuführung zur Rücklage	675	694	700	700	700
Gemeinsame Last	791	910	940	970	1 050
Erstattungen (innerhalb der Unfallversicherung)	0	1	1	1	1
Konkursausfallgeld	—	239	213	213	213
zuzüglich	10	12	12	12	14
davon:					
Zusätzliche Verwaltungskosten der Ausführungsbehörden	7	9	9	9	11
Leistungen für Aufwendungen im Ausland	3	3	3	3	3
Leistungen Sozialbudget	**6 439**	**8 916**	**9 450**	**9 962**	**12 685**
davon:					
Einkommensleistungen	4 410	6 079	6 400	6 732	8 553
Sachleistungen	1 036	1 384	1 503	1 595	2 056
Allgemeine Dienste und Leistungen	767	1 010	1 068	1 132	1 453
Verrechnungen	226	443	479	503	623

[1]) Alters- und Pflegeheimunterbringung, Erstattungen, Mehrleistungen

[2]) Rechtsverfolgung, Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, Vergütungen für Rentenauszahlungen und Beitragseinzug.

ten Betriebe umgelegt, wobei bestimmte Größen (z. B. Lohnsumme) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Rund 84 Prozent der Einnahmen sind derartige Umlagen. Gebietskörperschaften als Träger der Unfallversicherung decken ihren Finanzbedarf aus Haushaltsmitteln der Träger. Im Sozialbudget werden dafür „Unterstellte Beiträge" ausgewiesen. Ihr Anteil an der Finanzierung beträgt etwa fünf Prozent. Die übrigen Einnahmen sind Vermögenserträge, realisierte Ersatzansprüche gegen Dritte und, insbesondere in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln (Bund).

Grafik 18



Arbeitsförderung

Hierzu: Materialband M III — 105

106. Die Institution Arbeitsförderung umfaßt

- Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz [1]),
- Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder, insbesondere die Arbeitslosenhilfe; ferner Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und zur sozialen Sicherung von Entwicklungshelfern sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin, weiterhin Bergbauhilfen sowie Hilfen für die Eisen- und Stahlindustrie,
- besondere arbeitsmarktpolitische Hilfen des Bundes zur Beschäftigungssicherung, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Förderung überregionaler Rehabilitationszentren für Behinderte und der Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer sowie zeitlich befristete Sonderprogramme des Bundes und der Länder.

Geschützte Personen

107. Anspruch auf Leistungen haben vor allem Arbeitnehmer auf Grund ihrer Beitragspflicht. Auch Arbeitgebern werden Zuschüsse und Darlehen gewährt, die der Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitnehmern dienen. Außerdem erhalten Unternehmen des Baugewerbes Leistungen im Rahmen der produktiven Winterbauförderung. Die Arbeitsvermttlung einschließlich Arbeitsberatung und Berufsberatung kann von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden.

Leistungen

108. Nachdem die Ausgaben der Institution Arbeitsförderung in den Jahren 1976 und 1977 jeweils zurückgegangen waren, wurde 1978 und 1979 ein Anstieg auf 18,6 bzw. 20,7 Mrd. DM verzeichnet.

Für den Zeitraum bis 1984 rechnet man mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von rund fünf Prozent. Der Anteil am Sozialbudget wird dann bei gut viereinhalb Prozent liegen.

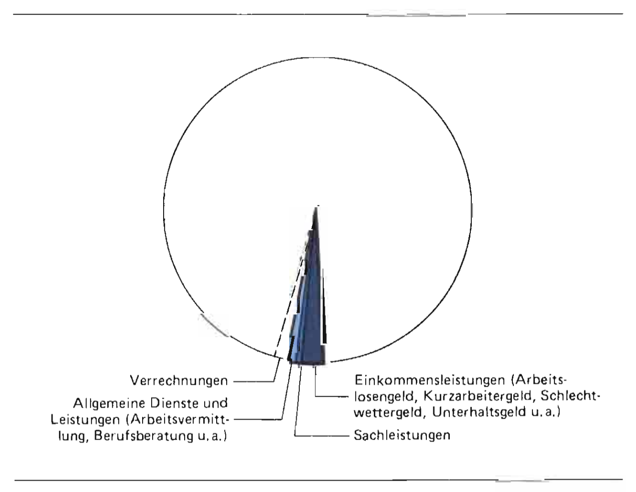
Berufliche Bildung

109. Die Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung haben das Ziel, Arbeitnehmer zu qualifizieren. Zielgruppen sind dabei insbesondere Arbeitslose, jugendliche und ältere Arbeitnehmer, Frauen sowie Ungelernte. 1979 wurden knapp elf Prozent der Leistungen der Institution Arbeitsförderung für berufliche Bildungsmaßnahmen aufgewandt, davon der überwiegende Teil (etwa 85 Prozent) für die berufliche Fortbildung und Umschulung. Auf Grund verbesserter Förderungsmöglichkeiten durch das Fünfte Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz erwartet man bis 1984 einen Anstieg des Anteils der Leistungen für die berufliche Bildung auf fast vierzehn Prozent.

Förderung der Arbeitsaufnahme

110. Zwischen 1974 und 1979 wuchsen die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, die unter

Grafik 19



[1]) Unter Berücksichtigung der durch den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vorgesehenen Änderungen.

Übersicht 30

Arbeitsförderung

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Bundesanstalt für Arbeit					
Förderung der beruflichen Bildung	2 080	1 613	2 219	2 733	3 627
Förderung der Arbeitsaufnahme und sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	76	536	703	733	750
Leistungen zur Rehabilitation	335	518	1 032	1 072	1 315
Winterbauförderung [1]	1 409	1 487	2 205	1 828	2 037
Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	19	686	940	1 048	1 100
Kurzarbeitergeld	677	597	334	569	645
Leistungen an Arbeitslose [2]	3 844	7 886	9 325	9 966	9 942
Kinderausgleichsbeträge [6]	—	—	—	—	130
Verwaltung und sonstige Ausgaben	1 714	4 143 [3]	3 128	3 349	3 519
Darlehen/Grunderwerb	198	288	290	366	350
Ausgaben insgesamt	10 352	17 754	20 176	21 664	23 415
abzüglich	198	520	727	666	350
davon:					
Darlehen	191	235	193	273	270
Grunderwerb	7	53	97	93	80
Zuführung zur Rücklage	—	232	—	—	—
Tilgung von Darlehen des Bundes	—	—	437	300	—
zuzüglich	−121	47	19	18	22
davon:					
Beitragserstattungen (§ 157 AFG) [4]	6	20	19	18	22
Differenz zu Schlechtwettergeld nach Tagewerken	−142	27	—	—	—
Erstattung von Gebühren für Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer [4]	15	—	—	—	—
Summe	10 033	17 281	19 468	21 016	23 087
Sonstige Arbeitsförderungsmaßnahmen					
Arbeitslosenhilfe	79	264	331	368	2 668
Beschäftigungspolitische Maßnahmen [5]	173	1 032	877	1 273	809
Leistungen Sozialbudget	**10 285**	**18 577**	**20 676**	**22 657**	**26 564**
davon:					
Einkommensleistungen	6 212	9 866	9 914	10 700	12 596
Sachleistungen	781	800	1 111	1 276	1 576
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 979	3 980	4 540	5 229	5 515
Verrechnungen	1 313	3 931	5 111	5 452	6 877

[1]) Einschließlich Schlechtwettergeld
[2]) Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld
[3]) Einschließlich Pauschalabgeltung für Beitragspflicht der Leistungsempfänger von 1 450 Millionen DM.
[4]) Von der Bundesanstalt für Arbeit als Mindereinnahmen gebucht.
[5]) Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt für Arbeit und Sondermaßnahmen des Bundes.
[6]) Nach Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1981.

anderem auch die regionale Mobilität erhöhen sollen, um durchschnittlich gut 50 Prozent pro Jahr und erreichten 1979 eine Höhe von 703 Millionen DM. Für den mittelfristigen Zeitraum bis 1984 erwartet man einen weiteren Anstieg auf etwa 750 Millionen DM.

Rehabilitation

111. Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter beliefen sich 1979 auf gut eine Mrd. DM. Sie stiegen unter anderem als Folge der Neuabgrenzung der Aufgabenbereiche der Sozialversicherungsträger im Vergleich zum Vorjahr um fast 100 Prozent und machten damit etwa fünf Prozent aller Leistungen der Institution Arbeitsförderung aus. Es wird damit gerechnet, daß dieser Anteil bis 1984 etwa gleich bleiben wird.

Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

112. Die Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen umfassen das Kurzarbeitergeld, die produktive Winterbauförderung, das Schlechtwettergeld und allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Sie hatten 1979 eine Höhe von 3,5 Mrd. DM und wuchsen damit im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Viertel. Überproportional stiegen dabei die Schlechtwettergeldzahlungen (durch den witterungsbedingten Arbeitsausfall) und die Ausgaben für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die vorrangig langfristig oder sonst schwer vermittelbaren Arbeitslosen sowie Teilzeitarbeit suchenden Frauen zugute kommen.

113. In Anlehnung an das in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen übliche Verfahren werden im vorliegenden Sozialbudget die Schlechtwettergeldzahlungen gemäß der Anzahl der ausgefallenen Tagewerke eines Kalenderjahres ausgewiesen. Da diese zeitliche Abgrenzung von der Bundesanstalt für Arbeit nicht vorgenommen wird, können Abweichungen von den kassenmäßigen Schlechtwettergeldzahlungen der Bundesanstalt auftreten.

114. In der Vergangenheit sind insbesondere die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sehr stark gestiegen, von 19 Millionen DM 1974 auf 940 Millionen DM im Jahre 1979. Es wird damit gerechnet, daß die Entwicklung bis 1984 einen abgeflachten Verlauf zeigen wird.

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld

115. Im Jahre 1979 wurden 9,4 Mrd. DM Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe mit einem monatlichen Durchschnittssatz von etwa 1 300 DM je Empfänger gezahlt. Einschließlich des Konkursausfallgeldes wurde damit rund die Hälfte der Mittel der Institution Arbeitsförderung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verwandt.

Fachaufgaben und allgemeine Ausgaben

116. Die Aufwendungen für die Durchführung der Fachaufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (Berufsberatung und Arbeitsvermittlung) machten 1979 zusammen mit den allgemeinen Ausgaben gut 13 Prozent der Gesamtausgaben der Arbeitsförderung aus. Mit durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten von gut fünf Prozent bis 1984 werden diese Leistungen etwa im gleichen Ausmaß wie das Gesamtvolumen der Arbeitsförderung zunehmen und damit einen unveränderten Anteil behalten.

Sonderprogramme

117. Neben den kontinuierlichen Auftragsgeschäften, die die Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder durchführt, wurden im Berichtszeitraum eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes, an denen die Länder zum Teil beteiligt waren, durchgeführt:

- Programm der Bundesregierung zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom August 1975 (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen),
- Sonderprogramm des Bundes vom Januar 1976 für Arbeitsförderungsmaßnahmen (Bildungsmaßnahmen für Jugendliche),
- Sonderprogramm des Bundes und der Länder aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte vom November 1976,
- Arbeitsmarktpolitisches Programm der Bundesregierung vom November 1976 (Mobilitäts- und Eingliederungsbeihilfen für langfristig Arbeitslose),
- Programm für Zukunftsinvestitionen vom März 1977,
- Programm der Bundesregierung für zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom Mai 1977 (besonders für langfristig Arbeitslose wie ältere Arbeitnehmer sowie für Frauen in sozialen Diensten),
- Beschlüsse der Bundesregierung zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung vom September 1977,
- Zweites Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsstellen für Schwerbehinderte vom Januar 1978,
- Beschlüsse der Bundesregierung zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums vom Juli 1978,
- Drittes Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte vom März 1979,
- Arbeitsmarktpolitisches Programm der Bundesregierung für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen vom Mai 1979.

118. Die Bundesanstalt für Arbeit wird überwiegend durch Beiträge finanziert, die je zur Hälfte von beitragspflichtigen Arbeitnehmern und Arbeitge-

bern aufgebracht werden. Im vorliegenden Sozialbudget werden (wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) die Beitragseinnahmen nicht nach dem Zeitpunkt des Kasseneingangs, sondern auch dem Zeitraum, für den sie bestimmt sind, abgegrenzt. Der Bund ist verpflichtet, Darlehen und Zuschüsse zu gewähren, wenn die Bundesanstalt für Arbeit ihre Leistungen aus eigenen Einnahmen und ihrer Rücklage nicht finanzieren kann. Seit der Neuregelung der Förderung des Winterbaus und der Einführung des Konkursausfallgeldes werden für diese Leistungen Umlagen von den Arbeitgebern erhoben. Die Sonderprogramme sowie die Leistungen der Länder werden aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert; die Arbeitslosenhilfe wird ab 1981 ganz vom Bund getragen.

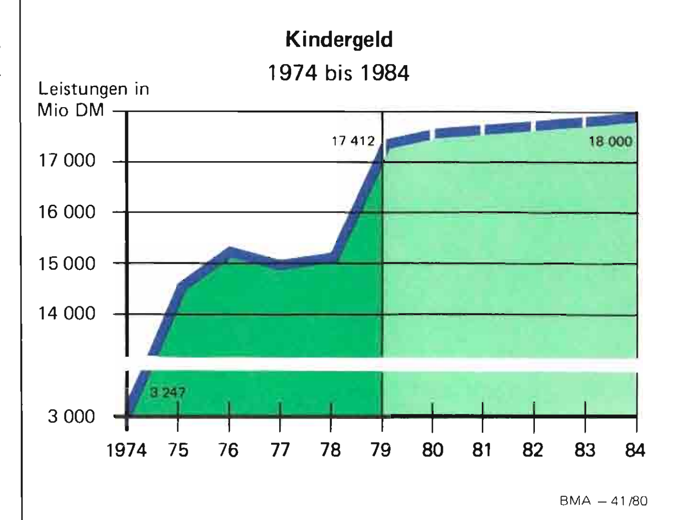
Kindergeld

Hierzu: Materialband M — III — 106

119. Unter der Institution Kindergeld werden die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz ausgewiesen; weiter fallen hierunter die Zahlungen an die Rentenversicherungsträger auf Grund der Kinderzuschußverordnung vom 11. Mai 1979.

120. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz soll Lasten, die den Familien mit Kindern entstehen, mindern (Familienlastenausgleich). Die Zahlungen leistet die Bundesantalt für Arbeit in ihrer

Grafik 20



Eigenschaft als Kindergeldkasse; die Angehörigen des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von ihren Arbeitgebern oder Dienstherren.

121. Die Gesamtzahl der durch das Bundeskindergeldgesetz erfaßten Kinder sinkt ständig; dieser Trend wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren anhalten, weil geburtenstarke Jahrgänge erwerbstätig werden und die Zahl der Geburten diesen Abgang nicht ausgleicht. Kindergeld wird seit der Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes (1975) vom ersten Kind an gezahlt. Seitdem wurde das Kindergeld mehrfach erhöht und beträgt 1980

Übersicht 31

Kindergeld

Berechtigte / Kinder (in 1 000) [1]

	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Zahl der Empfänger von Kindergeld	2 494	7 253	7 241	7 241	7 153	7 121
darunter: Empfänger mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes [2]	357	452	454	415	863	870
darunter: in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	33	51	48	48	148	153
Zahl der Kinder	5 353	14 027	13 715	13 598	13 145	13 017
darunter: Kinder von Empfängern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes	901	1 208	1 158	1 049	1 892	1 907
darunter: in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	.	117	107	104	290	298
davon: Erstkinder	–	7 062	7 041	7 043	6 954	6 927
Zweite Kinder	2 459	4 143	4 053	4 041	3 914	3 912
Dritte und weitere Kinder	2 894	2 822	2 621	2 514	2 277	2 178

[1]) Jahresmitte; ohne öffentlichen Dienst (rund 3 bis 3 1/2 Millionen Kinder)
[2]) Empfänger von Kindergeld, deren Kinder sämtlich oder zum Teil im Ausland leben

Übersicht 32

Kindergeld

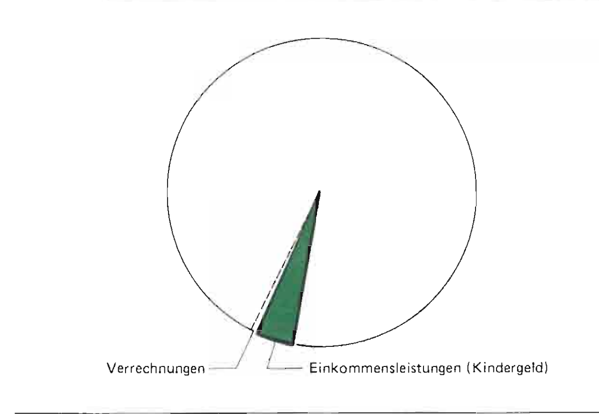
Leistungen in Millionen DM

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1984
Kindergeld	3 054	14 338	14 089	13 800	14 994	16 744	16 925	16 340
Zuschlag für die ersten sechs Monate nach der Geburt	–	–	–	–	–	–	–	1 000
Zahlung an Rentenversicherung	–	–	–	–	–	428	410	390
Verwaltung	193	300	270	270	202	240	270	270
Leistungen Sozialbudget	3 247	14 638	14 359	14 070	15 196	17 412	17 605	18 000

Grafik 21

Kindergeld

Anteil am Sozialbudget 1980



für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 100 DM, für das dritte und jedes weitere Kind 200 DM.

122. Die Veränderung des Leistungsvolumens läßt sowohl die Leistungsverbesserungen als auch die Veränderung des erfaßten Personenkreises erkennen. Die Leistungen nahmen 1978 und 1979 zu, weil in diesen Jahren das Kindergeld erhöht wurde. Von 1982 an ist — nach dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1981 — beabsichtigt, einen Zuschlag für die ersten sechs Monate nach der Geburt in Höhe von 300 DM monatlich einzuführen; diese Leistungsverbesserung wirkt sich für das Sozialbudget im Jahre 1984 mit einer Milliarde DM aus.

123. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt.

Altershilfe für Landwirte

Hierzu: Materialband M III — 122

124. Beschrieben werden die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte; auch der Entwurf des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes wurde berücksichtigt.

125. Im Rahmen der Altershilfe werden Gesundheitsmaßnahmen, Betriebs- und Haushaltshilfe bei Krankheit, Altersgeld und Waisengeld gewährt, nach dem Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz außerdem Übergangshilfe, Betriebs- und Haushaltshilfe nach dem Tod eines landwirtschaftlichen Unternehmers und Hinterbliebenengeld. Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft sind Landabgaberente und Nachentrichtungszuschuß.

126. Die Geldleistungen der Altershilfe werden wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt.

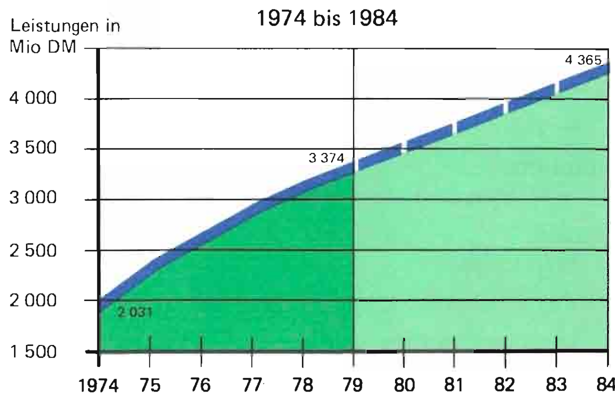
127. Die Leistungen werden zu rund 20 Prozent durch Beiträge der Versicherten, zu rund 80 Prozent aus Bundesmitteln finanziert. Der Beitrag wird grundsätzlich auf dem Verordnungswege festgesetzt, er betrug für das Kalenderjahr 1979 monatlich 66 DM. Der Bund trägt die Aufwendungen für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung einschließlich der erforderlichen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der vom Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu zahlenden Zuschüsse. Es wurde unter-

Grafik 22

Sondersysteme



1974 bis 1984



Übersicht 33

Altershilfe für Landwirte

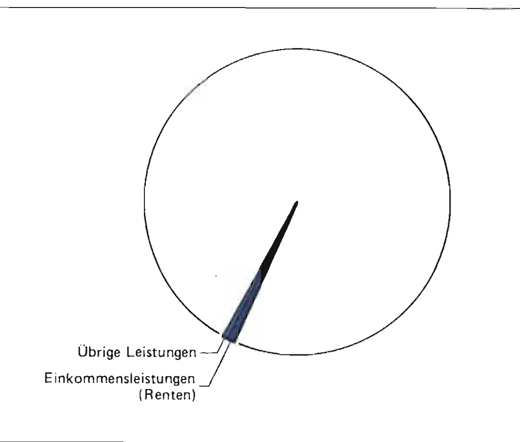
— Leistungen und Finanzierung in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
			Leistungen		
Gesundheitsmaßnahmen	74	105	123	137	172
Betriebs- und Haushaltshilfe	51	65	75	83	106
Übergangshilfe	–	–	–	7	8
Renten	1 477	2 269	2 356	2 475	3 007
davon:					
Vorzeitiges Altersgeld	188	313	323	335	408
Altersgeld	1 175	1 747	1 806	1 873	2 278
Waisengeld	–	18	19	20	24
Hinterbliebenengeld	–	–	–	25	30
Landabgaberente	114	191	208	222	267
Nachentrichtungszuschuß	2	1	2	1	1
Verwaltung / Verfahren	57	66	85	91	112
Ausgaben insgesamt	1 661	2 506	2 641	2 794	3 406
abzüglich:					
Zuführung zu den Betriebsmitteln	3	1	–	–	–
Leistungen Sozialbudget	**1 658**	**2 505**	**2 641**	**2 794**	**3 406**
davon:					
Einkommensleistungen	1 477	2 269	2 356	2 482	3 015
Sachleistungen	125	170	198	220	278
Allgemeine Dienste und Leistungen	48	57	76	82	101
Verrechnungen	8	9	11	10	12
			Finanzierung		
Beiträge	356	510	528	577	724
Vermögenserträge	2	2	2	2	2
Bundeszuschüsse	1 304	1 986	2 106	2 210	2 674
Erstattungen	1	4	4	4	4
Übrige Einnahmen	1	1	1	1	2
Einnahmen insgesamt	1 664	2 503	2 641	2 794	3 406
abzüglich:					
Betriebsmittelentnahme	1	–	–	–	–
Finanzierung Sozialbudget	**1 663**	**2 503**	**2 641**	**2 794**	**3 406**
davon:					
Beiträge	356	510	528	577	724
Zuweisungen	1 304	1 986	2 107	2 211	2 676
Sonstige Einnahmen	3	7	6	6	6
Finanzierungssaldo	5	– 2	–	–	–

Grafik 23

Sondersysteme
(Altershilfe für Landwirte und Versorgungswerke)

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1980



BMA — 44/80

stellt, daß der EAGFL auch in den Jahren 1980 und 1984 Zuschüsse gewährt. Zu den Leistungen der Altershilfe zahlt der Bund einen Zuschuß, der von einem Betrag von 1,07 Mrd. DM für das Kalenderjahr 1973 ausgeht und dessen Höhe sich in jedem folgenden Jahr in dem Verhältnis der Erhöhung der Aufwendungen für Alters- und Waisengeld gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ändert. Für das Jahr 1979 belief sich der Bundeszuschuß nach dieser Berechnung auf vorläufig 1 895 Millionen DM.

Versorgungswerke

Hierzu: Materialband M III — 123

128. Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der freien Berufe, die auf Landesrecht beruhen [1]). Sie gewähren Leistungen bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten der Hinterbliebenen. Die Versicherung im Versorgungswerk tritt grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung; für die Entwicklung der Leistungen bis 1984 sind daher entsprechende Annahmen zugrunde gelegt worden.

129. Die Leistungen werden hauptsächlich aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Die hohen Einnahmeüberschüsse erklären sich damit, daß die Versorgungswerke durchweg das Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

[1]) Die Liste der Versorgungswerke ist im Abschnitt 3 des Teils IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen" abgedruckt.

Beamtenrechtliches System

Hierzu: Materialband M — III — 13, M — III — 131, M — III — 132, M — III — 133

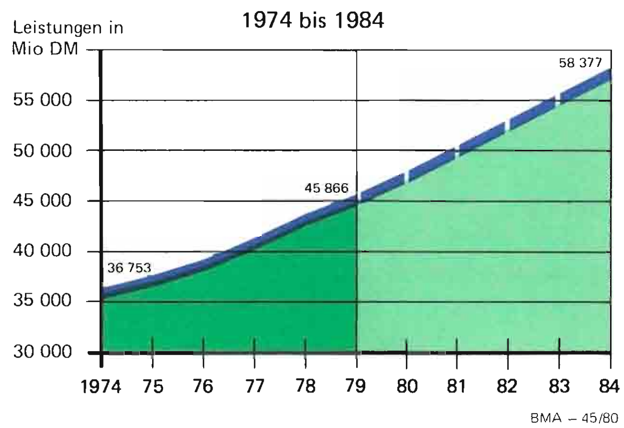
130. Das Sozialbudget bezieht auch Leistungen nach den Beamtengesetzen ein [1]). Diese Leistungen bilden in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis Teil eines in sich geschlossenen, eigenständigen Gesamtsicherungssytems für die Beamten, Richter und Soldaten und deren Angehörige (Artikel 33 Abs. 5 GG). Dieses eigenständige Unterhaltssystem (Alimentation) berücksichtigt die verschiedenen Lebenslagen, insbesondere auch die Größe der Familie. Die Aufnahme einzelner Komponenten dieses Sicherungssystems in das Sozialbudget geschieht zur umfassenden Darstellung von Leistungen mit sozialen Wirkungen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), um familienbezogene Teile der Dienstbezüge (Kinderzuschläge bis 1975, Erhöhung des Ortszuschlages für Verheiratete und Kinder) sowie um Zuschüsse, die der Dienstherr auf Grund seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten hat (Beihilfen), um Leistungen bei Dienstunfällen und Unterstützungen in besonderen Fällen. Die statistischen Unterlagen für diesen Bereich sind lückenhaft; die Zahlen sind deshalb teilweise geschätzt.

Personenkreis

131. Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte (einschließlich Richter) des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und Gemeinden, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Hinterbliebenen von aktiven oder Ruhestandsbeamten, ferner gleichgestellte Bedienstete und ihre Hinterbliebenen der Träger der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und

Grafik 24

Beamtenrechtliches System
(Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge)
1974 bis 1984



BMA — 45/80

[1]) Siehe Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen", unter „Institution"

Übersicht 34

Versorgungswerke

— Leistungen und Finanzierung in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
			Leistungen		
Renten	261	477	511	532	659
davon:					
Berufsunfähigkeit	–	4	5	5	7
Erwerbsunfähigkeit	20	32	34	36	43
Alter	123	227	243	253	314
Witwen/Witwer	104	190	203	211	262
Waisen	14	24	26	27	33
Sterbegeld	2	3	3	3	4
Beitragserstattungen	5	9	9	9	9
Verwaltung/Verfahren	110	204	219	233	297
Ausgaben insgesamt	378	693	742	777	969
abzüglich:					
Beitragserstattungen	5	9	9	9	9
Leistungen Sozialbudget	**373**	**684**	**733**	**768**	**960**
davon:					
Einkommensleistungen	261	477	511	532	660
Sachleistungen	2	3	3	3	4
Allgemeine Dienste und Leistungen	110	203	218	232	295
Verrechnungen	–	1	1	1	1
			Finanzierung		
Beiträge	783	1 136	1 214	1 297	1 651
Vermögenserträge	309	437	467	497	633
Übrige Einnahmen	2	2	2	3	3
Einnahmen insgesamt	1 094	1 575	1 683	1 797	2 287
abzüglich					
Beitragserstattungen	5	9	9	9	9
Finanzierung Sozialbudget	**1 089**	**1 566**	**1 674**	**1 788**	**2 278**
davon:					
Beiträge	778	1 127	1 205	1 289	1 642
Sonstige Einnahmen	311	439	469	499	636
Finanzierungssaldo	716	882	941	1 020	1 318

Übersicht 35

Beamtenrechtliches System

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Pensionen	23 323	29 371	31 015	32 888	41 195
Familienzuschläge	8 050	7 481	7 338	7 474	8 140
Beihilfen [1])	3 569	4 952	5 161	5 378	6 049
Verwaltung	1 811	2 239	2 352	2 477	2 993
Leistungen Sozialbudget	**36 753**	**44 043**	**45 866**	**48 217**	**58 377**

[1]) einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen

der Bundesanstalt für Arbeit. Weiter sind auch die unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen sowie die Angehörigen der Bundeswehr anspruchsberechtigt.

132. Für die familienbezogenen Leistungen gilt diese Abgrenzung ebenfalls; zusätzlich sind Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes anspruchsberechtigt. Derselbe Personenkreis hat auch Anspruch auf Beihilfen mit der Einschränkung, daß Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel keine Beihilfe erhalten und daß Angestellte, denen der Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt, Beihilfen nur zu solchen Krankheitskosten erhalten, die nicht durch Krankenversicherungsleistungen gedeckt sind.

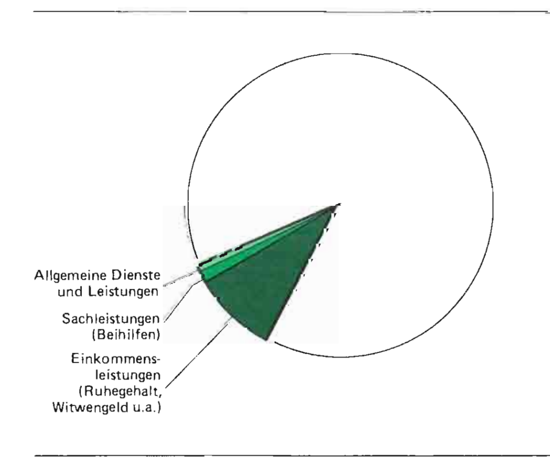
Grafik 25

Beamtenrechtliches System

(Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge)

Anteil am Sozialbudget und

Struktur nach Leistungsarten 1980



BMA — 45/80

Leistungen

133. Die Leistungen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung folgen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst; das Volumen wird darüber hinaus von der Veränderung der Zahl der Leistungsempfänger beeinflußt.

134. Die Familienzuschläge steigen weniger stark, im Berichtszeitraum um durchschnittlich weniger als zwei Prozent jährlich. Ursache hierfür ist vor allem der Geburtenrückgang.

135. Für die Beihilfeleistungen wird ebenfalls mit unterdurchschnittlichem Wachstum gerechnet. Dabei wird unterstellt, daß sich die Kostendämpfungsmaßnahmen im Gesundheitswesen und beihilferechtliche Maßnahmen auf die beihilfefähigen Aufwendungen der Anspruchsberechtigten auswirken.

Finanzierung

136. Die Leistungen werden meist unmittelbar von den Dienstherren bzw. den öffentlichen Arbeitgebern ohne Einschaltung eines besonderen Trägers zur Verfügung gestellt und über den Personalhaushalt der jeweiligen Körperschaft finanziert.

137. Wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird, um einen Vergleich mit der Sozialversicherung (Renten- und Krankenversicherung) zu ermöglichen, ein Teil der Finanzierung, etwa 55 Prozent, den „Unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber" zugeordnet.

138. Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge zahlen auch andere Institutionen des Sozialbudgets, vor allem Träger der Sozialversicherung, an ihre Bediensteten und ehemaligen Bediensteten. Um die Leistungen des beamtenrechtlichen Systems vollständig darzustellen, werden die von diesen Institutionen gezahlten Beträge an das beamtenrechtliche System übertragen (unterstellte Verrechnungen).

Ergänzungssysteme

Hierzu: Materialband M III — 14, M III — 141, M III — 142

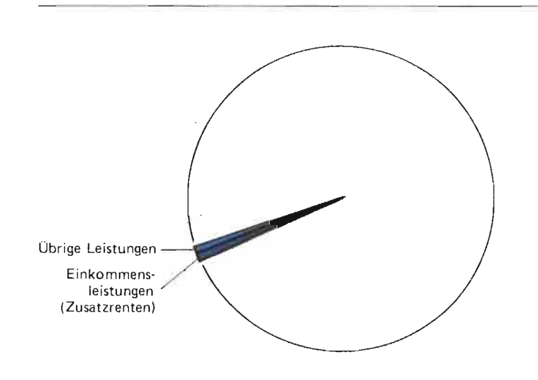
139. Als Ergänzungssysteme kommen die Systeme der zusätzlichen Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst (weitgehend auf der Grundlage der Zusatzversicherung) und die Zusatzversicherungen für einzelne Berufe[1]) in Betracht. Diese Versicherungs- bzw. Versorgungseinrichtungen beruhen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage und gewähren Leistungen ergänzend zu denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistungen sind hauptsächlich Renten bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, bei Alter und an Hinterbliebene.

140. Die Leistungen dieser Systeme werden — von Ausnahmen abgesehen — im wesentlichen durch Beiträge und Umlagen der Arbeitgeber finanziert.

141. Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes orientieren sich grundsätzlich an der Beamtenversorgung. Bei den Leistungen der Zusatzversicherungen für einzelne Berufe wurde unterstellt, daß sie sich wie die der gesetzlichen Rentenversicherung entwickeln. Die hohen jährlichen Finanzierungsüberschüsse sind aus dem Finanzierungssystem der meisten hier berücksichtigten Einrichtungen zu erklären, die das Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

Grafik 26

Ergänzungssysteme
(Zusatzversicherungen)
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1980



BMA — 47/80

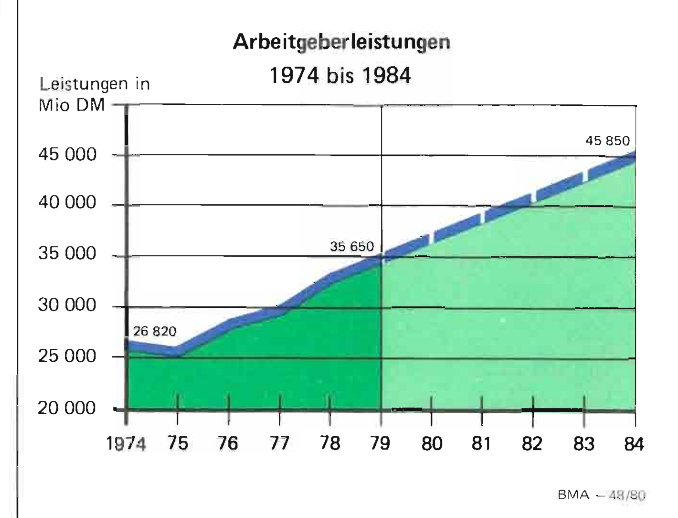
Arbeitgeberleistungen

Hierzu: Materialband M — III — 2, M — III — 201, M — III — 229

142. Insgesamt repräsentieren die unter der Bezeichnung Arbeitgeberleistungen ausgewiesenen Posten (Entgeltfortzahlung sowie vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen) etwa acht Prozent des Sozialbudgets.

Grafik 27

Arbeitgeberleistungen
1974 bis 1984



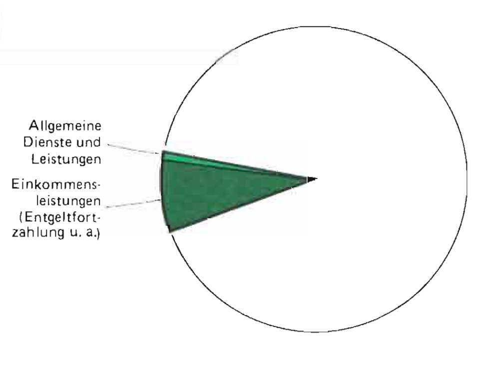
BMA — 48/80

Die Zahlen enthalten nicht die Arbeitgeberleistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen (1978 etwa neun Mrd. DM), wohl aber die Selbstbeteiligung von Arbeitnehmern an der betrieblichen Altersversorgung (rund vier Prozent des Finanzierungsvolumens).

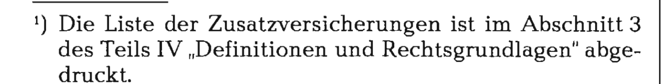
143. Den in beiden Institutionen ausgewiesenen Zahlen haften noch statistische Schwächen an. Allerdings hat das Statistische Bundesamt mit der Personal- und Personalnebenkostenerhebung 1975 für die Entgeltfortzahlung und mit der Verbesserung der Konten und Standardtabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (zuletzt für 1978) erheblich zur genaueren Berechnung der Daten beigetragen. Mit einer weiteren Verbesserung wird gerechnet, wenn die Ergebnisse der Personal- und Personalnebenkostenerhebung 1978 vorliegen.

Grafik 28

Arbeitgeberleistungen
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1980



BMA — 49/80



[1]) Die Liste der Zusatzversicherungen ist im Abschnitt 3 des Teils IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen" abgedruckt.

Übersicht 36

Ergänzungssysteme

Leistungen und Finanzierung in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Leistungen					
Gesundheitsmaßnahmen	—	1	1	1	1
Renten	2 465	3 718	3 936	4 094	5 070
davon:					
Berufsunfähigkeit	100	154	163	169	210
Erwerbsunfähigkeit	623	942	997	1 037	1 284
Alter	1 211	1 818	1 925	2 003	2 480
Witwen/Witwer	509	774	819	852	1 055
Waisen	22	30	32	33	41
Sterbegeld	12	16	17	18	23
Beitragserstattungen	45	42	42	42	42
Verwaltung/Verfahren	214	297	313	334	426
Ausgaben insgesamt	**2 736**	**4 074**	**4 309**	**4 489**	**5 562**
abzüglich:					
Beitragserstattungen	45	42	42	42	42
Leistungen Sozialbudget	**2 691**	**4 032**	**4 267**	**4 447**	**5 520**
davon:					
Einkommensleistungen	2 465	3 717	3 936	4 095	5 071
Sachleistungen	12	18	18	19	24
Allgemeine Dienste und Leistungen	210	291	307	327	417
Verrechnungen	4	6	6	6	8
Finanzierung					
Beiträge	2 713	3 519	3 752	4 056	5 153
Vermögenserträge	1 615	2 054	2 198	2 342	2 982
Bundeszuschüsse	97	433	451	739	668
Übrige Einnahmen	573	59	63	23	30
Einnahmen insgesamt	**4 998**	**6 065**	**6 464**	**7 160**	**8 833**
abzüglich:					
Beitragserstattungen	45	42	42	42	42
Finanzierung Sozialbudget	**4 953**	**6 023**	**6 422**	**7 118**	**8 791**
davon:					
Beiträge	2 668	3 477	3 710	3 970	5 057
Zuweisungen	567	471	492	783	723
Sonstige Einnahmen	1 718	2 075	2 220	2 365	3 011
Finanzierungssaldo	2 262	1 991	2 155	2 671	3 271

Entgeltfortzahlung

144. Die Institution „Entgeltfortzahlung" enthält Geldleistungen, die die öffentlichen und privaten Arbeitgeber auf Grund rechtlicher Verpflichtung bei Krankheit, Heilverfahren und Mutterschaft der Arbeitnehmer zu zahlen haben; das sind die Lohnfortzahlung an Arbeiter und die Gehaltsfortzahlung an Angestellte und Beamte. Nicht enthalten ist das Mutterschaftsgeld (Mutterschaftsurlaubsgeld), das von der Krankenversicherung gezahlt wird.

145. Die Höhe der Leistungen der Entgeltfortzahlung hängt von der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Zahl der Beschäftigten und vom Krankenstand ab.

146. Die Entgeltfortzahlung wird durch die Arbeitgeber unmittelbar finanziert (unterstellte Beiträge). Daß für kleinere Betriebe ein Ausgleich durch Umlagen an die Lohnfortzahlungskasse vorgesehen ist, findet in den Tabellen des Sozialbudgets keinen Niederschlag.

Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen

147. Bei den vertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen handelt es sich vor allem um

— die betriebliche Altersversorgung,

— Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmern,

— Beihilfen in Krankheitsfällen und Familienzulagen, die von privaten Arbeitgebern zugewendet werden,

— Aufwendungen für Belegschaftseinrichtungen, die der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe, der gesundheitlichen Betreuung einschließlich der Erholungsfürsorge dienen oder die für Familienangehörige bestimmt sind (z. B. Werkskindergärten).

148. Die Angaben für die betriebliche Altersversorgung beruhen auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Ergebnisse dieser Erhebungen mußten für das Sozialbudget um die Positionen bereinigt werden, die in anderen Institutionen des Sozialbudgets (Versorgungswerke und Zusatzversicherungen) eingeordnet sind. Unter Leistungen (z. B. in Übersicht 37) versteht das Sozialbudget die Ausschüttungen an die Arbeitnehmer aus Direktzahlungen der Arbeitgeber und Unterstützungskassen, aus Pensionskassen und aus der Direktversicherung bei Versicherungsunternehmen.

149. Die übrigen Annahmen beruhen ebenso wie die Fortschreibung der Daten auf Schätzungen. Zum Teil sind gesetzliche Leistungen mit erfaßt, zum Beispiel im Rahmen des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Übersicht 37

Arbeitgeberleistungen
in Millionen DM

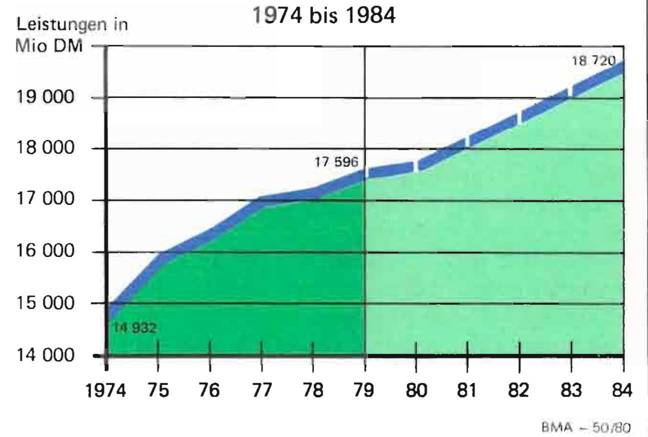
	1974	1978	1979	1980	1984
Entgeltfortzahlung					
bei Krankheit	17 870	22 160	23 850	25 100	30 450
Bei Heilverfahren	1 350	1 550	1 550	1 600	2 000
bei Mutterschaft	350	400	400	450	500
Leistungen Sozialbudget	**19 570**	**24 110**	**25 800**	**27 150**	**32 950**
Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen					
Betriebliche Altersversorgung	4 450	6 220	6 350	6 830	8 900
Beihilfen bei Krankheit	400	500	500	500	500
Familienzulagen	600	600	600	600	600
Wohnen	600	600	600	600	600
Betrieblicher Gesundheitsdienst	1 200	1 600	1 800	1 900	2 300
Leistungen Sozialbudget	**7 250**	**9 520**	**9 850**	**10 430**	**12 900**

Grafik 29

Entschädigungen

(Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Unterhaltssicherung u.a.)

1974 bis 1984



Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Hierzu: Materialband M — III — 301

150. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz. Mit diesen Leistungen entschädigt der Staat gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen von Schädigungen, die Personen während einer militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtung oder eines gleichgestellten Ereignisses erlitten haben. Das Leistungsrecht des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch für Soldaten der Bundeswehr und Dienstpflichtige im Zivildienst, bestimmte Angehörige des Bundesgrenzschutzes, ehemalige politische Häftlinge, Angehörige von Kriegsgefangenen, Impfgeschädigte im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes und für Opfer von Gewalttaten. Die Leistungen werden von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter) und von den Trägern der Kriegsopferfürsorge als Geldleistungen (insbesondere als Versorgungsbezüge), als Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung) oder als persönliche Hilfen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind die Erstattungen enthalten, die Bund und Länder für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr zahlen.

Übersicht 38

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Versorgungsberechtigte

(Mitte 1979)

Beschädigte insgesamt	938 870
davon mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
30 %	350 138
40 %	142 313
50 %	162 652
60 %	72 611
70 %	74 362
80 %	57 719
90 %	27 251
100 %	51 824
Witwen (Witwer)	969 254
Halbwaisen	21 210
Vollwaisen	5 625
Elternteile	75 095
Elternpaare (Kopfzahl)	12 132
Versorgungsberechtigte	
insgesamt	2 022 186
dagegen 1970	2 620 396
1960	3 253 103

151. Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten geht mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg laufend zurück; die Abnahme betrug im vergangenen Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr zweieinhalb Prozent. 99 Prozent der Leistungsempfänger sind auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsberechtigt, der Rest nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz.

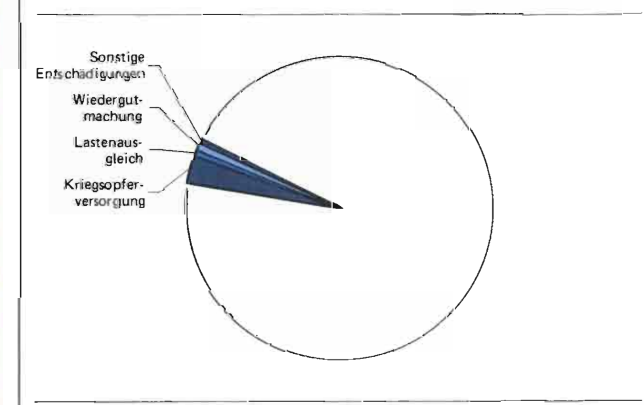
152. Die Leistungen betragen über drei Prozent des Sozialbudgets. Trotz steigender absoluter Werte wird dieser Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurückgehen. Vier Fünftel der Leistungen sind Einkommensleistungen, die mit den gleichen Faktoren an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden wie die Renten der Rentenversicherung. Überwiegend werden die Leistungen den sozialen Tatbeständen „Alter" und „Folgen politischer Ereignisse" zugeordnet.

153. Die soziale Entschädigung wird vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Leistungen für die Versorgung

Grafik 30

Entschädigungen

Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Institutionen 1980



Übersicht 39

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Bundesversorgungsgesetz					
Versorgungsbezüge	7 893	10 069	10 292	10 413	11 627
davon:					
Beschädigte	3 303	4 240	4 365	4 407	4 942
Witwen/Witwer	4 300	5 532	5 646	5 733	6 467
Waisen	66	85	84	82	79
Eltern	224	212	197	191	139
Heilbehandlung	783	959	1 007	1 037	1 177
Übrige Leistungen	40	88	66	87	86
Kriegsopferfürsorge insgesamt	896	931	1 003	1 006	1 195
abzüglich	158	224	219	261	311
davon:					
Erstattungen von Leistungen	111	190	189	225	270
Darlehen	47	34	30	36	41
Kriegsopferfürsorge ohne Erstattungen und Darlehen	738	707	784	745	884
Soldatenversorgungsgesetz					
Versorgungsbezüge	28	45	48	51	71
Heilbehandlung	10	16	17	19	26
Zivildienstgesetz					
Versorgungsbezüge	0	0	1	1	1
Heilbehandlung	0	0	0	0	0
Häftlingshilfegesetz					
Versorgungsbezüge	16	21	22	23	28
Heilbehandlung	1	3	3	3	4
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten					
Leistungen	—	2	3	5	13
Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen					
Unterhaltsbeihilfen	1	1	1	1	1
Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr					
Erstattungen von Fahrgeldausfällen	59	64	85	196	231
Verwaltung	560	718	774	819	1 021
Leistungen Sozialbudget	**10 129**	**12 693**	**13 103**	**13 400**	**15 170**
davon:					
Einkommensleistungen	8 155	10 235	10 500	10 606	11 885
Sachleistungen	1 127	1 353	1 429	1 434	1 652
Allgemeine Dienste und Leistungen	633	853	908	1 082	1 309
Verrechnungen	214	252	266	278	324

der Impfgeschädigten, einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge, der Versorgung der Opfer von Gewalttaten und der erstatteten Fahrgeldausfälle sowie die Verwaltungskosten. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Lastenausgleich

Hierzu: Materialband M — III — 302

154. Die Institution erfaßt die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen. In der gleichen Abgrenzung, wie sie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfassen, sind das Unterhaltshilfe, Entschädigungsrenten, Beihilfen aus dem Härtefonds, Hausratentschädigung und Ausbildungshilfe, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Beihilfen und Entschädigungsrenten). Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung und Zerstörung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, ihnen im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Sie werden von den bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Ausgleichsämtern bereitgestellt.

155. Die Unterhaltshilfe wird laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Wegen der rückläufigen Empfängerzahl hat sich das Leistungsvolumen in den letzten Jahren nur unbedeutend verändert und wird allmählich zurückgehen.

156. Die Strukturdaten weisen im gesamten Beobachtungszeitraum keine nennenswerte Verschiebungen auf. Mehr als vier Fünftel der Leistungen sind Einkommensleistungen, gut ein Zehntel Sachleistungen (Barerstattungen als Pflegezulage und Sterbegeld), der Rest entfällt auf die Verwaltung. Der Lastenausgleich kommt vornehmlich älteren Mitbürgern zugute (75% der Leistungen), weitere zehn Prozent der Leistungen sind Ehegattenzuschläge zur Unterhaltshilfe.

157. Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und Länder Zuschüsse, zu den Leistungen aus dem Härtefonds zahlt der Bund einen Zuschuß, für das Sterbegeld haben die Leistungsberechtigten einen Beitrag zu entrichten, die Verwaltung ist von den Gebietskörperschaften zu finanzieren. Für das hiernach nicht gedeckte Leistungsaufkommen, wie es im Sozialbudget erfaßt wird, wurden die Deckungsmittel bis 1979 den Ausgleichsabgaben entnommen bzw. vom Bund getragen; von 1980 an werden auch diese Beträge von den Gebietskörperschaften aufzubringen sein.

Übersicht 40

Lastenausgleich

Leistungsempfänger (Jahresende)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979
1. Lastenausgleichsgesetz						
Unterhaltshilfe	149 421	138 189	128 078	119 383	112 115	104 328
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	180 463	168 766	157 774	147 485	137 562	127 799
Entschädigungsrente	47 931	42 478	37 415	33 425	30 237	27 140
Beihilfen (Härtefonds)	15 019	14 682	14 297	13 766	13 413	13 020
Beihilfen (14. ÄndG LAG § 10)	797	741	727	702	722	671
2. Flüchtlingshilfegesetz						
Laufende Beihilfen	2 315	2 216	2 136	2 048	1 933	1 835
3. Reparationsschädengesetz						
Unterhaltshilfe	137	139	138	139	133	124
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	238	266	288	305	311	311
Entschädigungsrente	30	31	32	31	32	30

Übersicht 41

Lastenausgleich

— Leistungen in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Lastenausgleichsgesetz					
Unterhaltshilfe	1 313	1 391	1 359	1 318	1 039
Krankenversorgung	31	33	30	31	27
Sterbegeld	15	12	11	11	9
Entschädigungsrente	212	154	143	127	85
Leistungen aus dem Härtefonds	82	88	88	85	72
Ausbildungshilfe	0	0	0	0	0
Hausratentschädigung	19	31	31	32	5
Beihilfen (§ 10 Abs. 4 LAG)	3	3	3	3	3
Ausgaben insgesamt	1 675	1 712	1 665	1 607	1 240
Flüchtlingshilfegesetz	14	13	13	13	10
Reparationsschädengesetz	3	4	4	3	3
Verwaltung	101	104	101	96	76
Leistungen Sozialbudget	**1 793**	**1 833**	**1 783**	**1 719**	**1 329**
davon:					
Einkommensleistungen	1 495	1 518	1 473	1 411	1 039
Sachleistungen	169	180	180	182	187
Allgemeine Dienste und Leistungen	101	104	101	96	76
Verrechnungen	28	31	29	30	27

Wiedergutmachung

Hierzu: Materialband M — III — 303

158. Diese Institution erfaßt bestimmte Ausgleichsleistungen für Schädigungen durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie weitere Leistungen, die im Bundesentschädigungsgesetz geregelt werden. In Übereinstimmung mit der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind Leistungen für reine Vermögensschäden hier nicht enthalten.

159. Die Wiedergutmachungsleistungen, Kapitalentschädigungen (Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten) sowie Rentenzahlungen nehmen im Berichtszeitraum laufend ab. Die Entwicklung wird zunehmend von den Rentenzahlungen bestimmt, weil die Kapitalentschädigungen von knapp fünf Prozent (1974) auf gut ein Prozent (1979) zurückgegangen sind. Der größte Teil der Leistungen geht ins Ausland. Der Anteil der Institution Wiedergutmachung am Sozialbudget betrug knapp ein Prozent im Jahre 1974 und wird 1984 voraussichtlich unter einem halben Prozent liegen.

160. Die Finanzierungsmittel stellen der Bund und die Länder (ohne Berlin) je zur Hälfte bereit. Die Entschädigungsleistungen des Landes Berlin finanzieren zu 60 Prozent der Bund, zu 25 Prozent die Länder (außer Berlin) und zu 15 Prozent das Land selbst. Die Verwaltungskosten tragen die Länder; ihnen obliegt die Durchführung der Entschädigungsgesetze.

Sonstige Entschädigungen

Hierzu: Materialband M — III — 309

161. Die Institution beschreibt Leistungen nach dem

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen,
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
- Häftlingshilfegesetz,
- Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

162. Die Leistungen gehen im Berichtszeitraum erheblich zurück. Vier Fünftel der Gesamtleistungen entfallen auf Zahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Anteil der sonstigen Entschädi-

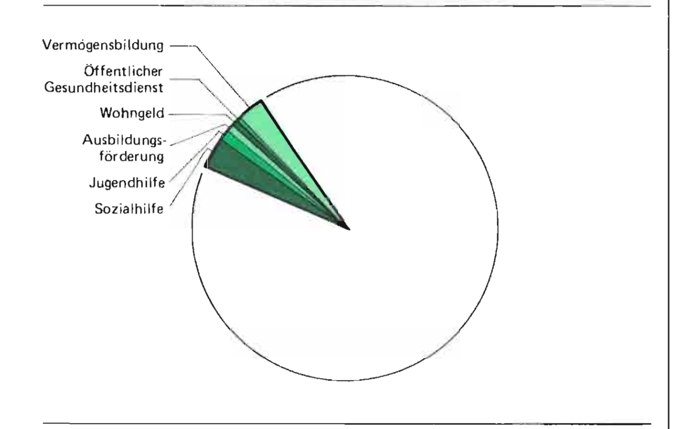
gungen am Sozialbudget beträgt knapp 0,1 Prozent.

163. Die Leistungen werden überwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Länder und Gemeinden übernehmen die Verwaltungskosten.

Grafik 31

Soziale Hilfen und Dienste

Anteile am Sozialbudget und Struktur nach Institutionen 1980



BMA – 52/80

Sozialhilfe

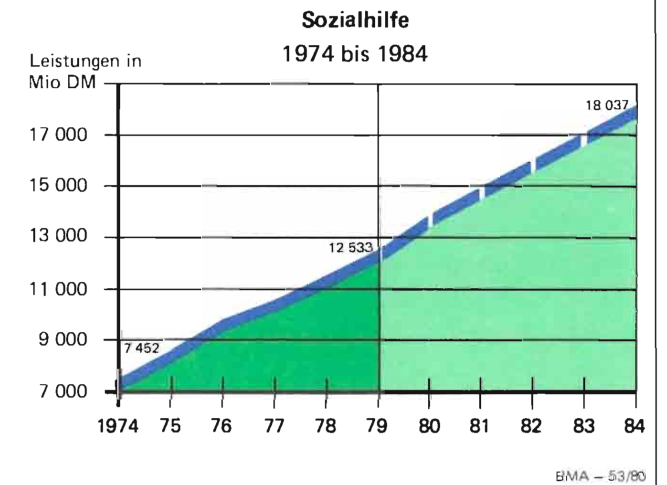
Hierzu: Materialband M — III — 401

164. Die Institution Sozialhilfe erfaßt Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, außerdem weitere von den Trägern der Sozialhilfe erbrachte Leistungen, die entweder auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhen (z. B. Lastenausgleichsgesetz, Heizölkostenzuschußgesetz) oder freiwilliger Art sind (z. B. Weihnachtsbeihilfen). Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sollen dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht; sie werden als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen geleistet.

Grafik 32

Sozialhilfe

1974 bis 1984



BMA – 53/80

Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (örtliche Träger) sowie die von den Ländern als überörtliche Träger bestimmten Stellen. Anspruch auf Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat jeder Bürger, der in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und die auch nicht mit Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern, behoben werden kann.

165. Der Leistungsaufwand[1]) hat von 7,5 Mrd. DM im Jahre 1974 auf schätzungsweise 12,5 Mrd. DM im Jahre 1979 zugenommen; für die Zeit bis 1984 wird mit einer weiteren Zunahme auf 18 Mrd. DM gerechnet. Die Steigerungsraten, die in der Vergangenheit sehr hoch waren, sind seit einigen Jahren rückläufig; nur in den Jahren 1979 und 1980 wird dieser Trend durch die einmaligen Heizölkostenzuschüsse unterbrochen. Die Vielfalt der von der Sozialhilfe angebotenen Leistungen drückt sich in der funktionalen Streuung aus. Nahezu alle Funktionen werden in Anspruch genommen; vorrangig wirkt die Sozialhilfe bei Invalidität, im Alter und bei Krankheit. Etwa zwei Fünftel der Leistungen sind Einkommensleistungen, die Hälfte Sachleistungen und etwa ein Zehntel allgemeine Dienste und Leistungen, eine Struktur, die sich über die Jahre hinweg nur unbedeutend verändert. Die Sozialhilfe beansprucht etwa drei Prozent der Leistungen des Sozialbudgets.

166. Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend kommunalen Gebietskörperschaften zu (rd. 80 Prozent). Durch den Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Ländern werden auch die Länder an der Finanzierung beteiligt (knapp 20 Prozent). Der Bund beteiligt sich an der Tbc-Hilfe, der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und der Kriegsfolgenhilfe.

Jugendhilfe

Hierzu: Materialband M — III — 402

167. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt, das sind Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Leistungen werden von den Jugendämtern, den Landesjugendämtern und den obersten Landesbehörden angeboten; sie umfassen auch die Förderung der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe, wofür beträchtliche Zuschüsse aufgewandt werden. Enthalten sind die Auswirkungen der Fortentwicklung der Jugendhilfe; außerdem sind dieser Institution die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zugeordnet.

168. Das Sozialbudget enthält die Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie sie die amtliche Statistik erfaßt; ein Betrag für Verwaltung ist hinzugeschätzt worden. Nicht enthalten sind insbesondere die Leistungen (Gesamtvolumen) der Träger der freien Jugendhilfe, bestimmte Personal- und

[1]) Das Leistungsvolumen ist um die Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern vermindert worden, weil die Statistik die Herkunft dieser Zahlungen nicht erkennen läßt.

Übersicht 42

Sozialhilfe

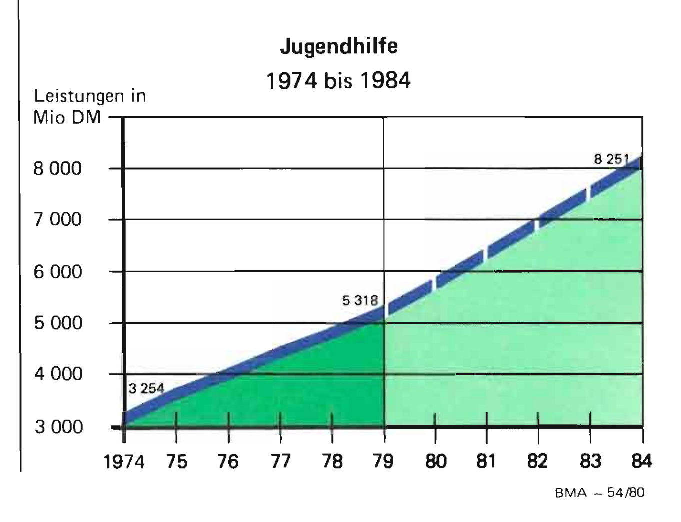
— Leistungen in Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Leistungen nach dem BSHG					
Hilfe zum Lebensunterhalt	2 650	3 816	3 960	4 120	5 290
Ausbildungshilfe	81	38	30	28	20
Vorbeugende Gesundheitshilfe	105	100	100	90	80
Krankenhilfe, Hilfe zur Familienplanung	524	727	750	800	1 070
Eingliederung Behinderter	1 068	2 114	2 400	2 600	3 600
Blindenhilfe	48	4	1	1	1
Hilfe zur Pflege	2 418	4 282	4 800	5 400	7 500
Tbc-Hilfe	122	73	70	60	40
Übrige Hilfen	120	195	207	227	282
Ausgaben insgesamt	7 136	11 349	12 318	13 326	17 883
Andere Leistungen (der Sozialhilfeträger)					
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	123	133	140	150	180
Geschlechtskrankenfürsorge	2	2	2	2	2
Weihnachtsbeihilfen	95	87	90	95	120
Hilfe für Deutsche im Ausland	16	26	30	32	40
Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	17	20	20	20	25
Heizölkostenzuschuß	111	—	55	463	—
Ausgaben insgesamt	7 500	11 617	12 655	14 088	18 250
abzüglich	788	1 282	1 382	1 492	1 961
davon:					
Ersatz von Sozialleistungsträgern	783	1 280	1 380	1 490	1 960
Darlehen	5	2	2	2	1
zuzüglich:					
Verwaltung (geschätzt)	740	1 162	1 260	1 348	1 748
Leistungen Sozialbudget	**7 452**	**11 497**	**12 533**	**13 944**	**18 037**
davon:					
Einkommensleistungen	2 930	4 557	4 812	5 041	6 579
Sachleistungen	3 747	5 736	6 416	7 510	9 655
Allgemeine Dienste und Leistungen	775	1 204	1 305	1 393	1 803
Verrechnungen	—	—	—	—	—

Sachkosten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die finanzielle Förderung des Bundes auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 25 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Von den Leistungen sind die Einnahmen (Erstattungen) in Höhe der „übergeleiteten Ansprüche" abgesetzt, da diese Beträge zu Doppelzählungen führen.

169. Die Jugendhilfeleistungen haben von 3,3 Mrd. DM (1974) auf 5,3 Mrd. DM (1979) zugenommen, 1984 wird mit einer weiteren Zunahme gerechnet, vor allem bei den Leistungen für offene Hilfen und Beratung. Die überdurchschnittlich hohen Steigerungsraten der vergangenen Jahre haben rückläufige Tendenz, die jedoch von 1980 an durch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und durch die Reform des Jugendhilferechts unterbrochen werden wird.

Grafik 33



Übersicht 43

Jugendhilfe

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Kindertagesstätten	822	1 424	1 550	1 665	2 245
Erholungspflege	131	166	185	205	275
Freizeithilfen	100	196	225	250	335
Schutz der Pflegekinder					
— Familienpflege	223	318	320	345	465
— Heimpflege	912	1 269	1 370	1 475	1 990
Freiwillige Erziehungshilfe	328	460	485	510	665
Fürsorgeerziehung	116	110	115	120	145
Übrige Ausgaben	300	484	558	619	873
Zusammen	2 932	4 427	4 808	5 189	6 993
davon:					
Von den Jugendwohlfahrtsbehörden selbst durchgeführte Maßnahmen					
in Einrichtungen	337	454	482	526	713
außerhalb von Einrichtungen	1 906	2 801	3 030	3 258	4 375
Zuschüsse an					
Träger der freien Jugendhilfe	689	1 172	1 296	1 405	1 905
private gewerbliche Träger	0	0	0	0	0
abzüglich: Übergeleitete Ansprüche	128	176	190	205	280
zuzüglich: Verwaltung (geschätzt)	450	650	700	760	1 020
Jugendhilfe insgesamt	3 254	4 901	5 318	5 744	7 733
Weitere Leistungen:					
Unterhaltsvorschußgesetz	—	—	—	132	64
Entwurf Jugendhilfegesetz	—	—	—	—	454
Leistungen Sozialbudget	**3 254**	**4 901**	**5 318**	**5 876**	**8 251**

170. Die Struktur der Leistungen unterliegt keinen nennenswerten Veränderungen. Die größten Leistungsposten sind Heimpflege, Kindertagesstätten und Freiwillige Erziehungshilfe.

171. Die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe obliegt zu fast 80 Prozent den kommunalen Gebietskörperschaften, knapp 15 Prozent tragen Länder und Bund. Rund sechs Prozent werden durch Kostenbeiträge der Minderjährigen, ihrer Eltern oder sonstiger Unterhaltsverpflichteter sowie durch Teilnehmerbeiträge oder Gebühren aufgebracht.

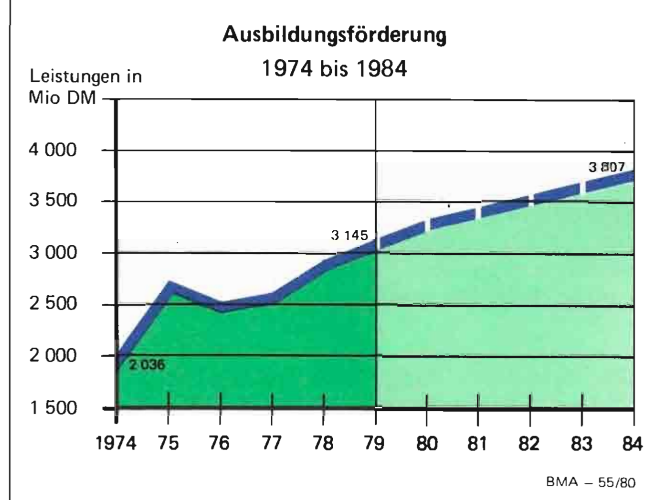
Ausbildungsförderung

Hierzu: Materialband M — III — 403

172. Ziel der Ausbildungsförderung ist es, Kindern aus wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Eine Förderung setzt voraus, daß „dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen".

173. Die Leistungen nach dem im September 1971 in Kraft getretenen Bundesausbildungsförderungsgesetz werden in der Regel in zweijährigem Abstand den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Durch das Fünfte und Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde zum Herbst 1978 die Förderung auf Schüler der Klasse 10 aller Formen der beruflichen Grundbildung sowohl in der Regelform als auch in dessen Sonderformen und der Klasse 10 der Berufsfachschulen für die Dauer von fünf Jahren ausgedehnt. Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden zum Herbst 1979 die Bedarfssätze und Freibeträge um

Grafik 34



durchschnittlich sieben bis acht Prozent angehoben. Dadurch ergeben sich u. a. folgende Verbesserungen:

— Bei Vollförderung erhält ein bei seinen Eltern wohnender Schüler monatlich 260 DM, ein auswärts wohnender Student 620 DM.

— Der Freibetrag vom Einkommen der Eltern beträgt 1 220 DM, der Freibetrag für jedes geförderte Kind 80 DM, so daß mindestens 1 300 DM anrechnungsfrei sind.

Die Zahl der geförderten Personen ist ständig gestiegen. Sie betrug im Jahre 1972 223 000 Schüler und 270 000 Studenten, im Jahre 1978 346 000 Schüler und 343 000 Studenten. Die monatlichen Förderungsbeträge erhöhten sich in diesem Zeitraum für Schüler von durchschnittlich 200 DM auf 260 DM, für Studenten von 340 DM auf 447 DM.

Übersicht 44

Ausbildungsförderung

Entwicklung der Zahl der Geförderten

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Schüler insgesamt[1]), Tsd.	750	800	858	1 080	1 110	1 127	1 273[2])
Geförderte, Tsd.	223	240	250	320	305	300	346
Gefördertenquote, v. H.	*29,7*	*30*	*29*	*29,6*	*27,5*	*26,6*	*27,2*
Studenten insgesamt[3]), Tsd.	606	675	736	792	830	860	887
Geförderte, Tsd.	270	300	310	345	320	310	343
Gefördertenquote, v. H.	*44,6*	*44,4*	*42,1*	*43,5*	*38,6*	*36,1*	*38,8*

[1]) Schüler in Ausbildungsstätten, deren Besuch nach dem BAföG in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden kann. Die Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

[2]) Einbezogen sind die Schüler, die aufgrund des 5. BAföGÄndG zusätzlich berechtigt sind.

[3]) Im Jahresdurchschnitt.

174. Die Gesamtleistungen der Ausbildungsförderung haben sich von 1974 bis 1978 um knapp 45 Prozent auf etwa drei Milliarden DM erhöht. Der Verlauf der Entwicklung ist dabei geprägt durch die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in den Jahren 1974 und 1977 sowie durch die Zunahme des Berechtigtenkreises in den Jahren 1974, 1975 und 1978. Sie zeigt daher stark schwankende jährliche Veränderungsraten. Bis 1984 sieht die Finanzplanung des Bundes eine jahresdurchschnittliche Zunahme von gut vier Prozent vor. Der Anteil am gesamten Sozialbudget liegt bei knapp einem Prozent.

175. Die Ausbildungsförderung wird zu 65 Prozent durch den Bund und zu 35 Prozent durch die Länder finanziert. Die bei der Durchführung entstehenden Verwaltungskosten werden von den Ländern getragen.

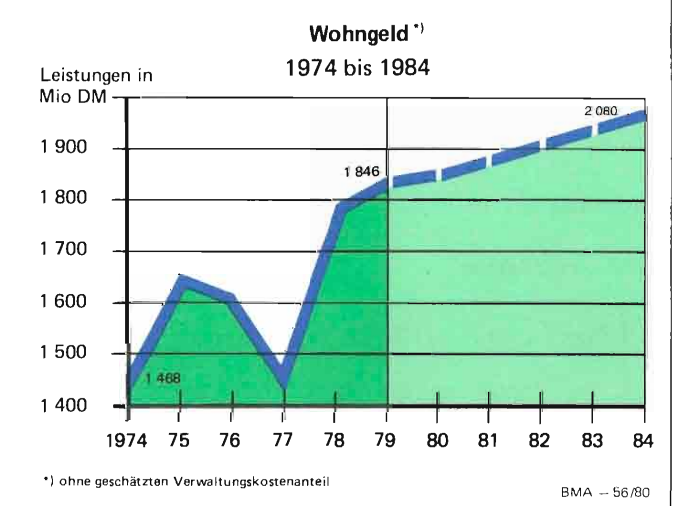
Übersicht 44 zeigt die Entwicklung der Zahl der Geförderten und der Gefördertenquote.

Wohngeld

Hierzu: Materialband M — III — 404

176. Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnraum als Lastenzuschuß gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung unzumutbar hoch sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich im Einzelfall nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden.

Grafik 35



177. Grundlage der Wohngeldgewährung ist das Wohngeldgesetz. Mit der Vierten Wohngeldnovelle wurden ab 1. Januar 1978 die Wohngeldleistungen an die Einkommens- und Mietentwicklung angepaßt, Benachteiligungen der Erwerbstätigen abgebaut sowie die Förderung von Familien verstärkt.

178. Ende 1978 bezogen 1,7 Millionen Haushalte Wohngeld in Höhe von monatlich durchschnittlich 83 DM. Die Zahl der Wohngeldempfänger erhöhte sich damit gegenüber 1977 um sechs Prozent. Dabei hat sich die Vierte Wohngeldnovelle auf die einzelnen Empfängerkreise unterschiedlich ausgewirkt: Die Zunahme lag bei den größeren Haushalten (vier und mehr Personen) wesentlich über dem Durchschnitt, wohingegen bei den Einpersonenhaushalten eine geringfügige Abnahme zu verzeichnen war. Letzteres ist insbesondere auf die Beseitigung struktureller Verzerrungen im Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen zurückzuführen.

179. Zum Kreis der Wohngeldempfänger gehören vor allem Rentner, Pensionäre und Sozialhilfeempfänger, aber auch Arbeitnehmer und Selbständige mit geringem Einkommen. Die meisten Wohngeldempfänger sind Rentner, 1978 rund 65 Prozent.

180. Die Ausgaben für Wohngeld betrugen 1979 rund zwei Milliarden DM. Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget von einem halben Prozent. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes sieht ab 1981 wiederum eine Anhebung der Wohngeldbeträge und der Einkommensgrenzen vor, so daß mit einem weiteren Anstieg der Wohngeldleistungen gerechnet werden kann.

181. Die Finanzierungsmittel für das Wohngeld werden je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht. Die Verwaltungskosten tragen die Länder und die Gemeinden.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Hierzu: Materialband M — III — 405

182. Der öffentliche Gesundheitsdienst umfaß alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung aller gesundheitlichen Verhältnisse und Belange der Allgemeinheit (einschließlich der Beratung der Verwaltung in gesundheitlichen Fragen) wahrnehmen. Hauptaufgaben sind die Gesundheitsplanung, der gesundheitliche Umweltschutz, die Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen sowie die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. Hierzu gehören präventive und rehabilitative Maßnahmen für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die besonderer gesundheitlicher Hilfen bedürfen. Weiterhin werden im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gutachten für Behörden und Körperschaften erstellt.

183. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. 1978 waren in den 161 staatlichen und 176 kommunalen Gesundheitsämtern insgesamt 12 592 Personen tätig (ohne Verwaltungspersonal). Die Leistungen umfassen unter anderem Beratung und gesundheitliche Fürsorge für Mütter und Schwangere, Gesundheitshilfe für Behinderte, psychisch Kranke, Süchtige und alte Menschen sowie die Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge. In der Jugendgesundheitspflege werden Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Schulhygiene sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt. Weiterhin betreibt der öffentliche Gesundheitsdienst gesundheitliche

Übersicht 45

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesundheitsämter und Personal der Gesundheitsämter[1])

	1974	1975	1976	1977	1978
Gesundheitsämter	383	341	341	337	337
davon:					
staatlich	212	235	235	161	161
kommunal	171	106	106	176	176
			Personal insgesamt		
Ärzte[2])	2 504	2 473	2 356	4 166	4 135
Zahnärzte[3])	1 350	1 358	1 814	1 704	1 763
Arzthelfer[4])	337[5])	325[5])	1 121[6])	1 364	1 384
Medizinisch-technische Assistenten	663	631	661	695	692
Gesundheitsaufseher	872	904	895	905	929
Desinfektoren	314	289	274	262	274
Sozialarbeiter	2 841	2 660	2 603	2 498	2 454
Sonstiges im Gesundheitswesen tätiges Personal mit staatl. Anerkennung	1 073	1 062	.	825	961

[1]) Quelle: Statistisches Bundesamt
[2]) Bis 1976 nur hauptamtliche Ärzte, ab 1977 haupt- und nebenamtliche Ärzte
[3]) Haupt- und nebenamtliche Zahnärzte
[4]) Bis einschließlich 1975 Krankenschwestern bzw. -pfleger, Kinderkrankenschwestern; ab 1976 Arzthelfer (darunter Krankenschwestern, -pfleger und Kinderkrankenschwestern)
[5]) Ohne Rheinland-Pfalz
[6]) Ohne Baden-Württemberg

Aufklärung in Form von Vorträgen, Informationskampagnen und Ausstellungen.

184. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes lagen 1978 bei etwa 1,3 Mrd. DM und werden bis 1984 voraussichtlich auf knapp zwei Mrd. DM steigen. Den größten Anteil machen die Personalkosten aus.

185. Die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst werden zu etwa 70 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, und zwar überwiegend von Ländern und Gemeinden.

Vermögensbildung

Hierzu: Materialband M — III — 406

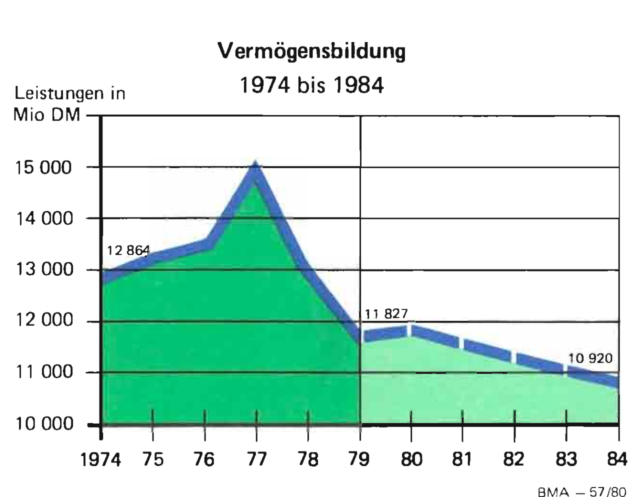
186. Die Institution Vermögensbildung enthält die Leistungen nach dem

— Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz),

— Spar-Prämiengesetz,

— Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Grafik 36



187. Im Jahre 1977 sparten mehr als 15 Millionen abhängig Beschäftigte nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz. Von ihnen wählten nach bisherigen Erfahrungen etwa die Hälfte Anlageformen

Übersicht 46

Vermögensbildung

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Prämiensparen [1])					
Sparprämien[2])	1 040	2 390	1 351	1 430	1 800
Bausparprämien[3])	3 074	1 870	1 926	1 880	1 720
Vermögensbildungsgesetz					
Arbeitnehmer-Sparzulage[4])	2 900	2 800	2 700	2 600	2 000
Arbeitgeberleistungen[5])	5 850	6 090	5 850	6 025	5 400
Leistungen Sozialbudget	**12 864**	**13 150**	**11 827**	**11 935**	**10 920**

[1]) Nach dem Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung
[2]) Nach dem Spar-Prämiengesetz (einschließlich Zinsen, aber ohne Zinseszinsen)
[3]) Nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
[4]) Nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
[5]) Nach § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

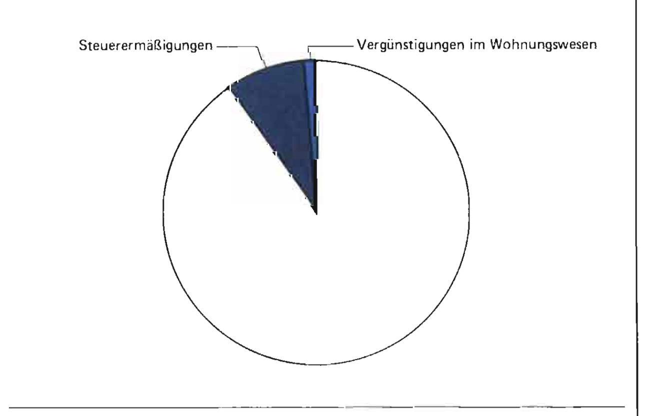
nach dem Spar-Prämiengesetz, rund 28 Prozent Anlageformen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und rund 20 Prozent die Anlage in vermögenswirksamen Lebensversicherungen. Rund 14 Millionen der 1977 nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz Begünstigten erhielten zusätzlich zu ihrem Lohn oder Gehalt vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

188. Die Leistungen im Rahmen des Prämiensparens und des Vermögensbildungsgesetzes, die bis 1977 ständig gestiegen waren, gehen seit 1978 zurück. Dabei dürften vor allem zwei Faktoren eine Rolle spielen: Erstens sind die Prämiensätze bei den Spar- und Wohnungsbau-Prämien ab 1976 gesenkt

Grafik 37

Indirekte Leistungen

Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Institutionen 1980



worden, zum anderen wirken sich die in den drei Gesetzen festgelegten Einkommensgrenzen bei steigendem Einkommen der Arbeitnehmer zunehmend restriktiv aus.

189. Die Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz trägt der Bund allein, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz Bund und Länder je zur Hälfte. Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Drittes Vermögensbildungsgesetz wird von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Lohnsteueraufkommen finanziert.

Steuerermäßigungen

Hierzu: Materialband M — III — 501

190. Als indirekte Leistungen werden in der Institution Steuerermäßigungen sozialpolitisch motivierte steuerliche Erleichterungen beschrieben. Berücksichtigt ist auch die durch den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vorgesehene Förderung von Familien mit Kindern. Die ab 1981 geplante Einführung eines Kindergrundfreibetrages für jedes Kind in Höhe von 1 600 DM wird im Jahre 1984 zusammen mit der Anhebung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit Kindern auf 4 112 DM zu einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung von insgesamt 5,7 Mrd. DM führen.

191. Die Steuerermäßigungen erreichten 1979 eine Höhe von fast 35 Mrd. DM und werden bis 1984 voraussichtlich auf gut 57 Mrd. DM steigen. Der überwiegende Teil — seit 1975 jeweils etwa zwei Drittel — sind dabei Entlastungen auf Grund des Ehegattensplittings.

192. Die Steuerermäßigungen sind mit etwa acht bis zehn Prozent am Sozialbudget beteiligt. Sie gehen in Form von Mindereinnahmen zu Lasten der

Übersicht 47

Steuerermäßigungen

Leistungen in Millionen DM

	1974	1978	1979	1980	1984
Ermäßigungen von Steuern auf Einkommen					
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	1 620	3 500	3 850	4 100	5 090
Steuerbegünstigtes Bausparen	550	790	770	740	580
Aufwendungen für Berufsausbildung	25	29	30	31	39
Altersentlastungsbeträge	750	810	840	870	990
Haushaltsfreibeträge[1])	–	865	915	965	1 490
Ehegattensplitting[2])	13 500	22 000	23 000	25 000	37 000
Kindergrundfreibeträge[3])	–	–	–	–	5 400
Außergewöhnliche Belastungen	1 155	1 635	1 970	2 565	2 485
Ausbildungsfreibeträge	–	570	680	770	1 230
Pauschbeträge für Körperbehinderte	830	880	880	900	950
Freibeträge für Kriegsopfer und gleichgestellte Personen	2	2	2	2	2
Kinderfreibeträge	5 800	–	–	–	–
Ermäßigungen von Steuern auf Vermögen					
Ehegattenfreibeträge	360	278	284	290	310
Kinderfreibeträge	145	116	119	122	135
Altersfreibeträge	41	35	36	37	41
Grundsteuerermäßigungen	1 060	1 370	1 340	1 320	1 240
Ermäßigungen von anderen Steuern					
Kfz-Steuererlaß für Körperbehinderte	100	125	130	150	150
Summe	25 938	33 005	34 846	37 862	57 132

[1]) Bis 1976 einschließlich Kosten für auswärtige Unterbringung, die ab 1977 in den Ausbildungsfreibeträgen enthalten sind

[2]) Vgl. Seite 25 Nr. 42

[3]) Nach Entwurf eines Steuerentlastungsgesetztes 1981

öffentlichen Einnahmen. Die Beträge werden entsprechend der Aufteilung der einzelnen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Hierzu: Materialband M — III — 502

193. Die Leistungen der Institution Vergünstigungen im Wohnungswesen führen als Zinsermäßigungen (bei Darlehen aus öffentlichen Haushalten) oder als Zuschüsse zu Zins- und Tilgungslasten zu einer Minderung der Aufwendungen der privaten Haushalte für Wohnen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen im Rahmen

— des Sozialen Wohnungsbaus,

— der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber,

— der Lastenausgleichsfonds (Zinsermäßigung für Aufbaudarlehen).

194. Die Leistungen erreichen 1979 eine Höhe von gut fünf Mrd. DM und werden bis 1984 voraussichtlich auf über sechseinhalb Mrd. DM steigen. Besonders markant ist dabei die erwartete Zunahme von Zinszuschüssen im Sozialen Wohnungsbau mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von etwa neuneinhalb Prozent. Der Grund ist darin zu sehen, daß sich im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus eine Umschichtung der gewährten Leistungen vollzogen hat: An die Stelle öffentlicher Baudarlehen, bei denen die soziale Vergünstigung in Zinsvergünstigungen besteht, sind zunehmend Leistungen zur Deckung laufender Aufwendungen

Übersicht 48

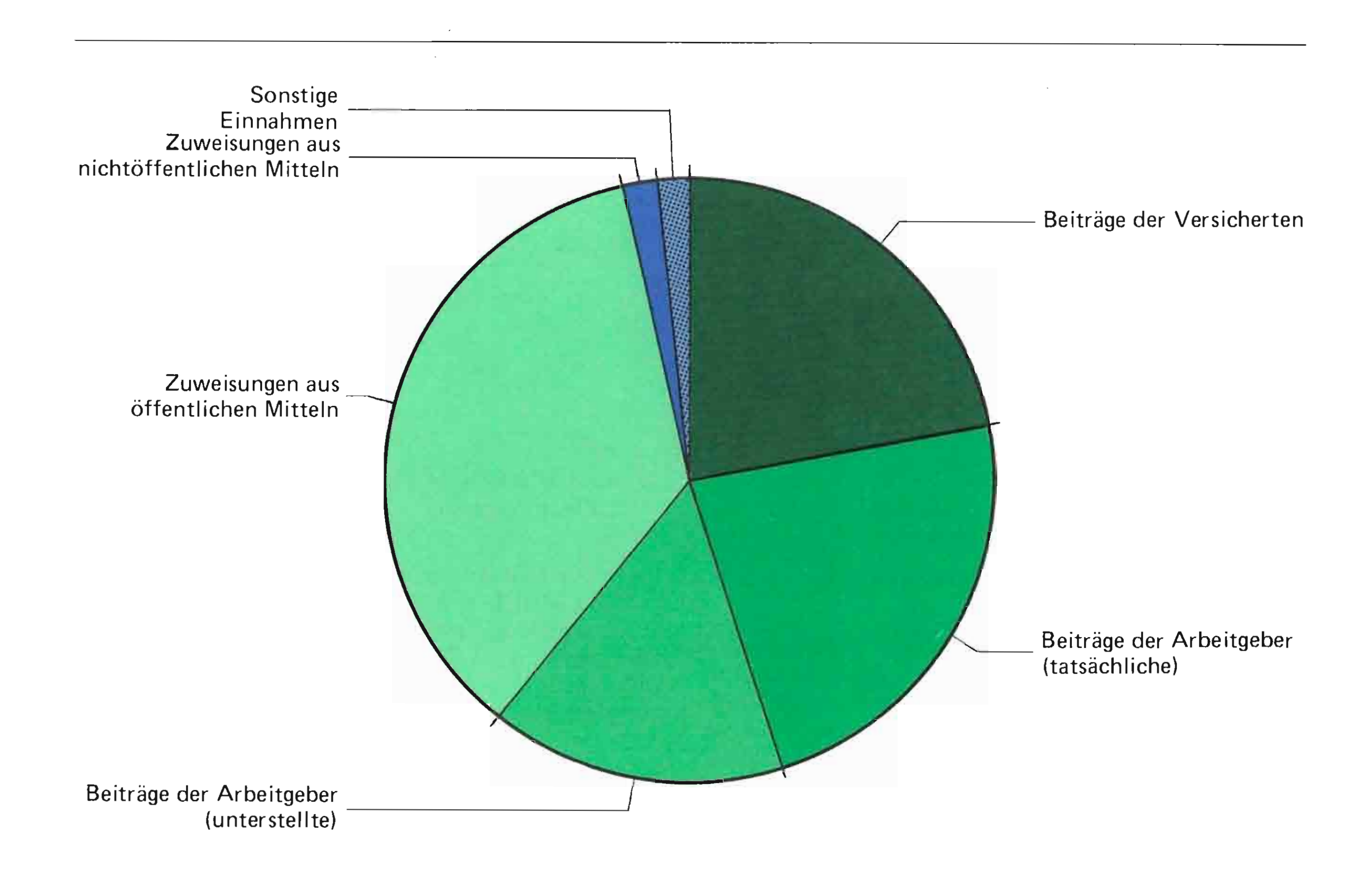
Vergünstigungen im Wohnungswesen

— Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Sozialer Wohnungsbau					
– Zinszuschüsse	840	1 693	2 151	2 638	3 379
– Tilgungszuschüsse	70	80	80	80	80
– Zinsermäßigungen	2 901	2 371	2 427	2 477	2 677 [1])
Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber (Zinsermäßigungen)	570	577	569	560	521
Lastenausgleich (Zinsermäßigungen)	230	162	144	126	54
Leistungen Sozialbudget (Einkommensleistungen)	**4 611**	**4 883**	**5 371**	**5 881**	**6 711**

[1]) Die Anwendung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen über die Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen aufgrund des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 kann ab 1981 zu einem geringeren Leistungsanstieg führen.

Grafik 38



in Form von Zinszuschüssen getreten. Im Bereich des Lastenausgleichs wird mit einem Rückgang der Leistungen gerechnet, da die Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau ausgelaufen ist.

195. Die Vergünstigungen im Wohnungswesen werden aus Mitteln des Bundes (einschließlich Lastenausgleichsfonds) und der Länder finanziert.

5. Finanzierung

196. Die Leistungen des Sozialbudgets werden zu knapp zwei Dritteln durch Beiträge und einem Drittel durch Zuweisungen finanziert. Zwei bis drei Prozent sind Zinsen, Gebühren und übrige Einnahmen. Die Mittel werden zu etwa einem Drittel von Unternehmen, zu zwei Fünfteln von öffentlichen Haushalten und zu etwa einem Viertel von privaten Haushalten aufgebracht. Die ab 1982 vorgesehene Neuregelung der Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge durch Rentner verschiebt die Struktur der Beitragsbelastung statistisch mehr auf die privaten Haushalte; tatsächlich ist damit keine entsprechende Mehrbelastung der Rentnerhaushalte verbunden.

Financing

Just under two-thirds of the benefits under the Social Budget are financed by contributions and about one-third by government subsidies. Interests, charges and other receipts account for 2 to 3 per cent. Approximately one-third of the funds are raised by industry, two-fifths are public funds and one-fourth comes from private households. The direct payment of sickness insurance contributions by old-age pensioners as from 1982 will, in terms of statistics, result in a shift of the financial burden towards private households; yet it will in fact not amount to a greater financial burden on old-age pensioners.

Financement

Presque deux tiers des prestations du budget social sont financés par des cotisations et un tiers par des subventions. 2 à 3% proviennent des intérêts, des taxes et autres recettes. Environ un tiers des fonds provient des entreprises, deux cinquièmes des budgets publics, et environ un quart des ménages. La nouvelle règlementation relative au versement des cotisations à l'assurance-maladie par les titulaires d'une pension ou d'une rente à partir de 1982, modifiera au niveau des statistiques la structure de la charge des cotisations au détriment des ménages, en pratique elle n'entraine pas une charge supplémentaire pour les ménages des bénéficiaires de pension/rentes.

197. Der Anteil der Beiträge an der Gesamtfinanzierung nimmt zu, und zwar von 60 (1974) auf 63 Prozent (1984). Die Gesamtheit der Beiträge besteht aus recht unterschiedlichen Komponenten. Einesteils gibt es die — größtenteils an Versicherungspflicht gebundenen — Beiträge zu den großen Systemen der Sozialversicherung, die meist je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden. Andererseits handelt es sich um unterstellte Beiträge von Arbeitgebern für direkte Leistungen an Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte.

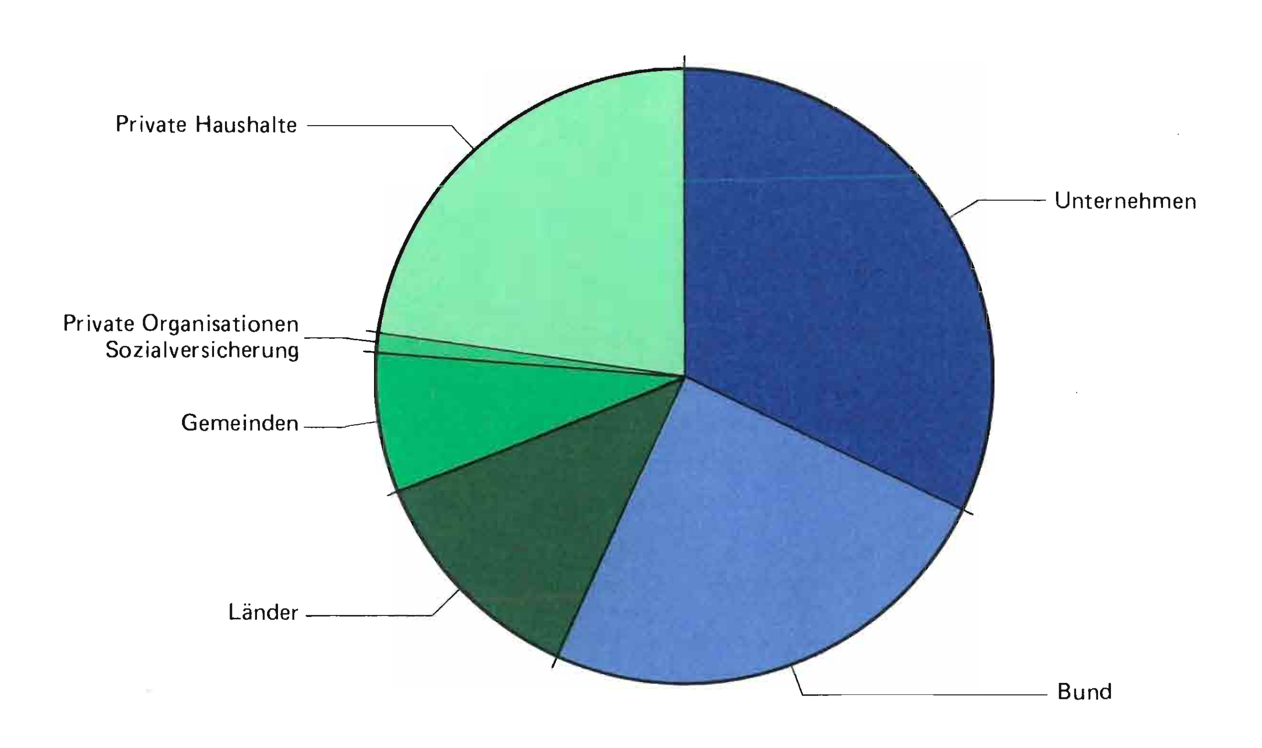
198. Versicherte und Arbeitgeber brachten 1974 rund 128 Mrd. DM an Beiträgen auf (tatsächliche Beiträge). Diese Summe hat sich bis 1979 auf fast 195 Mrd. DM erhöht, sie wird bis 1984 auf voraussichtlich 289 Mrd. DM steigen; darin enthalten sind rund 16 Mrd. DM Beiträge von Rentnern zur Krankenversicherung.

199. Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung betrug 1974 durchschnittlich 29,2 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte, wovon Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich je die Hälfte zu übernehmen haben. Bis 1978 war der Gesamtbeitrag auf durchschnittlich 32,4 Prozent der Entgelte gestiegen, nachdem die Beitragssätze in der Krankenversicherung um insgesamt 1,9 und die zur Bundesanstalt für Arbeit um 1,3 Punkte gestiegen waren. Bis 1984 wird der Gesamtbeitrag voraussichtlich infolge der Beitragserhöhung in der Rentenversicherung auf knapp 33 Prozent steigen.

200. „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber" sind Finanzierungsmittel, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern für gesetzliche, vertragliche und freiwillige Leistungen aufgebracht werden, z. B. für die Entgeltfortzahlung, für Betriebsrenten sowie im öffentlichen Dienst für Pensionen und Beihilfen. Im

Grafik 39

Finanzierung 1980
nach Quellen



BMA – 60/80

allgemeinen folgen diese Beiträge der Lohn- und Konjunkturentwicklung. Bei der Finanzierung der Pensionen im öffentlichen Dienst wird — wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — ein Teil den unterstellten Sozialbeiträgen zugeordnet.

Zuweisungen

201. Die Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden bewegen sich in den Jahren des Berichtszeitraumes um 35 Prozent der Einnahmen. Sie neigen längerfristig zu unterproportionalem Wachstum, vor allem wegen der relativ abnehmenden Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung. Der Bund ist an den gesamten öffentlichen Zuweisungen mit rund zwei Dritteln beteiligt.

202. Bei den Zuweisungen aus nichtöffentlichen Mitteln handelt es sich um Zuweisungen von Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften und um Verwaltungsleistungen, die von Arbeitgebern getragen werden (zum Beispiel bei Betrieben mit Betriebskrankenkassen).

Sonstige Einnahmen

203. Sonstige Einnahmen sind für einige Einrichtungen von Bedeutung. Überwiegend bestehen sie aus Zinsen und anderen Vermögenserträgen. Sie haben eine geringe finanzielle Bedeutung, am Gesamtbudget sind sie mit rund zwei Prozent beteiligt.

Unternehmen

204. Das Sozialbudget ordnet die Finanzierungsmittel auch nach ihrer Herkunft bestimmten Finanzierungsquellen zu. Unternehmen tragen mit Arbeitgeberbeiträgen und unterstellten Beitragen zur Finanzierung bei, in geringem Umfang auch durch Zuweisungen. Insgesamt stiegen die Mittel, die von den öffentlichen und privaten Wirtschaftsunternehmen aufgebracht werden, von 1974 bis 1979 um knapp sechs Prozent jährlich auf 141 Mrd. DM. Sie werden sich bis 1984 bei etwa gleichbleibenden Jahresraten um weitere 33 Prozent erhöhen und voraussichtlich 189 Mrd. DM erreichen. Das sind fast zehn Prozent des Bruttosozialprodukts und fast ein Drittel des Sozialbudgets.

205. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind an der Finanzierung der Sozialleistungen mit gesetzlichen Zuweisungen (z. B. Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung), als Träger von Einrichtungen (z. B. Sozialhilfe) sowie als Arbeitgeber oder Dienstherren (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Pen-

Übersicht 49

Finanzierung nach Arten

— Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Beiträge	180 996	249 911	264 763	282 835	379 919
Beiträge der Versicherten	62 791	89 815	94 951	101 822	133 639
Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber	64 987	92 340	99 818	107 042	139 471
Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber	53 072	67 164	69 780	73 750	90 815
Beiträge der Rentner	146	592	214	221	15 994
Zuweisungen	112 694	153 980	161 301	174 531	212 166
aus öffentlichen Mitteln	103 383	145 846	153 091	165 931	203 174
aus nichtöffentlichen Mitteln	9 311	8 134	8 210	8 600	8 992
Sonstige Einnahmen	9 290	9 560	8 518	8 364	10 898
insgesamt	302 980	413 451	434 582	465 730	602 983

Übersicht 50

Finanzierung nach Quellen

— Millionen DM —

	1974	1978	1979	1980	1984
Unternehmen	104 624	134 185	141 102	149 710	189 148
Bund	66 627	101 155	104 804	114 898	134 997
Länder	41 174	50 027	53 003	56 002	72 184
Gemeinden	22 002	29 534	32 040	34 247	45 612
Sozialversicherung	850	1 105	1 222	1 261	1 577
Private Organisationen	2 416	3 138	3 287	3 479	4 348
Private Haushalte	65 091	94 172	99 006	106 032	155 014
Übrige Welt	196	135	118	101	103
insgesamt	302 980	413 451	434 582	465 730	602 983

sionen und Beihilfen) beteiligt, außerdem bei den indirekten Leistungen (z. B. den steuerlichen Vergünstigungen) als Träger des Einnahmeausfalls.

206. Der Anteil an der Gesamtfinanzierung, der von der öffentlichen Hand getragen wird, beträgt im Berichtszeitraum rund 40 Prozent. Er ändert sich zunächst nur geringfügig und wird bis 1984 voraussichtlich leicht zurückgehen. Relativ beständig sind daran die Länder mit zwölf bis vierzehn und die Gemeinden mit sieben bis acht Prozent beteiligt.

Private Haushalte

207. Der Anteil der privaten Haushalte an der Gesamtfinanzierung des Sozialbudgets erhöht sich von 22 Prozent im Jahre 1974 auf 23 Prozent 1980; 1984 wird er fast 26 Prozent erreichen. Der Anstieg erklärt aich vor allem daraus, daß ab 1982 die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nach einen neuen Verfahren entrichtet werden (vgl. Nr. 65).

III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft

Hierzu: Materialband Teil M — IV

208. Die realen Nettoarbeitseinkommen der Arbeitnehmer sind in den Nachkriegsjahren laufend gestiegen. In den letzten zehn Jahren haben sie sich um ein Drittel erhöht. Auch für den Zeitraum bis 1984, den das vorliegende Sozialbudget abdeckt, rechnet die Bundesregierung mit einem weiteren Anstieg der Kaufkraft der Arbeitnehmer um rund zwei Prozent pro Jahr.

1. Development of wages and purchasing power

The average net income of workers in real terms has continously increased in the post-war period. They rose by one-third in the last 10 years. For the period up to 1984, covered by this Social Budget, the Federal Government expects a further increase in the purchasing power of workers of about 2 per cent per annum.

1. Evolution des revenus et du pouvoir d'achat

Les revenus moyens nets en termes réels des travailleurs ont continué à augmenter dans les années d'après-guerre. Au cours de la dernière décennie, ils ont augmenté d'un tiers. Pour la période d'ici 1984, couverte par le présent budget social, le gouvernement fédéral s'attend à un nouvel accroissement annuel du pouvoir d'achat des travailleurs qui sera d'environ 2%.

209. Das Sozialbudget stellt neben der Leistungsseite auch die Finanzierungsseite des Systems der sozialen Sicherung dar. So wie auf der Leistungsseite neben der Darstellung der Finanzdaten auch die erfaßten und begünstigten Personenkreise beschrieben werden, schließt die Darstellung der Finanzierungsseite eine Analyse darüber ein, wie sich die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer entwickelt und welche Konsequenzen sich daraus (im Zusammenwirken mit Steuerabzügen und Preissteigerungen) für die Realeinkommen der Arbeitnehmer ergeben.

210. Obwohl Lohnabzüge und Preise in der Vergangenheit unwesentlich gestiegen sind, so daß sich die kräftigen Erhöhungen der Bruttoverdienste nicht in vollem Umfang in einer Verbesserung der Kaufkraft der Arbeitnehmerverdienste niederschlagen konnten, haben sich auch die realen Nettoarbeitseinkommen deutlich verbessert. Sie sind in den Jahren 1969 bis 1979 um ein Drittel oder jahresdurchschnittlich um drei Prozent gestiegen. In absoluten Beträgen bedeutet dies je beschäftigten Arbeitnehmer (in Preisen von 1976 gerechnet) eine durchschnittliche monatliche Kaufkraftsteigerung von gut 38 DM (unter Berücksichtigung der Kindergeldreform 1975 sogar von knapp 43 DM). Im Durchschnitt der fünfziger und sechziger Jahre ergab sich eine absolute monatliche Verbesserung von rund 36 DM.

211. Für die Jahre 1980 bis 1984 ist mit einem weiteren Anstieg der realen Nettoverdienste zu rechnen, der angesichts der gewandelten strukturellen

Übersicht 51

Lohnabzüge und Einkommen 1977 bis 1980

	Einheit	1977	1978	1979	1980
Beitragssätze (Arbeitnehmeranteil)					
Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	%	9	9	9	9
Krankenversicherung	%	5,7	5,7	5,6	5,7
Bundesanstalt für Arbeit	%	1,5	1,5	1,5	1,5
insgesamt	%	16,2	16,2	16,1	16,2
Anteile an der Bruttolohn- und -gehaltsumme (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)					
Sozialbeiträge	%	13,4	13,5	13,5	13,5
Lohnsteuer	%	16,6	15,9	15,6	16,2
Lohnabzüge insgesamt	%	30,0	29,3	29,1	29,8
Nettolohn- und -gehaltsumme	%	70,0	70,7	70,9	70,2
Lohn eines männlichen Facharbeiters in der Industrie (verheiratet, Steuerklasse III/0)					
Bruttowochenlohn	DM	534,00	561,00	595,00	633,00
Arbeitnehmerbeiträge	DM	86,51	90,88	96,39	102,55
Lohnsteuer	DM	68,01	64,16	67,74	75,17
Nettowochenlohn	DM	379,48	405,96	430,87	455,28
Anteil des Nettolohns am Bruttolohn	%	71,1	72,4	72,4	71,9
Rentenniveau (Altersruhegeld der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, Bestandsrente im Kalenderjahr, 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahre, Durchschnittsverdiener) gemessen am					
Bruttoentgelt	%	52,1	51,9	51,4	50,1
Nettoentgelt	%	74,5	73,4	72,5	71,5
eines vergleichbaren Versicherten					

und weltwirtschaftlichen Verhältnisse immer noch als zufriedenstellend angesehen werden kann. So läßt sich aus den gesamtwirtschaftlichen Annahmen für die Jahre bis 1984 ein durchschnittlicher jährlicher Anstieg der realen Nettoverdienste von rund zwei Prozent ableiten. Bei der Würdigung dieser Zuwachsraten ist zu berücksichtigen, daß die absoluten realen Verbesserungen infolge des höheren Ausgangsniveaus einem Vergleich mit früheren Steigerungen durchaus standhalten.

2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

212. Annahmen und Ergebnisse des Sozialbudgets entsprechen den derzeitigen Vorstellungen der Bundesregierung über die weitere kurz- und mittelfristige Wirtschaftsentwicklung. Die Umsetzung des Sozialbudgets in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbindet die Vorausberechnungen des Sozialbudgets mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen der Bundesregierung. Diese Verzahnung der Vorausberechnungen ist Teil der Abstimmung zwischen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.

213. Die Soziale Sicherung stellt sich in gesamtwirtschaftlicher Sicht als Umverteilung von Einkommen und als Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen dar. Die Sozialleistungen und ihre Finanzierung haben einen erheblichen Anteil an den Geld- und Güterströmen in der Volkswirtschaft. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Einnahmen und Ausgaben für die Soziale Sicherung beeinflussen sich gegenseitig. Die damit gegebene enge Verflechtung von Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verlangt eine sorgfältige Abstimmung, auch der verschiedenen Planungsinstrumente.

214. Die Grundannahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung (Übersicht 1), auf denen die Ansätze des Sozialbudgets für die Sozialleistungen

und dessen Finanzierung beruhen, stimmen mit den wirtschaftlichen Grundannahmen überein, die die Bundesregierung Anfang 1980 als Unterlage für die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften sowie für die Berechnungen zur mittelfristigen Finanzplanung der Rentenversicherung festgelegt hat. Für 1980 wurden aktualisierte Eckdaten (Stand Mai 1980) verwandt. Auf diese Weise ist das vorliegende Sozialbudget mit den anderen Vorausberechnungen der Bundesregierung verknüpft.

215. Um sicherzustellen, daß die Vorausberechnungen des Sozialbudgets übereinstimmen mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen, werden die Ergebnisse des Sozialbudgets in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgesetzt. Die Zahlen des Sozialbudgets für die Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung und für die Sozialleistungen anderer Bereiche werden in einem geschlossenen Tabellensystem durch Ausschaltung der methodischen Unterschiede in die entsprechenden Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überführt. In Übersicht 52 ist das zusammengefaßte Sozialversicherungskonto für die Jahre 1980 und 1984 wiedergegeben, das auf den im Februar 1980 revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1978 und 1979 aufgebaut und aus den Berechnungen des vorliegenden Sozialbudgets abgeleitet ist.

Übersicht 52

Sozialversicherungskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

in Milliarden DM

		1978 [1]	1979 [2]	1980	1984 [2]
1	**Einnahmen**	**218,61**	**233,39**	**251,8**	**339,3**
1.1	**Beiträge**	**181,83**	**196,22**	**210,6**	**290,2**
1.1.1	Tatsächliche Sozialbeiträge	180,15	194,65	208,6	289,4
1.1.2	Unterstellte Sozialbeiträge	0,54	0,57	0,7	0,8
1.1.3	Empfangene Vermögensübertragungen	1,14	1,00	1,3	0,0
1.2	**Öffentliche Mittel** (Empfangene laufende Übertragungen von Gebietskörperschaften)	**31,60**	**32,14**	**36,3**	**42,6**
1.3	**Sonstige Einnahmen**	**5,18**	**5,03**	**4,9**	**6,5**
1.3.1	Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	3,95	3,77	3,6	5,0
1.3.2	Sonstige empfangene laufende Übertragungen	1,03	1,05	1,1	1,3
1.3.3	Verkäufe	0,01	0,01	0,0	0,0
1.3.4	Abschreibungen	0,19	0,20	0,2	0,2
2	**Ausgaben**	**220,95**	**235,42**	**249,1**	**329,1**
2.1	**Geleistete Übertragungen**	**142,84**	**150,85**	**158,8**	**212,8**
2.1.1	Soziale Leistungen an private Haushalte	138,66	145,83	153,6	206,8
2.1.2	Soziale Leistungen an die übrige Welt	1,93	2,18	2,3	2,7
2.1.3	Sonstige laufende Übertragungen an die übrige Welt	0,91	0,88	0,9	1,0
2.1.4	Subventionen	0,09	0,13	0,2	0,3
2.1.5	Geleistete Vermögensübertragungen	1,25	1,83	1,8	2,0
2.2	**Endnachfrage**	**78,11**	**84,57**	**90,3**	**116,3**
2.2.1	Staatsverbrauch (brutto)	77,62	83,91	89,7	115,4
2.2.2	Bruttoanlageinvestitionen	0,49	0,66	0,6	0,9
3	**Finanzierungssaldo**	**−2,34**	**−2,03**	**2,7**	**10,2**

[1]) Vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamts, Stand: Februar 1980

[2]) Vorausschätzungen, Stand: Mai 1980

216. Das Verfahren der Umsetzung in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist grundsätzlich dem der voraufgegangenen Sozialbudgets gleich. Das ausführliche Tabellensystem ist im Materialband Teil M V dargestellt. Dort werden auch Erläuterungen zum Verfahren und zu den einzelnen Umsetzungspositionen gegeben.

217. Die beim Einbau des Sozialbudgets in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgetretenen statistischen Differenzen gehen vor allem auf den unterschiedlichen statistischen Informationsstand zurück, der zu den Bearbeitungs- und Fertigstellungszeitpunkten von Sozialbudget und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes gegeben ist.

218. Die Darstellung der Sozialleistungen und ihrer Finanzierung nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfüllt im Sozialbudget nicht nur die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen Sozialbudget und gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen auszudrücken, sondern erleichtert zugleich, indem der Zusammenhang des Sozialbudgets mit entsprechenden Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hergestellt wird, die Interpretation von Kennzahlen, die aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den Bereich der Sozialen Sicherung abgeleitet werden können. Lange und durchgehende Zeitreihen sowie Abgrenzungen, die mit den gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen konsistent sind, machen derartige Kennzahlen besonders geeignet für die ökonomische Analyse.

Übersicht 53

Der Einbau des Sozialbudgets in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: Ergebnisse

in Milliarden DM

	1978	1979	1980	1984
a) Sozialversicherungskonto				
Beiträge				
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	180,966	113,089	207,058	286,531
± Methodische Umsetzungen	+0,646	+2,797	+2,857	+2,952
± Statistische Differenz	+0,218	+0,334	+0,685	+0,717
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	181,830	196,220	210,600	290,200
Öffentliche Mittel				
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	32,896	33,542	39,532	45,613
± Methodische Umsetzungen	−1,535	−1,358	−3,007	−2,616
± Statistische Differenz	+0,239	−0,044	−0,225	−0,397
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	31,600	32,140	36,300	42,600
Sonstige Einnahmen				
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	6,251	5,798	5,724	7,614
± Methodische Umsetzungen	−0,769	−0,918	−0,943	−1,073
± Statistische Differenz	−0,302	+0,150	+0,119	−0,041
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	5,180	5,030	4,900	6,500

IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen

1. Definitionen

Die im Sozialbudget verwendeten Begriffe haben folgenden Inhalt:

— Allgemeine Dienste und Leistungen

Leistungen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar einer bestimmten Person zugerechnet werden können. Sie sind in Zuschüsse, Maßnahmen und Innerer Dienst untergliedert.

— Barerstattungen

Von Anspruchsberechtigten gekaufte Waren und Dienstleistungen, deren Kosten ihnen vollständig oder zum Teil erstattet werden, soweit diese Leistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Sozialleistungen gelten.

— Einkommensleistungen

Geldleistungen (Barleistungen) mit Lohnersatzfunktion, Minderbelastung durch Steuer- oder Zinsermäßigungen.

— Ergänzungssysteme

Aufgabe der ergänzenden Systeme ist es, die Leistungen der gesetzlich eingerichteten Sicherungssysteme aufzustocken, vor allem die Leistungen bei Alter. Die Zusammenstellung der im Sozialbudget erfaßten Einrichtungen siehe unter 3.

— Finanzierung

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um tatsächliche Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Staatszuschüssen oder — wegen der Sollrechnung — um entsprechende Forderungen; zum Teil sind aber auch nur fiktive Beträge eingesetzt, welche die Finanzierung direkter Leistungen widerspiegeln, z. B. der Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber oder der Familienzuschläge im öffentlichen Dienst.

— Finanzierungsarten

Beiträge

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte oder ihre Arbeitgeber an Institutionen der sozialen Sicherung zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder fortbestehen zu lassen.

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht.

Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung

Zuweisungen

aus öffentlichen Mitteln

aus nichtöffentlichen Mitteln

Übrige Einnahmen

Verrechnungen

Beitragsverrechnungen

Leistungsverrechnungen

Verwaltungsverrechnungen

Unterstellte Verrechnungen

Die Finanzierung der direkten Leistungen ist grundsätzlich den unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber zugeordnet. Für das beamtenrechtliche System gelten in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besondere Zuordnungsregeln. Bei den unterstellten Verrechnungen handelt es sich darum, daß von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge und die Entgeltfortzahlung den entsprechenden Institutionen, z. B. „Pensionen", zugewiesen werden.

— Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung nach der Herkunft der Einnahmen: Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Private Organisationen ohne Erwerbscharakter, Private Haushalte sowie Übrige Welt (Ausland).

— Finanzierungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Formen der Finanzierung zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Finanzierungstyps erfolgt damit die Dateneingabe und -fortschreibung.

— Funktion

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, durch deren Eintritt oder Vorhandensein die anspruchsberechtigten Personen Sozialleistungen erhalten können. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistung vermittelt. Das Sozialbudget kennt 16 Funktionen, von denen einige wieder zu Gruppen zusammengefaßt sind:

Funktionsgruppe Ehe und Familie

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Kinder, an Ehegatten und bei Mutterschaft. Aufgenommen sind auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und des Tarifvertragsrechts des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind (vgl. auch Sozialleistungen).

Kinder

Leistungen (auch Zuschläge), die wegen des Unterhalts von Kindern gezahlt werden (einschließlich Waisenrenten).

Ehegatten
Leistungen (einschließlich Zuschläge), die wegen des Unterhalts von Ehegatten gezahlt werden.

Mutterschaft
Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschließlich Leistungen für Mutter und Kind während der ersten zehn Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie während des Mutterschaftsurlaubs (ab 1979), ferner Muterschaftsvorsorgeleistungen.

Funktionsgruppe Gesundheit
Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen zur Vorbeugung, bei Krankheit, bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei Invalidität (allgemein)[1]).

Vorbeugung
Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Etwaige Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Krankheit
Bei Beeinträchtigung der Gesundheit (außer bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit) die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschließlich der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfall/Berufskrankheit
Leistungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, durch Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und durch Erleichterung der Verletzungs-/Krankheitsfolgen. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Invalidität (allgemein)
Dauernde, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundene Beeinträchtigung der Gesundheit, physische Gebrechen; Behinderung (außer als Folge von Arbeitsunfall/Berufskrankheit sowie von politischen Ereignissen). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Funktionsgruppe Beschäftigung
Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Berufliche Bildung, für Sonstige Mobilität und für Arbeitslosigkeit.

Berufliche Bildung
Leistungen bei Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs- und des Reichsknappschaftsgesetzes , des Bundesversorgungs-, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Jugendwohlfahrts- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Sonstige Mobilität
Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (einschließlich Schlechtwetter- und Wintergeld); Arbeitsberatung und -vermittlung.

Arbeitslosigkeit
Leistungen bei vorübergehender unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene
Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene

Alter
Altersruhegelder (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersruhegelder sind, an Personen jenseits der für das Altersruhegeld geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlaß die Leistung ursprünglich zugebilligt wurde. Familienzuschläge sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet[2]).

Hinterbliebene
Leistungen an Witwen (Witwer) unter 60 (65) Jahren sowie Leistungen beim Tod von Begünstigten und Familienangehörigen (Sterbegeld). Familienzuschläge und Waisenrenten sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Folgen politischer Ereignisse
Konsumtive Leistungen, die als Entschädigung für Folgen politischer Ereignisse, insbesondere Kriegsfolgeschäden, gezahlt werden. Auch die Belastung der Rentenversicherungsträger durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie auf Kriegsfolgen zurückgehen, wird pauschaliert diesen Leistungen zugeordnet. Entschädigungen für Vermögensverluste sind nicht enthalten. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Renten an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Wohnen
Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsversorgung, insbesondere Wohngeld und Mietverbilligung des sozialen Wohungsbaus.

[1]) Wegen der darin enthaltenen Leistungen nach Beamten- und Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes vgl. Funktionsgruppe Ehe und Familie.

[2]) Wegen der darin enthaltenen Leistungen nach Beamten- und Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes vgl. Funktionsgruppe Ehe und Familie.

Sparen
Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (sowie die steuerliche Begünstigung des Bausparens und die 7b-Abschreibung) und dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Allgemeine Lebenshilfen
Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. Resozialisierung, Familienberatung, Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch.

— Innerer Dienst

Alle Ausgaben, die zur Durchführung der Aufgaben der einzelnen Institutionen notwendig sind. Der Leistungscharakter wird darin gesehen, daß der Innere Dienst die Institution und ihre Leistungen der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt.

— Institution

Berichtseinheit, die Leistungen verwaltet bzw. der einzelne Leistungen zugerechnet werden; meist ist es ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefaßter Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzige Einrichtung sein (z. B. Bundesanstalt für Arbeit), aber auch eine Reihe in sich gleichartiger Einrichtungen (z. B. ist die Sozialhilfe Teil des Staates). Als Institutionen kennt das Sozialbudget aber auch in sich geschlossene abstrakte Einheiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, indirekte Leistungen, ferner das „Beamtenrechtliche System" als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtsicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten (Alimentation, Artikel 33 Abs. 5 GG).

Für die Institutionen — „besondere Einrichtungen, Gebietskörperschaften oder Betriebe" — gilt im Sozialbudget folgende Reihenfolge und Zusammenfassung:

1				Soziale Sicherung
	10			Allgemeine Systeme
		101		Rentenversicherung
			1011	Rentenversicherung der Arbeiter
			1012	Rentenversicherung der Angestellten
			1013	Knappschaftliche Rentenversicherung
		103		Krankenversicherung
		104		Unfallversicherung
		105		Arbeitsförderung
		106		Kindergeld
	12			Sondersysteme
		122		Altershilfe für Landwirte
		123		Versorgungswerke
	13			Beamtenrechtliches System
		131		Pensionen
		132		Familienzuschläge
		133		Beihilfen
	14			Ergänzungssysteme
		141		Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst
		142		Zusatzversicherung für einzelne Berufe
2				Arbeitgeberleistungen
		201		Entgeltfortzahlung
		229		Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen
3				Entschädigungen
		301		Soziale Entschädigungen (Kriegsopferversorgung)
		302		Lastenausgleich
		303		Wiedergutmachung
		309		Sonstige Entschädigungen
4				Soziale Hilfen und Dienste
		401		Sozialhilfe
		402		Jugendhilfe
		403		Ausbildungsförderung
		404		Wohngeld
		405		Öffentlicher Gesundheitsdienst
		406		Vermögensbildung
	001			Direkte Leistungen insgesamt
5				Indirekte Leistungen
		501		Steuerermäßigungen
		502		Vergünstigungen im Wohnungswesen

— Leistungen

Gesamtheit der Sozialleistungen einschließlich der Allgemeinen Dienste und Leistungen sowie der Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen gegliedert.

— Leistungsarten

Gliederung der Sozialleistungen nach Einkommensleistungen (laufende, einmalige), Sachleistungen (Barerstattungen, Waren und Dienstleistungen), Allgemeine Dienste und Leistungen (Zuschüsse, Maßnahmen, Innerer Dienst) sowie Verrechnungen mit anderen Institutionen (Beitrags-, Leistungs- und Verwaltungsverrechnungen sowie unterstellte Verrechnungen). Durch die einzelnen Leistungsarten kommen die Aktionsmodi sozialer Tätigkeit zum Ausdruck, nämlich

a) Einkommen zu übertragen,
b) durch Maßnahmen, Dienstleistungen oder Güterübertragungen in besonderen Situationen einzugreifen oder
c) durch Allgemeine Dienste und Leistungen das System der sozialen Sicherung zu erhalten oder zu verbessern.

— Leistungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Leistungen zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Leistungstyps erfolgt damit die Dateneingabe und -fortschreibung.

— Maßnahmen

Beratende, beaufsichtigende und betreuende Leistungen, die einzelnen Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

— Sachleistungen

Waren und Dienstleistungen, die den Anspruchsberechtigten entweder unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder deren Kosten ihnen vollständig oder zum Teil erstattet werden. Sie sind einzelnen Personen zurechenbar.

— Sozialbudget

Regelmäßiger Bericht der Bundesregierung, der die in einem bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung, verbunden mit einer kurz- und mittelfristigen Vorausschau, darstellt. Dient im Text auch gelegentlich als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen.

— Sozialleistungen

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens einschließlich Steuer- und Zinsermäßigungen aus sozialen Gründen, Waren, Dienste und Maßnahmen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder auf Grund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden. Für Darstellungszwecke sind Teilleistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen beamtenrechtlichen Gesamtsicherungssystems (Alimentation) dem Begriff „Sozialleistungen" zugeordnet.

— Sozialleistungsquote

Verhältnis der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt werden, zur Summe aller Güter und Leistungen, die im gleichen Zeitraum hergestellt und nicht wieder im Produktionsprozeß verbraucht werden (Bruttosozialprodukt).

— Sozialleistungsziffer

Leistungen des Sozialbudgets oder Teile davon, die zur Gesamtbevölkerung oder bestimmten Bevölkerungsgruppen in Beziehung gesetzt werden.

— Verrechnungen

Zahlungen und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnung auf der Leistungsseite und bei der empfangenden Institution als Verrechnung auf der Finanzierungsseite erscheinen. Bei Summierungen werden die Verrechnungen (der an der Summierung beteiligten Institutionen) abgesetzt. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gilt im Zweifelsfalle die Ausgabeverrechnung.

— Versorgungswerke

Der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Versorgungseinrichtungen für freie Berufe, deren Tätigkeitsbereich sich im allgemeinen auf ein Bundesland beschränkt. Die Zusammenstellung der im Sozialbudget erfaßten Einrichtungen siehe unter 3.

— Waren und Dienstleistungen

Wert der Sachleistungen, die von Leistungsträgern (Institutionen) direkt oder von Dritten (Ärzten, Apotheken) den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

— Zuschüsse

Leistungen der Institutionen an Dritte (außerhalb der im Sozialbudget erfaßten Einrichtungen, z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Freie Jugendhilfe) für deren Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

— **Rentenversicherung der Arbeiter**

Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, ber. S. 1744)

— **Rentenversicherung der Angestellten**

Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)

— **Knappschaftliche Rentenversicherung**

Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)

— **Krankenversicherung**

Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. August 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)

— **Unfallversicherung**

Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089)

— **Arbeitsförderung**

Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)

Gesetz über Bergmannsprämien, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

— **Kindergeld**

Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1975, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849)

— **Altershilfe für Landwirte**

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)

— **Versorgungswerke**

Landesrechtliche Vorschriften

— **Beamtenrechtliches System**

a) für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485)

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)

b) für die familienbezogenen Teile der Dienstbezüge

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673)

c) für die Fürsorgemaßnahmen (Beihilfen usw.) des Dienstherrn

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)

d) für die gleichartigen Leistungen

Autonomes Recht der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

— **Ergänzungssysteme**

a) für die folgenden Einrichtungen

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705)

Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061)

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, ber. S. 1744)

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974, zuletzt geändert durch das Neunzehnte Rentenanpassungsgesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373)

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2077)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610)

b) für die übrigen Einrichtungen

Landesrechtliche Regelungen sowie tarifvertragliche Vereinbarungen

— **Arbeitgeberleistungen**

a) für die Entgeltfortzahlung

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 616) vom 18. August 1896, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)

Handelsgesetzbuch (§ 63) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (§§ 48 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)

b) für die vertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)

Tarifvertragliche Vereinbarungen und freiwillige Leistungszugeständnisse

— **Entschädigungen**

a) für den Bereich soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 98)

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958, zuletzt geändert durch Artikel II § 11 SGB I vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)

Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr von 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801)

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013)

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG) vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322)

Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218)

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976, zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217)

Gesetzt zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, ber. 1980 S. 151)

b) für den Bereich Lastenausgleich

Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch § 32 Haushaltsgesetz 1980 vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308)

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971, zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Änderungsgesetz-LAG vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521)

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969, zuletzt geändert durch Art. 37 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971, zuletzt geändert durch das Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181)

d) für den Bereich der sonstigen Entschädigungen

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013)

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971, zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769)

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769)

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957, zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

— **Soziale Hilfen und Dienste**

a) für den Bereich Sozialhilfe

Bundessozialhilfegesetz in der Fasssung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 1150)

Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 23. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1753)

Bundesevakuiertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

b) für den Bereich Jugendhilfe

Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)

Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974, zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645)

c) für den Bereich Ausbildungsförderung

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976, zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037)

d) für den Bereich Wohngeld

Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685)

e) für den Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 531)

f) für den Bereich Vermögensbildung

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849)

Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702)

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697)

Tarifvertragliche Vereinbarungen

— **Indirekte Leistungen**

a) für den Bereich der Steuerermäßigung

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze von 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)

Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586)

Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132)

b) für den Bereich Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)

Richtlinien der öffentlichen Arbeitgeber

— **Übergreifende Gesetze**

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649)

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061)

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061)

Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975, Erstes und Viertes Buch, zuletzt geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089)

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)

Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65)

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102)

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113)

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823)

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49)

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797)

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989)

— **Vom Bundeskabinett verabschiedete, in ihren finanziellen Auswirkungen im Sozialbudget 1980 berücksichtigte Gesetzentwürfe**

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz-KSVG)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG)

Entwurf eines Jugendhilfegesetzes (JHG)

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes (inzwischen mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zusammengefaßt)

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 — StEntlG 1981)

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges (Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz — 1. StVollzFG)

3. Im Sozialbudget erfaßte Zusatzversicherungen und Versorgungswerke

Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
Versorgungsanstalt Deutscher Kulturorchester
Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen
Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund
Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf
Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen
Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt
Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
Zusatzversorgungskasse der Stadt Karlsruhe
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Zusatzversorgungskasse der Stadt Mannheim
Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart
Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal
Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
Zusatzversorgungskasse der Girokasse Stuttgart
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
Rheinische Zusatzversorgungskasse, Landschaftsverband Rheinland
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
Bremische Ruhelohnkasse

Zusatzversicherungen für einzelne Berufe

Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks
Versorgungskasse der Deutschen Presse

Versorgungswerke

Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Baden-Württemberg
Versorgungswerk der Architekten in Baden-Württemberg
Bayerische Ärzteversorgung
Bayerische Apothekerversorgung
Notarkasse, München
Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns
Bayerische Architektenversorgung
Berliner Ärzteversorgung
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin
Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen
Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg
Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen
Hessische Zahnärzte-Versorgung
Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen
Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen
Versorgungswerk der Ärztekammer Niedersachsen
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Versorgungswerk der Tierärztekammer Niedersachsen
Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Apothekerkammer Niedersachsen

Versorgungswerk der Ärztekammer Nordrhein
Versorgungswerk der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein
Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein
Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz
Versorgungswerk der Bezirksärztekammer Trier
Versorgungsanstalt der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Notarversorgungskasse Koblenz
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
Versorgungswerk der Notarkammer des Saarlandes
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland
Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Versorgungswerk der Architektenkammer des Saarlandes
Fürsorgeeinrichtung der Apothekerschaft des Saarlandes
Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein
Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Versorgungswerk der Apothekerkammer Schleswig-Holstein